BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Eichheimer, Georg F.

Umfassende Darstellung des Militär-Medizinal-Wesens in allen seinen Beziehungen in Allgemeinen, zunächst aber als ein vollständiges Reglement für die Königlich Baierische in Friedens- und Kriegszeiten
Bd.: Bd. 1 : Mit 4 lithogr. Bl. u. mehr. Tab.

Augsburg 1824

44.849-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10703660-0

I:

44

849 (1

Fiche

Umfassende

Darstellung

des

Militair-Medizinal-Wesens

in allen seinen Beziehungen

mit Rücksicht auf

die dermaligen Armeen-Verfassungen

im

Allgemeinen,

zunächst aber als ein vollständiges Reglement für die Königlich-Baierische in Friedens- und Kriegszeiten.

Entworfen

von

G. F. Eichheimer,

der Arznei- und Wundarzneikunde Doctor, königl. baier. General-Lazareth-Inspections-Rathe, und Oberfeldstabsarzte der Armee, dermalen ersten Medizinal-Referenten im Ministerio.

Erster Band.

Mit 4 lithographirten Blättern und mehreren Tabellen.

Augsburg,

in der J. Wolffischen Buchhandlung.

1824.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Seiner Durchlaucht

Carl Fürsten von Wrede,

Commandirenden der Königlich-Baierischen Armee, Feldmarschall, General-Inspector, Präsident des Reichsraths, Ritter des K. B. Haus-Ordens von St. Hubert, Großkreuz des Königlich-Baierischen Militair Max Josephs, und des Civil-Verdienst-Ordens der Baierischen Krone, zugleich Großkreuz und Kommandeur von mehreren K. K. Oesterreichischen, K. K. Russischen und Königl. Englischen, Französischen und Preußischen Orden ꝛc.

unter dessen größtentheils unmittelbaren Befehlen der Verfasser seit 1800 zu stehen, und die Sanitäts-Dienste der Armee im Felde zu leiten, die Ehre hatte.

Der

tapfern Baierischen Armee,

welcher er von der untersten militair = ärztlichen Stufe an gedient, und sie in ihren Feldzügen begleitet hat, widmet gegenwärtiges Werk als die Früchte seiner Beobachtungen und Erfahrungen zum Beweise seiner verehrungsvollen Huldigung

der Verfasser.

Vorrede.

Unter den vielen Uebeln, welche der Krieg in seinem Gefolge mit sich führt, ist Gefährdung des Menschenlebens nicht das kleinste. Der Militair-Arzt hat den schönen Beruf diesem Uebel so viel wie möglich abzuhelfen, und diese Wunden wieder zu heilen, welche der Krieg schlägt, und seiner Natur nach nothwendig schlagen muß.

Niemand wird es auch verkennen, was die Aerzte besonders in den neuesten Zeiten in diesem Punkte geleistet haben. Die langwierigen und mitunter mörderischen Kriege, in beinahe allen Erdtheilen, und unter den verschiedenartigsten und manigfaltigsten Umständen geführt, boten ihnen einen ausgebreiteten Wirkungskreis und eine seltene Gelegenheit, Beobachtungen und Erfahrungen zu machen, dar, welche sie auch trefflich benützten, und dadurch die Heilkunde in allen ihren Zweigen ungemein bereicherten.

Ich will hier nur beispielsweise aus der neuesten Zeit die Verdienste Hildenbrand's um die Lehre vom ansteckenden Typhus, die vom Delpech um den Hospitalbrand, die vom Brünninghausen und Guthrie um die Verbesserung der Amputation, die vom Rust um die egyptische Augenentzündung, die vom Larrey und Hennen um die Kriegs-Wundarzneikunde anführen, ohne jene vieler anderer verdienstvoller Männer verkennen zu wollen. Auch ich habe, was mir Nachdenken und Erfahrung über die verbesserte Behandlung komplizirter Knochenbrüche gelehrt haben, bereits an einem andern Orte dem Publikum dargelegt.

Alle diese bisher erwähnten Leistungen haben jedoch einzig und allein die Förderung der Wissenschaft und Bereicherung der Kunst zum Zwecke: gegenwärtiges Werk hingegen beschäftigt sich theils mit der Organisation des Militair-Medizinalwesens und mit den Mitteln und Anstalten, welche auf dasselbige Bezug haben, theils giebt es dem Militair-Arzte und den übrigen, beym Kriegsheilwesen angestellten Individuen dienstliche Vorschriften oder Instruktionen, wie sie sich in ihrer Sphäre zu bewegen, und was sie in derselbigen zu leisten haben.

Es wird daher vorausgesetzt, daß der Arzt und Wundarzt schon theoretisch und praktisch ausgebildet in den Militairstand trete, und hier nur noch einer Anweisung zum formellen durch die eigenen Verhältnisse des Kriegerstandes bedingten Handeln bedürfe, welche ihm dieses Werk geben soll, und welches ich daher als eine Kriegsarzneikunde, in dem Sinne in welchem man das Wort Staatsarzneikunde gebraucht, angesehen wissen möchte.

Auch in diesem Fache ist schon Vieles, und Verdienstliches geleistet worden, wozu ich vorzüglich die Arbeiten von Michaelis, Rust, Bischoff, Fournier, Biron und anderer rechne.

Ein Werk dagegen welches alles auf das Militair-Medizinalwesen Bezug habende planmäßig geordnet, umfaßte, haben wir meines Wissens noch nicht, und ich glaube der erste zu seyn, welcher ein solches der Beurtheilung einsichtsvoller und erfahrner Feldärzte unterwirft.

In der Voraussetzung, daß ein Individium in einer Sache nicht alles wissen und nicht alles Mögliche selbst erfahren haben könne, habe ich aus den Arbeiten meiner Vorgänger in diesem Fache dasjenige benützt, was ich mit meinen Erfahrungen übereinstimmend fand. Aus demselben Grunde werden mir auch Belehrungen und Verbesserungen stets willkommen seyn.

Inhalt.

Ersten Bandes erster Theil.

Vom Militair Sanitäts-Wesen zur Zeit des Friedens im Allgemeinen.

I. Abschnitt.

Von der Organisation des Militair-Medicinalwesens.

Erstes Kapitel.

§. — Seite.

2 — 3. Personalbestimmung . . . . . 17 — 18

Zweites Kapitel.

4 — 12. Von der Vertheilung des Personals in die Regimenter, Bataillons, Korps und Spitäler . . 19 — 22

Drittes Kapitel.

13 — 21. Von der Art und Weise, wie dieses Personal für das Heer gewonnen werden soll . . . 23 — 25

Viertes Kapitel.

22 — 45. Von den Anstalten und Mitteln, welche die fernere Ausbildung und Befähigung der Militair-Aerzte zum Zwecke haben . . . . . 25 — 31

Fünftes Kapitel.

46 — 69. Von der definitiven Besetzung erledigter Stellen durch Aufnahme neuer Subjekte, und durch Beförderung bereits Angestellter . . . . . 31 — 36

Sechstes Kapitel.

§.		Seite
70 — 82.	Wie die Konkurs-Prüfung der Militair-Aerzte vor der Prüfungs-Commission gehalten werden soll	37 — 40

Siebentes Kapitel.

83 — 87.	Von der Civil-Praxis der Militair-Aerzte .	40 — 41

Achtes Kapitel

88.	Von dem Uebertritte der Militair-Aerzte in den Civil-Staatsdienst	41

Neuntes Kapitel.

89 — 93.	Von dem Range und der Besoldung der Militair-Aerzte	42 — 44

Zehntes Kapitel.

94 — 99.	Von der Uniform der Militair-Sanitäts-Beamten	44 — 48

Eilftes Kapitel

100 — 09.	Von der Handhabung der Disciplin unter dem militairärztlichen Personale	48 — 51

Zwölftes Kapitel.

110 — 14.	Vorschriften zur Führung des Grundbuches .	51 — 53

Dreizehntes Kapitel.

115 — 23.	Von den Conduiten-Ancienneté und Fähigkeits-Listen	53 — 56

Vierzehntes Kapitel.

124 — 41.	Von der Sanitäts-Kompagnie . . .	56 — 61

Fünfzehntes Kapitel.

142 — 55.	Von den Militair-Sanitäts-Kommissionen .	61 — 64

Sechzehntes Kapitel.

156 — 65.	Von den dienstlichen Verhältnissen dieses bisher aufgeführten Personals unter sich und zu ihren Militair-Behörden	65 — 71

II. Abschnitt.

Von den Garnisons-Spitälern, ihrer Anlage und innern Einrichtung.

Erstes Kapitel.

§. Seite

166—67. Von der Anlage der Garnisons-Spitäler und ihrer innern Einrichtung im Allgemeinen . . . 72 — 74

Zweytes Kapitel.

168—81. Von der innern Einrichtung der Garnisonsspitäler insbesondere, namentlich der für die Kranken bestimmten Lokalitäten . . . . . 74 — 78

Drittes Kapitel.

182. Von der Apotheke, ihrer Anlage und ihrer Einrichtung . . . . . 78 — 81

Viertes Kapitel.

183—89. Von dem Operations-Zimmer und den dazu gehörigen chirurgischen Instrumenten-Apparaten und sonstigen Bedürfnissen, nebst Beschreibung des Eichheimerischen Amputations-Apparats . . 82 — 99

Fünftes Kapitel.

190—92. Von dem Jour-Zimmer und dem Zimmer zur Aufnahme der zugehenden Kranken . . . 100

Sechstes Kapitel.

193—96. Von der Thee- und Kochküche und den dazu gehörigen Geräthschaften . . . . . 100 — 1

Siebentes Kapitel.

197—98. Von der Badeanstalt und dem Waschhause . 102

Achtes Kapitel.

199—200. Vom Leichenhause . . . . . 102 — 3

Neuntes Kapitel.

201 — 2. Von dem Requisiten-Magazine . . . . 103 — 4

Zehntes Kapitel.

203 — 9. Von den Wohnungen des Spital-Personals, und von den übrigen dem Spitale nöthigen Lokalitäten 104 — 5

Eilftes Kapitel.

§. Seite

210 — 12. Von den übrigen Spitalbedürfnissen und Geräthschaften, welche theils in die Krankenzimmer gehören, theils zur Befriedigung der Bedürfnisse der Krankendiener, nach ihrer Qualität und Quantität 105 — 23

III. Abschnitt.

Vom Garnisons-Sanitäts-Dienste im Allgemeinen.

Erstes Kapitel.

§. Seite

213 — 26. Von dem Dienste bey den Regimentern, Bataillons und übrigen Truppenabtheilungen im Allgemeinen 124 — 29

Zweites Kapitel.

227 — 41. Von dem Dienste im den Garnisons-Spitälern im Allgemeinen . . . . . 129 — 34

Ersten Bandes zweiter Theil.

Vom Militair-Medizinal-Wesen zur Zeit des Friedens insbesondere.

I. Abschnitt.

Von den Pflichten und Obliegenheiten der verschiedenen Sanitäts-Beamten insbesondere.

Erstes Kapitel.

§. Seite

242 — 64. Allgemeine, für die Militair-Sanitäts-Beamten aller Grade geltende Bestimmungen . 135 — 42

Zweites Kapitel.

265 — 313. Von der obersten Militair-Sanitäts-Behörde 143 — 53

Drittes Kapitel.

314 — 24. Von den Stabsärzten . . . . . 153 — 57

Viertes Kapitel.

§. Seite

325 — 38. Von den Regimentsärzten . . . . 158 — 61

Fünftes Kapitel.

339 — 42. Von den Oberärzten . . . . . 162 — 63

Sechstes Kapitel.

343 — 345. Von den Unterärzten 163

II. Abschnitt.

Vom Sanitätsdienste bei den Regimentern und Bataillons zur Zeit des Friedens insbesondere.

Erstes Kapitel.

§. Seite

346 — 62. Von der Untersuchung der neu einzureihenden Mannschaft . . . . . 164 — 78

Zweites Kapitel.

363 — 65. Von der Untersuchung der freywillig zugehenden Mannschaft 179

Drittes Kapitel.

366 — 76. Von der Untersuchung der im Militairdienste stehenden Mannschaft, in Beziehung auf Wiederanwerbung, Entlassung oder Pensionirung 180 — 84

Viertes Kapitel.

377 — 84. Von der monatlichen Untersuchung der gesammten Mannschaft, oder der sogenannten monatlichen Gesundheits-Visitation . . 185 — 86

Fünftes Kapitel.

385 — 86. Von der Untersuchung der in Urlaub oder auf ein Kommando gehenden, und von da wieder zurückkehrenden Mannschaft . . . 187

Sechstes Kapitel.

387. Von der Untersuchung der beym Regimente oder Bataillon als krank sich angebenden Leute 188

Siebentes Kapitel.

§.		Seite
388 — 91.	Von der Untersuchung und Begutachtung der zu einer Strafe Verurtheilten . . .	188 — 89

Achtes Kapitel.

392 — 94.	Von der Behandlung der kranken Offiziere .	190 — 91

Neuntes Kapitel.

395 — 98.	Von der Behandlung der kranken Weiber und Kinder der Soldaten	191 — 92

Zehntes Kapitel.

399 — 402.	Von der Behandlung der mit ganz leichten Verletzungen oder örtlichen Uebeln Behafteten, und sich deßhalb zur Aufnahme in das Garnisons-Spital nicht eignenden Leute .	192 — 93

Eilftes Kapitel.

403 — 407.	Von der Begleitung des Regiments zum Exerciren	193 — 95

Zwölftes Kapitel.

408 — 09.	Vom Erscheinen bei der Parade . . .	195

Dreizehntes Kapitel.

410 — 16.	Von der jährlichen Inspicirung . . .	196 — 99

III. Abschnitt.

Von dem Dienste in den Garnisonsspitälern insbesondere.

Erstes Kapitel.

§.		Seite
417 — 31.	Von der Aufnahme der Kranken ins Spital .	200 — 08

Zweites Kapitel.

432 — 53.	Von der Verpflegung der Kranken mit Speisen und Getränken	208 — 217

Drittes Kapitel.

454 — 73.	Von den Lufreinigungs-Anstalten in Spitälern	217 — 24

Viertes Kapitel.

474 — 98.	Von den Pflichten und Verrichtungen des ersten Spitalarztes	225 — 32

Fünftes Kapitel.

§. Seite

499—514. Von den Pflichten und Verrichtungen des zweiten Spitalarztes oder des ersten Wundarztes . 232—36

Sechstes Kapitel.

515—33. Von den Dienstes-Verrichtungen und Pflichten des jourhabenden Oberarztes . . . . 236—41

Siebentes Kapitel.

534—38. Von den Pflichten und Verrichtungen des jourhabenden Unterarztes . . . . . 242—43

Achtes Kapitel.

539—55. Von den Pflichten und Verrichtungen der Militair-Sanitäts-Kommissionen . . . . 243—47

Neuntes Kapitel.

556—79. Von den Pflichten und Verrichtungen der Sanitäts-Administrations-Kommissionen der Garnisons-Spitälern . . . . . 248—53

Zehntes Kapitel.

580—603. Von den Pflichten und Verrichtungen der Apotheker und Laboranten, nebst dem Elench. Medicam. 254—72

Eilftes Kapitel.

604—48. Von den Pflichten und Verrichtungen der Ober- und Unterkrankenwärter . . . . . 272—83

Zwölftes Kapitel.

649—73. Von den Pflichten und Obliegenheiten des Verwalters 283—89

Dreizehntes Kapitel.

674—88. Von den Eigenschaften und Pflichten des Spitals- oder Garnisonspfarrers . . . . 289—92

Vierzehntes Kapitel.

689—707. Von den Pflichten und Verrichtungen der Köchin und Wäscherin des Spitals . . . . 292—95

Fünfzehntes Kapitel.

708—22. Von den Obliegenheiten und Verrichtungen des Hausknechtes und Pfortners . . . . 296—99

Sechzehntes Kapitel.

§. Seite

723—41. Von den Pflichten und Verrichtungen der Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen der Sanitäts-Kompagnie in Beziehung auf die Handhabung der polizeilichen Ordnung im Spitale . . 299—304

Siebenzehntes Kapitel.

742—55. Verhaltungsregeln für die Kranken in den Militairspitälern . . . . . 305—07

Achtzehntes Kapitel.

756—84. Vorschriften zur Führung der Rapporte ꝛc. in Spitälern 307—23

Anhang.

Diätisch-ökonomische Vorschriften. . . . . 324—32

Vorschriften über die abzufassenden ärztlichen Zeugnisse . 333—38

Einleitung.

Heilung des kranken und verwundeten Kriegers ist nicht der einzige Zweck des Militair = Medicinalwesens. Ihm bleibt auch noch die Aufgabe, Krankheiten und Gebrechen desselbigen zu verhüten, und das Gesundheitswohl jedes einzelnen Gliedes einer ganzen Armee im Frieden, wie im Kriege, mit dem möglichst geringen Kostenaufwand für den Staat zu befördern.

Diese Aufgabe kann nur gelößt werden:

I. Durch eine gelungene Organisation des Kriegsheilwesens, und des dazu erforderlichen Personals.

II. Durch das Vorhandenseyn zweckmäßiger Anstalten und Mittel.

III. Durch ein genaues, das Ganze umfaßendes Dienstreglement.

I.

Das gesammte zum Kriegsheilwesen erfotderliche Personale läßt sich unter nachstehende drey Hauptabtheilungen bringen:

Die erste Abtheilung enthält die Heilkünstler, welchen sich die Krankenwärter und Apotheker zunächst anschließen; die zweite die Administrations = Beamten und das zur Führung des Hauswesens erforderliche Personale; die dritte endlich die mit der Handhabung der Polizei beauftragten Individuen.

Mit dieser Dreyheit ist der Organismus des Kriegsheilwesens geschlossen.

Der Arzt und Oekonom erscheinen in demselbigen als die Hauptfaktoren, und bilden, der Tendenz nach, einen Gegensatz. Der die Polizei handhabende Offizier hingegen ist der Indifferenzpunkt beyder. Die Gesetze, nach welchen sich das Leben eines je-

den dieser Organe zur Realisirung des Gesammtzweckes offenbaren soll, müssen im Dienstreglement ausgesprochen seyn.

Die Realisirung des letzten und einzigen Zweckes des Militair = Medizinalwesens kann nur aus der ärztlichen Intelligenz und Kunst hervorgehen, und alle Nebenzwecke, z. B. Ersparung, Sicherheit ꝛc. erscheinen als diesem untergeordnet. Der Verwaltungs = Beamte und der die Pollizei handhabende Offizier müssen daher dem Arzte hülfreich zur Seite stehen, indem sich letzterer nicht auch mit Anschaffung, Verwahrung und Berechnung der Bedürfnisse, noch mit Ausführung polizeilicher Maßregeln und Sicherheitsanstalten befassen kann.

Wird dagegen der Hauptzweck des Kriegsheilwesens, Verhütung und Heilung der Krankheiten, beständig im Auge behalten; so wird dadurch zugleich der Nebenzweck, Ersparung für die Staats = Kasse, am sichersten erreicht, denn sparen kann im Grunde nur der Arzt. Wenn bei einer ununterbrochenen Fürsorge für das Gesundheitswohl der Truppen wenige Krieger erkranken, wenn die wirklich Erkrankten und Verwundeten durch die Bemühungen geschickter Aerzte nach kurzer Zeit und kräftig wieder in ihre Reihen zurück treten; so ist dieß eine reelle Ersparung für den Staat. Wenn man aber von Seiten der Oekonomie = Beamten es an den materiellen Bedürfnissen fehlen läßt, oder hie und da davon abzuzwacken sucht; so ist dieß nur eine momentane und imaginaire Ersparung, oder vielmehr eine Verschwendung, denn der Zweck wird alsdann gar nicht, oder nur unvollkommen erreicht, die Heilung der Krankheiten zieht sich in die Länge, oder gelingt gar nicht.

Aus diesem geht nun hervor, daß die beiden letzten Glieder, aus welchen das zum Kriegsheilwesen erforderliche Personal besteht, ihre Nebenzwecke nur in so weit verfolgen dürfen, als dadurch der Hauptzweck nicht beeinträchtigt wird, daß hingegen, wenn die Nebenzwecke mit dem Hauptzwecke in Kollision kommen, keiner der genannten Beamten seinen speziellen Zweck in abstracto verfolgen dürfe, sondern zuvor in ein dienstfreundliches Benehmen mit dem Arzte zu treten habe. Dieses Verhältniß zeigt den Sanitäts = Administrations = Commissionen der Spitäler ihren Wirkungskreis an.

Der Militair = Arzt müß demnach nicht nur ein wissenschaftlich gebildeter, sondern auch ein, mit dem Militair = Medicinalwesen in seinem ganzen Umfange, dessen Gesetzen, Vorschriften und Dienstleistungen, und mit den auf das Heilgeschäft sich beziehenden oekonomischen Verhältnißen vertrauter Mann seyn, um die mit dem Hauptzwecke zu vereinigenden Nebenzwecke bemessen und in seiner Wirkungs = Sphäre nach Möglichkeit befördern zu können.

Aus dem bisher Gesagten wird es zum Theil schon erhellen, welche Forderungen wir an den Militair = Arzt machen, welche nämlich keine geringeren sind, als daß er ein theoretisch und praktisch gebildeter Arzt und Wundarzt sey, und hierüber sich genügend ausweisen könne. Es war lange Zeit gewöhnlich, bey den Regimentern und übrigen Truppen = Abtheilungen nur Chirurgen anzustellen, und Bischoff hat sich neuerdings wieder dafür ausgesprochen. Ich für meine Person kann mich aber mit dieser Ansicht durchaus nicht befreunden, und es wird hier der schicklichste Ort seyn, mich darüber näher zu erklären.

Sämmtliche Kranke und Verwundete lassen sich hinsichtlich der Hülfe, welche sie nach der Natur und Beschaffenheit ihrer Krankheiten und Verwundungen erheischen, in zwei Klassen theilen;

a) in solche, welche die Hülfe des Arztes oder Wundarztes auf der Stelle erheischen, und ohne welche sie entweder gar nicht, oder nur mit Gefahr ihres Lebens transportiert werden können, und

b) in solche, bey welchen keine Gefahr auf dem Verzug der Hülfe haftet, und welche daher erst in ein Spital gebracht werden können.

Nun ist bekanntlich die schwerste Aufgabe des Heilkünstlers diese, die Krankheiten zu erkennen, sie in jeder Beziehung richtig zu beurtheilen, den mindern oder höhern Grad der Gefährlichkeit nach den sich ergebenden Symptomen zu bestimmen, und bey denjenigen, welche auf der Stelle Hülfe erheischen, rasch, sicher und mit Zuversicht zu handeln.

Wenn nun dieses schwere Geschäft den bei den einzelnen Truppenabtheilungen angestellten Militair = Aerzten im Frieden und im Kriege überlassen ist, und der Natur des Gegenstandes nach auch überlassen bleiben muß, wenn man ferner noch die Forderung an sie macht, die nöthige dringende Hülfe, welche meistens

in wichtigen Operationen und in der Anwendung entscheidender Hülfsmittel besteht, zu leisten und leisten zu müssen; so folgt hieraus wohl von selbst, daß das, bey den einzelnen Truppenabtheilungen angestellte ärztliche Personale in den beyden Doktrinen der Heilkunde, nach den Medicinal-Gesetzen des Staats, wissenschaftlich gebildet und geübt seyn müsse. Die Frage: ob sich die Medicin und Chirurgie trennen lasse, und ob beyde getrennt bestehen können, ist schon vielseitig besprochen worden. Nach meiner Ansicht lassen sich Chirurgen oder Operateurs denken, welche mit der Kenntniß vom mechanischen Baue des menschlichen Organismus die nöthige Fertigkeit im Operiren verbinden. — So war es in jenen rohen Zeiten, aus welchen sich die Steinschneider, Bruchschneider, Staarstecher, Zahnbrecher ꝛc. herschreiben. Wollen wir uns nun nicht wieder in jene Zeiten versetzen, so müßte einem solchen Operateur immer und bey jeder Gelegenheit ein Arzt zur Seite stehen, welcher den bey den Operationen und nach denselben häufig vorkommenden Zufällen, als Convulsionen, Krampf, Schmerz, Entzündung, Brand ꝛc. begegnete. Ob dieß, vorzüglich im Felde, ausführbar sey, daran zweifle ich sehr.

Es ist demnach nicht abzusehen, wie man sich für befriedigt halten und glauben kann, daß für das Gesundheitswohl des Kriegers, besonders im Felde, hinlänglich gesorgt sey, wenn man die Regimenter mit einseitig gebildeten Chirurgen, oder wohl gar wie es in Kriegszeiten der Fall ist, mit unwissenden Badersgesellen, welchen man das Prädikat: chirurgische Praktikanten beylegt, versieht. Noch unbegreiflicher aber ist es, wenn von dirigirenden Militair-Aerzten (Bischoff über das Kriegsheilwesen der deutschen Heere.) behauptet wird, daß ärztliche Intelligenz und Kunstfertigkeit nur in Spitälern nothwendig und von Nutzen sey, als ob in jenen Krankheiten und Verwundungen, wo Gefahr auf dem Verzug zweckmäßiger Hülfe haftet, das ärztliche Wissen und Können weniger in Anspruch genommen werde, oder das augenblickliche Handeln von geringern Folgen sey, da es doch gerade der umgekehrte Fall ist, indem in einem Spitale oder in chronischen Krankheiten, der Arzt durch Nachdenken, Lektüre und Berathung mit seinen Collegen weit mehr unterstützt ist, als jener, welcher sich selbst überlassen und zum augenblicklichen Handeln bestimmt ist.

Auch sind ja die Truppenabtheilungen nicht beständig auf dem Marsche begriffen, und in dem Falle, ihre Kranken in ein nahe gelegenes Spital schicken zu können, sondern sie beziehen Nachtquartiere, halten Rasttäge, verweilen in Cantonirungen, welche oft mehrere Tagreisen vom nächsten Spitale entfernt sind, etabliren bey schnellem Vorrücken Interims = oder Aufnahms = Spitäler, wozu sehr oft das ärztliche Personale der Regimenter verwendet werden muß, bis der trägere und schwerer bewegliche Spitalkörper nachkommen kann. Was nützt nun dieser Truppenabtheilung alle ärztliche Intelligenz und Kunst, wenn sie blos in den Spitälern steckt? — Laßt die Philosophen disputiren so viel sie wollen (sagt der als Arzt, Wundarzt und Schriftsteller gleich große Gottlieb Richter, in der Einleitung zu seinen neuen medicinisch-chirurgischen Bemerkungen, II. Band 1813.) es kräht kein Hahn darnach. Aber die Disputen der Aerzte betreffen Leben und Tod.

Eben so wird das Menschenleben auch da gefährdet, wo bloße Aerzte und Wundärzte getrennt stehen, welche in Beziehung auf die in sich geschlossene Heilkunde doch immer nur Halbwisser und wie Dr. And. Roeschlaub, über Medicin und ihr Verhältniß zur Chirurgie sagt: Stümper sind, weit weniger aber da, wo solche Heilkünstler, wie wir hier für das Militair verlangen, bestehen.

Der Grad der Brauchbarkeit eines Militair = Arztes ist zu bestimmen:

A) nach dem Maaße seines Wissens
B) = = = = Könnens
C) = = = = Wollens.

Das Wissen bezeichnet den Theoretiker, das Können den Praktiker, das dritte Glied: Wollen, den, der sein Wissen und Können bey jeder Gelegenheit, wo ihn seine Pflicht als Arzt auffordert, nach Möglichkeit zu realisiren sich bestrebt; denn ohne diese Tugend ist der Reichthum an Kenntnißen einem vergrabenen Schatze gleich zu achten.

Der Grad des Wissens eines Individuums läßt sich durch die angestellte Prüfung erforschen; über das Maaß des Könnens und Wollens kann man nur erst durch Beobachtung solcher In-

viduen während der Ausübung ihrer Kunst und dienstlichen Verrichtungen zur Gewißheit gelangen.

Bey dem, der von der Heilkunde nichts weiß, läßt sich auch auf Nichtskönnen schließen, und bey dem, der viel kann, ist auch mehr oder weniger Wissen vorauszusetzen.

Die gesammte Heilkunde zerfällt ihrer Natur nach in zwey Haupttheile, nämlich in die Medicin und Chirurgie; der Idee nach ist sie, wie der menschliche Organismus, ein geschlossenes Ganzes, daher es auch den naturforschenden Aerzten trotz ihren Versuchen noch nicht gelungen ist, die Gränzen angeben zu können, wo die Wirkungs-Sphäre des Arztes endigt, und jene des Wundarztes beginne. Dieß Thema weiter zu verfolgen, ist hier weder der Ort, noch die Aufgabe, sondern es wird nur angedeutet, um den eigentlichen Wundarzt von dem blos mechanischen Operateur oder dem Bader zu unterscheiden, indem man gewöhnlich letztere mit dem wissenschaftlich gebildeten Wundarzt, zum allgemeinen Nachtheil des Heilwesens, in eine Cathegorie setzt.

Dieser Eintheilung zufolge giebt es nur drey Hauptgattungen von Heilkünstlern, nämlich:

1. solche, welche sich in Bezug auf die Ausübung vorzugsweise nur der Medicin, oder
2. der Chirurgie widmen, dann
3. solche, welche die Heilkunde in ihrem ganzen Umfange ausüben.

Jede Gattung dieser Aerzte läßt sich nach der hier folgenden Stufenleiter der obenangegebenen Grundformel: Wissen, Können und Wollen in drey Haupt-Qualitäts-Klassen eintheilen; was über und unter diese Klassen fällt, ist außerwirklich.

A.

1) Alles mögliche Wissen.
2) Sehr viel =
3) viel =
4) wenig =
5) nichts =

B.

1) Alles mögliche Können.
2) Sehr viel =

3) viel Können.
4) wenig =
5) nichts =

C.

1) Alles mögliche Wollen.
2) Sehr viel =
4) viel =
4) wenig =
5) nichts =

Setzt man zu dem ersten Gliede A das von B und C, so spricht sich im Verein dieser Dreyzahl, im Bezug auf Medicin, das Ideal des Medikus; im Bezug auf Chirurgie, das des Chirurgen; im Bezug auf beyde Doktrinen, in einem Individuum vereint, den Heilkünstler im ganzen Umfange der Wissenschaft und Kunst aus. Dieses Ideal zu erreichen, ist noch keinem Sterblichen gelungen.

Den Gegensatz von diesem Ideal geben die Vereinigungen des fünften Gliedes von A, B und C. So wie das Ideal unerreichbar ist, fällt auch der Gegensatz außerhalb der Sphäre der Heilkünstler; mithin giebt es nur drey Hauptqualitäts = Classen, nämlich die drey Mittelglieder der Formeln A, B und C.

Die erste Klasse spricht sich in Vereinigung des zweiten Gliedes von A, B und C als die vollkommenste; die zweite Klasse in Vereinigung der dritten Glieder, als selbstständige Aerzte; die dritte Klasse in den vierten Gliedern, als Gehülfsärzte aus, welche letztere nur bloße Theoretiker sind, oder ihre Studien noch nicht vollständig vollendet haben, und welchen daher nur unter oberer Leitung, Kranke anvertraut werden können.

Ob sich nun gleichwohl, innerhalb der Sphäre dieser drey Qualitäts = Klassen, noch so viele modifizirte Qualitäts = Grade und Unterabtheilungen der selbstständigen und Gehilfs = Aerzte ergeben, als die Glieder von A, B und C, unter sich getrennt und zusammengesetzt werden können, so ist doch keine vierte Qualitäts-Klasse anzunehmen; mithin fallen alle Bader und sogenannte chirurgische Bader außer der Sphäre der Heilkünstler. Sie können höchstens zu Krankenpflegern, jedoch die meisten erst nach vorhergenossenem Unterricht verwendet werden.

Dieser Klassifikation zufolge, ließe sich einem jeden Individuum sein Wirkungskreis im Militair = Sanitäts = Dienste folgendermaßen bestimmen und anweisen.

Im Bezug auf den Spitaldienst werden diejenigen Individuen, welche als Aerzte der ersten und zweiten Qualitäts = Klasse vorzüglich entsprechen, als Ober = und Unter = Feldspital = Medici; jene, welche in chirurgischer Beziehung diesen Klassen entsprechen, zu Ober = und Unter = Feldspital = Chirurgen, und jene endlich der dritten Klasse, zu Gehülfs = Aerzten, respect. Spital = Praktikanten, zu verwenden seyn.

Bey den Regimentern im Felde erfordert dagegen der Dienst, daß der Arzt und Wundarzt, nicht nur der Theorie, sondern auch der Ausübung nach, sich in einer Person vereine, d. h. er muß zur dritten Gattung der obenbezeichneten Heilkünstler gehören, und in dieser Beziehung einer der zwey ersten Qualitäts = Klassen entsprechen. So z. B. eignen sich diejenigen, welche als Heilkünstler, beyder Doktrinen der ersten Qualitäts = Klasse entsprechen, zu dirigirenden Ober = Feld = Stabs = Aerzten, Divisions = Stabs = Aerzten und Regiments = Aerzten; und jene Individuen, welche in dieser Beziehung der zweiten Klasse entsprechen, eignen sich zu Ober = und Unterärzten bey den Regimentern und Corps. Die in die dritte Klasse fallenden Individuen hingegen, sollten keiner Truppenabtheilung selbstständig, sondern nur den Stabs = und Regimentsärzten als Gehülfsärzte (Assistenten) zugetheilt, oder zu den Geschäften bey den Divisions = und Regiments = Ambulancen oder bey der Direktion des Sanitäts = Dienstes verwendet werden.

Die Anzahl der Aerzte, welche bei einer Armee und deren verschiedenen Abtheilungen sowohl im Kriege als im Frieden nothwendig sind, wird bestimmt:

1. nach dem Krankenstande, welcher bey einer Armee von einer bestimmten Stärke, der Erfahrung zufolge, als permanent angenommen wird.

2. Nach den wissenschaftlichen und formellen Dienstesverrichtungen, welche zur Realisirung des Hauptzweckes und der Nebenzwecke des Kriegsheilwesens erfordert werden, und reglementmäßig vorgeschrieben sind.

3. nach dem Zeitaufwande, welche diese verschiedenen Dienstesleistungen in Anspruch nehmen.

Im Frieden kann der zwanzigste von der präsenten Mannschaft als krank im Spitale liegend angenommen werden. Diesem Maaßstabe zufolge wird bey einem präsenten Stande von 2000 Mann, (die Stärke eines königlich baierischen Linien = Infanterie = Regiments) der permanente Krankenstand 100 Mann seyn. Im Kriege wird, ohne die Verwundeten zu rechen, das Doppelte angenommen.

Der Militaier = Sanitätsdienst zerfällt ferner bey der königlich baierischen Armee

a) in den bey den Regimentern und Corps;

b) in den der Spitäler;

c) in den der obersten Leitung des Militair = Medicinalwesens der ganzen Armee.

Erwägt man nun den Zeitaufwand, welchen diese speziellen Dienstesleistungen erheischen, so läßt sich auf die nothwendige Anzahl der Aerzte und Gehülfsärzte schließen, und das in unserer Organisation festgesetzte Quantum der Aerzte, für die Truppenabtheilungen und Spitäler, wird sich rechtfertigen.

Den sichersten Maaßstab zur Berechnung des Zeitaufwandes bietet in Specie der Spitaldienst in wissenschaftlicher und technischer Hinsicht dar.

Es ist nämlich eine dem Arzte allgemein bekannte Sache, daß ehe er einen rationellen Heilplan bey einem Kranken entwerfen, und die Cur beginnen kann, er zuvor die Ursache, Natur, Form und die Complikationen der Krankheit ausmitteln, und die Individualität des kranken Subjecktes, seine Erziehung, Gewohnheiten, Beschäftigung, Lebensweise u. s. w. erforschen muß, wenn er als wissenschaftlicher und redlicher Arzt seine Pflicht erfüllen, und keinen Fehlgriff in der Hülfeleistung thun will.

Dieses genaue Kranken = Examen ist nun zwar nur einmal, bey der Aufnahme des Kranken, nothwendig; dagegen muß sich der Arzt bey der täglichen Ordination, in den vorgeschriebenen Visiten-Stunden, bey jedem Kranken bis zu dessen Herstellung oder Tod um sein Befinden erkundigen, die Zu = oder Abnahme der Krankheit, die Wirkung der gegebenen Arzneyen erforschen, und nach

Befinden den Curplan entweder fortsetzen, oder nach den vorliegenden Umständen abändern.

Bey den Externisten giebt es überdieß noch Verbände zu erneuern, Operationen zu machen ꝛc. Nimmt man nun an, daß der ordinirende und die Gehülfsärzte in einer Garnison, im Frieden, im Durchschnitte auf jeden Internisten, Morgens zwey Minuten und Nachmittags eine Minute, auf jeden Externisten dagegen Morgens $2\frac{1}{2}$ Minuten und Nachmittags 1 Minute Zeit verwenden müssen, und berechnet man den ganzen Krankenstand einer 2000 Mann starken Garnison nach dem oben gegebenen Maaßstabe, zu hundert Mann, so werden der ordinirende und die Gehülfs = Aerzte (Jourhabenden) Morgens 3 Stunden 45 Minuten, und Nachmittags 1 Stunde 40 Minuten, täglich also 5 Stunden 25 Minuten, lediglich auf die Visiten und die Ordination im Spitale allein zu verwenden haben.

Vermißt man nun noch die übrigen, für die ordinirenden und Jour habenden Aerzte in diesem Reglement vorgeschriebenen Dienstesobliegenheiten nur nach dem Zeitaufwande den sie erfordern, und bedenkt man, daß die Ordination am Morgen, wegen der Zubereitung der Speisen und Arzneyen, wenigstens um 10 Uhr beendigt seyn muß, so ergibt sich, daß bey 100 Kranken und Verwundeten ein ordinirender und drey Gehülfsärzte kaum zureichend sind. Bringt man diesen Spitaldienst auf ein einzelnes garnisonirendes Regiment oder Bataillon in Anwendung, und rechnet man die im Reglement am betreffenden Orte angeführten Dienstesleistungen, welche dem ärztlichen Personale bey einem Regiment oder Bataillon außer dem Spitaldienst obliegen, noch hinzu, ohne in Erwägung zu ziehen, daß mehrere Regimenter getrennte Garnisonen besitzen, so wird es einleuchten, daß das von uns für die Regimenter und Bataillons verlangte Personale zur Friedenszeit gar nicht einmal auf den kompleten und präsenten Stand der Regimenter, sondern schon auf das Beurlaubungs = System berechnet sey. Dieß wird aus Nachfolgendem noch klarer werden.

Im Jahre 1820 war in einem der größten königl. baier. Militair = Spitäler der effektive Krankenstand im Durchschnitte täglich 164 Mann. Darunter befanden sich 84 Internisten, 36 Externisten, 27 Venerische, 17 Krätzige. Dieser Krankenstand erfor=

dert zwey ordinirende und drey Jour habende Gehülfs = Aerzte; überdieß sind Morgens bey der Ordination noch drey ärztliche Individuen nothwendig, weil beide Ordinirende ihre Ordination zugleich anfangen müssen, um zur vorgeschriebenen Zeit damit fertig zu seyn.

Nun hat bey jedem Regiment und Bataillon ein Ober = oder Unterarzt die Kasern = Jour; dieß beschäftigt bei vier Regimentern und einem Bataillon 5 Individuen. Zur Ober = und Unter = Sanitäts = Commission sind außer dem Stabsarzte und dem Stabs = Wundarzte, noch drey Regiments = Aerzte, ein Ober = und ein Unterarzt kommandirt, welche zur Conscriptionszeit fast täglich, außer dieser aber doch wöchentlich, mehrmal zusammentreten müssen.

In der nämlichen Garnison sind also, ohne den Stabsarzt zu rechnen, täglich 14 ärztliche Individuen im bestimmten Dienste, und zwar 6 im Spitale, 5 in der Kasern = Jour und die übrigen bey den Sanitäts = Commissionen, welche alle von den Regimentern der Garnison genommen werden. Bringt man noch die übrigen dem Personale obliegenden Dienstesverrichtungen in Anschlag, ferner, daß die Jourhabenden im Spital und in der Kaserne, wenigstens alle Monate durch andere abgelößt werden müssen, daß in der Spital = Praxis die Geisteskräfte des ordinirenden Arztes weit mehr in Anspruch genommen und consumirt werden, als in der bürgerlichen Praxis, indem hier die vielfältigen und verschiedenen Krankheits = Objekte sich in ununterbrochener Reihe darbieten, und dem Geiste keinen Ruhepunkt vergönnen; erwägt man weiter, daß der Arzt sich auch der wissenschaftlichen Lektüre nicht entziehen darf, und in schwierigen und verwickelten Fällen die Werke praktischer Aerzte nachlesen muß, wenn er sich nicht einem geistlosen und verderblichen Schlendrian hingeben will; bedenkt man endlich, daß auch einige von den ärztlichen Individuen selbst krank werden können: so wird uns jedermann zugeben, daß wir von der festgesetzten Anzahl ärztlicher Individuen nicht abgehen können.

Die oberste Leitung des Militair = Medicinalwesens im Königreiche Baiern war früher einer obersten Militair = Sanitäts=

Behörde, welche den Namen: General = Lazareth = Inspektion führte, anvertraut. Ihre Obliegenheiten und Verrichtungen sind in diesem Reglement, am betreffenden Orte näher angegeben. Man beschränkt sich daher hier nur auf die einzige Bemerkung, daß sich in einer solchen Behörde, resp. deren Glieder, nicht nur Wissenschaft und Kunst, sondern auch die Kenntnisse des formellen Dienstes und alle ärztlichen Tugenden in der größtmöglichsten Vollkommenheit vereinigen sollen.

Da nun ein Individium in allen Zweigen der Heilkunde nicht gleich bewandert seyn, und auch im Praktischen nicht alles selbst beobachtet und erfahren haben kann, so wäre zu wünschen, daß diese Behörde, als ein aus den nothwendigsten Gliedern zusammengesetztes Kollegium, wieder entstände, und in Zukunft nur durch die höhern Chargen der Militair = Aerzte vollzählig erhalten würde, da es der königl. baier. Armee jetzt nicht mehr an wissenschaftlich gebildeten Aerzten und Wundärzten fehlt, welche dann zugleich auch das dem Militairarzte nöthige Savoir faire besitzen, und nur einem Interesse allein angehören, welches beydes von Individuen, die mit der militairärztlichen Charge zugleich ein civilärztliches Amt verbinden, nicht gesagt werden kann, und auf welche eigentlich der Spruch: „Niemand kann zween Herrn dienen, entweder er wird den einen hassen und den andern lieben," seine Anwendung findet. Aus demselben Grunde muß auch die Idee, die Militair = Spitäler durch Civilärzte besorgen zu lassen, in der Ausführung verunglücken. Denn auch angenommen, daß für das Gesundheitswohl des Soldaten im Frieden durch Civilärzte eben so gut, als durch Aerzte, welche dem Militair = Stande allein angehören, gesorgt werden könnte, in welcher Lage würde sich die Armee bey einem ausbrechenden Kriege befinden? — Würden die Civilärzte der Armee folgen, und ihre bequemen und einträglichen bürgerlichen Verhältnisse verlassen?

Im Kriege wird der zehnte Mann als krank, im Spitale liegend angenommen. Der Krankenstand einer Armee von 35,600 Mann (die Stärke des k. b. Contingentes) würde also ohne die Verwundeten 3,560 Mann seyn, welche ein eigenes Spital = Personal erforderten. Nun werden bei einer in der Schlacht befangenen Armee von 30,000 Mann, 2000 Verwundete angenommen.

Wird aber der Krieg mit Energie und Erbitterung geführt, Schlachten auf Schlachten geliefert, wie es in den letzten Kriegen der Fall war, so ist diese angenommene Zahl der Verwundeten noch viel zu gering. Aber auch bei dem oben angegebenen Krankenstande stehen geblieben, und auf 100 Kranke und Verwundete im Durchschnitte nur zwey selbstständige Aerzte und einen Gehilfsarzt angenommen, so sind für die Feldspitäler des königl. baier. Contingentes 71 nach den Medicinalgesetzen des Staats approbirte Heilkünstler und 36 Gehülfsärzte, sogenannte Spitalpraktikanten, nöthig. Es müßten also bey einem ausbrechenden Kriege blos allein für die Feldspitäler der k. b. Armeen 107 ärztliche Individuen neu angestellt werden. Nun ist aber auch das nach dem Friedensfuß oben berechnete, den Regimentern und Truppenabtheilungen zugetheilte ärztliche Personale, für den Dienst im Felde bey demselbigen nicht hinreichend, und muß wegen des weit beschwerlichern Dienstes, und wegen der vielseitigen Lagen, in welche die Truppen kommen können, auch noch vermehrt werden. Woher nun alle diese erforderlichen gebildeten Aerzte bei einem schnell ausbrechenden Kriege nehmen, wenn nicht schon im Frieden einigermaßen dafür gesorgt worden ist? Und auch angenommen, daß man sie bekäme, wie würden sich diese, mit den Dienstverhältnissen des Militair = Standes, und mit der Einrichtung von Feldspitälern ganz unbekannte Leute benehmen?

Es ist ein alter Spruch, daß man sich im Frieden zum Kriege rüsten, d. h. sich jener Bedürfnisse versehen soll, welche man zur Zeit der Noth sich mit Geld nicht leicht verschaffen kann. Dieser Regel zufolge werden auch die vielen Officiere bey den Regimentern, und ein großer Theil der kostspieligen Kavallerie und Artillerie im Frieden beybehalten. Sollte es nun dem Staate nicht möglich seyn, im Frieden wenigstens die nothwendige Anzahl gebildeter Militair = Aerzte für den Fall eines Krieges zu unterhalten, und so das Gesundheitswohl eines großen Theiles seiner kräftigsten Glieder, welche zugleich seine Vertheidiger sind, sicher zu stellen? Der Linien Officier kann leichter durch Unteroffiziere, der Gesundheits = Beamte dagegen nie, oder doch nur auf Kosten der Gesundheit und des Lebens des Soldaten durch Bader, chirurgische Bader ꝛc. — zu welchen man bey einem aus-

brechenden Kriege gewöhnlich seine Zuflucht nimmt, und dann sein Gewissen beschwichtiget glaubt, — ersetzt werden.

Wer die vielseitige Noth der Kranken und Verwundeten im Felde kennen zu lernen Gelegenheit hat, und bei ihren Leiden unempfindlich bleiben, oder ihnen wohl gar an den nothwendigsten Bedürfnißen noch abzwacken kann, einen solchen möge sein eigenes Gewissen, oder wo dieses schweigt, die allgemeine Verachtung strafen.

Nebst der nöthigen Anzahl gebildeter und geübter Heilkünstler, erfordert aber ein zweckmäßig organisirtes Kriegsheilwesen, auch noch gut unterrichtete Krankenwärter oder Krankenpfleger, wie man sie nennen will, und es ist unbegreiflich, daß hierauf noch so wenig Rücksicht genommen wurde, da man sie sich doch ohne Kosten verschaffen könnte.

Die Soldaten, welche gegenwärtig von den Regimentern zum Krankendienst in die Spitäler kommandirt und abgegeben werden, entsprechen weder dem Zwecke des Arztes, noch dem des Oekonomen, sondern sie sind vielmehr dem einen wie dem andern größtentheils nachtheilig, indem in der Regel nur rohe, unmoralische, unreinliche und unfolgsame Menschen zu diesem Geschäfte hergegeben werden, von welchem sie doch nichts verstehen, und welchem sich zu unterziehen, sie nur Habsucht und Bequemlichkeitsliebe antreiben.

Diesem Mangel an brauchbaren Krankenwärtern abzuhelfen, wurde im Reglement am betreffenden Orte auf Errichtung von Sanitäts = Compagnien angetragen, wodurch schon im Frieden für die Bildung unterrichteter Krankenpfleger für den niedern und mechanischen Sanitäts = Dienst gesorgt wird. Solche gut unterrichtete Krankenwärter, wie die k. b. Armee im Jahre 1800 sechs, vom Herrn geheimen Rath Dr. May gebildete, zu besitzen das Glück hatte, sind den unteifen Badergesellen, welche man für die Spitäler mit dem Prädikate: chirurgische Praktikanten, in großer Anzahl anstellt, bei weitem vorzuziehen. Denn diese können, da sie weder wissentschaftliche Bildung und mechanischen Unterricht genoßen haben, noch auch die einem ärzlichen Handlanger nöthige Geschicklichkeit besitzen, immer nur der Form und der Zahl nach befriedigen.

II.

Soll der Zweck des Kriegsheilwesens vollkommen erreicht werden, so darf es nun auch an den erforderlichen Mitteln dazu nicht fehlen.

Diese Mittel zerfallen überhaupt:

a) in die absolut nothwendigen, und

b) in die blos nützlichen.

Absolut nothwendig sind diejenigen, ohne welche die Erreichung des beabsichtigten Zweckes schlechterdings nicht möglich ist. So kann z. B. ohne ein schneidendes Instrument keine Amputation gemacht werden.

Blos nützliche sind jene, welche zur Erreichung des Zweckes zwar nicht schlechterdings nothwendig sind, denselben jedoch bald schneller, bald wohlfeiler, erreichen helfen. Je größer der Nutzen ist, welchen dieses oder jenes Mittel vor andern gewährt, desto mehr verdient es, den nothwendigen Dingen angereiht zu werden. So ist z. B. die Chinarinde zur Heilung des Wechselfieber nicht absolut nothwendig; da sich aber ihr großer Nutzen und ihre Heilkraft in demselbigen vor allen andern durch die Erfahrung bewährt hat, so muß ihr auch ein Platz unter den nothwendigen Arzneymitteln angewiesen werden.

Es darf demnach den Militairheilanstalten nicht an jenen Arzneyen, Instrumenten und Bandagen fehlen, welche nach den Erfahrungen der besten Heilkünstler als nothwendig und vorzüglich nützlich anerkannt worden sind.

Hinsichtlich der chirurgischen Instrumente herrscht bey den Armeen noch eine große Verschiedenheit. Die in diesem Werke am betreffenden Orte von uns vorgeschlagenen sind nach folgenden Principien ausgewählt worden.

Alle physischen Gebrechen nämlich, so wie überhaupt alle Krankheiten, lassen sich hinsichtlich der Hülfeleistung, die sie erheischen, in zwey Klassen theilen:

a) in solche, bey welchen Gefahr auf dem Verzug der operativen Hülfeleistung haftet, und

b) in solche, welche ohne Gefahr einen Aufschub der Hülfeleistung gestatten.

Für Fälle erster Art ist jene Instrumenten = Sammlung geeignet, welche wir im Werke selbst, als die Instrumenten = Apparate der einzelnen Regimentern und deren Filial = Garnisons= Spitäler bestimmt haben. Fälle der zweyten Art dagegen erfordern den Instrumenten = Apparat, welcher für die stehenden Hauptspitäler im Frieden und im Kriege daselbst festgesetzt worden ist.

Unter den Anstalten, welche das Kriegsheilwesen erfordert, sind gut eingerichtete Spitäler mit den dazu gehörigen Bedürfnissen die vorzüglichsten. Ueber diese und deren Einrichtung haben wir uns aber im Werke selbst hinreichend ausgesprochen, worauf wir uns also hier beziehen.

III.

In einem Dienstreglement endlich, wie wir es oben verlangt haben müssen nicht nur die Pflichten = Befugnisse und Obliegenheiten des gesammten, zum Sanitäts = Dienst des Heeres gehörigen Personals, sondern auch die Dienstesverhältnisse einer jeden Branche zur andern, ja selbst jene der einzelnen Individuen unter sich und zu ihren militairschen Vorgesetzten deutlich und bestimmt ausgesprochen seyn, oder mit andern Worten, es muß die Gesetze vorschreiben, nach welchen sich die einzelnen Glieder bewegen sollen, auf daß in ihrem Zusammenwirken ein vollkommenes ungetrübtes Leben des ganzen Organismus sich offenbare. Ob das von uns im Werke selbst gegebene Dienstreglement diesen Forderungen entspreche, überlassen wir dem Urtheile kompetenter Richter, und schließen hier mit der Bemerkung, daß wir unter Dienst und Dienstesverrichtung immer nur das formelle, auf die besondern militairische Verhältnisse sich beziehende Handeln verstanden haben wollen, in keinem Falle aber gemeint sind, dem Militairarzte in seinem wissenschaftlichen Gange Beschränkungen auflegen zu wollen.

Erster Band, erster Theil.

Vom Militair = Sanitäts = Wesen zur Zeit des Friedens im Allgemeinen.

I. Abschnitt.

Von der Organisation des Militair= Medicinal = Wesens.

§. 1.

Heilung geschieht immer und überall nach einem und demselben Naturgesetze.

Die Heilkunde, als diejenige Wissenschaft, diese Gesetze zu erkennen, und ihnen gemäß zu handeln, ist folglich unter allen Umständen dieselbe. Nur die verschiedenartigen Verhältnisse, in welchen sich erkrankte Individuen befinden, erheischen eben so verschiedenartige Mittel zur Erreichung ihres vorgesteckten Zieles. — Daraus geht nun hervor, daß die Heilkunde insbesondere angewandt werden könne und müsse, auf Verhütung der Erkrankung gesunder, und Heilung kranker Krieger.

Die Bestimmungen, wie die Heilkunde auf den Kriegerstand angewandt werden müsse, damit der Zweck derselben, Verhütung und Heilung seiner Krankheiten, erreicht werde, sind der Gegenstand dieses Werkes. (Man nennt ein solches Werk gewöhnlich Dienstes = Reglement, Dienstes = Instruktion, Dienstes = Observanz.) Die Mittel zu diesem Zwecke sind Personen und Sachen, beide in ihren manigfaltigen verschiedenartigen Verhältnissen und Beziehungen.

Erstes Kapitel.

Personal = Bestimmung.

§. 2.

Von dem zum Heilungs = Geschäfte unmittelbar nothwendigen Personale.

I. Von den Aerzten.

Diese begleiten folgende Stellen und Chargen:

a) Die einer obersten Militair = Sanitäts = Stelle der Armee.
b) Die eines General = Stabs = Arztes,
c) eines Ober = Stabs = Arztes,
d) eines Divisions = Stabs = Arztes,
e) eines Regiments = } Arztes,
f) Ober = } Arztes,
g) Unter = } Arztes,
h) und endlich die eines ärtzlichen Zöglings oder Praktikanten.

II. Von den Pharmaceuten.

Diese sind:

a) Ober = Apotheker,
b) Unter = Apotheker,
c) Laboranten.

§. 3.

Von dem zum Heilungsgeschäfte mittelbar nothwendigen Personale.

Hiezu gehören:

III. Die Verwaltungs = Beamten.

c) Der Spital = Verwalter,
b) der Aktuar,
c) der Kanzley = Diener.

IV. Die Seelsorge versieht:

a) der Spital = Pfarrer; ihm ist beigegeben
b) der Kapelleu = Diener.

V. Die niedern Verrichtungen

am Kranken = Bette und des Hauswesens liegen ob:

a) dem Ober = Krankenwärter,
b) dem Unterkrankenwärter,
c) dem Hausknechte,
d) dem Pförtner,
e) der Köchin,
f) der Wascherin.

VI. Die Polizey wird gehandhabt von
a) Ober = und
b) Unter = Officieren und
c) von Gemeinen.
Diese zusammen bilden die Sanitäts = Compagnie.

Zweites Kapitel.
Von der Vertheilung dieses Personals in die Regimenter, Bataillons, Corps und Spitäler.

§. 4.

Jedes Infanterie = Regiment aus drey Bataillons, das Bataillon zu 1000 Mann bestehend, erhält zur Zeit des Friedens
1 Regiments = Arzt,
3 Ober = Aerzte,
3 Unter = Aerzte.
Jedes Kavallerie = Regiment von 400 Mann erhält:
1 Regiments = Arzt,
1 Ober = Arzt und
2 Unter = Aerzte.
Jedes Kavallerie = Regiment von 400 bis 800 Mann:
1 Regiments = Arzt,
1 Oberarzt und
3 Unterärzte.
Jedes Kavallerie = Regiment von 800 bis 1200 Mann erhält:
1. Regiments = Arzt,
2 Ober = Aerzte und
3 Unter = Aerzte.
Ein Artillererie = Regiment
1 Regiments = Arzt, und jedes Bataillon desselben Regiments
1 Ober = Arzt und
1 Unter = Arzt.
Ein leichtes Infanterie =, so wie jedes einzelne für sich bestehende Bataillon erhält
1 Ober = Arzt,

2 Unter = Aerzte.

Ein Fuhrwesens Bataillon

1 Ober = Arzt und

2 Unter = Aerzte.

Die Ouvrier = Sapeur = und Pontonier = Kompagnie erhalten, wenn sie eine eigene oder detachirte Truppenabtheiluug bilden, nach Verhältniß ihrer Stärke

1 bis 2 Unter = Aerzte.

§. 5.

Die Regiments = Ober = und Unter = Aerzte der Infanterie, Kavallerie, Artillerie und des Fuhrwesens, auch jene bey Spitälern, Invaliden = Stationen u. s. w. angestellten, sind, wenn sie ihre Charge definitive begleiten, im Range einander gleich; nur im Dienste bestimmt die Ancienneté den Vorrang.

§. 6.

Bei jeder Armee = Division von 10 bis 12000 Mann befindet sich ein Divisions = Stabs = Arzt. Bey einem Armee = Corps, z. B. von 30000 Mann, ein Ober = Stabs = Arzt. Bey einer Armee, z. B. von 50 bis 60000 Mann, ein General = Stabs = Arzt, welcher zugleich Mitglied der obersten Militair = Medicinal = Behörde ist.

§. 7.

Ein Haupt = Garnisons = Spital und jene Garnisons = Spitäler mittlerer Größe bedürfen in der Regel 2 ordinirende Aerzte, wovon einer die Internisten, der andere die Externisten zu behandeln hat. Der im Dienste ältere von diesen, ist zugleich der dem Sanitäts = Dienste vorstehende und denselben leitende Arzt.

Ferner bedürfen die genannten Spitäler

1 Ober = Arzt,

1 Unter = Arzt, wenigstens

2 Eleven oder Praktikanten,

welche zum Schreiben und anderer geringen Geschäften im Sanitäts = Dienste zu verwenden sind.

1 Ober
1 Unter } Apotheker

1 Laboranten,

Zu Seite 21.

des erforderlichen ärztlichen [illegible] einem Garnisons=

Allgemeine Krankheits=Gattungen.	Auf eine Anzahl von			Bemerkungen.
	Meist leichter Kranke.	Meist schwere Kranke.	Ganz schwere	
Externisten.	100	.	.	Das Verhältniß vom 1 Krankenwärter auf 100
	150	.	.	und 1 Krankenwärter
	200	.	.	Mann ist das richtigere;
	250	.	.	er auch nur für größere
	300	.	.	r zum Maßstab dienen;
	.	100	.	nern muß dasselbe, wegen
	.	150	.	tionen der Kranken noth=
	.	200	.	überschritten werden.
	.	.	5	Weniger Krankenwärter auf den Fall anzuneh=
Internisten.	100	.	.	yn, daß eine größere
	150	.	.	leichter Externisten, und
	200	.	.	ers einfach Krätzige und
	250	.	.	sche in besondern Spital=
	300	.	.	äten behandelt werden
	.	50	.	n.
	.	100	.	Nach dem Verhältniße ei=
	.	.	40	ehrzahl von Externisten,
	.	.	10	uch der Bedarf an Apothe=
				datural sich minder stellen.
				In einer auch noch so klei=

1 Laboranten,

1 Verwalter,
1 Aktuar,
1 Kanzley = Diener,
1 Ober = Krankenwärter, und zu 10 Kranken
1 Unter = Krankenwärter,
1 Hausknecht,
1 Köchin,
1 Pförtner,
1 Garnisons = Pfarrer,
1 Spital = Wache von der Sanitäts = Compagnie,
1 zur Handhabung der Polizei aufgestellten Officier,
1 Sanitäts = Administrations = Commission.

§. 8.

Die Filial = Garnisons = und Invaliden = Stations = Spitäler erhalten nach Verhältniß der Stärke der Garnison

1 auch 2 ordinirende Aerzte, ebenso
1 oder 2 Gehülfs = Aerzte,
1 Militair = oder in Ermanglung dessen
1 Civil = Apotheker,
1 Aktuar als Verwalter,
1 Hausknecht,
1 Unterofficier,
1 Spital = Pfarrer, in der Regel der Geistliche des Orts.
1 Köchin,
1 Wache,
1 Sanitäts = Administrations = Commission.

Die Polizei dieser Spitäler kommt

1 Officier der Sanitäts = Compagnie, oder der Garnison unter dem Oberbefehle des Stadtkommandanten zu.

§. 9.

Dieses für die Garnisons = Spitäler bestimmte Personale bleibt der Zahl nach auch bei dem niedrigsten Krankenstande unveränderlich. Steigt aber die Zahl der Kranken über 100, und sind die Krankheits = Formen, so wie die Verwundungen leichte oder schwere, so wird folgende Norm festgesetzt, welche in anliegender Tabelle ausgedrückt ist.

§. 10.

Die oberste Leitung des Militair = Sanitäts = Wesens im ganzen Reiche hat die oberste Militair = Sanitäts = Behörde, welche sich Ober = Militair = Sanitäts Kollegium, General = Lazareth = Inspektion oder Oberste Militair = Sanitäs = Commision ꝛc. nennt.

Sie besteht in Staaten erster Größe aus

1 ärztlichen Vorstande, (dem ersten General=Stabs=Arzte.)
3 Räthen, (den dem erstern zunächst folgenden Stabsärzten.)
1 Secretair, (Oberarzt.)
1 Kanzellisten, (Unterarzt.)
1 Aktuar oder 2 Diurnisten, und
2 Ordonanzen.

Der Vorstand und die Räthe sollen in der Armee als Aerzte gedient haben, und keine andere Charge weder im Civil noch Militair neben der genannten bekleiden.

Dieser Behörde können als Assessoren noch beigegeben werden

1 Veterinair = Oberarzt, und
1 Apotheker.

Diese oberste Militair = Sanitäts = Behörde wird stets in der Residenz ihren Sitz haben.

§. 11.

In Staaten mittlerer Größe besteht diese Behörde aus

1 ärztlichen Vorstande, (General = oder Ober = Stabs = Arzt.)
2 Räthen, (den dem erstern zunächst folgenden Stabs=Arzt.)
1 Secretair, (Oberarzt.)
1 Aktuar, (Unterarzt.)
1 Ordonanz, (Halbinvalid I. Abth.)

Als Assessoren:

1 Armee = Oberapotheker,
1 = Veterinair = Oberarzt.

§. 12.

In kleinern Staaten bildet die, aus den drey] ersten Militairärzten zusammengesetzte Oberste Sanitäts = Commision, welcher

ein Unterarzt als Aktuar beygegeben wird, die oberste Militair-Sanitäts-Behörde.

In geeigneten Fällen kann noch ein Veterinair-Arzt und ein Apotheker zugezogen werden.

Bey den Sanitäts-Behörden der Staaten I ter und II ter Größe dürfte ein General, und bey jenen der kleinern Staaten ein Oberst den Vorsitz haben.

Drittes Kapitel.

Von der Art und Weise, wie dieses Personal für das Heer gewonnen werden soll.

§. 13.

Von den Aerzten und Pharmaceuten.

Als Pflanzschule dieser wird eine der Stärke der Armee angemessene Zahl ärztlicher Zöglinge resp. Praktikanten, aus Inländern gebildet, bestehen.

§. 14.

Wer in diese Zahl aufgenommen werden will, muß sich durch Zeugnisse über die §. 52. vorgeschriebenen Studien und über sein moralisches Betragen bey der Oberste-Militär-Sanitäts-Behörde, an welche er sich zur Aufnahme persönlich zu wenden hat, ausweisen.

Diese Behörde hat ihn dann, wenn sie ihn geeignet findet, in Vorschlag zu bringen.

§. 15.

Diese Zöglinge werden in denjenigen Garnisonen, wo zugleich eine Schule oder eine Universität besteht, bis zu ihrer vollendeten theoretischen ärztlichen Bildung untergebracht. Sie genießen den militairischen Gerichtsstand, erhalten freye Wohnung in einem Staats-Gebäude, Holz, Licht, ein Bette und die für ein Zimmer nöthigen Meubels, wie es beim Militair gewöhnlich ist. Ihr in der Tabelle §. 89. festgesetzter Gehalt wird von der Spital-Verwal-

tung der Garnison monatlich ausbezahlt. Diese hat darüber eigene Zahlungslisten zu führen, und sich dieselben von dem, dem Sanitäts = Dienste der Garnison vorstehenden Arzte beglaubigen zu lassen.

§. 16.

Der Studien = Plan und die Zeit, wie lange jedes Individuum zu seiner Ausbildung bedürfe, wird von der Obersten = Militair = Sanitäts = Behörde bestimmt; übrigens sind sie dem ersten Arzte der Garnison in dieser Hinsicht zunächst anvertraut und untergeordnet.

Es wird allerhöchsten Orts die Verfügung getroffen werden, daß sie den akademischen Unterricht frey erhalten.

§. 17.

Diejenigen, welche nach Vollendung ihrer Studien in der Armee nicht gleich eingereiht werden können, werden entweder in den Haupt = und Filial = Spitälern, oder in den Militair = Haupt = Apotheken, wo sie zugleich Gelegenheit haben, sich in der Pharmacie praktisch zu üben, so lange verwendet, bis sie als Unterärzte definitive angestellt werden können.

§. 18.

Diejenigen Zöglinge hingegen, welche innerhalb eines Jahres wenig oder gar keine Hoffnung geben, daß sie je selbstständige Heilkünstler werden dürften, oder welche sich in moralischer Hinsicht dieses Standes unwürdig zeigen, sollen auf Antrag der Obersten = Militair = Sanitäts = Behörde entweder entlassen, oder, wenn sie militairpflichtig sind, zum Tragen der Waffen abgegeben werden.

Die Obersten = Militair = Sanitäts = Behörde wird sich deshalb mit dem Prorektorate der Schule oder Universität benehmen, und der erste Arzt des Spitales der betreffenden Garnison wird von Zeit zu Zeit Conduiten = und Fähigkeits = Listen an genannte Behörde einsenden.

§. 19.

Die Militair = Apotheker treten nach vorausgegangener Prüfung aus dem Civilstande in den des Militairs. Diejenigen In=

viduen, welche als Unterapotheker definitiv angestellt werden wollen, müssen der Chemie, Mineralogie und Botanik kundig, und in der Pharmacie schon so praktisch geübt seyn, daß man ihnen die Dispensation der Arzneyen selbstständig anvertrauen kann. Die Oberapotheker sollen als Unterapotheker schon einige Jahre gedient haben, in der Chemie, Botanik und Pharmacie wohl erfahren, und von geprüfter Pünktlichkeit und Rechtlichkeit seyn.

§. 20.

Die Prüfung und der Vorschlag der Verwaltungs = Beamten kommt der ihnen vorgesetzten Behörde zu.

§. 21.

Ueber die Bildung der Krankenwärter verbreitet sich das von der Sanitäts = Compagnie handelnde Kapitel.

Viertes Kapitel.

Von den Anstalten und Mitteln, welche die fernere Ausbildung und Befähigung der Militair = Aerzte zum Zwecke haben.

§. 22.

Es giebt nur Eine Heilkunde und folglich auch nur eine Klasse von Heilkünstlern. Der Militair = Arzt führt diesen Namen deßhalb, weil er seine physischen und intellektuellen Kräfte dem Wohle des Kriegers weiht, und nicht im dem Sinne, als wenn die Krankheiten der Soldaten eine andere, oder wie es wohl mit unter noch angenommen zu werden scheint, weniger sorgfältigere Behandlung erforderten.

Das Heer ist die Blüthe der Nation, der Staat verlangt daher mit Recht, daß für diese, wo nicht eine höhere, doch wohl eine gleiche Sorgfalt, wie für seine übrigen Staats = Bürger in Beziehung auf ihre Gesundheit getragen werde.

Alle Anstalten, welche zur Bildung der Aerzte im Staate überhaupt bestehen, sind daher für den Civil = und Militair = Arzt die nämlichen.

Dieser Anstalten sind z. B. im Königreiche Baiern zwey, die sogenannten wundärztlichen Schulen und die vaterländischen Universitäten. Erstere sind zur untern, letztere zur höhern Ausbildung bestimmt.

§. 23.

Mit der wundärztlichen Schule wird eine militair = ärztliche vereinigt, und ein drittel der Lehrstühle an denselbigen von Militair = Aerzten besetzt.

§. 24.

Die Individuen zu diesen Lehrstellen werden von der Obersten = Militair = Sanitäts = Behörde, dem Kriegsministerium in Vorschlag gebracht.

§. 25.

Diese Lehrer werden aus dem Militair Aerar bezahlt. Jedes militairärztliche Individuum, Unterärzte ausgenommen, kann, wenn es die erforderlichen Fähigkeiten und Eigenschaften besitzt, dazu gelangen, doch soll dabey auf längere oder kürzere Diensteszeit gesehen werden.

§. 26.

Diese zu einem Lehramte Ernannten rücken sogleich (mit Ausschluß der Stabsärzte) eine Charge höher vor, jedoch nur provisorisch, aber mit Bezug der der höhern Charge, in welche sie vorgerückt sind, anklebenden Gage. Auf dieselbe Weise können Militair = Apotheker zu einem Lehramte der Chemie, Botanik, Pharmacie ꝛc. gelangen.

§. 27.

Diese als Lehrer angestellten Aerzte und Apotheker sind gehalten, neben ihrer Professur noch andere ihnen angemessene Dienste zu leisten, namentlich erstere im Militair = Spitale, letztere in der Militair = Apotheke. Sie werden hiezu von der Obersten = Militair = Sanitäts = Behörde ihre Bestimmung erhalten.

§. 28.

Solche zu Professoren ernannte Individuen haben die Gesetze der Schule zu befolgen, stehen aber übrigens als Militair = Individuen unter ihren militairischen Vorgesetzten, in wissenschaftlicher Hinsicht dagegen unter der Obersten = Militair = Sanitäts = Behörde. Sie haben daher alle Weisungen und Instruktionen, welche den

Gesetzen der Schule nicht zuwiderlaufen, von letzterer Behörde anzunehmen und zu befolgen.

§. 29.

Diejenigen Individuen, welche in Verfolgung ihres Lehramtes der Erwartung als Lehrer nicht entsprechen, werden auf vorliegende Gründe, nach Antrag der Obersten = Militair = Sanitäts = Behörde, von diesem Amte auf ihre frühere Charge und Funktion wieder beschränkt.

§. 30.

Jene hingegen, welche sich in dem Lehramte auszeichnen, können nach ihrer Ancienneté durch alle militair = ärztlichen Chargen definitive avanciren, jedoch können sie ohne Abgabe der Professur zu keiner der obersten Sanitäts = Behörde gelangen.

§. 31.

In diese Schule kann jedes militair = ärztliche und pharmaceutische Individuum aufgenommen werden. Zu den höhern medizinischen Vorlesungen an den Universitäten hingegen sollen nur diejenigen gelassen werden, welche sich ausweisen können, daß sie die Elementar = Studien und Vorbereitungs = Wissenschaften absolviert haben.

§. 32.

In jenen Staaten, wo die Aerzte von der Charge eines Unterarztes an, so besoldet und geachtet werden, wie §. 89. festgesetzt ist, bedarf das Militair = Aerar keiner eigenen Schulanstalt und Lehrer, da die Aussicht, schon als Unterarzt eine annehmbare Versorgung zu finden, verbunden mit der, zu noch weit höhern Chargen gelangen zu können, viele auf Universitäten auf ihre Kosten Studierende einladen wird, sich als Aerzte dem Militairstande zu widmen.

§. 33.

Jeder auf einer höhern Lehranstalt resp. Universität studirende Militair = Arzt und Pharmaceut ist verpflichtet, sich daselbst imatrikuliren zu lassen. Sie bezahlen, wenn sie diese Lehranstalt mit allerhöchster Bewilligung besuchen, kein Honorar.

§. 34.

Dem ärztlichen Eleven wird, wie §. 16. schon angegeben ist, bey seiner Aufnahme der Studien = Plan von der Obersten = Militair=

Sanitäts = Behörde vorgeschrieben, und ihm von dem ersten Arzte des Spitals derjenigen Garnison, welcher er zugetheilt ist, übermacht. Werden diese Lehrgegenstände in dem Semester nicht so, wie sie vorgeschrieben sind, gegeben, so hat der Eleve dem genannten ersten Arzte, und dieser der Obersten = Militair = Sanitäts = Behörde, die Anzeige davon zu machen.

§. 35.

Diese oberste Militair Sanitäts = Behörde wird an die Vorstände der wundärztlichen Schulen und Universitäten wo Eleven oder Aerzte des Militairs studieren, eine Einladung ergehen lassen, diejenigen von den genannten Individuen, welche sich nachläßig zeigen, und die ihnen vorgeschriebenen Vorlesungen versäumen, dem Stabs= oder ersten Arzte der Garnison anzuzeigen.

§. 36.

Für die von der Obersten = Militair = Sanitäts = Behörde zur weitern Ausbildung auf genannte Lehranstalten begutachteten Individuen, wird im Frieden ein Urlaub mit Bezug der ganzen Gage bewilligt. Sie haben diesen Urlaub im Dienstwege bey ihren vorgesetzten Militair = Behörden nachzusuchen. Diesen Urlaubsgesuchen muß aber ein Zeugniß des ihnen vorgesetzten Arztes beiliegen, darüber, daß der Bittsteller ohne Nachtheil für den Sanitätsdienst der Garnison zu entbehren sey.

§. 37.

Der von einer Schule oder Universität Zurückkehrende hat sich über seinen Lehr = Kurs, seine gemachte Studien, gehörte Kollegien u. s. w. durch Matrickel, Semestral = Zeugnisse, Absolutorium u. s. w. bey der Obersten = Militär = Sanitäts = Behörde auszuweisen.

§. 38.

Diejenigen Individuen, welche nun auf diese Weise auf der Schule oder Universität theoretisch gebildet worden sind, sollen sich in den Militair = Spitälern in der mediciniſchen und chirurgischen Clinik, vorzüglich aber in der Operativ = Chirurgie an Cadavern unter der Leitung des ersten Wundarztes fortwährend üben.

§. 39.

Den Militair = Aerzten steht es nach Vollendung ihrer Studien frey, nach den bestehenden Gesetzen den Grad eines Doktors zu nehmen.

§. 40.

Da der Fall, z. B. bey ausbrechendem Kriege, eintreffen kann, daß Militair = Aerzte in ihren Lehrkursen und Studien = Jahren unterbrochen werden, so soll bey ihrer Promotion nicht so sehr darauf gesehen werden, daß sie die für Studierende auf der Universität überhaupt vorgeschriebenen Studien = Jahre ununterbrochen fortgesetzt, wohl aber darauf, ob sie sich die vorgeschriebene Wissenschaften eigen gemacht haben.

§. 41.

Der ärztliche Eleve, so wie der wirklich eingereihte Militair=Arzt, welcher als solcher mit Bezug seiner ganzen Gage auf einer wundärztlichen Schule oder vaterländischen Universität studirt hat, soll verbunden seyn, noch einige Jahre als Militair=Arzt Dienste zu leisten.

So hat namentlich der Eleve, welcher als solcher drey Jahre studirt hat, noch sechs Jahre, entweder als Spital=Praktikant, oder als Unterarzt;

Der Unterarzt, welcher als solcher noch auf einer Universität studirt hat, für jedes Studienjahr zwey Jahre, der Oberarzt ebenfalls für ein Studienjahr mit Bezug der ganzen Gage zwey Jahre im Militairdienste zu verbleiben.

Während dieser Zeit sollen sie jedoch keineswegs vom Avancement zu einer höhern Charge ausgeschlossen seyn.

§. 42.

Sollte eines dieser Individuen nach zurückgelegten Studien=Jahren, den Militair=Dienst verlassen wollen, ohne noch die eben festgesetzte Bedingung erfüllt zu haben, so ist es verbunden, die Hälfte der Gage, welche dasselbige während seines Urlaubs an den genannten Lehranstalten bezogen hat, nach der Zeit, die dasselbige der obigen Bestimmung gemäß noch im Dienste zu verbleiben hätte,

zurückzuzahlen. Nur in besondern Fällen kann hievon eine Ausnahme gemacht werden.

§. 43.

Bey einem bevorstehenden Kriege, wo diese Individuen nicht wohl entbehrt werden könnten, soll jedoch keine Entlassung gegeben werden; denn da das Militair-Aerar so viel auf die Bildung und Vervollkommnung seiner Aerzte im Frieden verwendet, so ist es auch berechtigt, deren Dienste zur Zeit der Krieges in Anspruch zu nehmen. Eine Ausnahme von dieser Regel findet jedoch statt, wenn die verweigerte Entlassung mit ausserordentlichem Nachtheile für das Individuum oder dessen Familie verbunden wäre.

§. 44.

Um endlich kein Mittel zu vernachläßigen, welches zur fortwährenden Bildung und Vervollkommnung der Militair-Aerzte dienen könne, und für diejenigen, welchen bey den trefflichsten Anlagen und Fähigkeiten das eigene Vermögen hiezu mangelt, soll in jeder Haupt-Garnison ein Sammlung von guten klassischen Werken und chirurgischen Instrumenten angelegt werden. Die Oberste-Militair Sanitäts-Behörde hat den Plan zu entwerfen, wie der Fond dazu, ohne Jemand zu belästigen, ausgemittelt, wie der Anstalt Dauer gegeben, wie sie für das ganze Personal gemeinnützig, für die Wissenschaft und Kunst ersprießlich gemacht und am zweckmäßigsten verwaltet werden könnte.

45.

Der Fond zu dieser Sammlung könnte sich vor und nach ergeben,

1. wenn das Militair-Aerar die Gage derjenigen, welche auf einer Lehranstalt mit dem Bezuge derselbigen studirt haben, und nach vollendeten Studien ohne die im §. 41. festgesetzte Bedingung erfüllt zu haben ihre Entlassung nehmen, zurückbezahlte.

Daß diese Gage zum Nutzen des bleibenden ärztlichen Personals verwendet werde, ist um so billiger, da es auch die Dienste für die Abwesenden versehen mußte.

2. Durch freywillige Beyträge der obersten Sanitäts-Beamten, entweder an Büchern und Instrumenten, oder an Geld.

3. Durch eine geringe Abgabe bey einem jedesmaligen Avancement.

4. Durch einen verhältnißmäßigen Beitrag der Individuen, die das Militair-Sanitäts-Ehrenzeichen besitzen.

5. Durch den Betrag, welcher sich in der Folge daraus ergeben könnte, wenn die Militair-Aerzte aufgemuntert würden, Beobachtungen merkwürdiger Krankheits-Geschichten, neue Heilmethoden, Entdeckungen neuer Arzneymittel und ihrer besondern Wirkungen und Heilkräfte, Erfindungen zweckmäßiger Intrumente u. s. w. zur obersten Militair-Sanitäts-Behörde einzusenden, wo sie einer Kritik unterworfen, und nach Befund zum Drucke befördert würden.

Fünftes Kapitel.

Von der definitiven Besetzung erledigter Stellen durch Aufnahme neuer Subjekte, und durch Beförderug bereits Angestellter.

§. 46.

Jeder neu Zugehende kann in keiner höhern Charge als in der eines Unterarztes angestellt werden.

§. 47.

Diese Charge wird durch Einreichungen der hiezu sich qualificirenden Zöglinge resp. Spital-Praktikanten, oder in Ermanglung dieser durch civilärztliche Individuen definitiv besetzt.

§. 48.

Zur definitiven Anstellung eines Militair-Arztes und Pharmaceuten können in der Regel nur Innländer oder die das Indignat erlangt, gelangen.

Wenn jedoch nach vorhergeschehener öffentlicher Aufforderung sich keine Eingebornen vorfänden, die den festgesetzten Bedingun-

gungen entsprächen, so soll der sie erfüllende Ausländer vorgezogen werden. Dasselbe ist auch in Kriegszeiten zu beobachten.

§. 49.

Jedes neu zugehende und definitiv anzustellende militair-ärztliche Individuum muß ledig und felddienstauglich seyn, d. h. es darf keine körperlichen Gebrechen haben, welche es zu seiner Funktion untüchtig machen könnten.

§. 50.

Bey ihrer Anstellung werden sie geprüft, vereidet und verpflichtet.

Diejenigen, welche zur Zeit des Krieges provisorisch angestellt werden, werden durch ein Handgelübde, welches sie in Gegenwart eines vorstehenden Arztes in die Hände eines hiezu beauftragten Auditors oder Officiers ablegen, verpflichtet, und ihnen bey dieser Gelegenheit ihre Dienstobliegenheiten, denen sie getreulich nachzukommen geloben müssen, bekannt gemacht.

Die Apotheker, welche nach §. 19. nach vorhergegangener wissenschaftlicher Prüfung aus dem Civilstande in den des Militairs übertreten, werden Anfangs nur provisorisch angestellt, bis man sich von ihrer praktischen Fähigkeit und Redlichkeit überzeugt hat.

§. 51.

Bey dem Zugange eines ärztlichen oder pharmaceutischen Individuums soll für dasselbe ein Grundbogen nach anliegendem Schema verfertigt und fortgeführt werden. Dergleichen Grundbögen werden auch für die bereits angestellten Individuen verfertigt; das dahin Gehörige wird von ihrem Zugange an so viel als möglich nachgetragen.

§. 52.

Diejenigen Individuen, welche als Zöglinge aufgenommen werden wollen, müssen die Vorbereitungs-Wissenschaften auf einem Gymnasium, Lyceum oder durch Privatunterricht, dann wenigstens zwey Lehrkurse auf einer wundärztlichen oder chirurgischen Schule schon so weit absolvirt haben, daß sie zum Studium der höhern speciellen Fächer der Heilkunde übergehen können; es möchten sich

hiezu

Zu Seite 32.

praktisch Chargen berechnet.

Wo	Erworb... in we... sehr viel...	...zeit ...e	Gemachte Feldzüge.		Wie belobt oder belohnt worden.	Ist wirklich beahndet oder bestraft worden.	
Wo? Im Vaterland.	theoretischen Wissens.	praktischen ...kunst	Monate.	Wie viele?	In welchem Lande?		Wegen welchen begangenen Fehlern, Vergehen oder Verbrechen.	Wie und von wem?

Wie in der Folge avancirt, welche vorzügliche ...

	Gymnasium.
	Lyceum.
	Anatomie.
	Medicin.
	Chirurgie.
	Staats = Arzney = Kunde.
	Veterinair = Kunde.
	Mit welcher Note?

hiezu besonders solche eignen, welche mit hinreichenden Fähigkeiten Liebe zur Heilkunde, und vorzügliche Anlagen zur Ausübung der operativen Chirurgie verbinden, aber dabey nicht im Stande sind, die Kosten zu ihrer ärztlichen Ausbildung auf der Universität aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

§. 53.

Zur definitiven Anstellung als Unterarzt wird erfordert, daß der Anzustellende die Chirurgie ganz, und die Medizin größtentheils schon theoretisch erlernt habe. Den Unterärzten, welche die Medizin absolvirt haben, und zwey Jahre in dieser ihrer Charge dienen, gilt diese Dienstzeit als das biennium practicum, welches den Proberelationen vorausgehen muß.

§. 54.

Die Oberärzte, welche aus der Classe der Unterärzte vorrücken, sollen nach den bestehenden Medizinal = Gesetzen des Staates, den Grad eines Doktors der Medicin und Chiurgie auf einer vaterländischen Universität erworben, ihre Proberelationen als Aerzte und Wundärzte abgelegt, oder die §. 66. vorgeschriebene Prüfung bestanden haben, und in dem Grade selbstständige praktische Heilkünstler seyn, daß sie im erforderlichen Falle die Funktion eines Regiments = Arztes übernehmen, und derselbigen vorstehen können.

§. 55.

Die zu Regiments = Aerzten vorrückenden Oberärzte müssen ebenfalls promovirte und approbirte Aerzte, und überdieß noch praktisch operative Chirurgen seyn.

Nebst dem müssen sie wenigstens zwey Lehrkurse der Veterinair-Wissenschaft gemacht haben, und der Staats = Arzneykunde wohl kundig seyn.

§. 56.

Da eine höhere Forderung an den praktischen Arzt nicht wohl gemacht werden kann, so werden diese bis jetzt gegebenen Bestimmungen auch für diejenigen, welche in die noch höhere Chargen vorrücken gelten, und genügen. Uebrigens verlangt der Staat von seinen Militair = Aerzten, so überhaupt von allen seinen Die-

nern Redlichkeit, Verträglichkeit, Unbestechlichkeit und vollkommene Kenntniß ihrer Obliegenheiten und Pflichten.

Eigenschaften, welche den Militair = Aerzten, besonders denen der höhern Chargen ihrem Standpunkte gemäß ins besondere zukommen, sind: schnelle Uebersicht, Entschlossenheit und ein gehöriger Grad von Selbstvertrauen.

§. 57.

Nach diesen bisher aufgestellten Grundsätzen, geht nun das Avancement im militair = ärztlichen Personale der Armee, von der Charge eines Unterarztes, gradatim bis zu der eines Rathes der obersten Militair = Sanitäts = Behörde.

§. 58.

Damit aber die oberste Militair = Sanitäts = Behörde bemessen könne, welche Individuen diejenigen intellektuellen Eigenschaften und denjenigen Grad des Wissens und Könnens, welche sich nach den so eben angegebenen Bestimmungen zu Beförderungen eignen, besitzen, so ist es nothwendig, daß alle drey Jahre eine Konkursprüfung gehalten werde. Nebst der wissenschaftlichen Bildung aber wird bey Beförderungen noch Rücksicht auf die Diensteszeit, auf die in derselbigen erworbene Verdienste, und auf ein gutes moraliches Betragen genommen.

§. 59.

Auch bey den ärztlichen Individuen, die den Regimentern und Bataillons im Felde zugetheilt sind, soll dieses Gesetz, selbst bey der Besetzung der untersten Charge, so viel möglich beobachtet werden.

§. 60.

Da bei einer solchen allgemeinen Konkurs = Prüfung die sämmtlichen Militair = Aerzte der Armee nicht zugleich erscheinen können, so werden zuerst für die zu besetzenden Stellen der Unterärzte, die ärztlichen Eleven und die Civil = Adspiranten auf einen bestimmten Tag an den Prüfungsort vorgeladen. — So wie diese geprüft sind, werden sie bis auf weiters an den Ort ihrer Bestimmung entlassen, und darauf mit der Prüfung der zu Oberärzten konkurrirenden Unterärzte begonnen

Auf diese folgen dann die zu Regimens = Aerzten konkurrirenden Oberärzte. — Die eine Klasse muß, ehe die zweite zur Prüfung abreißt, bereits wieder in ihren Garnisonen eingetroffen seyn, damit der Sanitätsdienst versehen werden könne.

§. 61.

Die Regiments = Aerzte unterliegen aus den im §. 56. angegebenen Gründen keiner fernern Prüfung. Ihre Tüchtigkeit zu Beförderungen wird nach ihren früher abgelegten Prüfungen, nach ihrem Grundbogen und ihrer Conduiten = Liste beurtheilt.

§. 62.

Diejenigen militair = ärztlichen Individuen, welche durch Krankheit oder ein anderes unausweichliches Hinderniß verhindert sind, bey der allgemeinen Prüfung zu erscheinen, werden nach Beseitigung dieses Hindernisses von einer eigenen hiezu ernannten Commission nachträglich geprüft. Jene aber, welche nicht mitkonkurriren wollen, haben dieß ihrem vorgesetzten Arzte schriftlich zu erklären, und die Ursache des Nichterscheinens beyzufügen; diese Erklärung wird an die Prüfungs = Commission eingesendet.

§. 63.

Die zum Konkurs Reisenden, bekommen gegen Quittung die ihnen nach ihrer Charge gebührende Vorspann.

Am Orte der Prüfung angelangt, erhalten sie freye Wohnung nebst Holz und Licht, jedoch keine Verpflegung. Sie haben sich bey ihrer Ankunft bey den Militair = Behörden und ihren wissenschaftlichen Vorgesetzten zu melden, damit ihnen die weitern Befehle ertheilt werden können.

§. 64.

Die Konkurs = Prüfung wird in der Haupt = Garnison einer jeden Provinz des Reiches, oder da, wo ein Divisions = Commando ist, vor einer aus Militair = und wissenschaftlichen Individuen

niedergesetzten Prüfungs = Commission gehalten. Der Tag, an welchem sie anfangen soll, wird acht Wochen vorher bestimmt.

§. 65.

Der Konkurs fängt im ganzen Reiche an ein und demselben Tage an, und endigt auch an ein und demselben.

§. 66.

Die Prüfung ist bey den zu den erledigten Stellen der Unterärzte Konkurrirenden drey Tage schriftlich, und einen Tag mündlich; bey den zu den Stellen der Oberärzte konkurrirenden Unterärzten vier Tage schriftlich und einen Tag mündlich; bey den zu den Stellen der Regiments = Aerzte konkurrirenden Oberärzten fünf Tage schriftlich und zwey Tage mündlich.

Die Prüfungen der zwey letzten Klassen sollen von der Art seyn, daß sie die Stelle der Proberelationen, welche die Civilärzte zu machen verbunden sind, vertreten; sie müssen daher die Staats= Arzney = Kunde und Veterinair = Wissenschaft umfassen. Aber nur jenen, welche ihre Aufgabe eminent genügend gelößt haben, kann diese Begünstigung zu Theil werden, und diese können auch ohne fernere Prüfung zu Beförderung vorgemerkt werden.

§. 67.

Die Gegenstände, aus welchen geprüft werden soll, hat die Oberste Militair = Sanitäts = Behörde schriftlich, für jeden Tag besonders versiegelt, dem Kriegsministerium zur weitern Verfügung vorzulegen.

§. 68.

So wie der Konkurs anberaumt ist, haben die betreffenden Kommandanten eine Commission zu beordern, welche ein schickliches Lokal dazu aussuchen, und zu diesem Zwecke einrichten lassen wird.

§. 69.

Die Commission besteht aus einem Stabs = Officier als Präses, einem Hauptmanne, einem Lieutenant, einem Auditor, einem

Actuar, und aus zwey der ersten Militair-Aerzte der Garnison von der nicht mitkonkurrirenden Charge.

Sechstes Kapitel.

Wie die Konkurs-Prüfung der Militair-Aerzte vor der Prüfungs-Commission gehalten werden soll.

§. 70.

Am Tage vor der anberaumten Konkurs-Prüfung macht die ganze Prüfungs-Commission bey dem betreffenden Divisions-Kommandanten oder Gouverneur der Provinz und bei der Stadt-Kommandantschaft persönlich dienstliche Meldung. — Bey dieser Gelegenheit empfängt der Präses der Commission von erstgenannten Behörden, die §. 67. erwähnten schriftlichen Fragen für jeden Prüfungs-Tag. Diese Fragen werden jedesmal erst am Prüfungs-Tage selbst, vor der ganzen versammelten Commission geöffnet, und den wissenschaftlichen Mitgliedern der Commission übergeben, welche sie hierauf den versammelten Konkurrenten zur schriftlichen Beantwortung laut eindiktiren.

§. 71.

Die Prüfung beginnt im Sommer Morgens um 6 Uhr, und endigt sich Namittags 2 Uhr; im Winter fängt sie Morgens um 8 Uhr an, und schließt sich, wie im Sommer, Nachmittags um 2 Uhr.

§. 72.

Die schriftlichen Antworten auf die am Morgen gegebenen Fragen werden Nachmittags um 2 Uhr gesammelt, und vor der ganzen versammelten Kommission unter Siegel gelegt. Sollten jedoch einige Konkurrenten mit der Beantwortung ihrer Fragen noch nicht fertig seyn, so kann die Commission nach Gutbefinden noch einige Stunden zu bleiben erlauben; in diesem Falle müssen aber

auch zwey Glieder der Prüfungs-Commission zur Aufsicht anwesend bleiben.

§. 73.

Die Prüfungs-Commission ist verpflichtet, darüber zu wachen, daß keiner der Konkurrenten ein Buch oder Manuscript zum Nachschlagen bei sich führe; auch darf sie keinem derselben erlauben, ehe er seine Ausarbeitung der gegebenen Fragen der Commission geendigt übergeben hat, nach Hause zu gehen, noch weniger aber eine Frage zur Beantwortung mit nach Hause zu nehmen. Es werden deshalb stets zwey Mitglieder der Commission abwechselnd gegenwärtig seyn, um jede Unordnung und Störung der Arbeitenden zu verhüten.

§. 74.

Jeder Konkurrent hat täglich seiner Arbeit am Schlusse den Ort des Konkurses, den Monatstag und das Jahr, dann seinen Tauf- und Familien-Namen nebst seiner Charge vollständig und deutlich beyzusetzen.

§. 75.

Nach geendigter schriftlicher Prüfung beginnt die mündliche. Die Examinatoren haben dabey solche Gegenstände zu wählen, welche zu wissen sie von der konkurrirenden Klasse fordern können.

§. 76.

Während nun die erste Klasse nach geendigter Prüfung wieder zu ihrer Bestimmung abgeht, und die folgende Klasse im Orte der Prüfung eintrifft, versammelt sich die Commission; die wissenschaftlichen Commissions-Glieder prüfen jede von den Konkurrenten beantwortete Frage insbesondere nach Pflicht und Gewissen, und fassen ein Protokoll, in welchem alle Konkurrenten namentlich mit dem Gutachten der wissentschaftlichen Examinatoren vorgetragen werden, darüber ab. Ein gleiches geschieht nach beendigter Prüfung der zweyten und dritten Klasse.

Ueber jede Klasse wird ein eigenes Protokoll geführt.

§. 77.

Die erledigten Stellen werden durch diejenigen, welche in der Prüfung am besten bestanden sind, definitive besetzt. Diejenigen, welche den Forderungen der Gesetze ebenfalls entsprochen haben, aber zur Zeit nicht sogleich angestellt werden können, werden zur Besetzung der nächsten sich ergebenden Vacaturen vorgeschlagen.

§. 78.

Diejenigen Vacaturen, welche sich nach der Einreihung der bereits Vorgemerkten, und vor dem nächstzuhaltenden Konkurse ergeben, sollen bis dahin nur provisorisch besetzt werden. Bräche aber ein Krieg schnell aus, wo kein Konkurs gehalten werden könnte, und die im Frieden ständigen Chargen müßten jetzt definitiv besetzt werden, so sollen in diesem Falle die Noten des Grundbuches als Richtschnur zur Auswahl der Individuen dienen.

§. 79.

Nach Beendigung der ganzen Konkurs-Prüfung werden die Protokolle von allen Kommissions-Mitgliedern unterschrieben, der ganze Prüfungs-Akt von jeder Klasse besonders versiegelt, dem betreffenden Militair-Komando nebst Bericht übergeben, welches dieselbigen an die allerhöchste Stelle einbefördern wird.

Die Kommission ist nun als beendigt anzusehen und zu entlassen.

§. 80.

Die von der allerhöchsten Stelle der Obersten Militair Sanitäts-Behörde zugeschlossenen Examinations-Akten werden daselbst noch einmal geprüft, und die Resultate nach den geschehenen Verordnungen zur weitern Verfügung vorgelegt.

§. 81.

Sollte es für den Dienst und für das militair-ärztliche Personal ersprießlicher sey, die benannten drei Klassen nicht alle in einem Jahre konkurriren zu lassen, so könnte alle Jahre auch nur eine Klasse zum Konkurse vorgelassen werden.

§. 82.

Werden jedoch die §. 52. bis §. 55. gegebenen Gesetze, so wie die Vorschriften zur Führung des Grundbuches streng befolgt, so werden die Konkursprüfungen sehr selten, und nur zu besondern Zwecken nöthig seyn, zumal da sie bei der Armee großer Staaten mit Kosten verbunden sind.

Siebentes Kapitel.

Von der Civil-Praxis der Militair-Aerzte.

§. 83.

Denjenigen Militair-Aerzten, welche nun von den vaterländischen Lehranstalten und Universitäten die Heilkunde mit ihren Hülfswissenschaften erlernt, den Gesetzen des Staates zur Erhaltung der Erlaubniß der medicinischen Praxis Genüge geleistet, oder die im §. 66. vorgeschrieben, den Proberelationen gleichgeltende Prüfung bestanden haben, ist die Civil-Praxis gestattet, und muß ihnen schon deßhalb gestattet seyn, damit die Freyheit des Bürgers in der Wahl seines Arztes, dem er sein Vertrauen zuwenden will, nicht beschränkt werde.

Es werden hierüber nur folgende wenige Bestimmungen gegeben.

§. 84.

Man erwartet von den Militair-Aerzten, daß sie sich keiner Kunstgriffe oder niedriger Mittel bedienen, sich auf Kosten ihrer Kollegen im Civilstande Praxis zu verschaffen. Sie werden sich vielmehr durch wissenschaftliche Bildung und höhere Leistungen der Kunst auszuzeichnen und zu empfehlen suchen.

§. 85.

Die eigentlichen Geschäfte des Militair-Arztes und des Militair-Sanitäts-Dienstes dürfen durchaus darüber nicht vernachläßigt werden.

§. 86.

Armen Kranken nnd Verwundeten unentgeldlich sorgfältige Hülfe zu leisten, wird dem Militair=Arzte, so wie es beym bürgerlichen Arzt ebenfalls der Fall ist, zur Pflicht gemacht. Ueber diese genannten Kranken kann er eine Liste führen, und sich dieselbe am Ende eines jeden Jahres von der Civil=Polizey=Behörde der Garnison beglaubigen lassen, diese Liste dann wieder an die Oberste Militair=Sanitäts=Behörde einsenden.

§. 87.

Bringt dem Militairarzte die Civil=Praxis etwas ein, so soll er gehalten seyn, jährlich, wenn er unter dem Jahre seine Garnison nicht zu wechseln genöthiget wird, einen Beitrag zur militairärztlichen Bibliothek davon zu entrichten.

Achtes Kapitel.

Von dem Uebertritt der Militair=Aerzte in den Civil=Staats=Dienst.

§. 88.

Wenn Militair=Aerzte, welche die Heil=Kunde absolvirt und gesetzlich promovirt, die Proberelationen, oder die im §. 66. bestimmte Prüfung bestanden, und den Konkurs für Aerzte zum Staatsdienste gemacht haben, um eine Anstellung im Civil=Staats=Dienste, als Landgerichtsarzt u. s. w. nachsuchen, so soll ihnen der Uebertritt nicht nur nicht erschwert werden, sondern bey gleichen Fähigkeiten sollen sie vor andern Adspiranten den Vorzug genießen.

Zur Begründung ihres Gesuches wird ihnen ein Auszug aus dem bey der Obersten Militair=Sanitäts=Behörde geführten Grundbuche verfertigt, welchen sie ihrem Gesuche beyzulegen haben.

Ein Gleiches gilt von denjenigen, welche als Landärzte angestellt zu werden wünschen.

Neuntes Kapitel.

Von dem Range und der Besoldung der Militair = Aerzte.

§. 89.

Die besondern Verhältnisse des Militair = Standes machen es nothwendig, daß jeder in demselbigen Angestellte einen bestimmten militairischen Rang habe, welchem gemäß er behandelt und geachtet werden muß.

Welcher Rang nun den verschiedenen zum Mtlitair = Sanitäts-Dienste unmittelbar und mittelbar nothwendiger Beamten und Angestellten zukomme, wird in nebenstehender Tabelle nebst der jeder Charge anklebenden Friedens = Gage ausgedrückt.

Branche.	Charge.	Militairischer Rang.	Friedensgage bei Armee mittlerer Größe. Jährliche Gage.	Quartiergeld.	leichte Pferdrationen.	Monatliche Gratificationen.
Oberste Militair-Behörde.	Vorstand der obersten Militair-Medicinal-Behörde.	General-Major.	2200	400	.	.
	Rath.	Oberst.	1900	300	.	.
	Sekretair, Oberarzt.	Oberlieutenant.	800	100	.	.
	Kanzelist, Unterarzt.	Unterlieutenant.	500	100	.	.
	Ordonanz.					
Linien-Personale.	General-Feldstabsarzt.	Oberst.	1900	300	2	10
	Oberfeldstabsarzt.	Oberstlieutenant.	1500	300	2	10
	Divisionsstabsarzt.	Major.	1300	200	2	10
	Regimentsarzt.	Hauptmann.	900	200	1 beik. Cav.	5
	Oberarzt.	Oberlieutenant.	500	100	1 Charge Pferd	5
	Unterarzt. *)	Unterlieutenant.	400	100		5
	Spital-Praktikant.	Junker.	240	50	.	.
	Oberapotheker.	wie der Regts-Arzt, jedoch nach demselb.	800	Naturral.	.	.
	Unterapotheker.	wie der Unterarzt jedoch nach demselben.	500	detto	.	.
Spital-Personale.	Vorstehender Arzt des Spitals.					
	Oberarzt.					
	Unterarzt.					
	Spital-Praktikant.					
	Oberapotheker.					
	Unterapotheker.					
	Oberkrankenwärter.	wie der Eleve oder Praktikant.				
	Unterkrankenwärter. Hausknecht. Pförtner.	Gefreiter, wenn sie nicht schon einen and. milit. Rang haben.				
	Oberspital-Verwalter.	Hauptmann.				
	Aktuar od. Unterverwalter.	Unterlieutenant.				
	Kanzley-Diener.	Gefreiter.				
	Feldkaplan.	wie der Verwalter.				
	Kapellen-Diener.	Sergent.				

Die Gage dieser Individuen wird nach der obigen verhältnißmäßig reguliert.

*) Hat sich die Reitequipage nach der Ordonanz selbst anzuschaffen, wie auch das Beschläg des Pferdes zu unterhalten.

§. 90.

Im Felde wird die Gage eines jeden dieser Individuen um ein Viertheil erhöht.

§. 91.

Jedes der hier genannten Individuen wird jederzeit als das jüngste dergleichen wirklichen militairschen Charge betrachtet.

§. 92.

Keiner dieser Individuen ist erlaubt, sich den wirklichen Namen derjenigen Charge, von welchen ihnen der Rang ertheilt ist, beyzulegen.

§. 93.

Noch weniger darf der Administrativ = Beamte oder der Apotheker seinen Rang im Dienste gegen den ordinirenden Militair=Arzt geltend machen wollen.

Zehntes Kapitel.

Von der Uniform der Militair=Sanitäts=Beamten.

§. 94.

Aus gleichen Gründen aus welchen den militair = ärzlichen Individuen ein bestimmter militairischer Rang gegeben werden muß, ist ihnen auch eine militairische Kleidung resp. Uniform nothwendig.

Sie muß ihrem Stande angemessen, den Grad bezeichnend, und von der der übrigen Militair = Beamten verschieden seyn, damit der Soldat seinen Arzt, auf dem Schlachtfelde z. B. erkennen könne.

Diesen Forderungen möchte folgende für alle Grade entworfene entsprechen.

§. 95.

Beschreibung der Uniform der Militair-Aerzte.

Ein einfacher Tuchfrack mit Taschenklappen, von dunkelblauer Farbe, mit einem stehenden Kragen von rothem Tuche, und dergleichen Aufschlägen, rothem Tuchfutter, aber ohne Vorstoß.

Der Schnitt ist dem der Infanterie der Armee gleich.

Die Auszeichnung wird auf dem Kragen in Silber gestickt. Die Knöpfe sind weiß, und mit der Nummer des Regiments versehen. Bei den Stabsärzten und den Mitgliedern der obersten Militair = Sanitäts = Behörde sind sie glatt.

Ein Ueberrock von dunkelblauem Tuche mit dergleichen Roll-Aufschlägen mit rothem Vorstoß. Der Schnitt ist der der Armee, und auf dem rothen stehenden Kragen wird die Auszeichnung gestickt. Die Beinkleider sind von der Farbe des Fracks. Zur Galla werden weiße getragen. Die Stiefel sind nach der in der Armee eingeführten Ordonanz verfertigt. Der Hut ist schwarz, dreyeckig aufgeschlagen, und mit Kordons, einem weißen Knopfe, und der Nationalkokarde versehen.

Der Eleve bis zum Regimentsarzt einschließlich, trägt eine doppelte Knopfschlinge von Bouillon am Hute; der Divisionsstabsarzt bis zum Vorstand der obersten Militair = Sanitäts = Behörde eine Sternschlinge.

Bey der Kavallerie wird ein Federbusch von der Hausfarbe getragen.

Ein Degen nach der Ordonanz in der Armee (Die Stahldegen sind dem Roste zu sehr unterworfen, und daher, besonders im Felde, sehr leicht dem Verderben ausgesetzt.) Die Kuppel wird en bandouliére unter der Weste getragen. Die Degentasche ist weiß lakirt. — Bey der Kavallerie, einen leichten Säbel, dessen Kupel, wie bei der Armee, um die Lenden gegürtet wird.

Diejenigen Individuen, welche Officiers = Rang haben, tragen das Porte d'épée der Armee.

§. 96.

Erläuterung der Zeichnung.

Das Emblem, welches die Bezeichnung der militair = ärztlichen Charge bildet, ist für alle Grade eines und dasselbe. Nur durch

plus und minus wird die Charge bezeichnet, und die Stabsärzte erhalten überdieß noch eine eigene Einfassung des Kragens.

Das Emblem selbst stellt eine Schlange vor, welche sich um einen Pfeil windet. Der Pfeil, das Symbol der Verwundung, bezeichnet die Wundarznei-, die Schlange, das Symbol der Heilung, die Arzneikunde; beyde sind also hier in ihrer Vereinigung ausgedrückt.

Die Chargen vom Eleven bis zum Regimentsarzt werden auf nachstehende Weise bezeichnet:

Figur A.

1.) Der Eleve, resp. Praktikant, erhält die Einfassung des Kragens und sonst nichts.

2.) Der Unterarzt, die Einfassung des Kragens und eine symbolische Stickerey.

3.) Der Oberarzt, die Einfassung des Kragens und zwei symbolische Stickereyen.

4.) Der Regimentsarzt, die Einfassung und drey symbolische Stickereyen.

Die Stabsärzte und Mitglieder der obersten Militair-Sanitäts-Behörde werden auf folgende Art ausgezeichnet und von einander unterschieden.

Fig. B.

1.) Der Divisionsstabsarzt erhält die den Stabsärzten eigene Einfassung des Kragens und eine symbolische Stickerey.

2.) Der Oberstabsarzt, wie der vorige und zwey symbolische Stickereyen.

3.) Der Generalstabsarzt hat die Einfassung auf dem Kragen und an den Aufschlägen, und drey symbolische Stickereyen auf dem Kragen.

4.) Die Räthe der obersten Militair-Sanitäts-Behörde, wie der Generalstabsarzt.

5.) Der Vorstand dieser obersten Behörde, wie die Räthe. Auserdem hat er aber noch als Auszeichnung die Taschenklappen wie die Einfassung des Kragens gestickt.

§. 97.

Die Uniform der Militair-Apotheker.

Ein einfacher Tuchfrack von dunkelblauer Farbe mit einem grünen stehenden Kragen und dergleichen Aufschlägen von Samt, das Futter ist von der Farbe der Tuches und der Schnitt wie bei den Aerzten. Die Stickerey ist von Gold, die Knöpfe sind gelb, die Beinkleider von der Farbe des Fracks. Zur Galla werden weiße getragen.

Ein Oberrock mit liegendem Kragen von dunkelblauem Tuch, resp. ein Civil-Oberrock ohne Auszeichnung. Stiefel und Degen wie bey den Aerzten. Der Hut schwarz, dreyeckig aufgeschlagen, Knopf und Hutschlinge von Gold, übrigens wie bey den Aerzten **Lit. A.**

Die Grade Auszeichnung ist folgende:

1.) Der Unterapotheker erhält die Stickerey Nro. 1. Fig. C. auf dem Kragen, und sonst nichts.

2.) Der Oberapotheker erhält die Nro. 1 und 2 bezeichneten auf dem Kragen.

Der Armee-Oberapotheker, wo deren bestehen (pharmacien en chef) erhält die Stickereyen des vorigen auf Kragen und Aufschlägen.

Die Laboranten werden von der Sanitäts-Compagnie genommen, und sind wie solche montirt.

§. 98.

Uniform für die Oberkrankenwärter.

Der Oberkrankenwärter erhält einen einfachen Frack von dunkelblauem Tuche mit gleichem Futter; der Schnitt ist, wie bey den Aerzten. Der stehende Kragen und die Aufschläge sind von hellblauem Tuche. Auf dem Kragen ist eine silberne Borte von der Breite der Einfassungs-Stickerey wie bey dem Unterarzte, dann im obern Winkel desselbigen eine Schlinge von einer silbernen Kordel in Form eines Kleeblatts zu beiden Seiten angebracht.

Die Beinkleider von gleichem Tuch wie der Rock, die Stiefel, wie die der Aerzte; der Hut schwarz, dreyeckig aufgeschlagen,

mit einer Hutschlinge von Silberborten und einem weißen Knopfe.

Ein Degen mit einem Gefäß von Messing; Cordons und Porte d'épée wie der Junker.

§. 99.

Für die Unterkrankenwärter.

Die Farbe der Uniform dunkelblau, Kragen und Farbe hellblau; der Schnitt wie bey der Infanterie der Armee.

Der Kragen ist mit einem weißen seidenen Börtchen eingefaßt. Pantalons von grauer Farbe, Halbstiefel ohne Schnüre.

Als Kopfbedeckung eine graue runde Kappe mit einem Schilde und einer Einfassung von einem hellblauen Streifchen Tuch. Im Krankendienst haben sie ein Leibchen mit Aermel, und im Felde einen Ueberrock (Chemise.)

In Friedens-Garnisonen bedürfen sie keiner Waffen. Jene für Kriegszeiten werden im zweyten Bande angegeben.

Die Mannschaft der Sanitäts-Compagnie nebst ihren Ober- und Unterofficieren soll gleich gekleidet seyn. Die Officiere haben dieselbe Grad-Auszeichnung wie in der Linie.

Diejenigen, welche nicht zum Krankendienste, sondern nur zur Wache und Sicherheit in den Spitälern bestimmt sind, werden Kasquet und ihre Bewaffnung wie in der Linie erhalten.

Eilftes Kapitel.

Von der Handhabung der Disziplin unter dem militair-ärztlichen Personale.

§. 100

Da Ordnung überhaupt die Seele des bürgerlichen Geschäfts-Lebens und aller Einrichtungen ist, bey allen militairischen Institutionen aber sie doppelt gefordert wird und werden muß, so wird es hier um so weniger an Vorschriften zur Handhabung derselben mangeln dürfen, als ohne dieselbige, und ohne eine richtige Leitung der Kenntnisse und Kunstfertigkeiten der Militair-Aerzte, diese

Kennt-

Kenntnisse nur ein für die leidenden Krieger todtes Kapital seyn würden.

§. 101.

Da ferner im militair = ärztlichen Stande erfahrne Praktiker und junge Anfänger nebeneinander stehen, und schon die Verschiedenheit der Jahre und der Temperamente letztere, wenn auch nur aus jugendlichem Leichtsinu, fehlen lassen könnte, so ist es auch in dieser Hinsicht nothwendig, erstern ein gewisses Ansehen über die letztern einzuräumen.

Es werden hierüber nachfolgende Bestimmungen gegeben.

§. 102.

Derjenige Militair = Arzt, welcher irgend einer Funktion im Sanitäts = Dienste vorsteht, unterliegt größern Verbindlichkeiten und Verantwortlichkeiten, als seine Untergebenen.

Damit ihm nun die Realisierung seines Zweckes nicht erschwert, oder gar unmöglich gemacht werde, so sind letztere verbunden, seinen Befehlen und Anordnungen genau Folge zu leisten.

Als Mittel zur Besserung und Bestrafung der Fehlenden, stehen ihm freundliche Ermahnungen, Zurechtweisungen, geschärfte Verweise, Drohung mit Arrest, und Arrest selbst zu Gebote.

§. 103.

Ein höherer Militair = Arzt darf aber nur solche Individuen in Arrest setzen, welche zunächst unter seiner Leitung in oder auser dem Sanitäts=Dienste stehen, und im letztern Falle nur dann, wenn sie sich in der nämlichen Garnison befinden.

So kann der Regiments = Arzt oder dessen Stellvertretter seine unterhabenden Aerzte, wenn sie nicht unter einem andern Arzte im Sanitäts = Dienst kommandirt stehen; der vorgesetzte Arzt eines Spitals sein unterhabendes Spital = Personale; der Stabs=Arzt einer Division das im Orte sich befindliche Linien = Personale mit Haus = oder Spital = Arrest belegen.

§. 104.

Wenn Vergehen statt finden, als da sind, Nachläßigkeit im Dienste, liebloses Betragen gegen die Kranken, Unsittlichkeit, Zank-

sucht, Versuch der Widersetzlichkeit gegen die gegebenen Anordnungen und anbefohlenen Dienstes = Verrichtung, versuchter Unterschleif oder Veruntreuung u. s. w., dieselbigen sogar öfters wiederholt werden, und die vorausgegangenen Belehrungen und Verweise keine Beleh= rungen, keine Besserung erzielen, so kann der vorgesetzte Arzt das Individuum mit einem seiner Charge angemessenen Haus = Kaser= nen= und Spital = Arrest als Besserungs = Mittel belegen.

§. 105.

Ist aber das Vergehen ein wichtigeres z. B. ein grobes poli= zei = oder subordinations = widriges oder gar ein Verbrechen, so ist der vorgesetzte Arzt befugt, sich der Person des Schuldigen, er sey in oder außer Dienst, vermittelst Arrest sogleich zu versichern, der betreffenden Militair = Behörde die schriftliche Anzeige zu ma= chen, und derselbigen eine Speciesfacti beyzufügen.

§. 106.

Wenn ein vorgesetzter Arzt einen von seinen Untergebenen in Arrest gesetzt hat, so kann er ihn nicht mehr eigenmächtig aus demselben entlassen, sondern er muß es seinem Militair = Komman= danten melden. Nur in dem Falle kann er es thun, wenn er, im ärztlichen Dienste kommandiert, sich abwesend von der Militair= Behörde befindet, wo er sich also selbst überlassen ist, wie dieß im Felde der Fall seyn kann.

§. 107.

Zu diesen genannten Beahndungen sind eigentlich nur die Stabs= und Regiments = Aerzte, oder deren Stellvertretter in dem hier gegebenen Maaße befugt, und Oberärzte nur dann, wenn sie sich mit Unterärzten allein, oder im Sanitäts = Dienste, der ihrer Leitung anvertraut ist, befinden.

§. 108.

Damit aber jedes militair = ärztliche Individuum gegen Will= kühr und Laune gesichert sey, so steht es jedem, welcher glaubt unverdient beahndet worden zu seyn, frey, deßhalb bey seiner vor= gesetzten Militair = Behörde Klage zu führen.

Werden dagegen seine Klagen ungegründet befunden, so hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn er sich dadurch eine neue Strafe zuzieht.

§. 109.

In den an die Oberste Militair = Sanitäts = Behörde jährlich einzusendenden Conduite = Listen werden bei jenen Individuen, welche sich Beahndungen oder Strafen zugezogen haben, dieselben namentlich bemerkt. Besonders haben vorgesetzte Aerzte über diejenigen zu wachen, und anzuzeigen, welche sich dem Trunke, dem Spiele und andern Ausschweifungen ergeben. Bei solchen unverbesserlichen Subjecten wird die Oberste Militair = Sanitäts = Behörde nach ihrem Ermessen bey allerhöchster Stelle auf Entlassung antragen.

Zwölftes Kapitel.

Vorschriften zur Führung des Grundbuches.

§. 110.

Das Grundbuch über das ärztliche und pharmaceutische Personale bildet so viele einzelne, nach anliegenden Schema geführte Grundbögen, als sich militair = ärztliche und pharmaceutische Individuen im Militair = Verbande befinden. Geht ein Militairarzt und Apotheker zu, so wird für ihn ein eigener solcher Grundbogen verfertigt, und das Nationale, das Jahr und der Monatstag der Anstellung, seine Charge und die schon vollendeten Studien in die geeigneten Rubriquen eingetragen. — Im Verfolge seiner Dienstes zeit wird nachgetragen:

1) jede Beförderung,
2) jede Versetzung von einem Regiment zum andern, oder von einer Branche zur andern,
3) die während der Dienstes zeit noch gemachten Studien,
4) jede im Sanitäts=Dienste verrichtete ausgezeichnete Handlung,
5) jedes empfangene Lob und erhaltener Tadel,

6) jeder in dienstlicher oder moralischer Hinsicht begangener bedeutender Fehler mit der darauf erfolgten Beahndung oder Bestrafung.

Alles was eingetragen wird, muß durch glaubhafte Zeugnisse erwiesen seyn. Als solche vollgültige Zeugnisse werden angesehen: die Studien = Zeugnisse der Professoren, die Conduite = Listen und die selbst eigene Ueberzeugung.

Mündliche Erzählungen und erhaltene Nachrichten, Lob und Tadel betreffend, sind nach der mehrern oder wenigern Glaubwürdigkeit des Referenten, oder nach der Wahrscheinlichkeit des Falles nur anzudeuten.

Ueber diese Gegenstände wird jedesmal, so oft sie zur Kenntniß der obersten Militair = Sanitäts = Behörde gelangen, votirt, und der Beschluß darüber entweder sogleich, oder doch bald, nach der Sitzung in Gegenwart des für diesen Fall aufgestellten Proponenten, von dem Sekretair eingetragen.

Von der richtig geschehenen Eintragung, wird in der nächsten Raths = Sitzung, dem Vorstande die Anzeige gemacht.

§. 111.

Die Grundbögen der einzelnen Individuen werden nach den Regimentern, Bataillons und Branchen, bey welchen die Individuen stehen, geordnet und in einen Umschlagbogen gelegt, auf welchem die Namen des Regiments, des Bataillons oder der Branche gesetzt wird. So können sie nun weiter nach Brigaden, Divisionen ꝛc. geordnet werden.

§. 112.

Gelangt ein Individuum durch Versetzung oder Beförderung von einem Regimente oder von einer Branche zur andern, so wird sein Bogen in den Faszikel des neuen Regiments oder der neuen Branche transferirt, und zugleich dem neuen Regimente, oder der neuen Branche zugeschlossen.

Auf diese Weise ist nicht nur eine klare Uebersicht über den aufgestellten Personal = Etat nach allen Abtheilungen, sondern auch die Möglichkeit gegeben, jedes Individuum

a) nach seiner wissenschaftlichen theoretischen Bildung,

b) nach seiner praktischen Fähigkeit,

Vor = und Zuname.

Grund- u

Wo zu Hause.				Lebensalter.	Religion.	Vermögen oder sonstige Beyhilfe.	Wessen Stand.			Wann als Militair zugegangen und ava				
								Wie viel Kinder.		Datum.		In welcher Charge und wie.		
Vaterland.	Geburtsort.	Landgericht.	Kreis.				ledig oder verheirathet.	versorgte.	unversorgte.	Jahr.	Tag und Monat.	provi=sorisch.	definitiv.	n R B Fe

Nach der letzten Eingabe kommandirt worden und wo? versetzt wohin? erkrankt, verwundet, vermißt oder gestorben.

Körpers = Konstitution, Krankheit oder Gebrechen.	
Geistes = Anlagen und Fähigkeiten.	
Gemüths und andere Leidenschaften.	
Moralisches Betragen und vorherrschender Charakter.	
Diensteifer.	
Benehmen am Krankenbette, wie auf dem Schlachtfelde.	
Sprach=, oder sonstige Kenntnisse.	
theoretischen Wissens.	
praktischen	
medicin	
Erworblich beahndet in welcher oder sehr viel worden.	
Wie? und von welcher Behörde.	

Bemerkung.

Worinn sich seit letzter Eingabe vorzüglich ausgezeichnet, welche neue Verdienste erworben.

c) nach seinem moralischen Betragen,

d) nach seinen geleisteten Diensten und erworbenen Verdiensten vom Eintritt in den Dienst an, bis zum Austritte, im Zusammenhange durch alle bekleidete Chargen und vergleichungsweise gegen die übrigen, auf einen Blick zu übersehen und zu beurtheilen.

§. 113.

Diese Grundbögen, welche vom gesammten Personale unter dem Namen: Grundbuch des ärztlichen Personals, bei der Obersten Militair Sanitäts = Stelle hinterliegen, sollen ferner bey Beförderungen als Grundlage dienen.

Im Falle, daß sich die Glieder der Obersten Militair = Sanitäts = Behörde nicht vereinigen könnten, welches von zwey gegebenen Individuen zur Beförderung mehr geeignet sey, so könnte aus den Grundbögen beider, ein gedrängter Auszug der vorzüglich zu berücksichtigenden Momente, dem Antrage an die allerhöchste Stelle beigefügt werden.

§. 214.

Verläßt ein Individuum den Dienst auf irgeud eine Art, so wird dieser Akt in den Bogen des betreffenden Individuums eingetragen, derselbe vom Secretair unterschrieben, und in der Registratur aufbewahrt.

Dreyzehntes Kapitel.

Von den Conduiten- Ancienneté- und Fähigkeits=Listen.

§. 115.

Am Schlusse eines jeden Jahres soll in der Regel von jedem ärztlichen und pharmaceutischen Individuum eine sogenannte Conduite Liste nach anliegender Form, besonders eingesendet werden.

Diese Liste enthält außer der speciellen Anführung der gemachten Studien, alle Rubriquen ausgefüllt, die in dem Grundbogen enthalten sind.

Sie dienen auf diese Weise zur gegenseitigen Controlle.

Im Frieden werden sie an die Oberste Militair = Sanitäts = Behörde, im Felde an den dirigirenden Stabs = Arzt der Armee eingeschickt.

§. 116.

Zur Führung und Einsendung derselbigen sind beauftragt:

a) die Regiments = Aerzte, oder deren Stellvertreter über ihre unterhabenden Ober = und Unterärzte,

b) die Oberärzte eines für sich bestehenden Bataillons oder Corps über ihre Unterärzte,

c) die Divisions = Stabs = Aerzte über die Regiments = Aerzte und die unter b) genannten Oberärzte,

d) die dirigirende Aerzte der Spitäler über ihr unterhabendes Spital = Personale,

e) die dirigirenden Stabs = Aerzte über die Divisions = Stabs= und dirigirenden Spital = Aerzte.

§. 117.

Von einem jeden militair = ärztlichen Individuum, welches provisorisch oder definitiv bey einem Regimente, Bataillon, oder sonst einer Branche neu angestellt, oder denselbigen zugetheilt wird, hat der Regiments = Arzt, Oberarzt oder vorstehende Spital = Arzt sogleich das Nationale, den Tag und das Jahr des Zugangs und die gemachten Studien überhaupt in die Rubriquen einer solchen Conduite = Liste einzutragen.

Der vorgesetzte Arzt muß sich von allem, was er in diese Liste einträgt, überzeugt haben, daß es wahrhaft gegründet sey.

§. 118.

Dieser Bogen wird nun für jedes Individuum besonders im Verfolge des Dienstes in der Art fortgeführt, daß alle Veränderungen, welche mit ihm in dienstlicher, wissenschaftlicher und moralischer Hinsicht vorgehen, fortwährend in die geeigneten Rubriquen eingetragen werden. Von der Art sind: Beförderungen, Versetzungen, auswärtige Commandos, Krankheiten, Verwundungen, Gefangenschaft, Belobungen, Bestrafungen, Todesfälle u. s. w.

Ehe eine solche Liste auf dem Dienstwege an den zunächst vorgesetzten Arzt oder an die betreffende Behörde eingesendet wird, muß sie von dem Verfasser unterschrieben werden.

§. 119.

Auch der betreffende Militair=Kommandant hat diese Liste zu unterschreiben, und das, was er beurtheilen kann, z. B. moralisches Betragen, Fleiß u. s. w. zu bestätigen.

Sollte er aber über diese Punkte einer andern Ueberzeugung und mit dem Urtheile des die Conduite=Liste führenden Arztes nicht einverstanden seyn, so hat er seine Bemerkungen hierüber der Conduite=Liste beyzufügen. In keinem Falle aber soll er befugt seyn, ersteren vermögen zu wollen, das bereits Gesagte gegen seine Ueberzeugung abzuändern.

§. 120.

Gelangt ein Individuum durch Versetzung oder Beförderung zu einem andern Regimente, so ist ihm die bisher in der Art fortgeführte Conduite = Liste von dem Arzte und dem betreffenden Militairkommandanten unterschrieben, verschlossen an den Arzt, unter dessen Leitung das Individuum nun zu stehen kommt, mitzugeben, oder demselben zuzuschicken. Dieser wird sie dann weiter fortführen, und zur bestimmten Zeit einsenden.

§. 121.

Bei dem sich ereignenden Todesfalle eines Individuums wird dieses Ereigniß in die Liste eingetragen, und dieselbige sogleich von dem Gesundheits = Beamten auf dem gegebenen Wege eingeschickt.

§. 122.

Uebrigens gelten für die Verfertigung dieser Listen dieselben Bestimmungen, welche bereits oben §. 110. für die Führung des Grundbogens gegeben worden sind, wozu noch besonders bemerkt wird, daß derjenige, welcher diese Liste unterschreibt, und also dadurch das Gesagte verbürgt, auch persönlich verantwortlich ist.

§. 123.

Jeder Arzt welcher Conduite=Listen zu verfertigen hat, wird sein Gedächtniß erleichtern, und in Beurtheilung seiner Untergebenen stets consequent bleiben, wenn er zu seinem Privatgebrauche und als Duplicat von jedem Individuum eine Conduite=Liste fortlaufend führt, und diese von seinem Personale zusammen als Grundbuch aufbewahrt.

Dieß ist auch um so nothwendiger, da öfters unter der bestimmten Zeit einzelne Conduite=Listen gefordert werden, wo diese dann sogleich verfertigt werden können.

Auch soll in keinem Privatzeugnisse etwas gesagt werden, was nicht zur Aufnahme der Conduiten=Liste geeignet wäre, und aus der Vergangenheit nichts bezeugt werden, was nicht entweder schon in der Conduite=Liste vorgetragen ist, oder noch nachzutragen Pflicht wäre.

Vierzehntes Kapitel.

Von der Sanitäts=Compagnie.

§. 124.

Wäre nun das Heer nach den bisher gegebenen Bestimmungen mit tüchtigen Gesundheits=Beamten in hinreichender Anzahl versehen, und ihre Verhältnisse bestimmt, so fehlte es nur noch an guten und brauchbaren Krankenwärtern, welche, wie Aerzten wohl bekannt ist, eine nicht minder nothwendige Bedingung zur glücklichen Heilung sind.

Als Institut zur Bildung der Krankenwärter sollen daher Sanitäts=Compagnieen bestehen, welchen zugleich die Handhabung der Polizey in den Spitälern obliegt.

§. 125.

Eine solche Sanitäts=Compagnie wird aus nachstehenden Individuen gebildet:

a) aus einem Hauptmann.

b) aus drey Lieutenants.
c) aus einem Feldwebel,
d) aus einem Fourier,
e) aus einem Sergeanten.
f) aus vier Corporälen mit 140 Gemeinen.

§. 126.

Die Officiere sollen gesetzte Männer seyn, und schon mehrere Dienstesjahre zählen. Sie werden aus jenen gewählt, die zum Feldkriegs=Dienste zwar nicht mehr vollkommen geeignet sind, aber doch noch eine gute und kräftige Gesundheit besitzen.

Die Unterofficiere werden von den Halbinvaliden 1ter Abtheilung genommen; zu Gemeinen theils ebenfalls Leute aus dieser Abtheilung, theils Bader=Gesellen, welche durch die Conscription dem Heere einverleibt wurden, und in moralischer Hinsicht untadelhaft sind, ausgewählt.

§. 127.

Die Gemeinen der Compagnie werden in zwey Classen eingetheilt:

a) in solche, welche sich freywillig zu dem Dienste als Krankenwärter gebrauchen und unterrichten lassen wollen.

b) in solche, welche zur Wache und zu andern ausserhalb den Krankenzimmern im Spitale nöthigen Geschäften verwendet werden können.

§. 128.

Die Gemeinen erhalten vom Feldwebel abwärts täglich einen Kreuzer mehr, als die in der Linie. Die Löhnung derjenigen, welche wirkliche Krankenwärterdienste leisten ist unter, §. 141. ausgesprochen.

§. 129.

Die Compagnie verfertigt ihre eigene Zahlungs=Listen, und empfängt darauf ihre Gage und Löhnung für die präsente Mannschaft von der Verwaltung des Garnisons=Spitals.

§. 130.

Diejenigen, welche im wirklichen Dienste als Krankenwärter stehen, oder als Hausknechte, Pförtner u. s. w. im Spitale angestellt sind, werden in der Stärke der Compagnie, in der Zahlungs-Liste aber ohne Nummer, und als auswärts kommandirt und bezahlt, geführt.

§. 131.

Jeder Mann soll ein Büchelchen haben, in welches sein Guthaben monatlich eingetragen wird.

§. 132.

Bei der Kompagnie muß ein Grundbuch geführt werden, in welchem das Nationale, die Aufführung, die Brauchbarkeit, und die besondern Verdienste eines jeden Mannes eingetragen werden, damit nöthigenfalls der Grundlisten = Extract gewissenhaft und richtig abgegeben werden kann.

§. 133.

Die militairische Ordnung und Disciplin findet hier, wie in in der Linie, ihre Anwendung. Sie erstreckt sich aber nicht auf diejenigen, die im wirklichen Krankendienste sind, sondern diese stehen unter der Sanitäts = Administrations = Commission.

§. 134.

Die Gemeinen, welche sich dem Krankenwärterdienste widmen wollen, erhalten Unterricht im Lesen, Schreiben, in der Krankenpflege, und Anweisung zur Zubereitung und zum Kochen der Speisen.

Den Unterricht im Lesen und Schreiben ertheilt der Fourier der Kompagnie, wenigstens an drei Tagen in der Woche, den Unterricht in der Krankenpflege ein Regiments- oder Oberarzt der Garnison, welcher hiezu eigens bestimmt werden wird. Auch dieser Unterricht soll wenigstens dreimal in der Woche, jedesmal eine Stunde hindurch, in einem Zimmer des Spitals gegeben werden. Als Handbuch bey diesem Unterrichte kann das von Pfähler oder May dienen.

Befindet sich ein Oberkrankenwärter im Spitale, so kann dieser in freyen Stunden das Vorgetragene wiederholen, oder am Krankenbette ausführen lassen.

§. 135.

Alle viertel Jahre sollen die Lehrlinge in Gegenwart des ersten und zweyten Spitalarztes, des Spitalverwalters, dann des die Compagnie kommandirenden Officiers von ihrem Lehrer geprüft, und wenn sie tüchtig befunden worden sind, zur Krankenpflege verwendet werden. Der Tag und das Jahr, an welchem dieses geschehen ist, wird in das Grundbuch der Compagnie eingetragen.

§. 136.

Nicht nur dem Hauptspitale des Generals und Divisions-Commando, sondern auch jedem Filial- oder Garnisons Spitale innerhalb dieses Commandos wird eine verhältnißmäsige Abtheilung der Sanitäts-Compagnie gegeben.

In der Hauptgarnison bleibt der Compagnie-Kommandant, der Feldwebel, Fourier, der Sergeant und eine Abtheilung Gemeiner I. und II. Klasse.

Die Garnisonen 2ter Größe erhalten einen Officier, einen Unterofficier, und eine Abtheilung Gemeine I. und II. Klasse.

In kleinere Filial-Garnisonen kommt ein Unterofficier und die nöthige Anzahl Gemeine.

Alle diese Detaschirten haben ihren Rapport, Compagnie-Gegenstände betreffend, an den Compagnie-Komandanten einzusenden.

§. 137.

Die Officiere haben unter dem Oberbefehle der Stadt-Kommandantschaft die Polizei im Spitale der ihnen Theil II. Abschnitt III. Kapitel 16. gegebenen Instruktion gemäß zu handhaben.

Der Unterofficier hat unter der Oberaufsicht des Officiers die Waffen der Kranken im Spitale zu verwahren.

Die Gemeinen I. Klasse werden zum Krankendienste, die der II. Klasse zur Wache, zum Holzspalten u. s. w. verwendet, und zu diesen Verrichtungen der Reihe nach kommandirt.

§. 138.

Wenn die Zahl der den Krankendienst Verrichtenden hinreichend ist, so sollen sie in der Regel alle Monate abgelößt werden. Außerdem sollen sie mit Genehmigung des ordinirenden Arztes untereinander im Dienste wechseln, und in ihren freyen Stunden und Tagen dazu angehalten werden, daß sie sich Bewegung in der freyen Luft machen.

Ist der Krankendienst sehr beschwerlich, so muß der Krankenwärter, wenn er es ausdrücklich verlangt, jederzeit abgelößt werden.

§. 139.

Wenn sich er oder der andere in der Krankenpflege und durch ein moralisch gutes Betragen vorzüglich auszeichnet, und dabei die erfoderlichen Kenntniße besitzt, so kann er zum Oberkrankenwärter befördert werden.

§. 140.

Auch wird den wohlunterrichteten und in ihrem Geschäfte erprobten Krankenwärtern, auf deren Redlichkeit, Treue und Verschwiegenheit man sich dabei noch verlassen kann, erlaubt, die Krankenpflege bey bürgerlichen Kranken zu übernehmen, wenn sie von diesen verlangt, und die Kranken im Spitale dabey nicht beeinträchtigt werden.

Sie dürfen aber für ihre Dienste nicht mehr verlangen, als ihnen im folgenden §. für ihre Dienste im Spitale bewilligt ist.

Dieses Bewilligte aber muß ihnen der bürgerliche Kranke vollständig reichen, denn sie erhalten, während sie ihm dienen, vom Staate nichts.

§. 141.

Der für die Dauer ihrer Diensteszeit als Krankenwärter bestimmte Lohn besteht täglich aus 18 kr.

Nebstdem erhalten sie die im Verpflegs = Regulativ bestimmte ganze Kostportion mit einer halben Maaß Bier.

Ihre Bezahlung erhalten sie, wie schon angegeben ist, von der Spitalverwaltung, wozu hier noch bemerkt wird, daß diejenigen, welche bey bürgerlichen Kranken Dienste verrichten, den von diesen zu beziehenden Lohn nicht in die Hand bekommen, sondern, daß derselbe von der Kompagnie in Empfang genommen, quittirt, und in ihrem Buche als guthabend eingetragen wird.

Von diesem Gelde kann der Mann nach Belieben Gebrauch machen.

Verläßt er auf irgend eine Art den Militär-Dienst, so wird ihm sein Guthaben vollständig ausbezahlt.

Stirbt er, so fällt es seinen nächsten Erben, desertirt er, dem Staate zu.

Fünfzehntes Kapitel.

Von den Militär-Sanitäts-Commissionen.

§. 142.

Diese mit der Sorge für das physische Wohl des Kriegers beauftragten Beamten wirken nicht immer einzeln in ihrer Sphäre. Es giebt Fälle, wo die Vereinigung mehrerer aus ihnen zur gemeinschaftlichen Berathung und Beurtheilung eines Gegenstandes erfodert wird. Diese Vereinigung heißt eine Sanitäts-Commission.

§. 143.

Die Militär-Sanitäts-Commissionen zerfallen nach der Natur des zu beurtheilenden Gegenstandes

A) in die eigentlichen Sanitäts-Commissionen, und

B) in die Sanitäts-Administrations-Commissionen.

§. 144.

Die Sanitäts-Commissionen

A) theilen sich nach dem Grade der Militär-Stelle, welcher sie als eine wissenschaftliche Instanz beigegeben sind, in obere und untere Sanitäts-Commissionen.

Eine obere Sanitäts=Commission erhält jedes General= oder für sich bestehende Divisions=Commando, eine untere jede Garnison, Invaliden=Station, oder jedes Regiments= und für sich bestehende Bataillons=Commando.

§. 145.

Die Sanitäts=Administrations=Commissionen B) theilen sich nach ihrem Wirkungskreise in die der Garnisonsspitäler, und in die der Divisions=Kommando.

Erstere stehen unter der Kommandantschaft der Garnison, letztere unter dem Divisions=Kommando.

§. 146.

Eine obere Sanitäts=Commission wird von drei militairärztlichen Individuen der ersten Grade oder Garnison, und aus einem Aktuar zusammengesetzt. Diese sind:

1) der Feld=Stabsarzt des General= oder Divisions=Kommando,
2) der erste Arzt des Garnisons=Spitals,
3) der erste Wundarzt desselben Spitals.

In dem Falle, wo ersterer sich unter den zwei ordinirenden Aerzten des Spitales befindet, ist ein Regiments= oder Oberarzt von der Garnison als ein drittes Mitglied beizuziehen.

Die beiden ersten sind beständige Mitglieder der Commission, so lange, als ein Krieg, eine Krankheit u. s. w. keinen Wechsel erheischt.

Das dritte Mitglied wird, wenn sich mehrere Regiments= und Oberärzte in der Garnison befinden, alle Jahre durch ein anderes abgelößt.

4. Der Aktuar ist der dem Stabsarzte zugetheilte Assistent, welcher ihm zur Zeit des Friedens zu seinen Sanitätsdienstlichen Geschäften, so wie im Felde nothwendig ist.

§. 147.

Eine untere Sanitäts=Commission

1.) wird von einem Regiments=Arzte als Vorstand, (wenn kein Stabsarzt vorhanden ist)

2.) von einem Oberarzte, und
3.) von einem Unterarzte gebildet.

Mangelt der Garnison das eine oder das andere dieser genannten Individuen, so ist das Fehlende von der National=Garde IIIter Klasse zu requiriren.

Der Vorstand dieser Commission bleibt beständig, wenn nicht andere Dienstesverhältnisse ein Andres bestimmen. Die übrigen wechseln in der Art, wie bey der Ober=Sanitäts=Commission angegeben worden ist.

§. 148.

Da, wo nur ein einzelnes Regiment oder für sich bestehendes Bataillon garnisonirt, bildet das Sanitäts=Personale des Regiments oder Bataillons diese Commission.

§. 149.

An Invaliden=Stationen bildet sich eine solche von wenigstens zwey Mitgliedern aus den für den Sanitäts=Dienst aufgestellten Militair= und Civil=Aerzten.

§. 150.

Die Sanitäts=Administrations=Commission der Garnisons=Spitäler bildet sich:

1.) aus den ordinirenden Aerzten des Spitals,
2.) aus dem Spitalverwalter oder dessen Stellvertreter.
3.) aus dem die Polizey im Spitale handhabenden Offiziere, welcher in Hauptspitälern ein Hauptmann, in Filial=Garnisonsspitälern ein Oberlieutenant seyn soll, dann
4.) aus dem Aktuar der Spital=Verwaltung.

§. 151.

Die eines Divisions=Kommando bildet sich:

1.) aus den drey Gliedern der §. 146. bestimmte Obersanitäts=Commission.
2.) Aus dem Administrations=Commissair des Divisions=Kommando.
3.) aus einem Stabsofficier der Hauptgarnison.

4.) aus dem Aktuar des Administrations=Commissariats.

Zu dieser Commission können nach Umständen zugezogen werden:

1. Der Verwalter des Hauptspitals.
2. Der Oberapotheker.
3. Ein Veterinärarzt.

Beyden Commissionen sitzt der Officier bey.

§. 152.

Die Sanitäts=Commissionen einer Garnison zweiter Größe, werden wie die der Hauptgarnisonen gebildet, gehören aber in die Klasse der untern Sanitäts=Commissionen, wenn es nicht die Garnison eines für sich bestehenden Divisions=Commando ist.

§ 153.

Die untern Sanitäts=Commissionen haben keinen ständigen Aktuar.

Da wo sich ärztliche Eleven befinden, kann einer davon, wenn es ihn in seinen Studien nicht hindert, als solcher dazu verwendet werden.

§. 154.

Vorstand dieser Sanitäts=Commissionen ist jederzeit der die höhere Charge bekleidende Arzt.

Da, wo noch ein Civil=Arzt als Garnisons=Physikus besteht, kommt diesem das Präsidium zu.

Die Commissionen A) führen ein eigenes königliches Siegel, für dessen Gebrauch der Vorstand zu haften hat.

§. 155.

Die Instruktionen für diese Commissionen folgen im IIIten Abschnitte des IIten Theiles.

Sech=

Sechzehntes Kapitel.

Von den dienstlichen Verhältnissen dieses bisher aufgeführten Personals unter sich und zu ihren Militair-Behörden.

§. 156.

Das Verhältniß des Sanitäts-Beamten zu seinem Militair-Kommandanten ist ein doppeltes.

Als ein zum Militair-Verbande gehöriges Individuum ist ersterer dem letzteren subordinirt.

Coordinirt aber ist er ihm als ein, einer eigenen und von der Kriegs-Kunst verschiedenen Wissenschaft angehöriges Individuum.

§. 157.

Das Subordinations-Verhältniß des Arztes stellt sich überhaupt in Folgendem dar.

Alle, von einem Militair-Kommando gegebenen Befehle, welche nicht innerhalb der Gränzen der Wissenschaft und Kunst fallen, verlangen strengen Gehorsam. Selbst wenn der Arzt sich durch einen Befehl persönlich gekränkt fühlen sollte, muß er ihm gehorchen.

Nachher hat er aber das Recht, bei einer höhern Militair-Behörde Beschwerde zu führen, oder, wenn er dort nicht gehört werden sollte, die oberste Militair-Sanitäts-Behörde um ihre Verwendung und Unterstützung zu bitten.

Gegen solche Befehle, welche in das Gebiet des Sanitäts-Dienstes eingreifen, und die Wissenschaft und Kunst betreffen, ist der Gesundheits-Beamte dann berechtigt, Gegenvorstellungen zu machen, wenn er sich eines Bessern überzeugt glaubt, und wichtige Grundsätze dafür angeben kann.

Sind jedoch die Befehle schriftlich, in ganz bestimmten Ausdrücken gegeben, und der Gesundheits-Beamte befindet sich nicht an dem Orte, von welchem der Befehl ausgieng, so finden hier in diesem Falle wegen des Zeitverlustes und wegen anderen militairischen Rücksichten, die der Arzt oft nicht wissen kann, und zu wis-

sen auch nicht nöthig hat, keine Gegenvorstellungen statt, und der Befehl muß vollzogen werden.

Sollten aber demungeachtet Gründe vorhanden seyn, von welchen der Arzt wichtige Ursachen zu haben glaubte, daß sie dem Kommandanten bey Ertheilung des Befehls, höchst wahrscheinlich unbekannt gewesen, und die von solcher Wichtigkeit wären, daß angenommen werden müßte, daß, wenn sie der Militair=Behörde bekannt gewesen wären, der Befehl entweder gar nicht, oder doch wesentlich verändert worden wäre; so hat in diesem Falle der Gesundheits=Beamte es bei seiner Verantwortung auf sich zu nehmen, entweder den Befehl sogleich zu befolgen, oder erst Vorstellungen dagegen zu machen.

§. 158.

Coordinirt ist der Arzt seinem Militair=Kommandanten

1.) in Beurtheilung der zum Sanitäts=Dienste erforderlichen Mitteln, sie mögen nun die Qualität, oder Quantität betreffen;

2.) in der zweckmäßigen Anordnung und Verwendung derselben.

3.) in allen Fällen, welche in die gerichtliche Arzneikunde, medizinische Polizei u. s. w. eingreifen, so wie auch in allen Fällen, welche das specielle pflichtgemäße Gutachten des Arztes erfordern, und wofür er persönlich verantwortlich ist.

In dem ersten und zweiten Falle ist der Arzt berechtigt, Gegenvorstellungen zu machen, wenn ihm etwas befohlen werden sollte, was offenbar gegen den Zweck des Sanitätswesens liefe. Bestände aber der Militair=Kommandant auf seinem ertheilten Befehl, so hat sich ihn der Arzt schriftlich auszubitten, ihn aber nur dann zu befolgen, wenn er sich nicht auf die specielle Behandlung eines Kranken oder Verwundeten bezieht. Denn, ob der Kranke diese oder jene Arznei bekomme, ob dieser oder jener Verband ein=, zwei= oder mehrmals des Tags angelegt werden soll ꝛc. ꝛc. kann kein Militair=Individuum bestimmen, und der Arzt ist folglich in diesem Falle, und in jenem sub Nro. 3 angeführten Fällen ungehindert, ganz frei nach seinem wissenschaftlichen Ermessen zu han=

deln, und der Militair=Behörde kommt es nur zu darüber zu wachen, daß solches in der vorgeschriebenen Form und Zeit geschehe.

§. 159.

Der Apotheker kommt mit Militair=Behörden in dienstlicher Hinsicht fast gar nicht in Berührung, und man beschränkt sich daher hier nur auf die einzige Bemerkung, daß er die rein militairischen, den Sanitäts= und pharmaceutischen Dienst nicht berührenden Befehle zu befolgen habe.

§. 160.

Das Dienstes=Verhältniß des Administrativ=Beamten zu der Militair=Behörde ist, wie beim Arzte, ebenfalls ein doppeltes, nämlich das der Subordination, und das der Coordination. Gemäß ersterer hat er den militairischen Befehlen, die sich z. B. auf Bewegung zu dieser oder jener Bestimmung beziehen u. s. w. unbedingte Folgsamkeit, jenen Befehlen aber, die sich auf seine Obliegenheiten als Administrativ=Beamten beziehen, nur eine bedingte Folge zu leisten.

Coordinirt ist er in ökonomisch=dienstlicher Hinsicht. Jedoch ist hier das Coordinationsverhältniß mehr als beim Arzte beschränkt.

Ganz ungebunden, wie der Arzt, handelt er im Administrationssache, z. B. bei der Bedingung von Preisen, bei Ankäufen, bei Abschließung von Akkorden u. s. w. Er ist also nicht verpflichtet, eine schlechte Waare, die man ihm für gut aufdringen wollte, anzunehmen, oder eine solche für gut zu bezahlen, wenn er eine bessere um den nämlichen Preis bekommen kann.

Noch unabhängiger ist er endlich in Führung seines Rechnungs=Geschäftes, für welches er lediglich seiner vorgesetzten Administrations=Behörde verantwortlich ist.

§. 161.

Das Verhältniß eines untergeordneten Arztes zu seinem ihm in wissenschaftlicher Hinsicht Vorgesetzten ist von dreifacher Art.

Er ist, nämlich diesem

a) unbedingte Folgsamkeit,

b) bedingte.

c) gar keine zu leisten verbunden.

ad a.

Unbedingte Folge muß vom Militair=Arzte in sanitätsdienstlicher und wissenschaftlicher Beziehung dem vorgesetzten Arzte, unter dessen Leitung er in diesen beiden Beziehungen gesetzt ist, geleistet werde, wo es weder die Zeit, die Lage, noch die Umstände der Dinge erlauben, Gegenvorstellungen anzunehmen, und jenen Befehlen, welche schriftlich oder mündlich in bestimmten Ausdrücken gegeben werden.

ad b.

Bedingte Folgsamkeit erfordern jene Befehle, welche sich auf die Anwendung der Mittel, oder der dem Kranken oder Verwundeten zu leistende Hilfe u. s. w. am Krankenbette z. B. beziehen. Hier darf der untergeordnete Arzt, wenn er sich eines Bessern belehrt zu seyn glaubt, Gegenvorstellungen machen, und nach seinem wissenschaftlichen Ermessen die Gründe, mit welchen er seine Meinung unterstützen will, bescheiden angeben, welche der Vorgesetzte anzuhören, und nach Verdienst zu würdigen verbunden seyn soll.

Sollten aber dem vorgesetzten Arzte die von dem erstern angegebenen Gründe nicht hinreichend scheinen, seine einmal erlassene Anordnung abzuändern, ließe sich von der Abänderung kein wesentlicher Nutzen für den Kranken oder Verwundeten erwarten, wäre keine Zeit zu verlieren, und bestände daher der Vorgesetzte auf die Ausführung dessen, was er befohlen hat, so ist der Untergeordnete schlechterdings verpflichtet, den Befehl zu befolgen. Der Nachtheil, der sich aus seinem Ungehorsam für den Kranken insbesondere, oder für den Sanitätsdienst im Allgemeinen ergäbe, würde ihm dann ganz allein zur Last fallen.

Eine nur bedingte Folgsamkeit ist er ferner nur zu leisten schuldig, wenn z. B. ein Stabsarzt ein ärztliches Individuum von einem Regimente oder Bataillon zu einem Sanitäts = Dienste außer dem Regimente oder Bataillon, dem das Individuum angehört, verwenden wollte, ohne es bei dem Regiments = oder Bataillons = Kommandanten gehörig requirirt zu haben.

In diesem Falle ist es nicht verbunden, ohne Zulassung des letztern Folge zu leisten, wohl aber, wenn es den Sanitäts=

Dienst im Regimente oder Bataillon selbst betrifft, oder, wenn das Individuum von seinem Regiments = Kommando getrennt ist, wie dieß auf dem Schlachtfelde der Fall seyn kann, wo der Divisions = oder dirigirende Stabs = Arzt, der das Ganze überschaut, nur zu beurtheilen im Stande ist, ob und wo die ärztliche Hilfe für das Ganze, so wie für das Einzelne am nothwendigsten ist. Hier hat er um so mehr Folge zu leisten, als in diesem Falle der vorgesetzte Arzt die Verantwortung auf sich nehmen muß.

Eben so hat er unbedingte Folge zu leisten, wenn dem vorgesetzten Arzte von dem kommandirenden General die Befugniß gegeben ist, sowohl das Sanitäts = Personale der Linie, als auch das der Spitäler nach Nothdurft in dem Sanitäts = Dienste zu verwenden, so wie es das Wohl des Ganzen und die Umstände erheischen.

Diese Befugniß hat er auch, wenn sich während einer Schlacht weder der en Chef Kommandirende noch die übrigen Militair-Kommandanten insbesondere des Sanitäts = Dienstes annehmen können, oder, wann sie es auch könnten, zu viel Zeit verloren gehen würde, wenn erst dieser oder jener Arzt von diesem oder jenem Regimente auf dem Dienstwege gehörig requirirt werden müßte.

Diese Befugniß muß aber der Armee bekannt gemacht werden.

Dann ist der dirigirende Arzt dem kommandirenden General für die zweckmäßige Verwendung der Aerzte persönlich verantwortlich.

ad c.

An keine Folgsamkeit ist der untergeordnete Arzt gebunden, und ganz frey handelt er bei Sanitäts = Commissionen und bey Consultationen, wo kollegialisch über eine Sache berathen, und ein wissenschaftliches Gutachten abgegeben wird.

Hier kann jedes Mitglied, wenn die Urtheile verschieden sind, seine Meinung besonders zu Protokoll geben, und unterschreiben.

§. 162.

Das Verhältniß des Militair = Apothekers zu dem Arzte in dienstlicher und wissenschaftlicher Hinsicht wird in der Folge durch die einzelnen Dienstes = Instructionen näher bestimmt werden.

Bey kommissionellen Verhandlungen ist er wie jedes andere Mitglied in seinen Urtheilen unabhängig.

Der Unterapotheker ist dem Oberapotheker so untergeordnet, wie der Arzt seinen wissenschaftlichen Vorgesetzten.

§. 163.

Das Verhältniß des Administrativ = Beamten zu dem Arzte ist in Beziehung auf den Sanitäts = Dienst ein coordinirtes.

In administrativen Berechnungen bei Bedingungen von Preisen, bei Ankäufen, Abschließung von Akkorden u. s. w. ist ersterer vom letztern ganz unabhängig.

In ersterer Beziehung sollen von administrativer Seite keine eigenmächtigen und einseitigen Verfügungen und Abänderungen, welche die Spitalbedürfnisse betreffen, getroffen, noch die vom Arzte als nothwendig zum Sanitäts = Dienste verlangten Mittel vorenthalten werden.

§. 164.

Die Ober = und Unter = Krankenwärter stehen im Sanitäts = Dienste unter dem Arzte, der über ihre Annahme und Entlassung aus dem Krankendienste zu bestimmen hat.

§. 165.

In den in der Folge anzuführenden Dienstreglements werden die Verhältuisse und Obliegenheiten noch besonders und näher von jedem Einzelnen bestimmt werden.

Die Militair = Behörden haben darüber zu wachen, daß jedes von den bisher genannten Individuen seine Pflicht erfülle, und daß der Dienst vorgeschriebenermaßen geschehe.

Bey den dagegen Fehlenden haben sie, wenn der Fall wichtig ist, die Bestrafung nach dem Gesetze eintreten zu lassen.

Wenn sich ein oder das andere Individuum durch Vernachläßigung oder durch sonst ein Vergehen im Sanitäts-Dienste eine Untersuchung zugezogen hat, so soll in einem solchen Falle ein Sanitäts- oder Administrativ-Beamter, je nachdem das zu vernehmende Individuum zu dieser oder jener Branche gehört, der gerichtlichen Verhandlung mit Stimmfähigkeit beisitzen.

II. Abschnitt.

Von den Garnisons-Spitälern, ihrer Anlage und innern Einrichtung.

§. 166.

Das zweite Mittel, dessen sich die Heilkunde zur Erreichung ihres Zweckes bedient, sind, Sachen (§. 1. 1ter Abschnitt).

Zu den sächlichen Bedingungen zur Heilung kranker Krieger gehören nun vor allem zweckmäßig eingerichtete Spitäler, welche zugleich alles zum Heilgeschäfte Erforderliche in genügender Anzahl und von guter Beschaffenheit enthalten.

Zweckmäßig eingerichtet kann man aber ein solches Militär-Spital nennen, in welchem es dem Kranken an nichts gebricht, was er im Schooße seiner Familie und im bürgerlichen Leben nur immer hätte ansprechen können, nämlich zweckmäßige ärztliche Hilfe, und sorgfältige, theilnehmende Pflege.

Wie nun ein Militär-Spital in einer Garnison angelegt und eingerichtet seyn müße, damit es diesen Forderungen und seinem Zwecke entspricht, ohne daß letzterer weder durch unzeitige Sparsamkeit verfehlt, noch die Staatskasse durch Verschwendung zu sehr beeinträchtiget werde, darüber wird sich der gegenwärtige zweite Abschnitt ausführlich verbreiten.

Erstes Kapitel.

Von der Anlage der Garnisons-Spitäler und ihrer innern Einrichtung im Allgemeinen.

§. 167.

Bey der Auswahl eines Gebäudes zu einem Haupt- oder Filial-Garnisons-Spital, oder bey der Erbauung eines solchen ist vor Allem die Lage desselbigen zu berücksichtigen.

Eine luftige, trockne, erhabene, reine und gesunde Gegend, entweder vor der Stadt, oder doch mehr an der Umgränzung derselbigen, welche das dem Spitale unentbehrliche reine Wasser darbietet, gegen den Nord = und Nordwestwind geschützt ist, ist dazu am geeignetsten.

Der innere Raum des Gebäudes muß von der Art seyn, daß sich folgende Abtheilungen füglich anbringen lassen:

1.) eine auf den Krankenstand der Garnison zur Friedenszeit berechnete Anzahl von Kranken = Sälen,
2.) eine Apotheke,
3.) ein Operations = Zimmer,
4.) ein Jour = Zimmer,
5.) ein Zimmer zur Aufnahme der zugehenden Kranken,
6.) eine Theeküche,
7.) eine Kochküche mit einer Wohnung für die Köchin,
8.) eine Badeanstalt,
9.) ein Waschhaus,
10.) ein Todtenhaus,
11.) eine Wohnung für die Spital = Verwaltung,
12.) ein Sanitäts = Commissions = Zimmer,
13.) eine Wohnung für den Apotheker,
14.) eine Wohnung für den Spital = Pfarrer,
15.) ein Zimmer für den Oberkrankenwärter,
16.) ein Zimmer für den Hausknecht,
17.) ein Lokale für die Spitalwache,
18.) ein gleiches für den Pförtner,
19.) eine Hauskapelle,
20.) ein Zimmer zur Aufbewahrung der Waffen und Kleidungsstücke der Kranken,
21.) ein Magazin für die Fournituren und Requisiten,
22.) ein schattiger Rasen = oder Garten = Platz, in welchem sich die Reconvalescenten Bewegung machen können.

Die Stiegen müssen breit seyn, und wenn das Gebäude groß ist, zwey oder drey derselbigen in den obern Stock führen.

Gut wäre es, wenn an beiden Flügeln des Gebäudes zwei breite Aufgänge angelegt würden, welche gerade von aussen zum mittlern Gange des ersten Stockes führten, um bey einem entstehenden Brande die schwersten Kranken sogleich ins Freye bringen zu können.

Die Hauptthüren endlich müssen Flügelthüren seyn.

Zweites Kapitel.

Von der innern Einrichtung der Garnisons-Spitäler insbesondere, namentlich der für die Kranken bestimmten Lokalitäten.

§. 168.

Von den Kranken-Sälen.

Die Kranken-Säle müssen geräumig, lüftig, hell und der Einwirkung der Sonnen-Strahlen ausgesetzt seyn.

Hinsichtlich der Größe sind diejenigen am zweckmäßigsten, welche eilf bis zwölf Mann, einschließlich des Krankenwärters, faßen, und durch zweckmäßig angebrachte und konstruirte Oefen eine gleichmäßige Verbreitung der Wärme im Winter zulassen.

Die Höhe darf nicht unter 10 rheinische Fuß betragen.

§. 169.

Die Größe des Ofens muß der des Zimmers angemessen, und die beste Construktion dürfte die eines Kachel-Ofens seyn, an welchem die Flamme und der Rauch einen gewundenen Röhrengang zu durchziehen hat, ehe er in den Rauchfang gelangt.

§. 170.

Der richtigste Calcul zur Auffindung und Bestimmung des Holzbedarfes für einen Ofen, und so fort für das ganze Spital, möchte folgender seyn.

Eine bestimmte Menge Holz wird gewogen, und dann zum Heitzen eines Zimmers verwendet. Zugleich wird die Temperatur, sowohl der Athmosphäre, als auch jene des Zimmers, vermittelst des Thermometers beobachtet.

Das Resultat gibt nun einen Anhaltspunkt für die Berechnung des Bedarfes bey warmer und kalter Witterung. (Siehe die Beylage am Ende des Bandes).

§. 171.

Bey der Einrichtung eines Spitals wird das aus physischen Gründen und angestellten Versuchen abgeleitete Gesetz befolgt, daß nämlich jeder Mensch, er sey gesund oder krank, bei einem stillen und ruhigen Verhalten wenigstens einen Raum von 9 Kubikfuß Länge, Breite und Höhe, mit reiner und leicht wieder zu erneuernder Luft bedürfe, um leben zu können, und andern nicht schädlich zu werden.

§. 172.

Außerdem bedarf ein wohl eingerichtetes Spital noch einige kleine Zimmer für solche einzelne Kranke, welche den übrigen nicht nur lästig sind, sondern auch ihrem Leben oft Gefahr drohen.

Von der Art sind:

1.) mit Eckel erregenden Krankheiten Behaftete, die durch Gestank, wie bey brandigen Gliedern z. B. die Luft des Saales verpesten.

2.) Wahnsinnige, oder mit der fallenden Sucht behaftete,

3.) Arrestanten, die bewacht werden müssen,

4.) Soldaten = Frauen, die wegen ansteckender oder anderer Krankheiten ohne Nachtheil für die Mannschaft nicht in der Kaserne gelassen werden können.

§. 173.

An der Decke eines jeden Kranken = Zimmers soll eine Luftröhre angebracht werden, welche durch die Mauer des Gebäudes, wie ein Kamin, geleitet wird. In entgegengesetzter Richtung wird auf dem Fußboden durch die Seiten = Mauer des Zimmers eine

Oeffnung von der Größe eines Quadratschuhes angebracht, durch welche die äußere reine Luft eindringen und die Zimmerluft erneuern kann.

Diese Luftröhren und Luftlöcher müssen aussen mit einem engen Gitter, innen mit einer Klappe versehen seyn, damit sie nach Belieben geöffnet und geschlossen werden können.

§. 174.

Die Nacht = oder Leibstühle sollen so angebracht werden, daß sie weder einen übeln Geruch in die Krankenzimmer verbreiten, noch den schwer Kranken nöthigen, das Zimmer zu verlassen.

Zu diesem Zwecke werden in einem neu zu erbauenden, und wenn es möglich ist, auch in dem bereits erbauten Spitale Behältnisse für die Leibstühle so angebracht, daß sie gleichsam ein Kabinet des Krankenzimmers bilden, welches sich in das Krankenzimmer und rückwärts in den Gang mit einer Thüre öffnet.

Durch die Thüre, welche in das Krankenzimmer führt, geht der Kranke in das Kabinet auf den Leibstuhl, und durch die rückwärts auf den Gang führende kleinere Thüre kann der Leibstuhl weggenommen und ohne Verbreitung eines üblen Geruches im Zimmer, vom Wärter geleert werden.

§. 175.

Wird nun noch in einem solchen Abtritts = Kabinette eine Luftröhre, die, wie ein Kamin nach Außen führt, angebracht, so wird nicht nur jeder üble Geruch im Zimmer gänzlich verhütet, sondern die Luft kann sich auch hier stets erneuern.

§. 176.

Eine ähnliche Röhre, welche in die des Abtrittes geleitet wird, soll von dem Fache in der Mauer des Krankenzimmers, wo das Nachtlicht brennt, ausgehen.

§. 177.

Die übrigen Abtritte im Hause müssen in hinreichender Anzahl vorhanden seyn, von den Krankenzimmern in einiger, jedoch

nicht zu großer Entfernung angelegt, und wo möglich in einen nahe gelegenen Fluß oder in Schwindgruben geleitet werden.

Der Eingang zu den Abtritten soll mit zwey Thüren versehen seyn, die so eingerichtet sind, daß sie von selbst zufallen, damit sich kein übler Geruch auf dem Gange verbreitet.

§. 178.

Auf den Gängen werden für jeden Krankenwärter verschloßene Kästen angebracht, in welche derselbe das ihm anvertraute Geschirr und das Holz zum Heitzen seiner Oefen verwahren und verschließen kann.

Auf diese Art wird nicht nur der Gang rein gehalten, sondern auch verhindert, daß die Kranken nicht selbst willkührlich Holz in den Ofen legen, und dadurch die Temperatur des Zimmers zu ihrem Nachtheile erhöhen.

§. 179.

Die Gänge und Abtritte müssen dagegen die ganze Nacht hindurch gehörig beleuchtet werden.

§. 180.

Von der Stellung der Bettstellen.

Die Stellung der Bettstellen muß so seyn, daß letztere ihrer Länge nach wenigstens $2\frac{1}{2}$ Fuß rheinisch von einander entfernt sind.

In der Mitte des Zimmers, zwischen der rechten und linken Reihe der Bettstellen, muß ein 6 Fuß breiter Gang bleiben, in welchem höchstens ein Tisch stehen darf.

Ueberdieß dürfen die Bettstellen nicht zu nahe an die Wand gestellt werden. Denn

1.) letztere wird sonst von den Kranken beschmutzt,

2.) die Stelle zwischen dem Bette und der Wand kann nicht gehörig gereiniget werden,

3.) der gegen die Wand gekehrte Theil des Körpers ist einer kältern, und folglich der ganze Körper einer ungleichen Temperatur ausgesetzt, welches nicht anders als nachtheilig auf den Gang der Krankheit wirken kann.

§. 181.

Bey Epidemien und ansteckenden Krankheiten sind die Bettstellen $3\frac{1}{2}$ bis 4 Fuß der Länge nach auseinander zu stellen.

Je weniger Kranke in sollen Fällen in einem Zimmer liegen, desto sicherer wird der Fortpflanzung des Ansteckungs = Stoffes Gränzen gesetzt, und desto weniger das Leben der Kranken gefährdet.

Je mehr Kranke das Zimmer beliegen, desto sicherer wird der Ansteckungs = Stoff fortgepflanzt, desto mehr das Leben der Kranken in Gefahr gesetzt.

Drittes Kapitel.

Von der Apotheke, ihrer Anlage und ihrer Einrichtung.

§. 182.

Die Apotheke wird an einem schicklichen Orte des Spitals, oder doch nahe dabei, angelegt. Sie soll eine Officine, eine Materialienkammer, einen Keller, einen Speicher und ein Laboratorium enthalten.

Letzteres muß aber so angebracht und eingerichtet werden, daß daraus keine Gefahr für das Ganze hervorgehen kann.

Die einzelnen Theile der Apotheke werden mit folgenden Requisiten und Utensilien versehen seyn.

Verzeichniß

der zur Apotheke gehörigen Requisiten

und

Utensilien.

Die Officine.	Haupt-Apotheke.	Filial-Apotheke.
Mörser zu Emulsionen	1	1
Reibschalen von Serpintin, große .	2	1
= = = mittlere .	2	1
= = = kleine .	2	1
Gläserne Reibschalen, große . .	1	—
= = kleine . .	1	1
Handmörser von Messing . .	1	—
Pillenmörser = = . . .	1	1
Pillenmaschinen	1	1
Patenteln von Messing von 6 bis 2 Unzen	3	2
Eiserne Spateln von verschiedener Größe	12	6
Porzelanene Spateln . . .	2	—
Große Kupferbleche . . .	1	—
Zinnerne Mensuren zu 3 ℔. . .	2	1
= = = 2 = . .	2	2
= = = 1 = . .	2	1
= = = ½ = = .	2	1
= = = ¼ = = .	2	1
= = = 1 Unze .	2	1
Tara-Waage	2	1
Waagen von Messingblech zu 4 ℔ .	2	1
= = = = 1 ℔ .	2	1
= = = = 1 Unze	2	1
Waagen von Horn zu 1 Unze .	1	1
= = = = Granen .	2	1
Beinerne Löffel, große . . .	2	1
= = kleine . . .	4	2

	Haupt-Apotheke.	Filial-Apotheke.
Vollständige Medicin-Gewichte . .	2	1
Papier-Scheeren	2	1
Kräuter-Scheeren	1	1
Spagat-Büchsen . . .	2	1
Schreibzeuge	2	1
Schrote von Blei . . .	2 ℔	1 ℔
Bleikugeln	1 =	½ =
Alkohlmeter	1	1
Das Laboratorium.		
Tragbare Windöfen . . .	2	1
Sandkapellen	1	1
Destillir-Blasen mit zinnern. Helm zu ½ Eimer	1	1
Oefen zum Kochen mit Holzfeuer .	1	1
Tisan-Kessel von Kupfer und verzinnt	1	1
Extraktkessel zu 2 Eimer . .	1	—
Pflasterkessel zu ¾ Eimer von Kupfer	1	1 zu ¼ Eimer
Kessel von Kupfer, verzinnt, zu ½ Ohm	1	1
Zinnerne Kessel zu 8 Maaß . .	1	—
Kasserollen von Kupfer und verzinnt zu 12 Maaß	2	1
Kasserolle von Kupfer und verzinnt zu 4 Maaß	2	1
= = = = = = 1 Maaß	2	1
Messingene Pfännchen zu 1 ℔ .	1	1
Schöpflöffel von Eisen . . .	1	1
Kessel von Eisenblech zu 12 Maaß	1	—
Pfanne = = = 2 =	1	1
Große und kleinere Passauer Schmelztiegel	6	3
Kohlenschaufel	1	1
Kohlenzange	1	1
Schmelzzange	1	1
Großes Messer	1	1
Wurzelmesser	1	1

	Haupt= Apotheke.	Filial= Apotheke.
Große Pulvermörser	1	1
Eiserne Handmörser	1	1
Kräutersieb	1	1
Pulversiebe verschiedener Art	6	3
Pulverlöffel von Eisenblech	2	1
Pressen	1	—
Tenakel	6	3
Kupferne Wasserbehälter zum siedenden Wasser nebst einem messingen Hahne	1	1
Große und kleine porzellanene Abrauch=Schalen	5	1
Porcelanene Schmelztiegel	2	—
Irdene Schüsseln und Häfen von verschiedener Größe	18	12
Wassergeschirre von Eisenblech oder Kupfer zum Wassertragen	2	1
Hölzerne Züber von 2 bis 3 Eimern	2	1
Retorten mit Vorlagen	6	2
Kolben	4	2
Kohlenbecken	1	—
Arbeitstisch	1	1

Die Materialienkammer.

Große Tara=Waagen	1	1 kleine
Civilgewichte von 1 bis 50	1	1. von 1 bis 10 ℔
Große eiserne Spateln	2	1
Große Pulverlöffel	1	1

Viertes Kapitel.

Von dem Operations-Zimmer und den dazu gehörigen chirurgischen Instrumenten- Apparaten und sonstigen Bedürfnissen.

§. 183.

Das Operations-Zimmer muß der Abtheilung des Spitals, in welchem sich die Externisten befinden, zunächst angelegt werden. Es muß geräumig und hell seyn, einen Operations-Tisch, eine Bettstelle mit Strohsack, Matraze, Polster u. s. w. (S. Kap. XI. §. 211.) einige Stühle und die nöthigen Kästen zum Verschluße und zur Aufbewahrung der chirurgischen Instrumenten und Bandagen, welche zum Gebrauche des Spitals bestimmt sind, enthalten.

§. 184.

Die Schlüssel zu dem Operations-Zimmer und zu dem gemeinschaftlichen Kasten, in welchem ein Theil der zum gewöhnlichen Gebrauche nöthigen Bandagen ist, sind dem jour-habenden Oberarzte, welcher dafür zu haften hat, in Verwahrung zu geben.

Den Schlüssel zu den Instrumenten-Apparaten hat der dem chirurgischen Fache vorstehende Arzt in Verwahrung.

§. 185.

Die Apparate eines Hauptspitals bestehen aus den in nebenstehendem Verzeichnisse benannten chirurgischen Instrumenten, welche, nebst einem Sprizen-Apparat, in fünf Kästchen oder Etuis eingetheilt werden.

Verzeichniß

derjenigen chirurgischen Instrumenten, aus welchen die Apparate eines Hauptspitals bestehen sollen.

Ein chirurgischer Haupt = Instrumenten = Apparat enthält 4 Kästchen oder Etuis mit folgender Eintheilung.

I. Etui.

Amputation.

1 Säge mit 2 Blättern und Schlüsseln, nach Pott.
1 großes gerades Amputations = Messer nach Bell und Koch.
1 kleines ddo.
1 zweyschneidiges ddo.
1 Splitterzange nach Bell und Schnetter.
1 Arterienzange, nach Brünninghausen, die Unterbindungs= schlinge über das zu unterbindende Gefäß zu schieben.
1 Bicornis nach Brünninghausen.
1 Aderhaken, nach Bromfield.
1 kleine Bogensäge nach Bell.
1 Tourniquet nach Petit = Freck.
2 Schnallenschrauben Tourniquets nach Eichheimer.
1 Compressorium nach Plenk.
1 ddo. von Schindler.
2 Compressen von Korkholz.
4 ddo. von Messing, 2 größere und 2 kleinere, mit Leder überzogen.
28 Unterbindungs = Nadeln verschiedener Größe und Form.
2 Nadeln von Petit = Earle zum Anevrisma am Arme.
2 Scalpels.

Zahn-Instrumente.

1 englischer Schlüssel mit dreyerley Hacken, nach Aitken.
1 Geißfuß nach Savigny.
1 krumme Zange nach Bell.
8 Stücke verschiedener Feilen, Brenneisen und Schabeisen.

II. Etui.

Trepanation.

1 Trepanbogen sammt Platte, von Koch und Schnetter.
4 zylindrische Kronen mit beweglicher Pyramide von Koch.
1 Bürstchen zu den Kronen.
1 Sonde von Fischbein.
1 bewegliches Elevatorium mit dem Sattel von Petit.
1 Zange, die in die Krone paßt, um das ausgebohrte Stück herauszunehmen, nach Richter.
1 linsenförmiges Messer, wo die Linse zum Abschrauben gerichtet ist, nach Bell und Schnetter.
1 Meningophylax.
4 Bistouri, ohne Schabeisen, wovon 2 gerade, und 2 mit geballter Schneide seyn müßen.
1 Schabeisen.
1 englischer Hand-Trepan mit einer großen Trephinkrone.
1 Barbiermesser.
1 gerade Scheere.

Instrumente für die Nase.

1 gerade Polypenzange, nach Dessault.
1 krumme ddo.
1 doppelte Unterbindungsröhre mit 2 Ellen feinem Silberdrath nach Dessault und Koch.
1 Instrument, die Blutung der Nase zu stillen von Silber nach Levret.

Instrumente für die Mund und Rachen-Höhle.

3 Scheeren verschiedener Form, von Bell und Savigny.
6 Stück Hasenscharten Nadeln von feinem Golde mit stählernen Lanzen, nach Arnemann, Bell und Dessault.
1 Lippenhalter nach Beindl.
1 Zange, um Knochen des Gaumens aufzubrechen, von Cheselden.
2 Instrumente zur Abbindung der Mandeln von Cheselden.
1 Messer
1 Zange
1 Hacken
} zur Ausrottung derselben von Bell.
2 Halszangen verschiedener Art, um fremde Körper aus dem Schlunde zu holen, von Richter und Ekholde.
1 englischer Schlundhaken.
1 Halsstößer von Heister.
1 elastisches Schlundrohr von Dessault.
1 Pharyngotom von Silber, nach Petit.

Instrumente für den Hals und Thorax.

1 Tracheotom nach Bell und Richter.
1 Compressorium nach Lotter.
1 Laryngotom nach Bell und Richter.
1 Goulards-Nadel, zur Unterbindung der Arteria intercostalis.
1 Haarseil-Nadel in einer Schale, nach Bell und Savigny.

III. Etui.

Instrumente zum Steinschnitte.

3 gerade Steinzangen verschiedener Größe nach Dessault.
2 krumme ddo.
1 Steinlöffel von Dessault.
1 ddo. größere.
1 Bistouri caché mit Nummern von Frere-Cosme.
1 ddo. von le Cat. verbessert von Bajola.
6 männliche Steinsonden und Alcalis verschiedener Größe von Bajola.
2 weibliche ddo.
1 Cystotom von Langenbeck mit einem Spitzen-Decker.
1 ddo. in der Form eines großen Bistouri-Scapells mit geballter Schneide.
1 ddo. in Form eines geballten Bistouri-Scalpels mit an beiden Seiten versehenen Leitungsfurchen.
1 Cystotom in der Form eines grossen Lancette-Scalpels.
2 zweyschneidige Gorgerets verschiedener Größe nach Cooper.
2 einschneidige ddo. nach Hawkins.
6 männliche Catheters von Silber verschied. Größe nach Bell, Dessault und Schnetter.
2 weibliche ddo. wovon einer platt seyn soll, nach Dennemann.
12 elastische ddo. ohne Silber.
4 elastische ddo. mit silberner Mündung.
24 elastische Bougies
36 Darmsaiten-Bougies, mit Hausenblasen lakirt.

} französischer Art.

Instrumente zu Operationen am Unterleibe.

2 Troikar zum Bauchstiche.
1 ddo. kleiner.
1 Troikar zum Blasenstiche.
1 ddo. kleiner.
1 Andrés Troikar zum Hydrocele, von Stahl.
1 Potts Troikar zur Punktion des Hydrocels, mit Silber; Canäle und Nadel zum Haarseile.

Instrumente zur Mastdarm-Fistel.

1 Fistelmesser mit Cylinder von Savigny.
1 Bistouri mit Knöpfchen nach Pott.
1 Zange, den Bleydrath aus dem Mastdarme zu nehmen, mit 2 Ellen Bleydrath von Dessault.
2 Gorgeret von Ebenholz von Dessault.
1 silberne Röhre mit einem Troikar, und
1 silberne Sonde von Dessault.
1 kleine Röhre von Silber, wodurch der Bleydrath gezogen und umwickelt wird, von Dessault.

IV. Etui.

Sections-Instrumente.

1 Kopfsäge mit 2 Blättern und dem Schlüssel.
1 Sektions-Hammer.
2 Sektions-Stemmeisen.
1 Sektions-Scheere.
2 doppelte Spannhäkchen.
1 doppelter = und
1 einfacher Hamulus.
1 Knorpelmesser.

2	Bistouri = Scalpels, mit dem Schabeisen am Hefte.
4	Scalpels verschiedener Form, wovon 2 Stück zweyschneidig oder Lanzenförmig seyn sollen.
3	verschiedene Tubuli.
1	einfache Sonde von Silber.
1	Hohlsonde von Silber.
4	krumme und
2	gerade zweyschneidige Wundnadeln verschied. Größe.
2	anatomische Pincettes.
1	Knochenscheere.
1	Rasiermesser.
1	Zollstab in Linien getheilt von Messing.

Spritzen-Apparat für ein Haupt-Spital.

In einem eigenen Etui.

6	Clistir = Spritzen mit Korkholz von Probe = Zinn.
2	Mund =
3	Wund = } Spritzen verschiedener Größe.
3	Tripper =
1	elastisches Rohr französ. Art mit einem beinernen Aufsatze.

§. 186.

Die Filial = Garnisonsspitäler erhalten Apparate, welche aus folgenden verzeichneten chirurgischen Instrumenten, nebst einem Spritzen = Apparat in vier Etuis vertheilt, bestehen.

Verzeichniß

derjenigen chirurgischen Instrumente, aus welchen die Apparate eines Regiments, welche zugleich die Filial-Lazareth-Apparate sind, bestehen sollen.

I. Etui.

Trepanation.

1 Trepanbogen sammt Platte von Koch und Schnetter.
3 zylindrische Kronen mit beweglicher Pyramide von Koch.
1 Bürstchen zu den Kronen.
1 Sonde von Fischbein.
1 bewegliches Elevatorium mit Sattel von Petit.
1 Zange die in die Krone paßt, um das ausgebohrte Stück herauszunehmen, von Richter.
1 linsenförmiges Messer, an welchem die Linse zum Abschrauben gerichtet ist, von Schnetter.
1 Meningophylax.
1 Schabeisen.
1 Scheere.
1 Barbiermesser.
2 Bistouri Scalpels, eins mit geballter, das andere mit gerader Schneide.

Instrumente zu verschiedenen Operationen.

1 Compressorium nach Lotter.
1 Nadel zur arteria intercostalis nach Goulard.
1 Haarseilnadel in einer Schale.

1	Instrument, die Blutung der Nase zu stillen, von Silber nach Levret und Schnetter.
1	Troikar zum Bauchstiche.
1	Troikar von Stahl, zum Hydrocele von André.
1	ddo. von Stahl nach Pott.
2	männliche Catheter von Silber, nach Bell=Dessault und Schnetter.
1	weiblicher Catheter ddo.
1	ddo. platter ddo.
6	elastische Catheter. }
12	elastische Bougies. } Französ. Art.
12	Darmseiten Bougies mit Hausenblasen lackirt. }
1	englischer Schlüssel mit dreierley Hacken.
1	Geißfuß.
1	krumme Zange.
1	Schlundzange.
1	Depressorium von Heister.
1	Schlundhacken.
1	elastische Schlundröhre.
1	Compressorium von Schindler, für die Arteria epigastrica.
1	gerades Bistouri von Pott.
	ddo. ddo. mit geballter Schneide.
1	Hohlsonde von Stahl mit einer feinen Spitze.
1	Hohlsonde von Silber.
1	Tracheotom von Richter.

Amputation.

1	Potts=Säge mit 2 Blättern und Schlüsseln.
1	großes Amputationsmesser.
1	kleines ddo.
1	zweischneidiges ddo.
1	Frekées Tourniquet.

1	Schnallen=Schrauben = Tourniquet nach Eichheimer.
2	Pelotten.
1	Splitterzange.
1	Arterienzange nach Brünninghausen.
1	Bicornis nach Brünninghausen.
1	Aderhacken.
12	Wundnadeln.
1	kleine Bogensäge.

II. Etui.

Sections=Instrumente.

1	Kopfsäge mit 2 Blättern und Schlüssel.
1	Sections=Hammer.
2	verschiedene Stemmeisen.
1	Sections=Scheere.
2	doppelte Spannhäckchen.
1	doppelter und
1	einfacher Hamulus.
1	Knorpelmesser.
2	Bistouri = Scalpels mit dem Schabeisen am Hefte.
4	Scalpels verschiedener Form.
3	verschiedene Tubuli.
1	feine silberne Sonde.
1	= = Hohlsonde.
2	gerade, und
4	krumme Wundnadeln verschiedener Größe.
2	anatomische Pincettes.
1	Knochenscheere.
1	Rasiermesser.
1	französ. Maaßstab in Linien getheilt.

Spritzen-Apparat.

In einem eigenen Etui.

2 Clistir-Sprizen mit Korkholz von Probe-Zinn,
2 Wund-
2 Triper- } Spritzen versch. Größe.
1 elastisches Rohr franz. Art mit einem beinernen Aufsatze.

§. 187.

Da die Apparate der Filial-Garnisonsspitäler (§. 186.) zugleich die chirurgischen Apparate der Regimenter sind, die Regimenter aber schon zur Friedens- noch mehr aber zur Kriegszeit getrennt werden können, um selbstständige Truppenabtheilungen zu bilden, so würde bei derjenigen Abtheilung, bei welcher sich der Regiments-Apparat gerade nicht befindet, für unvorhergesehene Unglücksfälle gar nicht gesorgt seyn.

§. 188.

Daraus geht also die Nothwendigkeit hervor, daß jedem Regimente noch ein eigener Apparat von Amputations- und andern höchst nöthigen Instrumenten beigegeben werde, damit derjenige Arzt, welcher ein detachirtes Bataillon oder eine Kavallerie-Division zu begleiten hat, nicht in die traurige Lage versetzt werde, einen Verunglückten aus Mangel an Werkzeugen ohne Hülfe lassen zu müssen.

§. 189.

Ein solcher Amputations-Apparat nach Eichheimer, welcher so konstruirt ist, daß er bei jeder Gelegenheit in der Banda-

gen=Tasche mitgenommen werden kann, (man sehe die anliegende Zeichnung,) enthält folgende Instrumente:

1 Säge,
2 Amputations=Messer,
1 zweischneidiges Messer,
1 Schnallen=Schrauben=Tourniquet nach Eichheimer,
1 Arterienzange nebst Zacken,
2 Scalpels,
1 Knochenzange,
1 Knorpelmesser,
6 Stück Wundnadeln,
1 Bicornis nach Brünninghausen, die Unterbindungsschlinge über die Arterie zu schieben,
1 für die Amputationsmesser und die Säge gemeinschaftliches Heft.

Beschreibung
des
Eichheimer'schen Amputations-Apparats.

Die in §. 189. verzeichneten Instrumente bilden einen Amputations-Apparat, welcher zufolge seiner Construktion, dem Gebrauche unbeschadet, so bequem ist, daß er in einer Tasche überall leicht mit hingenommen werden kann, und daher in dieser Beziehung sowohl als auch seines geringen Preises wegen, Feld- und Landwundärzten gleich willkommen seyn muß.

Diejenigen Instrumente, welche der Militairarzt bei den Regimentern im Felde außer jenen seines Taschenverbandzeuges am öftersten bedarf, sind die der Amputation. Allein die Amputations-Apparate im großen Format, wie dieselbigen allgemein beim Militair und im bürgerlichen Leben im Gebrauche sind, können im Felde ohne einen militairärztlichen Requisitenwagen, oder in Medicinkörbe auf Packpferde, wie bei der englischen Armee eingeführt sind, nicht so bequem wie der in Rede stehende überall mitgeführt werden. Ueberdieß ist es nicht immer möglich, auch oft in militairischer Beziehung nicht rathsam, die feldärztlichen Requisiten-Wägen (Ambulances) den Regimentern und übrigen Truppenabtheilungen in Fällen, wo sie feindlich zu agiren genöthigt sind, folgen zu lassen, wie z. B. bei Detachirungen, auf unfahrbaren Wegen, auf Streifzügen, Seitenbewegungen und bei Stellungen, welche die Kavallerie nicht selten einnimmt, bei welchen Gelegenheiten es aber solche Verwundete giebt, die auf der Stelle die Amputation erheischen.

Die von den Herren Feldärzten Perey und Aßelini zu dem nämlichen Zwecke erfundenen Apparate haben mich, der eine wegen seiner unbequemen Construction, der andere wegen seiner auf wenigere und seltenere Fälle beschränkten Benützung nicht befriedigt, und daher das Nachdenken, wie man einem solchen Apparate eine gemeinnützigere Konstruktion geben könne, bei mir um so reger gemacht, als auch eigene Erfahrungen mich dazu aufgefordert haben.

Die Hauptaufgabe war, die Länge des Amputations-Messers, und der Säge zu verkürzen, ohne der allgemeinen Zweckmäßigkeit ihres Gebrauches dadurch zu schaden. Die Verkürzung wurde nur dadurch erreichbar, daß den Klingen der Amputationsmesser und dem Sägeblatte ein gemeinschaftliches Heft gegeben wurde. Durch die Realisirung dieser Idee war die Möglichkeit der Verkleinerung des ganzen Apparates gegeben. Allein die größten Schwierigkeiten zeigten sich beim Mechanismus des Heftes, um dasselbige an den Messerklingen und dem Sägeblatte wechselseitig so anbringen zu können, daß die Vereinigung und Trennung der nöthigen Festigkeit unbeschadet, mit Leichtigkeit geschehe. Der erste Versuch war von der Art, wie die Vereinigung der Trepankrone mit dem Bogen bewerkstelligt wird. Allein dieser Mechanismus gewährte zu wenig Festigkeit. An einer zweiten abgeänderten Art des Mechanismus ergab sich die Schwierigkeit, die vereinigten Theile mit Leichtigkeit wieder zu trennen. Nachsinnend wie diese Mängel beseitigt werden könnten, wurde endlich die Idee zum gegenwärtigen Mechanismus in mir geweckt, wodurch ich die bedingten Zwecke auf eine vollkommenere Art erreicht zu haben glaube.

Eine ausführliche Beschreibung des Apparats und der einzelnen Theile desselbigen wird nebst der theilweisen Darstellung den Instrumentenmachern, die Nachbildung ähnlicher Apparate erleichtern, und den Wundärzten wird die Mittheilung der nöthigen Handgriffe, welche bei der Vereinigung und Trennung der Amputations-Messer und Säge von dem Hefte zu befolgen sind, von Nutzen seyn.

Tabula 1. stellt die Instrumente des ganzen Apparats einzeln in ihrer wahren Größe dar, als:

Figur 1. Das große Amputations = Messer.
Figur 2. Das kleinere ddo. ddo.
Figur 3. Das Sägeblatt.
Figur 4. Das gemeinschaftliche Heft zu vorstehenden Messer-klingen und dem Sägeblatte.

Figur 4. A, A. stellt die beyden Schalen des Heftes zerlegt dar. Die obere Schale ist mit einem Metallblättchen a bezeichnet. Auf der innern Fläche der untern Schale sind zwey Vertiefungen sichtbar, in welche die beiden Knöpfe der obern Schale A b b aufgenommen werden.

Längs dem rechten Rande der untern Schale läuft eine Feder c; welche sich bis an die obere viereckige Vertiefung d erstreckt, und dieselbe bilden hilft. Sie ist nur so viel beweglich, als die Einlegung und Aushebung der Messer und Säge erfordert.

Figur 4. B stellt beide Schalen des Heftes vereinigt, die obere Schale gerade zurückgeschoben, dar. Wenn nur die obere Schale wie hier zurückgeschoben ist, so wird sie an dem obern oder vordern Ende ein wenig in die Höhe gehoben, und rechts zur Seite geschoben, wie Figur 4 C. dargestellt ist. Dies ist der Moment der Vereinigung des Messers oder der Säge mit dem Hefte. Figur 4 D. Ist dies geschehen, so wird die obere am vordern Ende rechts seitwärts geschobene Schale über die untere, so, daß das obere Knöpfchen b Fig. 4. A in die längliche Vertiefung 5 eingreift, zurück in die Lage gebracht, welche Figur 4 B darstellt, und darauf auf der untern Schale vorwärts geschoben, wodurch die Vereinigung des Heftes mit dem Instrumente wie Figur 3 E. zeigt, geschehen, und dasselbe zum Gebrauche hergerichtet ist, das Knöpfchen b Fig. 4. C läßt sich in der untern Vertiefung 5 immer rück = und vorwärts schieben.

Das Einlegen und Herausnehmen der Klinge und des Sägeblatts ist sehr einfach und leicht, so daß es ein jeder Gehülfe, der es einmal gesehen hat, ohne Schwierigkeit und Zeitverlust verrichten kann, und wobey nur bemerkt zu werden braucht, daß beim Einlegen der Instrumente, die Schneide mit dem linken Rande des Heftes in einer Linie läuft.

Figur 55. Der Schnallen = Schrauben = Tourniquet, nach der Angabe des Verfassers verfertigt.

Figur 5. A. A stellt die obere Fläche der doppelten Schnalle dar. Dieser Theil ist ganz von Messing. Zu beiden Seiten sind an jedem Zungenherze kleine Knöpfchen 1. 1. angebracht, welche nicht nur das Eingreifen der Zunge in das Band und die Schliessung erleichtern, sondern auch zum Nachlassen oder gänzlichen Lösen des Tourniquets dienen.

Wenn man beide Enden des Bandes bis zur Stillung des Blutes angezogen hat, drückt man mit beiden Daumen auf die Knöpfchen 1. 1. und dadurch die Zunge in das Band, indem man in demselbigen Momente die in den Händen habenden Band-Enden der Zunge entgegenführt, und so das Ganze befestigt.

Figur 5. B stellt den Schnallen = Schrauben Tourniquet mit dem Bande und der Pelote vollständig dar.

Wenn derselbige um das Glied gehörig angelegt, die Comprimirung durch gleichzeitiges und egales Anziehen der Band = Enden geschehen ist, und letztere, wie vorhin angegeben, befestiget sind, das Bluten aus den verletzten Gefäßen aber wegen Mangel des erforderlichen Grades von Druck noch nicht gänzlich gestillt seyn sollte, so wird der Druck durch die angebrachte Schraube a leicht verstärkt.

Die doppelte Schnalle Figur 5. A, A. ohne Schraube, ersetzt nicht nur die zum Transport der Verwundeten vom Schlachtfelde bestimmten Taschen = Walzen = Tourniquets, dann den von Asselini erfundenen einfachen Tourniquets, sondern sie hat auch die Mängel der ebengenannten nicht. Der Walzen = Tourniquet ist nähmlich zwar sehr niedlich und bequem in der Tasche mit sich zu führen, allein er ist zu unzuverläßig, denn ist derselbe in der Absicht das Bluten aus verletzten Gefäßen zu stillen, um das Glied angelegt, und man zieht nur an einem Ende des Bandes, was sich oft auf dem Transport solcher Verwundeten durch Unvorsichtigkeit leicht ereignen kann, so lößt sich derselbe. Begleitet nun gerade kein ärztliches Individuum den Transport, welches das Tourniquet = Band wieder befestigen kann, so ist der Verwundete der Gefahr, sich zu verbluten, ausgesetzt.

Landesbibliothek München

Bey dem Asselinischen Schnallen Tourniquet verschiebt sich beim Comprimiren die auf das verletzte Gefäß gelegte Pelote, indem die Comprimirung durch Anziehen des Bandes auf einer Seite geschieht.

An dem Meinigen dagegen wird die Pelote durch gleichmäßiges Anziehen beyder Band-Enden auf den Punkte, wo sie angelegt worden ist, unverrückt erhalten, und gegen das Gefäß angedrückt.

Es dürfte hier überhaupt erinnert werden, daß der Wundarzt, welcher solche Tourniquets anlegt, besonders bei Verwundeten, die einem Transporte unterliegen, auf das zu comprimirende Gefäß eine aufgerollte Binde von starkem Durchmesser als Pelote, und dieser gegenüber eine dicke Compresse unter die Schnalle legen muß, damit nicht das ganze Glied eingeschnürt, die Cirkulation dadurch unterhalb gehemmt, und so der Brand des Gliedes herbeigeführt werde. Der Druck muß also größtentheils nur auf die zwey erwähnten Punkte bewirkt werden.

Es ist demnach große Vorsicht nothwendig, damit durch Unwissenheit hier nicht mehr Schaden als Nutzen gestiftet werde, was leider von ungebildeten ärztlichen Individuen so oft geschehen kann, und es ist der vorgesetzten Aerzte heilige Pflicht, solche Individuen, welchen die Anlegung der Tourniquets anvertraut wird, gehörig zu unterrichten, und auf die Gefahr aufmerksam zu machen.

Figur 6. Ein vom Stabsarzte Dr. Brüninghausen erfundenes gabelförmiges Instrument zum Gebrauche bey Amputationen. Das eine Ende mit der größern Gabel a) dient, die Schlinge der Unterbindungsfäden von der Pinzette über das zu unterbindende Gefäß zu schieben, welches daher der Operateur beim Mangel geschickter Gehülfen vermittelst dieses Instrumentes selbst verrichten kann.

Das kleine Gäbelchen b) dient nach Angabe des Erfinders, um kleine zurückgezogene Gefäße aus dem Zellengewebe ꝛc. hervorzuheben, worauf sie unterbunden werden können.

Die übrigen Instrumente und ihr Gebrauch sind allgemein bekannt. Es sind nämlich:

das zweischneidige Messer F. 7.
das Knorpelmesser, F. 8.
die Scalpeln, F. 9. 9.
die Knochenzange, F. 10.
die Unterbindungs = oder Wundnadeln, F. 11.
die Arterienzange nebst Hacken, F 12. Tabula 2. zeigt die Instrumente des ganzen Apparates ohne das Sägeblatt im Etui liegend, als:

a) die Amputations = Messer nebst dem zweischneidigen.
b) das gemeinschaftliche Heft.
c) die Knochensplitterzange.
d) die Scalpels, die Arterienzange ꝛc. unter diesen in einem Behälter die Wundnadeln.
e) der Tourniquet.
f) eine Vertiefung für eine Pelotte oder sonst was hineinzulegen.
g) ein Flanellstreifchen, welches die Instrumente deckt und worauf vidit
Tabula 3. das Sägeblatt zu liegen kommt.
Tabula 4. das Profil des geschlossenen Etuis.

Den ganzen Apparat mit Etuis hat der Verfasser unbedungen um 44 fl. 48 kr. gefertigt erhalten.

NB. Das Etuis besteht aus einem Stück Linden = Holz, daher leicht und doch dauerhaft.

Fünftes Kapitel.

Von dem Jour-Zimmer und dem Zimmer zur Aufnahme der zugehenden Kranken.

§. 190.

Das Jour-Zimmer für die diensthabenden Spital-Aerzte darf nicht zu weit von den Kranken-Sälen entfernt, aber auch nicht zwischen denselbigen befindlich seyn, wodurch letztere der Spital-Luft stets ausgesetzt wären.

§. 191.

Im Jour-Zimmer muß sich ein Kasten befinden, in welchem die zum täglichen Verbande nöthigen Geräthschaften, Binden, Kompressen, einige Catheter, Spritzen, Pflaster-Brett, Kohlpfanne, Schreibzeug, u. s. w. aufbewahrt werden, und wozu der jourhabende Arzt den Schüssel hat. (Kap. XI. §. 211.)

§. 192.

Das Zimmer für die Aufnahme der Kranken wird sich nahe am Eingange in dem Hofe des Spital-Gebäudes, wo möglich neben dem Badhause befinden. Es muß mit einigen Bettstellen, mit Strohsäcken, Badwannen und Handtüchern versehen seyn.

Sechstes Kapitel.

Von der Thee- und Kochküche und den dazu gehörigen Geräthschaften.

§. 193.

Eine Theeküche ist in jeder Hauptabtheilung des Spitals nöthig, theils damit Thee, warmes Wasser, Ueberschläge u. d. g. durch die Wärter schnell zubereitet und unterhalten werden können, theils auch, damit in der Kochküche keine Stöhrung verursacht werde, noch Unterschleife statt haben können.

An Geräthschaften bedarf die Theeküche die im XI. Kap. §. 211. angegebenen.

§. 194.

Die Kochküche wird zu ebener Erde des Gebäudes angelegt, und zwar so, daß sie von den Krankenzimmern etwas entfernt ist.

Bei der Küche muß sich ein Speisgewölbe und ein Keller befinden, um die Gemüse, das Fleisch u. s. w. aufbewahren zu können.

Die Küche selbst muß geräumig, helle, und mit einem in dieselbe geleiteten Röhre = oder Pump=Brunnen und mit eingemauerten Kochkesseln versehen seyn.

§. 195.

Zu den Küchengeräthschaften gehören hauptsächlich Kessel von Kupfer oder Sanitäts=Eisen von verschiedener Größe.

Sie müssen so viel Quartiere reichlich fassen, als das Spital Kranke aufzunehmen Raum hat, dabei verzinnt, eingemauert, und mit einem Deckel versehen seyn, damit sie während des Kochens des Fleisches verschlossen werden können.

In diesen wird nur das Fleisch und die Suppe, in einem andern aber das frische Gemüse gekocht.

Die übrigen Küchengeräthschaften sind im XI. Kap. §. 211. angegeben.

§. 196.

Die Wohnung der Köchin wird gleich neben der Küche oder doch im Spital=Gebäude angebracht werden.

Siebentes Kapitel.

Von der Badeanstalt und dem Waschhause.

§. 197.

Das Badehaus muß so angebracht seyn, daß die Kranken nicht über den Hof dahin zu gehen brauchen, welches, im Winter vorzüglich, ohne Nachtheil der Badenden nicht geschehen könnte. Es wird mit einem eingemauerten Kessel, dem Wasser zufließt, mit Badewannen, Feuergeräthschaften u. s. w. versehen. (Kap. XI. §. 211.

Die Badewannen für die Krätzigen und Venerischen müssen gezeichnet, der Boden des Badehauses selbst mit Brettern belegt seyn. An der Decke müssen Luftlöcher angebracht werden, um die Dünste abzuleiten.

Auch muß sich nächst der Badeküche ein Nebenzimmer, mit einem Ofen versehen, befinden, in welchem sich die Gebadeten ankleiden.

§. 198.

Die Waschküche wird an dem gelegensten Orte des Gebäudes angelegt, und mit ihren eigenen, von der Kochküche getrennten Geräthschaften, versehen. (Kap. XI. §. 211.)

Das zum Waschen und Kochen nöthige Holz wird vom Staate geliefert.

Achtes Kapitel.

Vom Leichenhause.

§. 199.

Das Leichenhaus muß an einem von dem Hauptkrankengebäude und von allen Wohnungen des Spital-Personals entfernten Orte, und so viel als möglich verdeckt angebracht werden.

Es besteht aus drei Zimmern; in das eine wird der Verstorbene gelegt, um ihn in den ersten 36 Stunden hinsichtlich des Scheintodes beobachten zu können; das zweite ist für den daselbst Wache haltenden Krankenwärter; im dritten werden die Sektionen und die zur Uebung und zum Unterrichte der Aerzte vorzunehmenden Operationen gemacht.

§. 200.

An Requisiten bedarf das Todtenhaus einen anatomischen Tisch, eine Art Pritsche, worauf die Verstorbenen gelegt werden, Wasserschaffe, Waschschwämme, Handtücher. (Kap. XI. §. 211.)

Neuntes Kapitel.

Von dem Requisiten-Magazin.

§. 201.

In jedem Haupt-Garnisons-Spitale wird ein Magazin bestehen, in welchem nicht nur die nöthigen Binden, Compressen, Charpie, Leinwand u. s. w. für das Haupt- und die zu demselben General- oder Divisions-Kommando gehörenden Filial-Garnisons-Spitälern, sondern auch die (Kap. XI §. 212.) für die Ambulance und für die Feldspitäler als Norm angenommenen Requisiten und Utensilien, als Verbandgeräthschaften, chirurgische Instrumente, Bandagen, Kisten, Säcke, Tragbahren ꝛc. aufbewahrt werden.

Alle diese genannten Stücke müssen so viel wie möglich in solcher Menge, (wie im 2ten Band angegeben,) vorräthig gehalten werden, daß bei einem ausbrechenden Kriege die in's Feld rückenden Regimenter und Korps wenigstens mit dem, für den Anfang nothwendigsten Bedarf gleich versehen werden können.

§. 202.

Diese Gegenstände werden wie die Waffen in einem gut eingerichteten Zeughause, nach folgenden beispielweise gegebenen Hauptabtheilungen geordnet:

a) ärztliche Requisiten, chirurgische Instrumente und Maschinen, Bandagen, Feldapotheken, Medizin= und andere Kisten.

b) Verbandgeräthschaften, Binden, Compressen, Charpie u. s. w.

c) reine Krankenkleider, Hemden, Kittel ꝛc.

d) reine Bettfournituren,

e) schmutzige Wäsche, von welcher die der Krätzigen und Venerischen getrennt seyn muß.

f) die Kleider der im Spital krank zugehenden Mannschaft,

g) die Kleider und Bettrequisiten der an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen, welche nicht zum Verbrennen, sondern zum Lüften und Räuchern geeignet sind.

Zehntes Kapitel.

Von den Wohnungen des Spital=Personals, und von den übrigen dem Spitale nöthigen Lokalitäten.

§. 203.

Die Wohnungen für das Verwaltungs=Personale werden so angelegt, daß das Magazin, und was die Administration sonst noch in Verwahrung hat, ihnen am nächsten und ausser der Verbindung mit den Krankensälen liegt.

§. 204.

Das Sanitäts=Commissions=Zimmer kann da gewählt werden, wo es die übrigen Anstalten am wenigsten beeinträchtigt. Es hat seine Registratur und die Kapitel XI. §. 211. angegebenen Requisiten.

§. 205.

Die Wohnung für den Apotheker und für die Laboranten wird in der Apotheke selbst, oder doch nahe dabei bestimmt werden.

§. 206.

Der Spitalpfarrer kann, wenn sich im Spitalgebäude keine schickliche Wohnung für ihn ausmitteln ließe, dem Spitale zunächst in der Stadt wohnen.

§. 207.

Der Oberkrankenwärter hat in dem Gebäude, wo die Krankensäle sind, sein Zimmer; der Hausknecht das seinige irgendwo in der Wohnung des Verwalters.

Die Wohnung des Pförtners und das Lokale für die Spitalwache muß dem Thore zunächst angewiesen werden.

§. 208.

Alle Zimmer und Behälter sind mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnen.

§. 209.

Auf dem Spitale selbst müßen Blitzableiter angebracht werden.

Eilftes Kapitel.

Von den übrigen Spitalbedürfnissen und Geräthschaften, welche theils in die Krankenzimmer gehören, theils zur Befriedigung der Bedürfnisse der Krankendiener, nach ihrer Qualität und Quantität.

§. 210.

Beschreibung der Bettfournituren und Krankenkleidungen eines Militair-Spitals nach ihrer Qualität.

Wollene Decken für Kranke und ärztliches Personal.

Die Decken müssen $2\frac{3}{4}$ Ellen lang, und $1\frac{3}{4}$ Ellen breit, dann erstere von guter Land- letztere aber von etwas feinerer Gattung Wolle, gleichem Gespinnst, gut gewirkt, fest gewalkt und rein ausgearbeitet seyn, dann oben und unten zwei drei Finger breite Streifen, und in der Mitte den allerhöchsten Namenszug haben, und dürfen höchstens sechs Pfund schwer seyn.

Leintücher.

Ein Leintuch muß $2\frac{3}{4}$ Ellen lang seyn und $1\frac{1}{2}$ breit, dann durchaus gut und reinlich genäht seyn.

Strohsäcke.

Ein Strohsack muß $2\frac{3}{4}$ Ellen lang und $1\frac{1}{2}$ Elle breit, und mit starken Fäden genäht seyn, in der Mitte zum Abschütteln des Strohes eine $1\frac{1}{2}$ Schuh lange Oeffnung haben.

Kopfpolster.

Ein Kopfpolster muß $1\frac{1}{4}$ Ellen lang und $\frac{1}{2}$ Elle breit seyn.

Matraze nach dermaliger Art.

Eine solche Matraze soll alle sechs Monate aufgemacht, der Sarg gereiniget, die Haare frisch aufgezopft, und wieder frisch matrazt werden. Eben dasselbe soll auch mit dem Polster geschehen.

Die Matraze muß 6 Schuh 11 Zoll lang und 3 Schuh 1 Zoll breit, dann der Polster 3 Schuh lang seyn.

Verbesserte Matraze.

Eine mit Leder überzogene Matraze erfordert drei braune Kalbfelle.

Einschläfrige Bettlade von Fichtenholz.

Eine Bettlade muß 6 Schuh 10 Zoll lang und 3 Schuh 1 Zoll breit, glatt gehobelt, und die Seitenbretter am Kopf = und Fußende mit Hacken zum Einhängen versehen, dann mit grüner Oelfarbe angestrichen seyn.

Lazarethhose.

Ist nach Art einer Pantalon gefertigt, und reicht von den Hüften bis auf die Schuh.

Leibel mit Aermel.

Reicht bis über die Hüften, und vorne über einander zugeknüpft, hat aber nur eine Reihe Knöpfe.

Leibel von Zwilch.

Ist eben so gefertigt wie das tuchene, und der Zwilch ist weiß und blau gestreift.

Schlafrock.

Ist weit, ganz nach Art eines gewöhnlichen Schlafrockes gefertiget, und muß bis unter die Waden reichen.

Schlafhaube, ganz von Leinen.

Ist von Hemderleinwand doppelt gefertigt, und übrigens ganz nach Art der folgenden

Schlafhaube.

Ist von weißem Boy gefertiget, mit Hemderleinwand gefüttert, und hat von aussen einen drei Finger breiten festgemachten Umschlag von diesem Futter.

Hemd.

Wird nach 3 Nummern gefertigt, zu Nr. 1 werden drei Ellen, zu Nr. 2 werden $3\frac{1}{4}$ Ellen und zu Nr. 3 werden $3\frac{1}{2}$ Ellen Leinwand verwendet, ganz nach Art der dienstmachenden Mannschaft.

Handtuch für Kranke.

Werden aus $1\frac{1}{2}$ Ellen Leinwand nach der Länge durchschnitten 2 Handtücher gefertigt; solche sind also $1\frac{1}{2}$ Ellen lang und $\frac{1}{2}$ Elle breit, und haben oben und unten eine Schleife von Bändelchen zum Aufhängen.

Handtuch für Chirurgen.

Eben so, nur von etwas feinerer Leinwand.

Krankenwärter-Schurz.

Hat einen Lappen, welcher zur Bedeckung der Brust bis oben zu dem Hals reicht, nnd welcher mit einer Schlinge von Bändeln um den Hals gehängt wird; in der Mitte des Körpers wieder mit zwei Bändeln festgebunden.

Socken.

Sind von leinen Garn.

Pantoffel.

Sind nach Art der Schuhe, jedoch ohne Nägel und Hinterquartier verfertigt.

Sacktuch.

Hat $\frac{3}{4}$ Ellen im Quadrat, und ist von Leinen, weiß und blau gestreift.

§. 211.

Beschreibung der Bettfournituren, Krankenkleidungen, Kammer- Küchen- und Hausrequisiten eines Militairspitals nach ihrer Quantität, auf 100 Mann.

I. Liegerstätte.

1. in 10 Krankenzimmern.

a, für Kranke.

200 wollene Decken.
400 Leintücher.
200 Strohsäcke.
200 Kopfpolster.
20 roßhaarne Matrazen.
20 = Kopfpolster.
100 Bettladen.

b, für Krankenwärter.

10 wollene Decken.
40 Leintücher.
10 Strohsäcke.
10 Kopfpolster.
10 Bettladen.

2. Für das Zimmer des Oberkrankenwärters.

2 wollene Decken.
4 Leintücher.
2 Strohsäcke.
2 Strohsäcke = Polster.
2 Matratzen von Roßhaaren.
2 Kopfpolster von Roßhaaren.
1 Bettlade.

3. Four-Zimmer des Chirurgen.

4 wollene Decken.
8 Leintücher.
4 Strohsäcke.
4 Kopfpolster.
4 Matrazen von Roßhaaren.
4 Kopfpolster von Roßhaaren.
2 Bettladen.

4. In die Kammer des Hausknechtes.

2 wollene Decken.
4 Leintücher.
2 Strohsäcke.
2 Kopfpolster.
1 Bettlade.

5. Kammer des Fouriers oder Fourhabenden Sergeanten.

2 wollene Decken.
4 Leintücher.
2 Strohsäcke.
2 Kopfpolster.
1 Bettlade.

6. Zimmer neben der Badküche resp. Aufnahms- und Reinigungs-Zimmer zugehender Kranken.

2 wollene Decken.
4 Leintücher.
2 Strohsäcke.
2 Kopfpolster.
2 Bettladen.

7. Reserve-Zimmer für Arrestanten.

2 wollene Decken.
4 Leintücher.
2 Strohsäcke.
2 Kopfpolster.
2 Bettladen.

8. Reserve-Zimmer für Wahnsinnige, Wasserscheue, mit der fallenden Krankheit Behaftete, oder für Soldaten-Weiber und Kinder bei ansteckenden Krankheiten, oder für sonstige Kranke an eckelhaften Krebsschäden ꝛc.

2 wollene Decken.
2 Strohsäcke.
2 Kopfpolster.
2 Bettladen.

9. Operations-Zimmer.

2 wollene Decken.
4 Leintücher.
2 Strohsäcke.
2 Kopfpolster.
2 Bettladen.

II. Krankenkleidung und Leinenzeug.

1. In die Krankenzimmer

a, für Kranke.

200 Röcke von Grad'l.
200 Leibel mit Aermel von Grad'l.
200 lange Hosen von Grad'l.
600 Hemder.
200 paar leinene Socken.
400 Schlafhauben von Leinen.
100 paar Pantoffel.
400 Sacktücher.
400 Handtücher.
20 Fenster-Vorhänge, a 3 Ellen Leinwand.

b, für die Krankenwärter.

20 Schürze.
40 Handtücher.

2. Für den Oberkrankenwärter.

2 Schürze.
4 Handtücher.
2 Fenster-Vorhänge.

3. In das Jour=Zimmer der Chirurgen.

4 Schürze.
8 Handtücher.
4 Vorhänge.

4. Für den Hausknecht.

2 Schürze.
4 Handtücher.

5. Für den Pförtner oder Sergeanten.

2 Schürze.
4 Handtücher.

6. In das Aufnahms=und Reinigungs=Zimmer neuzugehender Kranken.

2 Schürze.
4 Handtücher.

7. In die Badstube oder Küche.

12 Handtücher.

8. In die Todten=Kammer.

4 Schürze.
4 Handtücher.

9. In das Zimmer der Arrestanten.

4 Handtücher.

10. In das Zimmer der Sanitäts=Commission.

2 Schürze.
4 Handtücher.
2 Vorhänge.

11. In das Operations=Zimmer.

2 große Operations=Schürze mit Aermeln
4 Handtücher.
2 Vorhänge.

III. Kammer-Requisiten.

1. In die Krankenzimmer.

a, für Kranke.

100 schwarze Ordinations-Tafeln mit Schnüren und Schwämmen.
100 hölzerne Spuckgefäße.
10 blecherne Spuckgefäße.
100 Trinkgefäße von irdenem und steinernem Geschirr, jedes zu $\frac{1}{2}$ Maaß.
50 Bett-Tischchen.
20 Uringläser.
20 Porzellan-Schalen zum Einnehmen.
10 Waschtische.
10 kleine Wandspiegel.
20 Ofenschirme.
10 große Tische.
20 Bänke.
10 Leuchter (eiserne).
10 Putzscheeren (Lichtputzen).
10 Nachtlampen mit blechenem Dampfleuchter und Ableitungs-Rohre.

b, Für Krankenwärter.

10 kleine Schränke mit Schloß.
10 Stühle.
10 hölzerne Speygefäße.
10 Trinkgefäße.
10 Handbesen (Staubbesen).
10 blechene Hand und Kothschaufeln.
10 Gießbleche.
10 hölzerne Tintenfäßer mit Streubüchsen, zugleich zum Gebrauche der Aerzte und Verwaltungsbeamten bey den Krankenvisiten.
10 Waschschüsseln, ebenfalls auch zum Gebrauche der Aerzte und Verwaltungsbeamten, von irdenem oder steinernem Geschirre.

10 große irdene oder steinerne Wasser = Krüge, oder hölzerne Pitschen.

10 große Prisan = Krüge, von irdenem oder steinernem Geschirre.

2. Für das Zimmer des Oberkrankenwärters.

1 hölzernes Speigefäß.

1 Schrank.

1 Komodkasten.

1 Nachttischchen.

1 Nachttopf, von irdenem oder steinernem Geschirre.

1 Nachtlampe.

1 irdene oder steinerne Waschschüssel.

1 kleiner Tisch.

2 Stühle (gepolstert).

1 Leuchter.

1 Putzscheer.

1 kleiner Wandspiegel.

1 Thermometer.

1 hölzerner Schreibzeug mit Streubüchse.

1 irdener oder steinener Wasserkrug.

1 Trinkglas.

1 Hand = oder Staubbesen.

1 stehendes Kruzifix mit zwey großen Leuchtern.

3. In das Zimmer der jourhabenden Chirurgen.

2 hölzerne Speigefäße.

1 Schrank.

2 Komodkästen.

2 Nachttische.

2 Nachttöpfe von irdenem oder steinernem Geschirre.

1 Nachtlampe.

2 irdene oder steinerne Waschschüsseln.

2 kleine Tische.

4 Stühle (gepolstert).

2 Leuchter.

2 Putzscheeren.

1 Wandspiegel.
1 Thermometer.
2 hölzerne Schreibzeug mit Streubüchsen.
1 irdener oder steinerner Wasserkrug.
2 Trinkgläser.
1 Hand = oder Staubbesen.
1 Kleiderbürste.

4. In der Kammer des Hausknechtes.

1 hölzernes Speigefäß.
1 Schrank.
1 Nachtlampe.
1 Waschschüssel.
1 kleiner Tisch.
1 Stuhl.
1 Bank.
1 eiserner Leuchter.
1 eiserne Putzscheere.
1 kleiner Wandspiegel.
1 Traglaterne mit Lampe.
1 hölzernes Schreibzeug mit Streubüchse.
1 Wasserkrug.
1 Trinkgeschirr.
1 Hand = oder Staubbesen.
1 blecherne Kothschaufel.
1 Gießblech.

5. In die Kammer des Pförtners oder Sergeanten.

1 hölzernes Speigefäß.
1 Schrank.
1 Nachtlampe.
1 Waschschüssel.
1 kleiner Tisch.
1 Stuhl.
1 Leuchter.
1 Putzscheere.
1 keiner Spiegel.

1 hölzernes Schreibzeug mit Streubüchse.
1 Wasserkrug.
1 Trinkgeschirr.
1 Hand = oder Staubbesen.
1 blecherne Kothschaufel.
1 Traglaterne mit Lampen.

6. In das Aufnahms = und Reinigungs = Zimmer zugehender Kranken.

2 hölzerne Speigefäße.
1 kleiner Schrank.
1 Nachttischchen.
1 Nachtlampe.
1 Waschschüssel.
1 kleiner Tisch.
2 Stühle.
1 Bank.
1 Leuchter.
1 Putzscheere.
1 hölzernes Schreibzeug mit Streubüchse.
1 Wasserkrug.
1 Trinkgeschirr.
1 Hand = oder Staubbesen.
1 blecherne Kothschaufel.
1 Weinglas.
2 große Schwämme.

7. In das Zimmer der Arrestanten.

1 hölzernes Speigefäß.
1 Nachttischchen.
1 Nachtlampe.
1 kleiner Tisch.
1 Bank.
1 kleine Wasserpitsche.

8. In das Zimmer der Sanitäts = Commission.

1 hölzernes Speigefäß.
1 Registratur = Schrank.

1 Waschschüssel.
1 Tisch mittlerer Größe.
5 Stühle (gepolstert).
1 Leuchter.
1 Putzscheer.
1 Schreibzeug.
1 Wasserkrug.
1 Trinkglas.
1 Hand = Staubbesen.

9. In das Operations = Zimmer.

2 hölzerne Speigefäße.
1 kleiner Schrank.
1 Nachttischchen.
1 Nachtlampe.
2 Waschschüsseln.
1 kleiner Tisch.
1 Stuhl (gepolstert).
1 hölzerner Stuhl.
2 Bänke.
1 Leuchter.
1 Putzscheer.
1 Schreibzeug mit Streubüchse.
1 Wasserkrug.
1 Trinkglas.
2 Trinkgeschirre.
1 Hand = oder Staubbesen.
1 Handschaufel.
1 Uringlas.
2 große Schwämme.
2 kleine Schwämme.
1 Operationstisch.

10. In die Disciplinar = Kammer.

1 Pritsche.
1 Wasserpitsche.

11. Zur Spital=Wache.

1 Pritsche.
1 Wasserpitsche.
1 kleiner Tisch.
1 Bank.
1 Leuchter.
1 Putzscheer.
1 Schreibzeug.
1 Traglaterne mit Lampen.

IV. Requisiten in den Gängen.

1. Im Verwahr und zum Gebrauch der Krankenwärter.

10 Ofengabeln.
10 Schaufeln.
2 Blasebälge oder Röhre.
10 verschlossene Holzkästen mit Stellagen darauf.
10 Zuber zu Fußbädern und Brechmitteln.
20 Nachtstühle mit Häfen.

Zu den Theeküchen.

10 irdene Töpfe verschiedener Größe.
5 Pfannen.
5 Wasserschäffel.
5 Dreifüße.
5 blecherne } Löffel.
5 hölzerne }
1 Feuerzange.

2. Im Verwahr und zum Gebrauche des Hausknechtes, oder von dessen Besorgung abhängig.

2 Ofengabeln.
2 Schaufeln.
2 verschlossene Holzkästen für die Oefen außer den Kranken=Zimmern.
1 Blasbalg oder Rohr.

V. Haus-Requisiten.

Für den allgemeinen Bedarf zur Beleuchtung Beheitzung und Reinigung der Gänge, des Hauses, der Abtritte, des Hofes u. s. w.

10 Laternen.
10 Lampen.
10 Oelkrüge.
3 Holzsägen.
3 Holzarten.
3 Holzböcke.
2 blecherne Kothschaufeln.
2 = Gießbleche.
2 = Gießkannen.
2 große eiserne Schaufeln.
2 große eiserne Gabeln.
2 Schubkarren.
2 Rotthauer oder Pickel.
3 Kothkörbe.
3 Bodenbürsten mit Stiel.
3 Tragbahren.
3 Räucherungs = Maschinen für salpetersaure Räucherungen.
3 Räucherungs=Maschinen für salzsaure Räucherungen.
3 Wasserschäffel.
2 Handfeuerspritzen.

VI. Haus-Requisiten.

Zum besondern Gebrauche in einzelnen außerordentlichen und auch in allgemeinen Fällen.

5 große Matrazen von Roßhaaren und kalbledernem Ueberzuge.
5 Reh= oder Hirschhäute.
5 blecherne Leibschüsseln,
5 Bett= oder Ueberschlag = Wärm = Pfannen.
2 Tragsessel mit Traggurten, (Porte-Chaise.)
2 blecherne Trichter.

1 große eiserne Schnellwaag
1 kleine
} mit den erforderlichen großen und kleinen Gewichtern.

1 = Handwaage.

1 Schoppen
1 ½ Maaß
1 Maaß
} Gefäß.

2 große Tragkörbe.
10 Säcke.

VII. Speise=Requisiten für die Kranken.

10 Essenträger.
100 Suppenschüsseln
200 etwas tiefe Teller
} Vom Sanitäts=Eisenblech.
100 Löffel von Buchsholz.
100 Messer.
100 Gabeln.

VIII. Küchen=Requisiten.

1 großer Kessel mit Deckel und Vorschuß, (Eisen oder Kupfer) mit Verzinnung, um 150 Maaß Suppe von 100 Pfund Fleisch zu sieden.
1 kleiner Kessel zu Gemüsen ꝛc. auf 50 Pfund Innhalt.

5 größere
5 kleinere
} Kasserollen mit Deckel.

5 große
5 mittlere
5 kleine
} Pfannen.

5 Schaum=
5 Schöpf=
} Löffel von Eisenblech.

nach dem vorgeschriebenen Suppenmaas per Portion
5 Fleischgabeln.

5 große
5 kleinere } Schüsseln von Blech oder Eisen.
5 große eiserne Tranchir=Teller.
5 kleine = = =
2 große = = Gabeln.
2 = = = Messer.
5 Dreifüße.
2 Feuerhunde.
2 Bratenwender.
2 Blasebälge mit Rohr.
2 Feuerzangen.
2 Schaufeln.
2 Leberhackel.
2 = Bretter.
1 Handbeil.
1 Hackbeil.
1 Hackblock.
2 Drath= } Siebe.
1 Haar= }
2 Reibeisen.
2 Trichter.
2 Nudelbretter.
2 Nudelwalcher.
2 Nudelseiher.
5 große
5 kleine } hölzerne Kochlöffel.
1 Mehltruhe.
2 große Salzfässer.
1 Anrichttisch.
2 grosse Küchenschürze.
2 große Stellagen.
mehrere irdene Stoll= und Schmalzhäfen mit Deckeln Schüsseln und Tellern überhaupt.
5 Wasserzüber.
2 Stühle.
5 Leuchter.

5 Putzscheeren.
3 große } Tragkörbe.
2 kleine }
10 Säcke.
1 Schoppen }
1 ½ Maaß } Gefäße.
1 Maaß }
1 große Waage mit Gewichtsteinen.
1 kleine = mit dem Gewicht von ¼ Loth bis 1 Pfund.
1 Handbesen.
1 Handschaufel.

IX. Waschküche und Stube.

2 große kupferne Kessel.
2 = Waschboding } mit Bock = oder Untergestell.
2 kleine = }
4 Wasserschäffel.
2 Schöpfkübel.
2 Waschtische.
200 Aufhängstangen mit Stricken und Klammern.
1 Feuerzange.
1 = schaufel.
5 Waschbürsten.

X. Badeküche.

10 Badewannen.
1 Thermometer.
1 Feuerzange.
1 Feuerschaufel.
2 große kupferne Kessel.
5 Wasserschaffeln.
5 Schöpfkübel.
2 Bänke.

XI. Todtenkammer- und Begräbniß-Requisiten.

1 Pritsche.
1 kupferner Waschkessel.
1 Wasserschaffel mit Bock oder Untergestell.
2 große } Schwämme.
2 kleine }
1 anatomischer Tisch.
2 Stühle.
1 Handbesen.
1 Handschaufel.
1 Todtenbahre.
1 Leichentuch.
2 Crucifixe.
4 große Leuchter.
2 Weihwasserkessel.

§. 212.

XII. Chirurgische Instrumenten-Apparate.

Diese sind im voranstehenden Verzeichnisse (S. 83.) besonders beschrieben, außer denselben müssen aber auch noch folgende Requisiten zum chirurgischen Gebrauche für Kranke in einem Militair-Spital vorhanden seyn:

2 Verbandbretter.
6 Eiterschaalen.
6 blecherne Gefäße zum Sammeln der abgenommenen Binden.
6 blecherne Gefäße zum Aderlassen, nach Unzen abtarirt.
6 Bürsten verschied. Größe und Qualität zum Gebrauche bei Scheintodten.
6 Hand- und Fußgurten.
6 Loth Schwämme.
4 Beinbruch-Maschinen.
2 Gürtel zum Schlüsselbeinbruch von Brüninghausen, nach dessen neuester Verbesserung mit doppelten Riemen und Schnallen.

6 Bettbögen.
40 Schienen.
6 Strohladen.
20 Suspensorien.
10 doppelte
20 einfache rechte } Bruchbänder.
20 = linke

100 Binden von 10 Ellen-Länge.
50 = = 9 = =
200 = = 5 = =
50 = = 3 = =
50 = = 2 = =
4 Blätterbinden.
200 Compressen verschiedener Größe.
100 Pfund Charpie.
10 Ellen Wachsleinwand.
10 = Flanell.

III. Abschnitt.

Vom Garnisons-Sanitäts-Dienste im Allgemeinen.

§. 213.

Nachdem wir nun die Militair-Sanitäts-Beamten in Hinsicht auf ihre Zahl, ihre verschiedenen Grade und ihre Verhältnisse im Allgemeinen bestimmt, und ihnen die verschiedenen Truppenabtheilungen und die Militair-Spitäler zu ihrem Wirkungskreise angewiesen haben, so bleibt uns noch übrig, allgemeine Bestimmungen über die Art und Weise festzusetzen, wie sie sich in diesem ihrem Wirkungskreise zu bewegen, und was sie in demselbigen zu leisten haben.

Diese allgemeinen Bestimmungen, mit deren Festsetzung sich nun der gegenwärtige IIIte Abschnitt befassen wird, bilden den Entwurf einer Dienstes-Instruktion, oder mit andern Worten, eine Anleitung, wie der Sanitäts-Dienst in den Garnisonen im Allgemeinen verrichtet werden müsse.

Im II. Theile, in welchem vom Militair-Medicinalwesen insbesondere die Rede ist, wird dieser Entwurf weiter auseinandergesetzt.

Dabei werden dann zugleich die Verhältnisse und Pflichten eines jeden einzelnen Individuums näher und ausführlicher bezeichnet werden

§. 214.

Der Sanitäts-Dienst in Garnison zerfällt aber:

A.) in die Dienstes-Verrichtungen bei den einzelnen Truppenabtheilungen,

B.) In jene bei den Spitälern, und
C.) in die oberste Leitung des gesammten Militair-Sanitäts-Dienstes.

Erstes Kapitel.

Von dem Dienste bei den Regimentern, Bataillons und übrigen Truppenabtheilungen im Allgemeinen.

§. 215.

Der Dienst bei diesen genannten Truppenabtheilungen wird von jenen ärztlichen Individuen versehen, welche ihnen nach der Organisation (2tes Kapitel Iter Abschnitt) zukommen.

Er begreift nachstehende Verrichtungen in sich:

1) Die Untersuchung der neu einzureihenden Mannschaft.
2) die monatliche Untersuchung der gesammten Mannschaft, oder die sogenannte monatliche Gesundheits-Visitation.
3) Die Untersuchung der in Urlaub oder auf ein Commando gehenden und von da wieder zurückkehrenden Mannschaft.
4) Die Untersuchung der beim Regimente oder Bataillon als krank sich Angebenden.
5) Die Untersuchung und Begutachtung der zu einer Strafe Verurtheilten.
6) Die Untersuchung der zu Invaliden sich eignenden oder als solche sich angebenden Soldaten.
7) Die Behandlung der kranken Offiziere.
8) Die Behandlung der kranken Weiber und Kinder.
9) Die Behandlung der mit ganz leichter Verletzungen oder örtlichen Uebeln behafteten, und sich deßhalb zur Aufnahme ins Garnisonsspital nicht eignenden Leute.
10) Die Begleitung des Regiments zum Exerciren.
11) Das Erscheinen bei der Parade.
12) Die jährliche Inspicirung der Spitäler, Gefängnisse, Kasernen ꝛc.

§. 216.

Damit nun diese Dienstesleistungen zu jeder Zeit ohne Verzug verrichtet werden können, wird in jeder Garnison erster und mittlerer Größe, wo sich mehrere Regimenter und Bataillons befinden, stets ein Arzt jedes Regiments und einzelnen für sich bestehenden Bataillons die Jour in der Kaserne haben, in welcher die Ober- und Unterärzte wechseln, und sich alle Monate oder alle 10 Tage ablösen.

Sie werden der Reihe nach im Regimente von dem Regimentsarzte kommandirt, und haben sich beim An- und Austritte der Jour bei ihren militairischen und wissenschaftlichen Vorgesetzten zu melden.

§. 217.

Der die Kaserne-Jour habende Arzt ist für die Dauer seiner Jourzeit von den Visiten im Spitale, aber nicht von der monatlichen Spital-Jour frei.

Nur der bei einem einzelnen, für sich bestehenden Bataillon angestellte Oberarzt ist von der letztern (Spital-Jour) befreit, weil er beim Bataillon gleichsam die Funktion eines Regiments-Arztes hat, aber nicht von der erstern (Kasernen-Jour.)

§. 218.

Bei einzelnen garnisonirenden Regimentern oder Bataillons kann diese Kaserne-Jour wegen der geringen Anzahl der dabei angestellten ärztlichen Individuen, welche sich überdieß fast immer im Spital-Dienste befinden, nicht statt haben.

Sie kann hier um so mehr ohne Nachtheil für den Sanitäts-Dienst unterbleiben, als alle Untersuchungen und ärztliche Verrichtungen bei dem Regimente oder Bataillon, welche auser dem Spitale vorkommen, die festgesetzte Gesundheits-Visitationen, welche in der Kaserne vorgenommen werden, (ausgenommen), in dem Jour-Zimmer des Spitals von dem jourhabenden Arzte vorgenommen werden können und sollen.

§. 219.

Die Jour habenden bewohnen ein für sie eigenes bestimmtes Zimmer. Sie dürfen sich nicht aus der Kaserne entfernen, es wäre denn, daß sie durch einen andern Arzt ersetzt wären, oder hinterlassen hätten, wo sie zu finden seyen, damit sie gleich gerufen werden könnten. Jenen, welche ihre Wohnung der Kaserne zunächst genommen haben, kann man erlauben, in ihrem eigenen Zimmer den Tag hindurch zu bleiben, und auch daselbst zu schlafen, wo sie dann stets zu finden seyn müssen.

§. 220.

In diesem Jour-Zimmer werden alle beim Regimente nothwendigen und außerhalb der Sphäre des Spitaldienstes fallenden Untersuchungen vorgenommen.

Es muß daher heizbar seyn, und im Winter vom Staate mit dem nöthigen Holze und mit Licht versorgt werden.

§. 221.

Nur solche Leute welche sich kleine unbedeutende Verletzungen, Contusionen, Geschwüre u. s. w. zugezogen haben, keiner besondern ärztlichen Pflege, und nur wenige Tage zu Heilung bedürfen, ihren Kameraden dadurch im Zimmer nicht lästig werden, und dabei leichte häusliche Dienste bei der Compagnie oder bei der Eskadron zu verrichten im Stande sind, können bei letzteren bleiben, und die allenfalls nothwendige Hülfe durch den die Kaserne-Jour habenden Arzt erhalten.

§. 222.

Außer diesen genannten aber dürfen keine Andere namentlich keine mit fieberhaften Krankheiten Behaftete, durchaus keine Krätzige, keine an Syphilis Leidende und andere Kranke in der Kaserne behandelt, und Arzneien für sie verordnet werden.

Kranke von dieser Art sind sogleich in das Garnisons-Spital zu bringen.

§. 223.

Eben so ist es untersagt, Laxir= oder Brechmittel in der Kaserne an Soldaten zu verordnen. Nur besondere Fälle, wo schnelle Hilfe erfordert wird, und die gesetzlich verheuratheten Unterofficiere und Gemeinen machen hievon eine Ausnahme. Aber auch in diesen letztern Fällen darf es nur nach dem Ermessen des Regiments= Arztes oder des, dessen Stelle vertretenden Oberarztes geschehen.

§. 224.

Auch dürfen ausser den gebräuchlichsten Theekräutern und inländischen Wurzeln, dann, (jedoch nur in den dringendsten Fällen) ausser den Hofmännischen Tropfen und der Opium = Tinktur keine Arzneien an Soldaten außer dem Spitale innerlich verordnet werden.

Für die unter §. 221. beispielsweise angeführten Externisten wird nichts Besonders bestimmt, sondern dem ordinirenden Regiments= und Oberarzte die Verordnung der zweckmäßigsten äußern Heilmittel für jeden speciellen Fall überlassen.

§. 225.

Wenn eine Abtheilung eines Regiments oder Bataillons, z. B. eine Compagnie auf ein Commando geht, oder sich sonst mehrere Stunden von ihrer Garnison entfernt, daselbst als detachirt verweilt, und dabei von einem Arzte begleitet wird, so werden jene Kranke, welche sich zur Aufnahme in ein Garnisons = Spital eignen, in das nächst gelegene Militair = Spital gebracht, jene mit leichten Uebeln Behaftete aber von dem bei der Truppenabtheilung befindlichen Ober = oder Unterarzte in ihrem Quartiere behandelt.

Die dazu nöthigen Arzneien und Verbandstücke werden im Garnisons = Orte der Truppen = Abtheilung gegen Quittung empfangen und alle Vierteljahre wird der Verbrauch derselbigen nach anliegenden Formularien nachgewiesen.

§. 226.

Empfang gaben un wendun nebensteh Verband räthsch und Utensil	Blecher= ne		Pfund								Bemerkung.
	Eßlöffel.	Suppenschalen	Wasser oder Kochkessel mit Casserolls	Wollene Decken.	Reis.	Suppentafeln.	Wachskerzen.	Tragbahren.	Pistolenhulfter als Band. Behälter.	Ambulance=Wägen.	

Zu Seite 128.

Ueber

	dieses t vor= n.	Mithin wurden ver= wendet.			
		Q.	℔.	℔.	Q.

Nummer.	Von welcher Compagnie oder Eskadron.	Vor = und Zunamen.

Nummer.	Von welcher Compagnie oder Eskadron.	Vor = und Zunamen.

Die Richtigkeit verbürgt

Summa.

Summa.

Unterärzte.

Obe

§. 226.

Ueber die bei der Truppenabtheilung auf diese Art ärztlich Behandelten, wird am Ende eines jeden Monats ein Rapport, nach anliegendem Formular an den ersten Arzt des Regiments oder Bataillons zur weitern Beförderung eingesendet.

Die Gesundheits-Visitationen geschehen übrigens bei den einzelnen Abtheilungen gerade so, wie bei den Regimentern.

Zweytes Kapitel.

Von dem Dienste in den Garnisons-Spitälern im Allgemeinen.

§. 227.

Zur Aufnahme in die Haupt- und Filial-Garnisons-Spitäler eignen sich alle Kranke und Verwundete, welche einer genauern Verpflegung und sorgfältigern ärztlichen Behandlung bedürfen, und zu jenen §. 221 Angegebenen nicht gerechnet werden können, ferner alle jene, welche im Arrest erkranken, so wie auch die Weiber und Kinder der gesetzlich verheiratheten Unteroffiziere und Soldaten, wenn sie an einer ansteckenden oder Eckel erregenden Krankheit leiden. Letztere erhalten Wärterinnen, und wenn sie notorisch unbemittelt sind, freye Verpflegung ex Aerario.

§. 228.

Der Dienst in diesen Spitälern wird entweder von einem eigenen Spital-Personale, oder, wo ein solches nicht besteht, von den Militair-Aerzten der Garnison versehen. Im letztern Falle kommt den Ober- und Divisions-Feld-Stabs-Aerzten die Ordination im Spitale zu.

§. 229.

Befindet sich in einer Garnison z. B. bei einem General- oder Divisions-Commando, ein Ober- und ein Armee-Divi-

sions = Stabsarzt, so wird in der Regel ersterer die Internisten, und letzterer die Externisten besonders behandeln.

Befinden sich zwey Stabs = Aerzte vom gleichen Range in einer Garnison, so wird der im Dienste ältere die Internisten zu übernehmen haben.

Da, wo nur ein Stabsarzt sich in der Garnison befindet, hat ein Regimentsarzt, und in Ermanglung dessen ein Oberarzt der Garnison die Externisten zu versehen. Befinden sich mehrere Regiments = Aerzte in derselben Garnison, so lösen sich dieselben alle drey Monate ab. Dasselbe geschieht da, wo nur ein Regiments = Arzt, aber mehrere Oberärzte in einer Garnison sind, bei den Oberärzten.

Das übrige Personale wird nach der Reihenfolge abwärts von dem Stabs = Arzte, oder in Ermanglung dessen von dem ersten Militair = Arzte der Garnison zum Spitaldienste bestimmt, und der Kommandantschaft angezeigt, damit sie es zum Dienste kommandire.

Das ganze Spital = Personale steht dann als solches unter der Kommandantschaft.

§. 230.

Die oberste Leitung des Sanitäts = Dienstes im Spitale kommt demjenigen von den beiden Ordinirenden zu, welcher den höchsten Rang bekleidet, oder bey gleicher Charge der im Dienste älteste ist, im letzteren Falle jedoch nur dem, welcher beide Theile der Heilkunde nach den Grundsätzen der Wissenschaft und Kunst auszuüben im Stande ist.

Nur in dem Falle, wo der eine Ordinirende, absolvirter Arzt, der andere es aber nicht ist, kommt ersterem die obere Leitung des Dienstes zu. Dieß kann jedoch nur bei solchen militairärztlichen Individuen statt haben, welche beide schon eine Zeit lang beim Militair gedient haben, in gleichem Range stehen, und mit dem Dienstgange vertraut sind.

In dem Falle, wo für die innern Kranken noch ein bürgerlicher Arzt besteht, und der Militair = Arzt kein absolvirter Mediciner, dagegen ein gedienter Mann ist, und eine von den höhern Chargen bekleidet, kommt letzterem die Behandlung der Externisten, dabei aber auch die Leitung des Dienstes zu, und

dieß um so mehr, als vorauszusetzen ist, daß er den Dienstgang besser kennen müsse, als ersterer.

§. 231.

Da, wo es sich bei einem Regimente noch ereignet, daß der Regiments = Arzt die Medicin nicht vorschriftmäßig absolvirt oder graduirt, der Oberarzt dagegen sie absolvirt oder graduirt hat, hat letzterer die Internisten, und der Regimentsarzt die Externisten zu behandeln. Dem Regiments = Arzte kömmt aber vermöge seiner höhern Charge die Leitung des Dienstes zu, wenn nicht vorliegende Gründe die Oberste Militär = Sanitäts = Behörde bestimmen, hierin eine Ausnahme zu machen, und auf eine anderweitige Verfügung anzutragen.

§. 232.

Wenn beide Ordinirende in einem Militair = Spitale gleich fähige Mediciner und Chirurgen sind, jener aber, welchem vermöge seines höhern Ranges oder seiner Ancienneté die Behandlung der Internisten und die obere Leitung des Dienstes zukäme, die Chirurgie in ihrer Ausübung zu seinem Lieblingsfache gewählt, hat, so ist sie ihm auch hier um so mehr zugestanden, da nicht nur die Wundarzneykunde, sondern auch das Ganze unter seiner Leitung besser gedeihen wird.

Dieß gibt zugleich ein Beispiel, daß die obere Leitung des Ganzen nicht immer an den Dienst bei den Internisten geknüpft sey.

§. 233.

Bei dem Filial = Garnisons = Spitale ist in der Regel der Regiments = Arzt der ordinirende Arzt für die In = und Externisten.

Liegen zwei Regimenter in einer Garnison beisammen, so können sich die beiden Regiments = Aerzte, wie die zwei Ordinirenden in einem Hauptspitale, in den Dienst theilen, oder sich wechselsweise alle drei Monate in demselbigen ablösen.

Hinsichtlich der Dienstleitung ist das in den drey vorhergehenden §§§. Bestimmte zu befolgen.

Zur monatlichen Jour wird ein Ober = oder Unterarzt abwechselnd kommandirt. Das übrige Personale wird nach dem im §. 229. gegebenen Bestimmungen angeordnet.

§. 234.

Die gewöhnlichen Visiten in den Garnisons Spitälern werden im Sommer Morgens um 7 Uhr und Nachmittags um 5 Uhr, im Winter Morgens um 8 Uhr und Nachmittags um 4 Uhr gemacht. Die ordinirenden Aerzte haben sich daher zu diesen anberaumten Stunden täglich in's Spital zu begeben.

Alle übrigen militairärztlichen Individuen der Garnison, welche nicht im Dienste stehen, sollen sich täglich, wenigstens bei der Morgenvisite, im Spitale einfinden, der Ordination des ersten und zweiten Arztes beiwohnen, und während der Zeit sich den Dienstesverrichtungen unterziehen, welche ihnen der vorstehende Arzt des Spitals auftragen wird.

Im Nichterscheinungsfalle haben sie sich bei dem den Dienst leitenden Arzt der Garnison über die Ursache desselbigen auszuweisen, worüber letzterer eine Tabelle nach anliegendem Muster führen wird.

§. 235.

Die Jourhabenden Aerzte des Spitals unterliegen denselben Verpflichtungen, wie jene, welche die Kaserne-Jour haben (§. 219).

Sie dürfen sich also während ihrer Jourzeit weder bei Tag noch bei Nacht ohne Erlaubniß aus dem Spitale entfernen, sie mögen ledig oder verheirathet seyn.

Das Jour-Zimmer ist daher mit der im §. 211. (III. 3.) bestimmten Fournituren zu versehen.

Hinsichtlich derjenigen, welche ihre Wohnung dem Spitale zunächst genommen haben, gelten die Bestimmungen welche in dem 219. §. für die die Kasern-jourhabenden gegeben wurden, d. h. es kann einem der zwey Jourhabenden erlaubt werden, in seiner Wohnung zu schlafen.

In der Regel werden sie am Ende eines jeden Monats durch andere der Garnison abgelößt.

§. 236.

Die ordinirenden Aerzte dürfen sich nicht aus der Stadt oder Garnison entfernen, wenigstens muß einer von beyden stets anwesend seyn. Sie müßen ferner jederzeit in ihrem Quartiere hinterlassen, wo man sie finden konne.

Zu Seite 132.

Spital	Tage	Sonstige Bemerkung.
Tage.		
	18.	
	19.	
.	.	
1	1	
.	.	
.	.	

Nota. Die Gegenwart wird mit einem Strich, die bewußte Abwesenheit punktirt, und die übrigen Rubriken mit o bezeichnet.

Sollte einer von ihnen aus der Stadt, oder über Land gehen, so wird er dem andern seine Kranken übergeben. Träte aber der Fall ein, daß er über Nacht ausbliebe, oder daß seine Abwesenheit mehrere Tage erfodere, so hat der dem Spital vorstehende Arzt von der Kommandantschaft, und wenn er zu einer mobilen Division oder zu einem Armee = Corps gehört, auch von seinem Militair = Kommando die Erlaubniß zu erholen.

Bei untergeordneten Spitalärzten ist in einem solchen Falle noch die Einwilligung des Spitalvorstandes, hinsichtlich des Spitaldienstes nothwendig.

§. 237.

Im Spitale darf ohne Vorwissen und ohne Einwilligung des dem Spital vorstehenden Arztes kein Kranker, Verwundeter, Rekonvalescent, auch kein im Sanitätsdienste stehendes Individuum richterlich verhört, oder gestraft werden.

§. 238.

Der Spitalarzt darf keinen Mann eigenmächtig aus dem Spitale beurlauben, sondern er hat blos der Militair = Behörde die Beweggründe dazu anzugeben.

§. 239.

Wenn ein Allarm oder Brand in = oder außerhalb des Spitals entsteht, so haben sich die ordinirenden und alle übrigen im Spitaldienste stehenden Aerzte, die Administrativ = Beamten, Apotheker und Polizey = Individuen, welchen außerhalb des Spitalgebäudes zu wohnen erlaubt worden ist, sich sogleich in das Spital zu begeben. Ist das Feuer in der Nähe oder gar im Spitale selbst ausgebrochen, so müßen alle Anstalten getroffen und schleunigst in Vollzug gesetzt werden, die dem Brande zunächst liegenden schwere Kranke und Verwundete zu retten, und in Sicherheit zu bringen.

Der Arzt hat anzugeben, wie die schwere Kranken und Verwundeten am sicherstten gerettet werden können, und dafür zu sorgen, daß die im Schweiß Liegenden in Decken und Leintücher eingehüllt hinweggeschafft werden.

Die Apotheker mit ihrem Personale haben in solchen Fällen alles zur Rettung der Arzneyen, vorzüglich zur schleunigen Ent=

fernung der brennbarsten Stoffe und Materialien aus der Nähe des Feuers, aufzubiethen.

Die Verwaltungs = Beamten und das dahin gehörige Personale wird sich die Rettung des Fournituren = und Requisiten = Magazins, der Schriften u. s. w. besonders angelegen seyn lassen, und das Polizei = Personale wird für die Sicherheit des Ganzen sorgen.

Die Tendenz des gesammten Spital = Personals soll aber vor allem dahin gehen, daß die Kranken und Verwundeten gerettet werden, und daß keiner durch das Feuer verunglücke.

§. 240.

Die für die Garnisons = Spitäler bestimmten Sanitäts = Administrations = Kommissionen und Sanitäts = Compagnien (Abschnitt I. Kap. 14 und 15) werden ihre Funktionen, gemäß den Instruktionen, welche in der Folge gegeben werden, pünktlich verrichten.

Das Haus = und Polizey = Personale wird aus der Sanitäts = Compagnie genommen; wo eine solche nicht besteht, haben es die Regimenter und Bataillons der Garnison abzugeben.

§. 241.

Bei den Regimentern und Bataillons hat der Regiments = oder der dessen Stelle versehende Oberarzt, und in den Spitälern der dem Spitale vorstehende Arzt darüber zu wachen, daß der Dienst richtig geschehe.

Die Aufsicht über das Ganze des Dienstes der Garnison hat der oberste Arzt derselbigen, zu welchem Ende er sich sowohl von dem Dienstgange, als auch von dem Zustande der Kasernen und Spitäler zu überzeugen, und dieselbigen in medizinisch = polizeilicher Hinsicht öfters zu inspiciren hat.

Die oberste Leitung des Sanitäts = Dienstes im ganzen Reiche liegt der im ersten Abschnitte §. 10. bestimmten obersten Militair = Sanitäts = Stelle ob, welche sie nach den in der Folge zu gebenden speciellen Instruktionen führen wird.

Des
ersten Bandes, zweiter Theil.

Vom Militair = Medizinalwesen zur Zeit des Friedens insbesondere.

I. Abschnitt.

Von den Pflichten und Obliegenheiten der verschiedenen Sanitäts=Beamten insbesondere.

Erstes Kapitel.

Allgemeine, für die Militair = Sanitäts = Beamten aller Grade geltende Bestimmungen.

§. 242.

Jeder Staats = Bürger wird als solcher schon zur Pflichterfüllung und Treue gegen seinen Regenten geboren, noch mehr wächst aber diese Pflicht, wenn derselbige in einen bestimmten Wirkungskreis im Staate tritt.

§. 243.

Die Pflichten eines zum Sanitätsdienste beim Heere angestellten Individuums lassen sich überhaupt auf folgende Punkte zurückführen.

1.) So wie Beobachtung der Subordination gegen Vorgesetzte erstes Gesetz des Kriegerstandes ist, so wie ferner alle, welche zu den Fahnen geschworen haben, zur Folgeleistung ihren Vorgesetzten verpflichtet sind, so ist auch der Militair=Arzt nach den im 11. Kapitel des I. Abschnittes, ersten Theiles, gegebenen Be=

stimmungen verbunden, die Befehle und Anordnungen seiner Vorgesetzten auf das pünktlichste in Erfüllung zu bringen.

Er ist daher dem Offizier, unter dessen Kommando, und dem Arzte, unter dessen Leitung er gesetzt ist, im Dienste Folgsamkeit, und außer Dienste ihnen, so wie jedem andern Officier, die Achtung schuldig, die jedem nach seinem Range und seiner Charge gebührt.

Das nämliche hat er gegen Civilbeamte zu beobachten.

2.) Seine Kenntnisse und Fertigkeit in dem Fache, welchem er sich freywillig gewidmet hat, mit jedem Tage zu erweitern, der höchsten Stufe der Wissenschaft, Kunst und Tugend immer näher zu rücken, muß das unausgesetzte Bestreben des Heilkünstlers seyn.

3.) Eifer und Fleiß soll bey jeder Dienstverrichtung, die aus seiner Charge hervorgeht, oder die ihm aufgetragen wird, hervorleuchten.

4.) Liebe und Neigung zu dem ihm anvertrauten Kranken müssen ihn im Heilungsgeschäfte stets begleiten.

5.) Sein moralisches Betragen muß tadellos seyn, denn ein unmoralischer Charakter verträgt sich schlechterdings nicht mit dem wichtigen Berufe eines Arztes. Ein gesetztes Betragen, verbunden mit Redlichkeit und Höflichkeit ohne Schmeichelei, gefällt, ist empfehlend bey Vorgesetzten, und erwirbt das Zutrauen der Kranken (ein hauptsächliches Erforderniß zur glücklichen Heilung) in einem vorzüglichen Grade.

6.) Endlich suche er Freundschaft unter allen jenen zu erhalten, mit welchen er im Dienste zum Besten seiner ihm anvertrauten Kranken gemeinschaftlich wirken muß.

§. 244.

Jeder Militair-Arzt von der höchsten bis zur untersten Charge ist verbunden, sich die nothwendigen Taschen-Instrumente (oder das sogenannte Verbandzeug) selbst anzuschaffen, und stets in gutem, brauchbarem Stande zu erhalten.

Die Stabs- und Regiments-Aerzte haben hierin vorzüglich auf ihre Untergebene zu sehen, und wenn bey einer vorgenommenen Visitation dem einen oder dem andern etwas mangeln sollte,

von dem Unterzeichneten im

Nr. der Belege.	Garnisonsort und Branche.	S
1	Eichstädt. II. Bataillon des 7. Linien=Infanterie=Regiments.	n Ca=
2	Neuburg. 7. Linien=Infanterie=Regiment.	

München, den

die Veranlassung zu treffen, daß ihm das Fehlende angeschafft, und an der Gage nach und nach abgezogen werde.

Die größern chirurgischen Apparate (I. Theil II. Abschnitt, Kapitel 4.) werden aus der Statskasse angeschaft.

§. 245.

Wenn solche aus der Staatskasse angeschaffte chirurgische oder pharmaceutische Instrumente, Maschinen u. dlg. durch den Gebrauch oder auf sonst eine Art beschädigt, oder ganz unbrauchbar werden, ja gar verloren gehen sollten, so hat derjenige Militär-Arzt oder Apotheker, welchem sie anvertraut waren, sogleich der ihm zunächst vorgesetzten militairischen und wissenschaftlichen Behörde die schriftliche Anzeige zu machen, und dabey zugleich anzugeben, auf welche Art und bey welcher Gelegenheit es geschehen sey, worauf nach dem Gutachten der nächsten wissenschaftlichen Behörde diejenigen, welche einer Ausbesserung fähig sind, verbessert, die ganz unbrauchbaren aber und die verloren gegangenen ersetzt werden sollen.

§. 246.

Die Reparation wird von dem hiezu aufgestellten Künstler vorgenommen, und von ihm nach anliegendem Formular, nachgewiesen, — der Abgang aber aus dem ärztlichen Requisitenmagazin (§. 201 und 202) oder von der betreffenden Verwaltungs-Behörde durch Verfertigung und Abgabe neuer Instrumente ersetzt.

§. 247.

Instrumente, welche außer Dienst beschädigt werden, oder aus vorsetzlicher Nachlässigkeit zu Grunde oder verloren gehen, sind von den schuldigen Individuen zu ersetzen.

§. 248.

Bey allen rein militairischen Dienstesverrichtungen, z. B. bey Meldungen, bey der Parade u. s. w. hat jeder Militär-Arzt in der ihm vorgeschriebenen Uniform zu erscheinen. Außer solchen Diensten aber, so wie auch während des Spitaldienstes, wird ihnen das Tragen bürgerlicher Kleider erlaubt.

§. 249.

Kein zum Sanitätsdienste der Armee gehörendes Individuum wird sich erlauben, eine andere Auszeichnung auf seiner Uniform zu tragen, als jene, welche ihm vermöge seiner wirklichen Charge erlaubt ist.

Noch weniger aber wird sich ein Individuum, sey es im Felde, im Urlaube, oder bei sonst einer Gelegenheit unterfangen, sich für einen, eine höhere Charge Bekleidenden, fälschlich auszugeben.

Im ersten Falle wird er als ein der militairischen Ordnung zuwider Handelnder, im zweiten Falle als ein einen Betrug Beabsichtigender, nach dem vorgehabten Zwecke beahndet, und den bestehenden Gesetzen gemäß bestraft werden.

§. 250.

Wenn der Stabsarzt in einer Garnison krank würde, oder abwesend wäre, so hat der älteste Regimentsarzt, der im Orte ist, bis auf weitere Verfügung der obersten Sanitäts-Behörde, dessen Funktionen zu übernehmen.

Träten diese Fälle bei einem Regimentsarzte ein, so funktionirt der älteste Oberarzt des Regiments für ihn.

Wenn einer von den beiden genannten mit Tod abgienge, so hat derjenige, der an die Stelle des Verstorbenen tritt, sogleich eine schriftliche Anzeige des Todesfall mit Angabe der Ursache desselbigen an sein Regiments- oder Corps-Kommando, und an seinen Stabsarzt, letzterer eine ähnliche an die Oberste Militair-Sanitäts-Behörde, zu machen.

Unterdessen muß der Stellvertretende alles, was Staatsgut ist, z. B. Instrumenten, Bandagen, Arzneien, Bücher, Instruktionen u. dgl. schriftlich und wo möglich commissionaliter in Empfang nehmen.

§. 251.

So oft ein zum Sanitäts-Dienste der Armee gehörendes Individuum in Urlaub geht, so hat es sich nicht nur bei seinem ihm in wissenschaftlicher Hinsicht zunächst Vorgesetzten zu melden, sondern auch denjenigen Arzt oder Apotheker, der nach ihm folgt, da-

von zu verständigen, und ihm alles zu übertragen, was während seiner Abwesenheit der Dienst und das Wohl der Kranken erfordert.

So hat z. B. der Regimentsarzt, wenn er sich mit Erlaubniß des Regiments-Commandanten vom Regimente entfernen will, dem ältesten Oberarzt des Regiments davon zu verständigen, und ihm nicht nur allein ein Verzeichniß aller zu seinem Gebrauche beim Regimente befindlichen chirurgischen Requisiten u. dgl. zu hinterlassen, sondern ihm dieselbigen auch ordentlich zu übergeben.

Dasselbe hat der Oberarzt eines für sich bestehenden Bataillons und jedes andere Sanitäts-Individuum gegen den, der seine Funktion übernimmt, zu beobachten.

§. 252.

Jeder Militair-Arzt oder Apotheker, welcher die Erlaubniß erhält, sich von seiner Garnison oder von seinem Regimente zu entfernen, und sich in eine Stadt begiebt, hat sich bei seiner Ankunft daselbst nicht nur bei der Militair-Behörde, sondern auch bei dem sich dort befindenden vorstehenden Militairarzte, oder militairärzlichen Behörde in Uniform zu melden, es wäre denn, daß er nur schnell, oder als krank durchreise, in welchen Fällen sich diese Verpflichtung von selbst aufhebt.

Nach der Rückkehr in seine Garnison hat er die Kranken im Spitale, und alles Uebrige, in sein Dienstfach Einschlagende, und vor seiner Abreise Abgegebene, wieder zu übernehmen, und sich bei seinem Militair-Kommandanten und bei dem ihm zunächst vorgesetzten Arzte abermals zu melden.

§. 253.

Eben so hat ein Sanitäts-Individuum, welches zu einem Dienste, z. B. zur Spital-Jour, oder zu was es immer sey, kommandirt wird, sich vor dem Antritte des Dienstes bei seiner vorgesetzten militairischen und wissenschaftlichen Behörde, unter deren Befehl und Leitung es steht, so wie auch bei derjenigen, unter welche es nun zu stehen kommt, zu melden.

Dasselbige ist beim Austritte zu beobachten.

§. 254.

Wenn eine Epidemie unter den Truppen oder Einwohnern der Garnison oder der Umgegend sich zeigte, so haben die Stabs = Regiments = und Oberärzte die Pflicht auf sich, auf der Stelle ihren Kommandanten und wissenschaftlichen Vorgesetzten die schriftliche Anzeige davon zu machen, und dabei die Art der Krankheit, ihre Zufälle, die bekannten Veranlassungen derselbigen u. dgl. zu bemerken.

§. 255.

Würde ein General oder Stabsofficier von einer schweren Krankheit befallen, so hat der ihn behandelnde Militairarzt es an den ihm zunächst vorgesetzten Arzt, oder an die wissenschaftliche Behörde zu berichten, und dabei die Krankheit, so wie die angewandte Heilmethode, deutlich zu beschreiben. Diese Berichte werden im Frieden von den Stabsärzten an die Oberste Militair = Sanitäts = Behörde, im Felde an den General = Feld = Stabs = Arzt der Armee auf dem Dienstwege einbefördert.

Eben so muß von besondern Krankheits = Erscheinungen, Verwundungen, schnellen und unvorhergesehenen Todesfällen, sie mögen sich bei einem Officiere oder Soldaten ereignen — die Meldung sogleich an das betreffende Militair = Kommando, und an den vorgesetzten Arzt gemacht werden.

§. 256.

Wie der Militairarzt überhaupt in allen seinen Handlungen mit Klugheit zu Werke zu gehen hat, so muß er auch in seinen Aeußerungen über Krankheiten, in welchen sich ihm Officiere anvertrauen, und welche sie geheim gehalten wünschen, vorsichtig seyn, um ihnen keinen Schaden dadurch zuzufügen.

Auf eine dienstliche Aufforderung seines Vorgesetzten findet jedoch eine Ausnahme statt, und der Arzt hat hier nur noch zu sorgen, daß die Delikatesse nicht verletzt, und die Privat= oder Familienverhältnisse des Kranken so viel als möglich geschont werden.

§. 257.

Beobachtungen über seltene und ganz eigene Krankheits-Fälle sollen in den Spitälern mit der größten Genauigkeit aufgezeichnet, und an die Oberste Militair-Sanitäts-Behörde eingesendet werden.

§. 258.

In der Regel kommen den Unterärzten und Spitalpraktikanten die niedern Verrichtungen des Sanitätsdienstes zu. Aber auch der eine höhere Charge bekleidende Militair-Arzt darf sich, sobald es das Wohl des Kranken oder Verwundeten erheischt, und solche Verrichtungen keinem der Untergeordneten aufgetragen werden können, derselbigen nicht entziehen.

Keine ärztliche noch wundärztliche Verrichtung, keine den Leidenden im Falle der Noth geleistete Hilfe, sie mag bestehen, worin sie wolle, kann das Ansehen des in einem höhern Rang stehenden Militairarztes schwächen. Kranken und Leidenden Hilfe zu reichen, ziert jeden Stand.

§. 259.

Daher soll der Militair-Arzt ohne Unterschied der Charge und des Ranges, welcher sich der Hilfeleistung, wenn sie in einer niedern chirurgischen Verrichtung besteht, bei irgend einer Gelegenheit z. B. auf dem Schlachtfelde, auf Transporten, in Spitälern u. s. w. geflißentlich und in dem falschen Wahne, als ob dieß unter seiner Würde wäre, entzieht, das erstemal beahndet, das zweitemal bestraft, und im Wiederholungsfalle prozessirt, und nach Befund aus dem Dienste entlassen werden.

§. 260.

So oft ein Militairarzt durch Versetzung oder Beförderung in eine andere Garnison kommt, soll sich derselbe eine Topographie des Garnisons-Ortes und der umliegenden Gegend verfertigen, alles dahin Gehörige, als: Ortslage, Beschaffenheit des Bodens, des Wassers, Vegetation, Nahrungsquellen der Einwohner, Körperkonstitution derselbigen, einheimische Krankheiten, Viehstand u. s. w. darinnen aufnehmen, und sie durch den zunächst vorgesetzten Arzt an die Oberste Militair-Sanitäts-Behörde einsenden.

Das Nämliche soll auch im Felde, nach bezogenen Winterquatieren, Kantonirungen und nach Etablirung der Feldspitäler, so gut wie möglich, geschehen.

§. 261.

Der Militair-Arzt, der gut besoldet ist, soll sich auch nur allein dem Wohle des Kriegers widmen, und nur dann, wenn er hierinn nichts versäumt, darf er nach den im Kapitel 7, Abschnitt I. Theil 1. gegebenen Bestimmungen, dem Zutrauen und dem Verlangen des bürgerlichen Kranken oder Verwundeten entsprechen.

Der Unterarzt soll jedoch auch im bürgerlichen Leben keine schweren Kranken oder Verwundeten eigenmächtig und ohne Zuziehung eines höhern militairischen oder bürgerlichen Arztes behandeln.

Die Stabs- und Regiments-Arzte haben bei ihrer Verantwortung über die Beobachtung dieses Punktes genau zu wachen.

§. 262.

Den Militair-Aerzten und Sanitäts-Kommissionen ist verboten, für amtliche Verrichtungen Deserviten anzurechnen. Nur für Dienstes-Leistungen außerhalb des Garnisons-Ortes erhalten sie die für jede Charge gesetzlich bestimmten Diäten.

§. 263.

Der Gang des Dienstes endlich ist in der Garnison verhältnißmäßig derselbe, wie im Felde.

Alle Meldungen geschehen von unten aufwärts; eben so werden die Krankenrapporte, Tabellen und andern sanitätsdienstliche Gegenstände von den Regiments-Spital- und Oberärzten zuerst an den Stabsarzt der betreffenden Armee-Division, von diesem an den Oberstabsarzt des General-Commando und von diesem an die Oberste Militair-Sanitäts-Behörde gesendet.

§. 264.

Verpflichtet sind die Aerzte, dieses Reglement fleißig zu lesen, demselbigen getreulich nachzukommen, sich mit dem Dienste recht bekannt zu machen, alles beizutragen, was zum Wohl des

Staats und der leidenden Krieger dient, und alles abzuwenden, was beiden zum Schaden gereicht.

So wie der Arzt, sind auch die Apotheker und Administrativbeamten verbunden, diesen allgemeinen, und den für sie noch besonders gegebenen Bestimmungen genau nachzukommen, und ihre Obliegenheiten getreulich zu erfüllen.

Zweites Kapitel.

Von der Obersten Militair-Sanitäts-Behörde.

§. 265.

Die oberste Stelle des Militair-Sanitätswesens bildet die im ersten Theile 1ten Abschnitt, 2tes Kapitel berührte Oberste Militair-Sanitäts-Behörde.

Ihr ist das gesammte zum Sanitäts-Dienste der Armee gehörige Personale, das der Administrativ-Behörden ausgenommen, in wissenschaftlicher und dienstlicher Hinsicht untergeordnet.

Ihr liegt die Pflicht ob, über das gesammte Militair-Sanitätswesen zu wachen.

Sie steht als solche unmittelbar unter dem Kriegsministerium, an welches sie ihre Berichte erstattet, und von welchem sie ihre Befehle empfängt.

§. 266.

Mit der Ober-Administrations-Behörde kann sie sich jedoch hinsichtlich der für den Sanitäts-Dienst nöthigen ökonomischen Bedürfnisse, welche nicht geradezu die allerhöchste Genehmigung erfordern, wie z. B. die schon gesetzlich bestimmten Spital- und andere Bedürfnisse, unmittelbar benehmen.

§. 267.

Anstände und Differenzen, welche sich im Dienste zwischen dem Sanitäts- und Administrativ-Personale ergeben könnten,

welche noch keiner andern kompetenten Stelle unterliegen, oder richterliche Verfügungen erheischen, können von beiden Stellen gemeinschaftlich ausgeglichen werden, wenn es dem Dienste und Sanitätswesen zum Nutzen gereicht.

§. 268.

Die Oberste Militair = Sanitäts = Behörde ist befugt, in dienstlicher Hinsicht mit Civil= und Militair = Behörden zu korrespondiren, um in einem oder dem andern Falle Aufklärung zu erholen, oder zu geben, wenn sie darum ersucht wird, und es ohne Verletzung des militairischen Dienstganges geschehen kann.

§. 269.

Sie hat Sorge zu tragen, daß die Spitäler und Regimenter stets mit den zum Sanitäts = Dienste nöthigen Requisiten, Instrumenten, Bandagen u. s. w. versehen sind.

§. 270.

Eben so hat sie sich von Zeit zu Zeit zu überzeugen, daß die Regimenter und Bataillons mit allem dem versehen werden können, was für sie, im Falle sie ins Feld zu rücken beordert würden, gesetzlich bestimmt ist.

Sie wird daher darauf bedacht seyn, daß das im Iten Theil, IIten Abschnitt, 9tes Kapitel bestimmte Magazin, wenigstens an solchen Requisiten, die nicht in der Schnelligkeit angeschafft werden können, immer im vollzähligen Stande erhalten werde.

§. 271.

Alle halbe Jahre wird sie sich deßhalb über den Bestand dieses Magazins eine Ausweistabelle nach anliegendem Formulare von der Sanitäts = Administrations = Commission einreichen lassen.

Sollten Hauptgegenstände abgängig seyn, so wird sie bei Zeiten darüber Bericht erstatten, oder sich mit der Ober = Administrations = Behörde deßfalls benehmen.

§. 272.

Vor Allem aber wird sie ihre Aufmerksamkeit auf die Behandlung und Verpflegung der Kranken und Verwundeten in den Spitälern richten, damit besonders bei Verordnung der Arzneien, der Speisen und Getränke kein Unfug getrieben werde.

§. 273.

Sie darf nicht dulden, daß neue Kurmethoden oder heftig wirkende und noch nicht hinlänglich geprüfte Mittel ohne ihre Zustimmung von den Spitalärzten angewendet werden.

Damit aber dem Fortgange der Wissenschaft und dem Forschungsgeiste der Militairärzte keine Schranken gesetzt werden; so wird sie sich in solchen Fällen Bericht erstatten lassen, die Sache prüfen, und nach dem sich ergebenden Resultate die fernere Anwendung entweder verbieten oder gemeinnützig machen.

§. 274.

Die Oberste Militair-Sanitäts-Behörde hat einen Elenchus medicamentorum zu entwerfen, in welchem sie die nothwendigen und nützlichsten Arzneien aufnehmen wird, ohne jedoch den Arzt in der Anwendung der für besondere und seltene Fälle erforderlichen, zu sehr zu beschränken.

§. 275.

Ueber Anstellung, Beförderung und Entlassung des ihr untergeordneten Personals hat sie ihr Gutachten berichtlich zu geben, so wie die zur Anstellung oder Beförderung geeigneten Individuen in Vorschlag zu bringen.

§. 276.

Wenn sie auf Entlassung eines unmoralischen und zum Dienste unfähigen Individuums anträgt, so ist ein Auszug aus dem Grundbogen über dessen Conduite dem Berichte beizufügen.

§. 277.

Aerztliche und pharmaceutische Individuen, welche, wie dieser Fall sich ereignen kann, außer der Zeit der anberaumten Konkursprüfung neu angestellt werden sollen, prüft sie selbst, sowohl hinsichtlich der nothwendigen Vorkenntnisse, als auch der zur Anstellung gesetzlich erforderlichen Lehrkurse und ihrer Fähigkeiten.

§. 278.

Ueber die beigebrachten Zeugnisse eines jeden neu angestellten Sanitäts-Individuums, sowohl in wissenschaftlicher als moralischer Hinsicht, wird sie ein Grundbuch nach dem Formulare (S. 32.) führen.

§. 279.

Einmal im Jahre wird sich die Oberste Militair-Sanitäts-Behörde nach §. 115. von jedem Stabsarzte Conduite-Listen über die unter seiner Leitung stehenden ärztlichen und pharmaceutischen Individuen nach Formulare (S. 43.) einreichen lassen, welche bei vorzunehmenden Beförderungen als Grundlage mit angenommen werden.

§. 280.

Ergeben sich auffer der Zeit der Konkursprüfung mehrere Vakaturen, so wird die Oberste Militair-Sanitäts-Behörde das §. 78. Angegebene zu befolgen wissen, damit die Befehle an die betreffenden Militair-Commando gegeben werden können.

§. 281.

Bei Aufstellung der zur Konkursprüfung schriftlichen Fragen wird sie den unter §. 66—67 gegebenen Bestimmungen entsprechen.

§. 282.

Bei jeder Begutachtung zur Anstellung oder Beförderung eines Sanitäts-Individuums wird diese Stelle sich an die im 1ten Th. 1ten Abschn. 5tes Kap. gegebenen Gesetze halten.

Nur in besondern und seltenen Fällen, wo sich vorzüglich geleistete Dienste mit den zu der Charge nothwendigen Kenntnissen und Fertigkeiten vereinigen, darf eine Ausnahme statt finden. Solche besondere Fälle sind dann der allerhöchsten Stelle zur Kenntniß zu bringen.

Individuen von schlechtem moralischen Charakter hingegen, es mögen nun Dienstjahre, Kenntnisse oder sonst etwas für sie sprechen, sind so lange, bis man sich von ihrer Besserung vollkommen überzeugt hat, von jeder Beförderung auszuschließen. Wann keine Besserung von ihnen zu erwarten ist, wird die Oberste Militair-Sanitäts-Behörde auf ihre Entlassung antragen.

§. 283.

Sollte sich aus den einlaufenden Rapporten und Sanitäts-Berichten der in den Spitälern oder Kreisen sich befindlichen Obersanitätsbeamten ergeben, daß da oder dort ungewöhnliche, noch wenig bekannte gefährliche Krankheiten, epidemisch oder auch nur sporadisch herrschen, so wird sich die Oberste Militair-Sanitäts-Behörde eigends in pleno versammeln, sich über den Genius der Krankheit berathschlagen, und nicht nur die Vorbauungsmittel, sondern auch die Heilmethode derselbigen angeben.

Das Resultat ihres Beschlusses ist darauf der allerhöchsten Stelle vorzulegen, damit an die Militair-Kommandanten und Civilbeamten in Ansehung der zu treffenden polizeilichen Anstalten die nöthigen Verordnungen erlassen werden können.

§. 284.

Die Oberste Militair-Sanitäts-Behörde wird zugleich die nach ihrem gefaßten Beschlusse für nothwendig erachteten Vorschriften ertheilen, und die Militairärzte zur Befolgung derselben anweisen.

§. 285.

Verordnungen von Wichtigkeit, welche diese Stelle an ihr untergeordnetes Personale ergehen lassen will, müßen der allerhöchsten Stelle zur weitern Verfügung vorgelegt werden.

Gegenstände hingegen von gewöhnlicher Art, oder von minderm Belange, hat sie sogleich an die Stabsärzte oder an die sonst betreffenden Sanitäts-Individuen zu erlassen.

§. 286.

Wenn kommandirende Generäle, Regiments-Kommandanten u. s. w. zufällig oder absichtlich, Verordnungen, das Medizinalwesen, Spitäler, Sanitäts-Individuen u. dgl. betreffend, ergehen lassen sollten, welche den, in diesem Reglement aufgestellten Bestimmungen nicht entsprächen, oder gar zuwiderliefen, so hat die Oberste Militair-Sanitäts-Behörde dieß sogleich an die allerhöchste Stelle zu berichten.

§. 287.

Wenn ein Militair-Sanitäts-Individuum von seinen Vorgesetzten ungerechterweise beeinträchtigt oder gar gedrückt würde, und der Vorgesetzte dem Unterdrückten nicht selbst Gerechtigkeit wiederfahren ließe, so ist letzterem gestattet, seine Beschwerde durch seinen zunächst vorgesetzten Arzt vor die Oberste Militair-Sanitäts-Behörde zu bringen, und dieselbe um Beistand zu ersuchen, worauf sie sich des unschuldig Gekränkten annehmen wird. Bey falschen, ungegründeten oder unbedeutenden Beschwerden hingegen wird sie im ersten Falle den Kläger beahnden, im zweyten Falle aber mißfällig abweisen.

§. 288.

Alles, was zum Besten des Sanitätsdienstes, zur Bildung und Vervollkommnung der Aerzte beytragen kann, hat sie zu befördern, oder bey der allerhöchsten Stelle in Antrag zu bringen.

§. 289.

Das Veterinärwesen der Armee ist ebenfalls ihrer Aufsicht und obersten Leitung übergeben. Sie wird daher für das Personale des Veterinärwesens ein Dienstreglement durch den Armee-Oberpferdarzt entwerfen lassen, und es, nachdem es ihre Zustimmung erhalten hat, der allerhöchsten Stelle in Vorlage bringen.

Lit. B.

Zusammenstellung der herrschend

Von welchem Commando?	Namen der Spitäler.	F					
		Febris continua remitt.	inflammatoria.	rheumatica.	catarrhalis.	gastrica (saburra	
Division's-Commando München.	Burghausen.	.	15	.	.	.	
	Freising.	.	.	.	.	.	
	Fürstenfeld.	.	3	.	.	.	
	Landshut.	.	.	.	.	.	
	München.	.	16	.	.	.	
	Passau.	.	.	.	.	.	
	Regensburg.	.	.	.	.	.	
	Straubing.	.	.	.	.	.	

Von welchem Commando?	Namen der Spitäler.	München den 18
		Anzahl der
Division's-Commando München.	Burghausen.	656
	Freising.	437
	Fürstenfeld.	62
	Landshut.	7
	München.	35
	Passau.	541
	Regensburg.	115
	Straubing.	

Königlich Baierische

den K

nach Zu- und Abgang

Beziehung bedeut

Formen. — 1

non Vitia localia

ra.							
	extremität.	Tumores frigid.	Hernіae.	Contusiones.	Luxationes.	Fracturae ossium.	Abscessus.
·	9	· ·	6	·	1	3	
·	·	3	· 6	·	·	6	
·	13	· ·	12	·	5	8	
·	6	6	15	·	13	3	7	9
·	1	6	9	·	13	2	3	6
·	·	·	·	·	·	·	·	·
·	·	·	·	·	·	·	·	·
·	·	·	·	·	·	·	·	·

29

de verb

§. 290.

Die oberste Sanitäts = Stelle ist für die Handhabung und Befolgung der in diesem Reglement gegebenen Vorschriften der allerhöchsten Stelle verantwortlich. Sie wird eben so leidenschaftslos und gerecht gegen ihre Untergebenen seyn, als sie sich bemühen wird, in ihrer Sphäre den Willen des Regenten in Vollzug zu setzen, und den Nutzen des höchsten Aerars zu befördern.

§. 291.

Verläumdungen oder Ohrenbläsereyen von einem oder dem andern des Personals wird sie kein Gehör geben, sondern vielmehr solche niedrige Schmeichler, die sich auf Kosten eines andern empfehlen wollen, zurückweisen.

§. 292.

Am Ende eines jeden Monats, so wie alle Quartale wird sie eine General = Tabelle über die im Laufe dieser Zeit bey der Armee erkrankten Soldaten nach anliegendem Formular verfertigen lassen, und an das Kriegsministerium einsenden.

§. 293.

Bey dieser Gelegenheit hat sie auf alles dasjenige aufmerksam zu machen, was nach ihrem Ermessen im Militair = Sanitätswesen abzuändern oder zu verbessern ist.

§. 294.

Von dem Geschäftsgange bei der Obersten Militair-Sanitäts-Behörde.

Die Oberste Militair = Sanitäts = Behörde versammelt sich in der Regel wöchentlich dreimal in pleno, in dringenden Fällen aber so oft, als es nothwendig ist. In diesen Versammlungen wird über alle dargebotene Gegenstände des Militair = Sanitätswesens verhandelt, debattirt, beschlossen und verfügt, oder nach der Natur des Gegenstandes an die allerhöchste Stelle berichtet, oder Anträge dahin gemacht.

§. 295.

Die Geschäfte der Obersten Militair-Sanitäts-Behörde theilen sich in die des Vorstandes, der Räthe, der Assessoren (wenn deren bestehen) und des Sekretairs.

Jeder erhält ein besonderes Fach zu bearbeiten, worüber er zugleich den Vortrag zu machen hat.

So haben die Assessoren, und zwar der vom Fache des Veterinärwesens, über alles, was in wissenschaftlicher, dienstlicher und personeller Hinsicht auf dasselbige Bezug hat, und der Pharmaceute über die Gegenstände seines Faches die speciellen Vorträge zu machen.

Ersterem werden daher die Rapporte über die kranken Pferde, und die Ausweise über die für dieselbigen verbrauchten Arzneyen u. s. w. letzterem aber die Medikamenten-Extrakte, die abgeschlossenen Medikamenten-Contrakte, die Medicamenten-Rechnungen der Militär-Apotheker ꝛc. zur Revision und zu den nöthigen Erinnerungen und Anträgen zugetheilt werden.

§. 296.

Der Vorstand dieser Behörde empfängt und eröffnet alle bey ihr einlaufenden Schreiben, Paquete u. s. w. und vertheilt solche nach ihrem Inhalte an diesen oder jenen Rath zum Vortrage.

Er wird Sorge tragen, daß die Arbeiten nicht lange verzögert, sondern in Kürze erlediget werden.

§. 297.

Der Vorstand kann die Oberste Militair-Sanitäts-Behörde so oft zusammen berufen, als es dringende Fälle nothwendig machen. Ihm liegt ob, darüber zu wachen, daß ein kollegialischer Geist das Ganze beseele.

§. 298.

Wenn die Gegenstände von dem Vorstande den Räthen zugetheilt sind, werden sie von dem Sekretair präsentirt, nummerirt, der Betreff in das nach anliegendem Formular verfertigte Einlaufsbuch eingetragen, und hierauf durch den Boten, verschlossen, an den betreffenden Rath expedirt.

18 Eingekommen.		Datum der Eingabe.		Nr. der Eingabe.	Wohemerkung.
Monat.	Tag.	Monat.	Tag.		

§. 299.

Ueber jeden Gegenstand wird von dem betreffenden Rathe in Gegenwart von wenigstens drey Mitgliedern dieses Collegiums proponirt und abgestimmt.

§. 300.

Die erste Stimme hat der in der Sache vortragende Rath; die übrigen Stimmen werden vom jüngsten Assessor oder Rathe aufwärts abgegeben.

Der Vorstand stimmt entweder der Mehrheit bey, oder gibt, wenn die Stimmen gleich sind, den Ausschlag für oder gegen den Antrag.

§. 301.

Sollte jedoch noch kein Beschluß gefaßt werden, oder die Sache nicht zum Beschluß kommen können, so kann sie der Vorstand, wenn sie nicht zu dringend ist, bis zu einer andern oder außergewöhnlichen Sitzung vertagen.

§. 302.

In jenen Fällen, in welchen sich keine Stimmenmehrheit ergeben hat, die Sache aber dringend ist, und der Proponent, oder jedes andere Mitglied auf seiner Meinung beharrt, ist der Antrag des Proponenten, wenn er noch eine Stimme auf seiner Seite hat, an die allerhöchste Stelle einzuschicken. Jeder anders stimmende Rath hat dann diesem Akte seine Gegengründe beyzufügen.

§. 303.

Bey kollegialischen Berathungen der Obersten Militair-Sanitäts-Behörde sind die Glieder ebenso, wie die der Sanitäts-Kommissionen, in ihren wissenschaftlichen Ansichten und Meinungen frey, und nur Bescheidenheit unter sich und gegen ihren Vorstand zu beobachten verbunden. In formeller und dienstlicher Hinsicht hingegen sind die Räthe dem Vorstande untergeordnet.

§. 304.

Wenn ein Mitglied einen eigenen Vortrag oder Vorschlag zu machen sich bewogen fühlt, so hat dasselbe, der Observanz gemäß, bey dem Vorstande um das Wort zu bitten.

§. 305.

Wenn über eine Sache ein Vortrag gemacht wird, so soll dieser ruhig gehört, und der Proponent nicht durch Zwischenreden in seinem Vortrage gestört werden.

§. 306.

Der Sekretair steht unter den speciellen Befehlen des Vorstandes, und kann von demselben zu denjenigen Arbeiten, die er sich selbst vorbehält, verwendet werden.

§. 307.

Der Sekretair hat täglich zur festgesetzten Stunde im Bureau zu seyn.

Er hat das Ein = und Auslaufsbuch nach Formular (Seite 150) das Sitzungs = Protokoll, und einen Renner über das Ganze zu führen.

Ihm liegt ob, in Gegenwart der Mitglieder des Kollegiums die Eintragung der Grundbögen des Personals, zu besorgen.

§. 308.

Eben so hat derselbe alle nicht wissenschaftliche Schreiben, als Informative, Requisitionen, Beantwortungen geschehener Anfragen von andern Stellen u. dgl. zu verfertigen.

§. 309.

Ohne Erlaubniß des Vorstandes darf er keinem, zum Kollegium nicht gehörigen Individuum eine Einsicht in die Verhandlungen erlauben, noch weniger aber ein Aktenstück zu irgend einem Gebrauche verabfolgen.

Ueber Begebenheiten, gefaßte Beschlüsse, Verfügungen u. s. w., sie mögen betreffen, was sie wollen, welche bis zu der offiziellen

Bekanntmachung geheim gehalten werden sollen, ist ihm die strengste Verschwiegenheit auferlegt. Dieselbe hat auch der Kanzellist zu beobachten, über welchen der Sekretair zu wachen hat, und für welchen er verantwortlich ist.

§. 310.

Der Sekretair hat die Registratur unter sich, wozu ihm der Kanzellist beygegeben ist. Für die richtige Führung und Ordnung derselben ist er verantwortlich.

§. 311.

Er ist ferner verbunden, jedem Rathe über das, was er zu seiner Arbeit zu wissen nothwendig hat, gehörigen Aufschluß zu geben, und ihm die dahin gehörigen Akten auszuhändigen.

§. 312.

Arbeiten der Räthe, die abzuschreiben, Tabellen, die zu rubriziren und in's Reine zu schreiben sind, wird er durch den Kanzellisten oder durch die ihm beygegebenen Schreiber verfertigen lassen.

§. 313.

Alle Ausfertigungen endlich werden von dem Sekretair kontrasignirt.

Drittes Kapitel.

Von den Stabsärzten.

§. 314.

Den ersten Rang unter dem militair = ärztlichen Personale der Armee nimmt der §. 6. bestimmte General = Feldstabsarzt ein.

Im Frieden hat er seine Funktion bey der obersten Militair = Sanitäts = Stelle, oder bleibt dem Armee = Commando in sanitätsdienstlicher Hinsicht zugetheilt. Seine Obliegenheiten im Felde werden im II. Band dieses Reglements angegeben werden.

Nach ihm folgen die Oberstabsärzte und die Divisions = sowohl Feld = als Garnisons = Stabsärzte.

§. 315.

Die Divisions = Feld = Stabsärzte haben, wie schon §. 228 bestimmt ist, in Friedenszeiten einem Garnisonsspitale als Aerzte vorzustehen. Ihre Dienstesverrichtungen und Pflichten in Friedenszeiten sind demnach von doppelter Art. Einerseits sind sie der Vorstand und Ordinirende in einem Hauptspitale, wenn kein eigenes Spitalpersonale da ist; oder die Ordination im Spitale keinem Regimentsarzte der Garnison anvertraut werden kann. Wo aber einer dieser Fälle statt findet, geschieht der Spitaldienst unter ihrer obern Leitung. Andererseits sind sie als erster Arzt und in Verbindung mit der Sanitäts = Kommission der Physikus der ganzen Division oder des General = Kommandos, bey welchem sie angestellt sind.

In ersterer Hinsicht liegen ihnen die Pflichten und Verrichtungen ob, welche dem Garnisons = Stabs = Arzte, oder dem Spitalvorstande zukommen, und im III. Abschnitte dieses Theils näher angegeben werden.

In anderer Hinsicht als Feldstabsarzt einer Armee = Division, oder als Oberstabsarzt eines Armee = Korps, haben sie alles jene, auf die Gesundheit der Truppen influirende, als z. B. Lebensart, Nahrungsmittel, Wohnung, Kleidung u. s. w. zu berücksichtigen, ihrem kommandirenden Generale Anzeige und Vorschläge zur Verbesserung zu machen, den Sanitätsdienst zu leiten, und jene wissenschaftliche Gegenstände, welche sich zur Sanitäts = Kommission eignen, dem Divisions = oder General = Kommando, bey welchem sie stehen, anzugeben. Letzterem haben sie auch in sanitätsdienstlicher Beziehung zu referiren, Anträge zu machen, und die Spitäler der Divisions = Bezirke nach Vorschrift Kap. 13 zu inspiciren. Zu letztern Dienstverrichtungen **ex loco** müssen Sie jedoch jedesmal kommandirt werden.

§. 316.

Das gesammte Sanitätspersonale der Division steht in sanitätsdienstlicher Hinsicht unter der Leitung des Stabsarztes, er hat

dasselbe zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten, und zu ermahnen.

Die dagegen Fehlenden sind nach §. 104. zu behandeln.

Jene, welche sich größerer Dienstvergehungen und Subordinationsfehler schuldig machen, Gewohnheitssäufer, Schwärmer, Spieler, Verläumder und jene, welche gar keinen Eifer im Dienste zeigen, gleichgültig und unempfindlich gegen alle freundschaftliche und ernste Zurechtweisungen sind, sollen nach §. 105 gemeldet, und in der Conduite = Liste bemerkt werden (§. 109.)

Verbrecher sind der betreffenden Justizbehörde zu überliefern.

§. 317.

Man versieht sich jedoch zu der Rechtlichkeit eines jeden Stabsarztes, daß hier weder Leidenschaftlichkeit noch persönliche Abneigung oder sonst eine unlautere Absicht seine Handlungsweise leiten oder motiviren möge.

Ein solches Verfahren würde nach Maßgabe des Unrechts, welches er seinen Untergebenen zugefügt hätte, strenge beahndet werden. Er soll sich vielmehr des unschuldig Gekränkten seines unterhabenden Personals annehmen, und denselben auf dienstlichem Wege unterstützen.

§. 318.

Alle halbe Jahre läßt sich der Divisionsstabsarzt von jedem Regiments = Arzte oder dessen Stellvertreter, so wie auch von dem Oberarzte einzelner für sich bestehender Bataillons und Corps einen Bericht erstatten, worin sie ihn von dem moralischen Betragen, dem Fleiße und dem wissenschaftlichen Fortgange ihres unterhabenden Personals in Kenntniß setzen; am Ende eines jeden Jahres aber wird ihm eine Conduite=Liste nach Formular (S. 43.) eingereicht.

Der Stabsbarzt fügt diesen Conduiten = Listen seine Bemerkungen bey, unterschreibt sie, und schickt sie an den Oberstabs=Arzt des General = Kommandos wo ein solches besteht. Dieser sammelt sie und schickt sie sämmtlich an die Oberste Militair = Sanitäts = Behörde, im Felde aber an den Generalfeldstabsarzt.

Bey diesem Geschäfte muß mit der strengsten Gewissenhaftigkeit, wie §. 122 angegeben worden ist, verfahren werden, da=

mit einerseits die fleißigen, geschickten und wissenschaftlich gebildeten Individuen in ihrer Beförderung nicht unverdienterweise aufgehalten und zurückgesetzt, auf der andern Seite dagegen die unmoralischen, in ihrer fernern Ausbildung trägen, und im Dienste nachläßigen Sanitäts=Individuen durch eine hier übel angebrachte Schonung und Nachsicht nicht begünstigt, und ihre Fehler bemäntelt werden. Denn Barmherzigkeit, welche auf solche Art an Unwürdigen geübt würde, wäre hier nur Verschwendung, und würde nur der Gesundheit und dem Leben des Soldaten, so wie nicht minder dem allerhöchsten Aerare, zum Nachtheil gereichen.

§. 319.

Alle Eingaben, Meldungen u. s. w., welche vom untern Personale an die Stabs=Aerzte gelangen, müssen von ihnen baldigst auf dem Dienstwege weiter befördert werden.

Die Monats=Rapporte der Regimenter und Spitäler, dann die Trimesterial=Tabellen werden von ihnen revidirt, und, wenn sie unrichtig gefunden werden, an die betreffenden Individuen zur Verbesserung zurückgeschickt.

§. 320.

Aus ihnen haben dann die Ober= und Divisions=Stabsärzte alle Trimester eine Tabelle nach Formular (Seite 149) zu verfertigen, und dieselbe in Garnison an die Oberste Militair=Sanitäts=Behörde, im Felde aber an den Generalfeldstabsarzt nebst einem Berichte einzusenden.

§. 321.

Der Stabsarzt hat in Garnison nach §. 241 die Kaserne, das Jourzimmer derselben, und das Spital, wenn er nicht selbst ordinirender Arzt ist, zu besuchen, und wie §. 315. erwähnt, zu inspiciren, um sich von deren Zustande zu überzeugen, und allenfallsigen Gebrechen vorzubeugen und abzuhelfen.

Fände er in dem einen oder dem andern etwas, den Vorschriften dieses Reglements zuwider Laufendes, der vorstehende Arzt des Spitals aber bekleidete einen höhern Rang, so hat er sich zwar des

befehlenden Tones gegen denselben zu enthalten, hat aber die Befugniß, denselben auf die Fehler und Gebrechen aufmerksam zu machen.

Was er in den Kasernen nachtheilig für die Gesundheit der Truppen findet, hat er dem betreffenden Militair-Commando anzuzeigen.

§. 322.

Wenn in einem Spitale wichtige Operationen erfordert werden, so steht es den Ober- und Divisionsstabsärzten frei, dieselbigen, wenn sie auch dem Spitale nicht als Arzt vorstehen, selbst zu machen. Eben so werden sie den, bei gefährlichen Kranken und Verwundeten angeordneten Berathungen, so oft als möglich, beiwohnen.

§. 323.

Der Divisions-Feldstabsarzt ist seinem Divisions-General, und der Oberfeldstabsarzt seinem General-Kommandanten in dienstlicher Hinsicht, in wissenschaftlicher hingegen zur Friedenszeit der Obersten Militair-Sanitäts-Behörde, und im Felde dem dirigirenden Feldstabsarzte untergeordnet.

§. 324.

Ein Stabsarzt, welcher wegen hohen Alters oder körperlichen Gebrechen zum Feldkriegs-Dienste nicht mehr tauglich ist, verrichtet die Funktion eines Garnisonsstabsarztes.

Diese beschränkt sich auf den Spital- und Kommandantschaftsdienst. Er ist ferner Mitglied der angeordneten Sanitäts-Commission, und hat daher alles dasjenige zu befolgen, was in der Instruktion für dieselbige festgesetzt ist.

Da, wo sich in einer Garnison, Feld- und Garnisons-Stabsärzte befinden, ist das §. 229. ausgesprochene Dienstverhältniß zu beobachten.

Viertes Kapitel.

Von den Regiments-Aerzten.

§. 325.

Der Regiments-Arzt, so wie auch der Oberarzt eines für sich bestehenden Bataillons oder Corps, ist der erste Gesundheits-Beamte des Regiments oder Bataillons, bei welchem er angestellt ist. Er muß daher die im §. 55, 56 ausgesprochene Kenntnisse und Eigenschaften besitzen, und über alles dasjenige wachen, was die Gesundheit und das Wohl der Truppen befördern kann.

§. 326.

Der Regimentsarzt, so wie der, dessen Stelle vertretende Oberarzt eines Bataillons sollen ihrer Truppenabtheilung das seyn, was ein redlicher und fleißiger Hausarzt einer Familie ist. Sie müssen sich daher von der Lebensart, und der Menageführung der Mannschaft, von der Reinlichkeit, Temperatur ꝛc. ihrer Wohnungen überzeugen, in dieser Absicht öfters Gelegenheit nehmen, die Kasernen zu besuchen, und über den physischen und moralischen Zustand eines jeden einzelnen Mannes des Regiments, so viel wie möglich Kenntniß zu erwerben suchen. Hiezu bieten ihnen ihre Funktionen und ihre Vertrautheit mit den verschiedenen Lagen und militairischen Uebungen des Soldaten Gelegenheit dar. Eine solche Bekanntschaft mit dem physischen und psychischen Zustande eines jeden einzelnen wird ihnen die Erkenntniß der ihm zustoßenden Krankheiten sehr erleichtern, ihre Ursachen deutlicher einsehen, und die zweckmäßige Heilmethode mit mehr Zuverläßigkeit anwenden lassen. Sie wird ihnen ferner dienen, manche Krankheit, wozu dieses oder jenes Individuum disponirt ist, zu verhüten, und ihnen bei Begutachtungen eines Mannes zu dieser oder jener Dienstesgattung, zu dieser oder jener Strafe u. s. w. ein richtigeres Urtheil fällen lassen, als sie ohne diese Kenntnisse zu fällen im Stande seyn würden.

§. 327.

Dem Regimentsarzte und dem Oberarzte eines für sich bestehenden Bataillons oder Corps ist das übrige Personale des Regiments oder Bataillons untergeordnet, so wie überhaupt in allen Dienstesverhältnissen der Jüngere dem Aeltern untergeordnet bleibt.

Er hat sie im Sanitäts = Dienste dazu zu verwenden, wozu er sie fähig hält, und da, wo er sie nothwendig findet, wenn nicht eine besondere Bestimmung von höheren Vorgesetzten eine Ausnahme macht.

§. 328.

Jedes neu zugehende ärztliche Individuum hat er mit der militairischen Dienstesobservanz und mit den, einem Militairarzte obliegenden Pflichten und Dienstes = Verrichtungen bekannt zu machen, und es zum fleißigen Lesen dieses Reglements anzuweisen.

§. 329.

Der Regimentsarzt wird sich mit seinen Untergebenen öfters über wissenschaftliche und dienstliche Gegenstände unterhalten, und sie besonders auf jene lebensgefährliche Erscheinungen in Krankheiten und Verwundungen aufmerksam machen, welche bei den Soldaten, besonders im Felde vorkommen, damit sie, wenn sie sich einst selbst überlassen sind, wie dieß bei den Regimentern im Felde oft der Fall ist, auf alle solche Fälle gefaßt sind, und schnelle und zweckmäßige Hilfe leisten können.

Nebst der daraus hervorgehenden Belehrung seiner Untergebenen erhält der Regimentsarzt dadurch auch noch Gelegenheit, die Kenntnisse und Fähigkeiten derselben richtiger beurtheilen zu können.

Für die Handlungen derselben im Dienste ist er ohnehin verantwortlich.

§. 330.

Die Regimentsärzte sollen bei jeder Visite im Hauptspitale, so oft als es ihre Geschäfte beim Regimente erlauben, und bei allen Consultationen über wichtige Krankheitsfälle, zugegen seyen. Sie sollen ferner alle beim Regimente oder im Spitale nöthig chirurgische

Operationen, wenn kein Höherer dafür aufgestellt ist, selbst verrichten, ihre Untergebenen aber sich im Operiren an Leichen unter ihrer Aufsicht üben lassen.

§. 331.

Dem Regimentsarzte liegt besonders ob, die ihm anvertrauten chirurgischen Instrumente in gutem Stand zu erhalten, für alle, vom Staate angeschafften und ihm anvertrauten Effekten zu haften, und sich über den Verbrauch der bedeutendsten Verbandstücke, so wie über die unbrauchbar gewordenen oder verloren gegangenen Instrumente auszuweisen.

§. 332.

Die dem Staate gehörigen Instrumente, Bandagen u. s. w. in der Civilpraxis zu gebrauchen oder zu verwenden, ist ihm strengstens verboten; es wäre denn im Nothfalle, wo das Regiment auf dem Lande läge, und er damit einem Unglücklichen aus Mangel eines bürgerlichen Wundarztes das Leben retten könnte. Doch soll es überhaupt nie geschehen, ohne vorher die Erlaubniß des Regiments-Kommandanten erholt zu haben, wenn der Fall nicht die Hilfe auf der Stelle erheischt.

Sollte bei einer solchen Gelegenheit ein Instrument beschädigt oder gar unbrauchbar geworden seyn, so hat der Militair-Arzt den Schaden auf seine Kosten zu ersetzen.

§. 333.

Schneidende durch den Gebrauch schadhaft gewordene Instrumente sind nach §. 246. dem zur Reparatur aufgestellten Instrumentenmacher zu überschicken, bei zu weiter Entfernung desselben aber, oder im Felde, sind sie bei dem nächsten Instrumentenmacher repariren zu lassen.

Wie die Instrumente gegen den Rost zu verwahren sind, wird im Anhange gelehrt werden.

§. 334.

Dem Regimentsarzte kommt die Leitung des gesammten Sanitätsdienstes im Regimente zu. Hiezu gehört auch die nie zu verspätende

spätende oder gar zu versäumende Meldung an das betreffende Regiments-Kommando solcher schädlicher Einwirkungen und Einflüsse, welche die Gesundheit des Soldaten gefährden können, oder wirklich schon gefährden. Er hat es aber nicht bei diesen Meldungen allein bewenden zu lassen, sondern auch darauf zu sehen, daß sie gehörigen Orts beachtet werden.

Wissenschaftliche Gegenstände im Regimente aber unterliegen den §. 147. bestimmten Commissionen.

Dahin gehören die Begutachtungen über Zulässigkeit einer Strafe, die Ertheilung der Zeugnisse bei nachgesuchtem Urlaub mit ganzer Gage, u. s. m.

§. 335.

Von allen wichtigen, den Sanitätsdienst betreffenden Ereignissen im Regimente hat er seinem Regiments- oder Bataillons-Kommandanten und seinem Stabsarzte die Meldung zu machen.

§. 336.

Dem Regimentsarzte liegt die jährliche gesetzliche Schutzpockenimpfung bei den Soldatenkindern, so wie die ärztliche Behandlung der kranken Officiere, Weiber und Kinder der Soldaten, ob.

§. 337.

In militairischer und polizeilicher Hinsicht steht er unter seinem Regiments-Kommandanten, in wissenschaftlicher und sanitätsdienstlicher Hinsicht aber zunächst unter dem Stabsarzte, an welchen er auch seine Meldungen und Rapports zu senden hat.

§. 338.

In der Garnison, wo kein Stabsarzt oder Physikus besteht, hat er daren Funktion, die Behandlung der Internisten im Spitale, zu übernehmen, uud da, wo kein Stabschirurg mehr besteht, auch als solcher zu funktioniren.

In der Folge werden über die besondern Obliegenheiten der Regimentsärzte noch nähere Bestimmungen an den gehörigen Orten eingeschaltet werden.

Fünftes Kapitel.

Von den Oberärzten.

§. 339.

Die Oberärzte müssen solche Kenntnisse besitzen, daß sie in Abwesenheit oder Krankheit des Regimentsarztes, dessen Funktion beim Regimente übernehmen können.

Dies gilt vorzüglich von dem Oberarzte eines für sich bestehenden Bataillons, indem er bei diesem der erste Arzt ist, und als solcher auch die nämlichen Pflichten, wie der Regimentsarzt bei einem Regimente auf sich hat.

Es sollen daher auch nur diejenigen Individuen, welche zunächst an der Beförderung zum Regimentsarzte stehen, bei den einzeln für sich bestehenden Bataillons als Oberärzte angestellt werden.

§. 340.

Wie alle beim Militair Angestellten, haben auch sie als ihre erste und vorzüglichste Pflicht, die pünktlichste Befolgung der Befehle und Anordnungen ihrer Vorgesetzten anzusehen.

Sie sollen auch außer ihrer monatlichen Spital=Jour bei den Morgenvisiten im Hauptspitale zugegen seyn, und während ihres Dienstes alle Geschäfte, welche in ihr Fach einschlagen, selbst verrichten, und nicht alles dem Unterarzte oder Krankenwärter überlassen.

§. 341.

Derjenige Oberarzt, welchem als absolvirten Mediciner die ärztliche Behandlung der Internisten in einem Filialspitale anvertraut ist, hat die für die ordinirenden Aerzte gegebenen Vorschriften zu beobachten, und ist von der dem Oberarzte zukommenden monatlichen Jour, sowohl im Garnisonsspitale als in der Kaserne, und von der Begleitung des Regiments zum Exercieren, befreit. Von den übrigen Sanitätsdiensten beim Regimente ist er es nur dann, wenn ihn der Spitaldienst davon abhält.

Uebrigens ist er in militairischer und dienstlicher Hinsicht dem Regimentsarzte untergeordnet.

§. 342.

Wird der Oberarzt zu einem kranken Officier, Soldaten oder deren Frauen und Kindern gerufen, so hat er, je nachdem der Fall mehr oder weniger wichtig ist, dem Regimentsarzte entweder sogleich, oder bei der Morgenvisite im Spitale die Anzeige davon zu machen. Uebrigens hat der Oberarzt alles, was in diesem Reglement in Bezug auf seine Person und seine Verrichtungen bestimmt ist, genau zu befolgen.

Sechstes Kapitel.

Von den Unterärzten.

§. 343.

Der Unterarzt hat die in den §en 340 und 342 für den Oberarzt gegebenen Vorschriften ebenfalls genau zu befolgen, ist aber übrigens dem Oberarzte zunächst untergeordnet.

§. 344.

Er hat sich mit dem Innhalte dieses Reglements bekannt zu machen, und alles das zu befolgen, was dem Militairarzt überhaupt und seiner Charge insbesondere zukommt.

§. 345.

Ohne Vorwissen seines vorgesetzten Arztes darf er keine heftig wirkende Arzneien verordnen, und auch nicht die Heilung eines innerlich oder äußerlich Kranken allein übernehmen, es wäre denn, daß er hinreichende Kenntnisse besäße, und von seinem Regiments- oder Stabsarzte die Erlaubniß dazu schriftlich erhielte, in welchem Falle es ihm unter deren Leitung und Verantwortung nach §. 261. nicht verboten seyn soll.

II. Abschnitt.

Vom Sanitätsdienste bei den Regimentern und Bataillons zur Zeit des Friedens insbesondere.

Erstes Kapitel.

Von der Untersuchung der neu einzureihenden Mannschaft.

§. 346.

Jeder beim Militair neu zugehende Mann, er mag durch die Konskription zum Militairdienste berufen seyn, oder sich demselben freiwillig unterziehen wollen, muß vor seiner Assentirung von dem Regiments- oder Oberarzt eines für sich bestehenden Bataillons ärztlich untersucht werden. Zur Uebung der übrigen Ober- und Unterärzte wird der Regiments- oder Oberarzt eines selbstständigen Bataillons diese Untersuchung öfters in seiner Gegenwart von ihnen vornehmen lassen, damit sie sowohl auf die wirklichen Gebrechen, Bildungsfehler ꝛc., welche den Mann zum Soldaten untauglich machen, als auch auf die erdichteten und künstlich hervorgerufenen aufmerksam gemacht werden, und ihnen dieses Geschäft in Abwesenheit oder Erkrankung des Regiments- oder Oberarztes mit Zuverläßigkeit überlassen werden könne.

§. 347.

So unbedeutend dieses auf den ersten Augenblick dem Neuling im Militairdienste und dem angehenden Arzte scheinen möchte, so häufig würde er aus Mangel hinlänglicher Uebung und öftern Anschauens der wirklichen, so wie auch der oft fälschlich vorgegebenen oder künstlich hervorgerufenen Gebrechen, manches versehen, was dann dem Dienste nachtheilig seyn und für ihn selbst unangenehme Folgen haben könnte; denn derjenige Arzt, welcher die Untersuchung angestellt hat, bürgt durch seine Unterschrift des Assentscheines für die Tauglichkeit des Rekruten.

§. 348.

So wie nun die von dem untersuchenden Arzte ausgesprochene Tauglichkeit des untersuchten Rekruten zur Einreihung des letztern in den Militair = Dienst hinreichend ist, so darf dagegen kein Konskribirter, welcher von dem Arzte als untauglich beanständigt wird, ohne das höhere Gutachten der betreffenden Obersanitäts = Kommission entlassen werden. Die nähere Bestimmungen über das in diesem Falle statt findende Verfahren folgen weiter unten.

§. 349.

Bei dem Untersuchungsgeschäfte ist dem Arzte in doppelter Hinsicht Vorsicht zu empfehlen, weil eines theils Konskribirte gerne unsichtbare Krankheiten und Gebrechen vorschützen, oder solche fälschlich nachmachen, um dadurch dem Militairdienste zu entgehen, andrerseits aber freiwillig Zugehende solche zu verheimlichen suchen, um nicht als untauglich abgewiesen zu werden.

§. 350.

Der dem Militair = Dienste Einzureihende soll, um den Dienstesverrichtungen, seiner Gesundheit unbeschadet, gehörig entsprechen, und bei den vielfachen Beschwerden im Felde ausdauern zu können, weder mit einer allgemeinen Krankheit, noch mit einem örtlichen Gebrechen behaftet, weder am Körper, noch an dessen Gliedern, normalwidrig gebildet, sondern mit einem Worte, vollkommen gesund und kräftig seyn.

Da aber die Ergänzung und Vollzähligmachung einer Armee ausserordentlich beschränkt, und dieselbe kaum möglich seyn würde, wenn nur solche Konscribirte zum Dienste gewählt werden sollten, welche mit der möglichst vollkommenen Gesundheit auch zugleich das Ebenmaß körperlicher Schönheit in sich vereinigten, so ergiebt sich schon hieraus, daß kleine, körperliche Unvollkommenheiten eines Mannes, welche demselben in Aushaltung der Dienstverrichtungen nicht hinderlich sind, ihn vom Militair-Dienste nicht ausschließen, sondern diese Konskribirten mit der besondern Rücksicht, zu welchem Waffendienste dieselben der kleinen Uebel und Bildungsfehler ungeachtet, am angemessensten geeignet sind, eingereiht werden müssen.

§. 351.

Die Krankheiten und Gebrechen, welche zum Militairdienste untauglich machen, sind:

a) entweder sogenannte äußerliche, oder

b) innerliche Krankheiten und Fehler.

Die äußerlichen Krankheiten, physischen Uebel und Gebrechen, welche von der normalen Gesundheit und Bildung abweichen, werden von dem untersuchenden Arzte leicht durch das Gesicht, Gefühl u. s. w. erkannt, und können daher gleich wissenschaftlich nach den Regeln der Heilkunde beurtheilt werden.

§. 352.

Die innerlichen Krankheiten und Fehler, welche von Konscribirten oft angegeben werden, durch charakteristische Zeichen und Zufälle, habitus des Untersuchten, überhaupt im Ganzen seiner körperlichen Konstitution sich nicht offenbaren, und wodurch also die Zuverläßigkeit der untersuchenden Aerzte in ihrem Erkenntniße und Urtheile gehemmt wird, können nur durch Einholung glaubhafter Zeugnisse der den Konscribirten näher kennenden Nachbarn des Ortes, Familienväter, Schullehrer, Pfarrer und des ihn behandelt habenden Arztes, auf deren Gewissen und Pflichten ausgemittelt, und demnach die Brauch- oder Unbrauchbarkeit beurtheilt werden.

Um diese Ausmittlung zu bewirken, wird von dem untersuchenden Arzte die schriftliche Meldung an sein Regiments- oder

Bataillons-Commando gemacht, welches die nöthigen Zeugnisse und Produkte zu erholen hat.

Wird nun die Angabe des Konscribirten dadurch bestättigt, zweifelhaft gemacht oder verneint, so hat die Sanitäts-Kommission nach der §. 357. gegebenen Vorschrift zu verfahren.

§. 353.

Bey diesem Geschäfte müssen zwar die eigenen Kenntniße und Pflicht-Liebe die Untersuchungs-Commission wesentlich leiten, um theils sich selbst von dem Daseyn wirklicher Gebrechen und Krankheiten, welche zum Dienste unfähig machen, zu überzeugen, theils auch gegen Erdichtungen von Krankheiten, welche außer der Erkenntniß des Gesichtes, des Gefühles, und daher ausser der bestimmten Beurtheilung des Arztes liegen, gegen falsche Angaben und sonst betrügerische Mittel stets auf ihrer Hut zu seyn.

Zur allgemeinen gleichheitlichen Behandlung wird indessen folgende Klassifikation der Krankheiten und Gebrechen ausgeschieden:

1.) **Jene**, welche zu allen Waffen- und Dienstgattungen gänzlich und für immer untauglich machen.

2.) Solche, wodurch die damit Behafteten zum Feldliniendienste untauglich, jedoch beim Armee-Fuhrwesen, Feldbäckerey, Feldspital, Sanitäts-Compagnie und sonstiger Verwendung bey der Armee noch brauchbar sind.

3.) Jene, welche nur zeitlich untauglich machen.

A.

Krankheiten und Gebrechen, welche zu allen Waffen und Dienstgattungen gänzlich und für immer untauglich machen.

I.

Allgemeine Krankheiten.

1.) Unheilbare Hautkrankheiten, Flechten, aussatzähnliche Krankheiten.

2.) Unheilbare Drüsenkrankheiten, Skropheikrankheiten, verhärtetes Zellgewebe.

3.) Lymphgeschwülste (Tumores lymphatici) beträchtliche Balggeschwülste (Tumores cystici).

4.) Puls und Blutadergeschwülste (Anevrismata et varices.)

5.) Unheilbare Ungelenkigkeit des Körpers. Gelenkverwachsung (Anchylosis) Knochenauswüchse (Exostoses) Knochengeschwülste, Beinfraß (Tophi, caries).

6.) Sichtbare, angeborne durch Zufall oder Krankheiten entstandene Verunstaltungen (Difformitates) des Körpers, welche dem Ansehen oder den Verrichtungen des Militairdienstes nachtheilig sind.

7.) Unheilbare Wassersuchten, Gelbsucht, Scharbock.

8.) Unheilbare Schwindsuchten und Abzehrungen (Phthises et tabescentiae).

9.) Unheilbare Nervenkrankheiten, Konvulsionen, Fallsucht (Epilepsia).

Veitstanz, Nachtwandeln, Kretinismus.

10.) Allgemeine Schwächlichkeit des Körpers, welche die fernere nöthige Ausbildung und Wachsthum des Körpers beschränkt.

II.

Unheilbare Kopfkrankheiten.

1.) Unheilbarer Wahnsinn, Blödsinn.

2.) Unheilbarer Erbgrind (Tinea).

3.) Unheilbare Ohrenkrankheiten, in so ferne sie dem Dienste hinderlich, oder durch ihr Bestehen eckelhaft sind.

4.) Eben so, unheilbare Augenkrankheiten, Thränenfisteln (Fistulae lacrymales).

5.) Bösartige Nasenkrankheiten, eckelhafte Verunstaltungen, innere Auswüchse der Nase.

6.) Lippenkrebs, Hasenscharte, Wolfsrachen, wässerigter Mundkrebs.

7.) Scirrhositäten, Krebsgeschwüre, beträchtlicher Substanz-Verlust der Zunge.

8.) Zerreissung oder Verhärtung des einen oder mehrerer Speichelgänge (Ductus salivalis, Stenonianus, Wartonianus, Sublinguales) Speichelfisteln (Fistulae salivales).

9.) Unheilbare Sprachlosigkeit (Aphonia).

10.) Sehr beschwerliche Mastikation, oder Deglutition.

11.) Ein zu großer Verlust der zur Mastikation erforderlichen Mahlzähne.

III.

Unheilbare Brustkrankheiten.

1.) Stinkender Athem,

2.) Luftröhrenbruch (Bronchocele).

3.) Unheilbare Kurzathmigkeit (Dyspnoea) Chronisches Asthma (Asthma chronicum.)

4.) Bluthusten (Haemoptysis) unheilbar aus Anlage, oder äußerer Gewalt.

5.) Angeborne, oder durch zufällige Ursachen entstandene Schiefstehung des Halses (Obliquitas colli).

6.) Beträchtliche scrophulöse Drüsen am Halse, welche mechanisch die Luftröhre drücken.

7.) Beträchtlicher Satthals (Intumescentia telae cellulosae colli) welcher das Athemholen erschwert.

8.) Unheilbarer Kropf (Struma).

9.) Beträchtliche Verschiebung oder Mißstaltung des Brustkörpers (Obliquitas vel difformitas thoracis).

10.) Verkrümmter Rückgrad.

IV.

Unheilbare Krankheiten des Unterleibs.

1.) Das chronische Erbrechen (Vomitus chronicus).

2.) Chronische Bauchflüsse (Diarrhoeae chronicae).

3.) Unheilbare Anschoppungen und Verhärtungen (Obstructiones et indurationes) der Eingeweide des Unterleibs.

4.) Alle unheilbare Krankheiten des Urinsystems (Morbi insanabiles totius systematis uropoetici)

5.) Unheilbare Geschwülste oder Geschwüre der Leistendrüsen (Tumores vel ulcera glandularum inquinalium).

6.) Leisten = Hoden = Schenkel = und Bauchbrüche (Herniae inquinales, Scrotales, crurales, ventrales.

7.) Unheilbare Krankheiten des Saamenstranges und der Lymphgefäße.

8.) Fleischbruch (Sarcocele) Wasserbruch (Hydrocele) enorme Größe, Verhärtung und Krebs der Hoden.

9.) Chronische eiternde Hämorrhoidalknoten mit beträchtlicher Cachexie.

10.) Mastdarmfisteln.

11) Habitueller Mastdarmvorfall.

12.) Unvermögen, den Koth an sich zu halten.

V.

Unheilbare Krankheiten und Verletzungen der Extremitäten.

Obere Extremitäten.

1.) Beinfraß am Schulterblatte, Verschiebungen oder widernatürliche Vergrößerungen eines oder beyder Schulterblätter.

2.) Steifigkeit des Schultergelenkes mit sichtbarer Geschwulst oder Abmagerung.

3. Verkrümmung, Verkürzung und Abmagernng der großen Muskeln nach vorausgegangenem Oberarmbeinbruch.

4.) Steifigkeit des Ellenbogengelenkes mit sichtbarer Geschwulst oder Abmagerung.

5.) Beinfraß, Mißverhältniß, Verkrümmung oder Verkürzung der Vorderarmknochen.

6.) Beinfraß, Verschiebung der Handwurzel- oder der Mittelhandknochen, wodurch unheilbare Steifigkeit gesetzt wird.

7.) Verlust derjenigen Theile der Hand, welche zur Waffenmanipulation und zu jeder Kraft erfordernden Handarbeit nothwendig sind.

Untere Extremitäten.

1.) Unheilbare Auslenkung des Hüftknochenknopfes mit Verschiebung des Rückgrades.

2.) Steifigkeit des Hüftgelenkes mit Abmagerung des Schenkels.

3.) Beinfraß im Hüftknochengelenke.

4.) Verkrümmung oder Verkürzung der Knochen des Schenkels, des Fußes, oder beyder.

5.) Unverhältnißmäßige Abmagerung der Gesäß- und Schenkelmuskeln.

6.) Steifigkeit des einen oder des andern Kniees.

7.) Unheilbarer Gliedschwam (Fungus articulorum, Tumor albus) an dem Kniegelenke.

8.) Halbe oder ganze Auslenkung der Kniescheibe (Patella).

9.) Zu stark einwärts gebogene Kniee mit zu stark auswärts gebogenen Beinen.

10.) Unverhältnißmäßige Structur der Fußknöchel (Condyli) welche das Gehen erschweret.

11.) Ueble Bauart, Steifigkeit der Fußwurzelgelenke, Zerstörung derselben.

12.) Plattfüße im hohen Grade.

13. Mangel oder gänzliche Verwachsung der Zehen.

14.) Beträchtliche Frostbeulen und Knochengeschwülste am Vorderfuße.

15.) Mehrere oder große Blutadergeschwülste (Varices) besonders mit verhärteten Wadendrüsen.

16.) Merkmale vorausgegangener Fußgeschwüre mit beträchtlichem Hautverluste, und gegenwärtigen Blutaderknoten.

17.) Veraltete Fußgeschwüre von großem Umfange.

B.

Krankheiten und Gebrechen, welche zum Feldliniendienste untauglich, jedoch beym Fuhrwesen, Feldbäckereyen, Sanitäts-Compagnie und sonstiger Verwendung noch brauchbar machen.

1.) Nicht zu starkes Schielen.

2.) Schwere, etwas stammelnde Sprache.

3.) Größtentheils verdorbene oder mangelnde Schneid- und Eckzähne im Ober- und Unterkiefer.

4.) Geringe Verunstaltung, oder Verstümmlung irgend eines Theils des Körpers, die Hände ausgenommen.

5.) Ein etwas schiefer Hals.

6.) Eine etwas hohe Schulter.

7.) Eine etwas hohe Hüfte.

8.) Eine unbedeutende Verkürzung der obern und untern Extremitäten.

9.) Ein etwas auffallend gebogenes Knie.

10.) Ein etwas stark ausgebogener Ober = oder Unterschenkel.

11.) Ein Ueberbein (Ganglion) wenn es die Bewegung der Hand oder des Fußes nicht sehr erschweret.

Die zum Fuhrwesen zu bestimmenden Leute sollen jedoch außer eines so eben angegebenen Fehlers übrigens gesund, und von kraftvollem Körperbaue seyn, und mit Pferden und Fuhrwerken umzugehen wissen, besonders diejenigen, welche dem Artillerie = Fuhrwesen zugetheilt werden.

Alle übrigen aber können bey sonst guter Körperkonstitution, wenn sie keine Kenntniße von Pferden und vom Fuhrwesen haben, wie z. B. die Handwerker, zur Feldbäckerey, zum Feldspitaldienst, zur Sanitäts = Compagnie und zu ähnlichen Verrichtungen bey der Armee verwendet werden.

Zur dritten Klasse

C.

gehören solche Krankheiten und Gebrechen, welche nur temporair untauglich machen, bey welchen noch vollkommene Heilung möglich ist, und die nur eine bestimmte Zeitfrist erfordern, um die Heilung durch zweckmäßige Mittel herbeiführen zu können. Der untersuchende Arzt wird solche nach den Regeln der Heilkunde zu beurtheilen und zu bestimmen wissen.

Da aber nach den bestehenden Gesetzen weder ein Konscribirter noch ein freywillig Zugehender mit einem solchen heilbaren Gebrechen angenommen werden darf, weil er dann erst auf Kosten des Staates geheilt werden müßte, ehe er zum Militairdienst gebraucht werden könnte, so wird solchem die Aufnahme in den Militairdienst so lange versagt, als er nicht geheilt, und nach der im §. 350 gegebenen Bestimmung gesund und feldtienstauglich befunden wird, es wäre denn, daß die Annahme von der höchsten Stelle ausnahmsweise besonders anbefohlen worden wäre.

D.

Krankheiten und Gebrechen, welche entweder fälschlich angegeben, nachgeahmt, oder durch Mittel künstlich hervorgebracht zu werden pflegen.

1.) Nervenkrankheiten, Konvulsionen, Fallsucht (Epilepsia). Zittern eines oder mehrerer Glieder, Blödsinn, Schwindel.

2.) Anhaltende Schmerzen an verschiedenen Theilen des Körpers.

3.) Augenentzündungen, schwaches Gesicht, Nacht = und Tagsblindheit (Nyctalopia, Hemeralopia).

4.) Taubheit.

5.) Stummheit.

6.) Beschwerliches Hinabschlucken der Speisen.

7.) Herzklopfen.

8.) Hüftwehe (Ischias) Lendenwehe (Lumbago).

9.) Bluthusten (Haemoptisis).

10.) Blutbrechen)Vomitus cruentus).

11.) Erlittene Beinbrüche und Verrenkungen (Fracturae et luxationes).

12.) Brüche (Herniae).

13.) Hinken.

14.) Lähmung der einen oder andern Extremität.

15.) Erfrorne Füße (Congelationes).

16.) Unvermögen den Koth oder Urin zu halten.

17.) Nächtliches Bettpissen.

18.) Blutharnen, fließende Hämorrhoiden.

19.) Geschwülste (Oedemata) Anschwellung der Blutaderknoten, Geschwüre der untern Extremitäten.

20.) Windgeschwulst des Hodensackes (Emphisema Scroti).

Die Krankheiten und physischen Gebrechen der Menschen sind übrigens so häufig, die Komplikationen und Nüanzirungen so mannigfaltig, daß für jede, möglichst vorkommende, speziel nüanzirte Fälle keine ausdrückliche Bestimmung gegeben, oder allgemein leitende Normen festgesetzt werden können.

Solche Fälle, worüber die in den vorstehenden gegebenen Vorschriften keine ausdrückliche Verfügung enthalten, müssen also der pflichtmäßigen Beurtheilung und Verantwortlichkeit der Untersuchungs = Commission, welcher ein so wichtiges, das Interesse der Militairpflichtigen insgesammt so nahe berührendes Geschäft im Vertrauen auf ihre Pflicht und Ehrliebe übergeben ist, von selbst überlassen bleiben.

Dieselbe wird indessen um so leichter ein bestimmtes Urtheil aussprechen können, je vollkommener sie die im allgemeinen aufgestellte Klassifikation der Krankheiten und körperlichen Gebrechen aufgefaßt hat, und je unbefangener und genauer sie durch die erforderlichen ärztlichen Kenntniße durch Uebung und Erfahrung geleitet die körperliche Beschaffenheit mit den militairischen Dienstverrichtungen und Beschwerlichkeiten zu vergleichen weiß, welche der Soldat, vorzüglich im Felde, nach den verschiedenen Waffengattungen auszuhalten und zu bekämpfen hat.

Bey der Untersuchung und Prüfung der Konscribirten entscheidet es übrigens nicht allein, ob das untersuchte Individuum lediglich mit einem solchen Gebrechen behaftet sey, welches allein ihn untauglich macht, oder ob dasselbe solche kleine physische Fehler und Abweichungen von der normalmäßigen Bildung habe, welche einzeln für sich bey übrigens gesundem, starken Körperbaue für eine oder die andere Waffen = und Dienstesgattung nicht untauglich machen. Es ist dabey zugleich zu berücksichtigen, ob bey einem und dem nämlichen Subjecte mehrere dergleichen kleine physische Fehler, zumal bey einer Körperkonstitution von geringerer Kraft, schwachem Knochen= zartem Muskelbaue zusammen treffen. Da dadurch die Summe des Leidens so vermehrt seyn kann, daß dasselbe dieser zusammenwirkenden Uebel wegen in seinen Verrichtungen gestört wird, so hängt auch davon die Beurtheilung ab, in wiefern dieses Zusammentreffen mehrerer, obgleich an sich einzeln geringerer Uebel, dennoch tauglich, oder gar untauglich machen.

Verfahren bey der Untersuchung eines Rekruten.

§. 354.

Wenn ein Mann dem Arzte als Rekrut zur Untersuchung vorgeführt wird, muß er denselben sich ganz entkleiden lassen.

Den gänzlich Entkleideten läßt er nun vor sich hintreten, mißt mit seinem Ueberblicke von vorne und rückwärts den Bau und die Proportion der Glieder zu dem Körper im allgemeinen, um zu prüfen, ob ein gehöriges Verhältniß derselben vorhanden, oder ob nichts Auffallendes von der normalen Bildung Abweichendes zu ersehen, und keine der unter Buchstabe A angeführten allgemeinen Krankheiten zu entdecken oder zu vermuthen sey; dann fängt er die besondere Untersuchung mit Beobachtung der unter dem nämlichen Buchstaben angegebenen Ordnung der Theile des Körpers an, und geht jeden einzelnen, von den Grundsätzen der Kunst geleitet, mit strenger Uebersicht und Prüfung durch.

§. 355.

Wenn der Arzt nun im Einzelnen alle Theile des Körpers untersucht, und nichts Fehlerhaftes gefunden hat, was den Mann zum Militairdienst untauglich macht, so muß er denselben noch einmal mit den Armen und mit den Schenkeln Bewegungen machen lassen; die Arme z. B. läßt man kreuzweis über die Brust, auf den Kopf legen, rückwärts gegen den Rücken bewegen, beugt das Ellenbogen- und Handwurzelgelenk und die Finger, um zu sehen, ob keine Steifigkeit oder Mangel einer Phalanx der letztern, besonders an der rechten Hand vorhanden sey.

Die Schenkel- Knie- und Fußwurzel-Gelenke untersucht man auf gleiche Art. Während man ihn hierauf im Zimmer noch einigemal auf- und abgehen, nnd seine Arme gestreckt am Leibe herabhängen läßt, wird sein Gang beobachtet, ob die eine Hüfte nicht höher ist, ob er keinen Fuß nachschleppt, der eine Schenkel nicht kürzer ist als der andere.

Ist diese Verrichtung vollendet, und wird der Mann nach seiner körperlichen Beschaffenheit dienstfähig befunden, dann muß derselbe ferner befragt werden, ob er die natürlichen oder

Schutzblattern gehabt; ob er nicht mit der fallenden, oder sonst einer Krankheit behaftet sey.

§. 356.

Ist der Mann ein Konscribirter, und gibt er eine Krankheit oder ein Gebrechen an, welches weder durch das Gesicht noch Gefühl entdeckt werden kann, und wobei die übrige körperliche Beschaffenheit des Subjekts nicht vermuthen läßt, oder zweifelhaft macht, daß die Angabe desselben wirklich Grund habe, oder nicht, so tritt die Anwendung der in §. 352. gegebenen Vorschrift ein.

§. 357.

Fände sich aber ein wirkliches Gebrechen oder eine Krankheit vor, oder wären die vorgegebenen durch die in §. 352. eingeholten Zeugnisse bestätigt worden, so muß über jeden Konskribirten ein förmliches Zeugniß verfaßt, darinn das Gebrechen des Mannes deutlich und erschöpfend auseinander gesetzt, und das Resultat in Beziehung auf die vollkommene relative, oder zeitliche Untauglichkeit, auf die nüancirte, individuelle Beschaffenheit des Mannes, auf die Ursachen und Gründe, warum die Tauglichkeit beanständiget, oder die Untauglichkeit bestimmt erklärt wird, festgesetzt werden.

Dieses Gutachten wird von der Regiments = Sanitäts = Kommission abgefaßt, und dem Regiments = oder Bataillons = Kommando übergeben, welches dann dasselbe ohne Verzug an das Divisions = Kommando einzusenden hat, von wo aus es die Obersanitäts = Kommission zum Superarbitrium hinausgeschlossen werden wird.

Ueberzeugt sich die Sanitäts = Kommission, daß die obere Sanitäts = Kommission ohne die persönliche Gegenwart und Besichtigung nicht bestimmt entscheiden könne, so muß das in Frage stehende Individuum sogleich an das Divisions = Kommando abgesendet werden.

Letzteres hat hierauf zur Ersparung aller unnöthigen Verpflegungskosten sogleich die Untersuchung durch die obere Sanitäts = Kommission vornehmen, und ein schriftliches Gutachten nach den am Ende angehängten Vorschriften abzufassender Zeugnisse Lit. A abstatten zu lassen.

§. 358.

Erklärt diese entweder auf das von dem Regimente an das Divisions=Kommando eingesendete Zeugniß, wenn hierzu die persönliche Gegenwart und Untersuchung des Konscribirten nicht wesentlich erforderlich ist, oder bey der Vornahme des letzteren, daß derselbe wirklich dienstuntauglich sey, so hat das Divisions=Kommando die Verfügung zu treffen, (wie das Konscriptions=Gesetz vorschreibt) daß der Dienstunfähige ohne weiters zurückgeschickt, und das betreffende General=Kreis=Kommissariat hievon in Kenntniß gesetzt werde, um alsbald aus der Ergänzung des betreffenden Konscriptions=Bezirkes einen andern Mann zum Ersatze dieses Abgangs an das Regiment oder Bataillon abzugeben. In zweifelhaften Fällen hingegen ist der Mann zur Beobachtung und zweckmäßig prüfenden Behandlung nach der von der Sanitäts=Commission zu gebenden Bestimmung, auf ein bis zwey Monate in's Spital zu nehmen, und alsdann nach dem Erfolge ein definitives Gutachten zu ertheilen.

§. 359.

Ergäbe sich bei der Untersuchung, daß der Mann, welcher nun untersucht und tauglich befunden worden ist, weder die natürlichen Blattern gehabt hat, noch durch einen Impfschein beweisen kann, mit den Schutzblattern geimpft worden zu seyn, so hat der Regimentsarzt oder dessen Stellvertreter zu sorgen, daß derselbe ohne Verzug nach den bestehenden Impfgesetzen geimpft, und die Impftabelle von ihm dem Stabsarzte der Division, und von diesem der Obersten Militair=Sanitäts=Behörde eingesendet wird.

Die freywillig Zugehenden hingegen sollen, wenn man sie bey der Untersuchung nicht ohne allen Anstand tauglich findet, abgewiesen werden.

§. 360.

Während des Untersuchungsgeschäftes wird der untersuchende Arzt sich mit dem Rekruten in eine zweckmäßige Unterredung einlaßen, um dadurch auch den psychischen Zustand des zu Untersuchenden, so viel in dieser kurzen Zeit möglich ist, kennen zu lernen.

Während der Unterredung mit dem Rekruten muß der Arzt in einem gemäßigten leisen Ton reden, um dadurch zu erfahren, ob der Mann nicht schwerhörig sey; affektirt er Schwerhörigkeit, so muß der Untersuchende sich nicht irre machen lassen, sondern in seinem gemäßigten Tone fortreden, dabey aber dem Rekruten nicht in's Gesicht sprechen. Ist seine Schwerhörigkeit fingirt, und ist er nicht ganz gut auf seine Rolle einstudirt, so verräth er sich gewiß, und der beabsichtigte Betrug wird fast immer entdeckt.

§. 361.

Jedem untersuchenden Arzte wird aber hiemit ausdrücklich verboten, die Konscribirten mit harten, rauhen Worten anzureden, oder sie auf sonst eine, für einen gebildeten Arzt unanständige Art zu behandeln.

§. 362.

Ist der Untersuchte tauglich gefunden worden, so wird unter dem Assentscheine nachstehendes Zeugniß gesetzt, und von dem Arzte unterschrieben.

„Der vorstehende Mann wurde bey der Untersuchung ohne sichtbare Leibes-Gebrechen befunden; er hat sich auch überhaupt als ganz gesund angegeben, und auf die ihm gemachte Frage betheuert, daß er weder mit der fallenden Krankheit, noch sonst mit einem geheimen Gebrechen behaftet sey; auch hat er laut anliegendem Impfscheine die ächten Schutzpocken gehabt. Derselbe ist daher zum Feldkriegsdienste, und zur Aushaltung der damit verbundenen Strapazen vollkommen tauglich befunden worden.

N. am 1. Februar 18

N. des Arztes.

Ist der Rekrut nicht vaccinirt worden, sondern hat er die Menschenblattern gehabt, so versteht es sich, daß das Zeugniß darnach abgeändert wird. Hatte er aber weder die natürlichen noch die Schutzblattern, so muß dieß in dem Zeugniße des Assentscheines bemerkt, und der Rekrut baldmöglichst vaccinirt werden.

Zweites Kapitel.

Von der Untersuchung der freywillig zugehenden Mannschaft.

§. 363.

Jeder, welcher sich durch freywilligen Zugang anwerben lassen will, soll, wie bisher, ebenfalls durch den Regimentsarzt oder dessen Stellvertreter genau untersucht werden.

Ueber alle diese Untersuchungen muß zur bestimmten Nachweisung ein ordentliches Buch nach Form der Grundlisten geführt werden, wovon also eine gehörige Anzahl der gedruckten Bögen demselben zu übergeben ist.

§. 364.

So wie die untersuchenden Aerzte bey der Prüfung der Konscribirten wegen Erdichtung und falscher Angabe von Krankheiten und Gebrechen, welche nicht vorhanden sind, auf ihrer Hut seyn müssen, so hat umgekehrt der Militairarzt darauf seine Aufmerksamkeit zu richten, daß der Mann, welcher freywillig sich anwerben läßt, keine Gebrechen und Krankheiten in der Absicht verheimliche, um nicht als untauglich abgewiesen zu werden.

In Hinsicht des Alters kann man neu Zugehende bis zu 30 Jahren annehmen.

§. 365.

Da die Annahme der freywillig Zugehenden von ihrer Tauglichkeit zum Felddienste, die Anerkenntniß derselben von der pflichtmäßigen Untersuchung der Militairärzte abhängt, so wird es hiemit streng verboten, denselben, sey es auch von wem es immer wolle, in Rücksicht auf die mehr oder mindere Schönheit, Größe oder kleinere Gestalt eines Mannes, überhaupt bey dem Untersuchungsgeschäfte irgend eine, allemal mit dem Nachtheile des Dienstes oder des Aerars verbundene Zumuthung zu machen, oder sonst irgend ein Hinderniß in der Ausübung ihrer Obliegenheiten und Verrichtungen, wofür sie selbst verantwortlich sind, in den Weg zu legen.

Drittes Kapitel.

Von der Untersuchung der im Militairdienste stehenden Mannschaft in Beziehung auf Wiederanwerbung, Entlassung oder Pensionirung.

§. 366.

Die in den vorstehenden §. §. gegebene Vorschrift findet auch bey jenen Leuten, welche nach beendigter Dienstzeit sich wieder aufs neue anwerben lassen, besonders in Bezug auf die Klassifikation ihre Anwendung, wozu der Mann seinem Alter, (wer eine Kapitulation, kann mit 36, wer zwey Kapitulationen ausgedient hat, mit 40 Jahren reengagirt werden) oder seiner körperlichen Beschaffenheit nach, gemäß dem pflichtmäßigen Ermessen der Militairärzte geeignet befunden wird.

§. 367.

Was die, entweder durch freywilligen Zugang angeworbenen, oder durch Konscription eingereihten, oder diejenigen Soldaten, welche sich als ausgedient wieder haben anwerben lassen, betrifft, die bey der jährlichen Inspicirung zum fernern Dienste untauglich befunden werden, so ergeben sich in der Hauptsache folgende zwey Klassen:

a) die zu allen Militairdiensten absolut untauglich Gewordenen, Realinvaliden,

b) die zum Feldliniendienste Untauglichen, Halbinvaliden.

Diese letztern werden abgetheilt:

1.) in diejenigen, welche zwar zum Feldliniendienste untauglich sind, jedoch bey einem Feldregimente den Garnisonsdienst noch verrichten können;

2.) in jene, die nur zum Dienste bey den Garnisons-Kompagnien geeignet sind.

§. 368.

Zu Realinvaliden können jene gezählt werden, welche wegen hohen Alters und gänzlicher Entkräftung, oder wegen unheilbaren

Gebrechen und Krankheiten zu gar keinem, selbst nicht einmal zu dem leichtesten Militairdienste bey den Garnisons=Kompagnien gebraucht werden können, z. B. wegen unheilbarer Epilepsie, Lähmung der obern oder untern Extremitäten, große unheilbare Blutadergeschwülste, konvulsivischen Zitterns aller oder mehrerer Glieder, gänzlicher Taubheit, gänzlicher Blindheit, unheilbare Krebsgeschwüre, Verlustes einer Hand, eines Fußes, Armes oder Schenkels u. s. w.

§. 369.

Zu Halbinvaliden erster Abtheilung werden im Allgemeinen jene gerechnet, deren Gebrechen zwar zur Verrichtung des Feldliniendienstes unbrauchbar machen, welche jedoch weder zu Realinvaliden noch zu vollkommenen Halbinvaliden, gemäß der zweiten Abtheilung geeignet sind; solche z. B. die mit einfachen Leistenbrüchen bey übrigens gesundem Körper, mit Verluste des ersten Gliedes eines Fingers der linken, oder des Ohres= und Ringfingers der rechten Hand, mit geringerer Steifigkeit einer der Finger der rechten oder der linken Hand, insoferne sie im Laden und Abschießen des Gewehres die Verrichtung des Mannes nicht ganz unmöglich oder höchst beschwerlich macht, mit einer geringern Steifigkeit oder Schwäche eines Gelenkes der obern oder untern Extremitäten, als Folge einer Verwundung, Luxation, Verstauchung, Bruches u. s. w. mit einer nach Verwundung oder Quetschung zurückgebliebenen Schwäche oder verminderten Bewegung der Fußwurzelgelenke, welche anhaltende Märsche auszuhalten unmöglich machen u s. w. mit ähnlichen Gebrechlichkeiten behaftet sind, welche dieselben zur Verrichtung des Garnisonsdienstes bei den Feldregimentern noch nicht unfähig machen.

§. 370.

Zur zweyten Abtheilung der Halbinvaliden sind jene zu rechnen, welche ihren Gebrechen und Alter nach zu Realinvaliden noch zu kräftig, zum Garnisonsdienste oder übrigen Verrichtungen bei einem Feldregimente aber zu schwach oder unvermögend sind, jedoch bei den Garnisons=Kompagnien noch militairischen Verrichtungen vorstehen können; solche sind größtentheils lang gediente bejahrte Männer, die zwar noch verhältnißmäßige Körperstärke be=

sitzen, jedoch an einem beträchtlichen schwachen Gesichte, Gehör oder sonstigen Krankheiten leiden, vermög welchen sie nicht mehr im Stande sind, weder den Liniendienst im Felde, noch gemäß der ersten Abtheilung den Garnisonsdienst bei den Feldregimentern gehörig versehen zu können.

Diese Bestimmungen bezeichnen im wesentlichen nur allgemeine Fälle, indem von den Kenntnißen und der pflichtmäßigen Beurtheilung der Militairärzte sowohl in wissenschaftlicher Hinsicht, als auch in Beziehung auf die Dienstverrichtungen der Soldaten erwartet wird, daß sie nach analoger Anwendung dieser besondern Fälle, die mehr oder mindere Annäherung der betreffenden Individuen zu einer der oben bemerkten Klassen nach Beschaffenheit der öfters so vielfältig zusammenwirkenden Gebrechen bezeichnen und ausscheiden werden.

§. 371.

Die Bestimmung nnd Klassificirung der Untauglichkeit eines wirklich dienenden Soldaten ist an und für sich, und seiner Folge wegen, von jener der Konscribirten wesentlich verschieden, indem sie theils auf Pensionirung, gemäß den deßfalls bestehenden Reglements, theils auf Ertheilung oder Bewilligung der Entlassung Bezug hat.

Die bei den Konscribirten zu ihrer An- oder Nichtannahme festgesetzte Klassifikation kann daher für die Untauglichkeitsbestimmung der wirklich dienenden Soldaten nicht auch als eine durchaus anwendbare Norm dienen, indem dort bey den aufgezählten Fällen solche Gebrechen begriffen sind, die allerdings den Konscribirten zur Einreihung und Bildung eines Soldaten unfähig machen, keineswegs aber den gedienten mit seinen Dienstverrichtungen und der Waffenführung bereits vertrauten Soldaten schon gänzlich von allen und jeden Dienstesleistungen ausschließen.

Die für die Untersuchung der Konscribirten und freywillig zugehenden Mannschaft unter Lit. A zunächst bestimmte Instruktion kann daher in dieser Beziehung dem prüfenden Militairarzte, oder der Militair-Sanitäts-Kommission nur zur Leitung in analogischer Anwendung derselben dienen.

§. 372.

So wie sich überhaupt außer der jährlichen Inspicirung ein Soldat bey einem Regimente oder Bataillon wegen Gebrechen felddienstuntauglich oder als Invalid angibt, um dadurch entweder auf eine Pension Anspruch zu machen, oder die gänzliche Entlassung nachzusuchen, so muß solcher zuerst von dem Regimentsarzte bey den Regimentern oder dem Oberarzte bey einem für sich bestehenden Bataillon genau untersucht werden.

Findet derselbe das von dem Manne angebrachte Gebrechen von der Art, daß er dadurch zum Halbinvaliden 2ter Abtheilung oder zum Realinvaliden geeignet sey, und nach den gesetzlichen Ansprüchen des Soldaten entweder dessen Pensionirung oder Entlassung entstehen könne, so muß über denselben von der Sanitäts-Kommission beym Regimente oder Bataillon ein Zeugniß verfaßt werden, worin das Gebrechen oder die Krankheit deutlich auseinander gesetzt, und sein Dienstvermögen und seine Erwerbsfähigkeit genau bestimmt werden muß.

Dieses von der Regiments-Sanitäts-Kommission ausgestellte und unterschriebene Zeugniß wird dem Regiments- oder Bataillons-Kommando übergeben, und von da auf dem Dienstwege zum Divisions- oder General-Kommando einbefördert. Das Divisions- oder General-Kommando schließt es dann der Ober-Militair-Sanitäts-Kommission zur weitern Begutachtung zu.

§. 373.

Ueber diejenige Mannschaft hingegen, welche der Regiments-Arzt zum Garnisonsdienste nach Vorschrift §. 369 dieses Reglements noch für tauglich hält, oder deren angegebene Fehler er ganz und gar ungegründet findet, wird kein Zeugniß ausgestellt, sondern dem Regiments- oder Bataillons-Kommandanten mündlich Rapport gemacht.

Sollte aber bey solchen das Regiments- oder Bataillons-Kommando aus Gründen auf ein schriftliches Gutachten bestehen, so ist solches von der eben genannten Regiments-Sanitäts-Kommission vorschrifts- und pflichtmäßig auszustellen.

§. 374.

In dem Falle, wo die obere Militair-Sanitäts-Kommission die Untersuchung vornimmt, hat der Regimentsarzt des betreffenden Re-

giments oder der Oberarzt eines für sich bestehenden Bataillons, wenn er auch kein Mitglied der Sanitäts=Kommission ist, und sich in derselben Garnison befindet, bey der Untersuchung gegenwärtig zu seyn, indem er die Leute des nämlichen Regiments oder Bataillons in Hinsicht ihrer Gesundheitszustände und Gebrechen schon genauer kennen muß, und daher der Kommission über manches Zweifelhafte Aufschluß geben kann.

Hat nun die Sanitäts=Kommission die Mannschaft untersucht, die Zeugniße vorschriftsmäßig ausgefertigt und unterschrieben, so sind solche dem betreffenden Divisions=Kommando zur weitern dienstmäßigen Verfügung zuzustellen.

§. 375.

Alle von den untern Sanitäts=Kommissionen der Filial=Garnisonen, so wie von den einzelnen Regiments= oder Bataillons=Kommissionen ausgestellten, und durch die betreffenden Regiments= oder Bataillons=Kommandos auf dem Dienstwege zum Divisions= oder General=Kommando einbeförderten Zeugniße über Untauglichkeit, Entlassung, Pensionirung, oder zum Gebrauche von Mineralbäder auf ärarialische Kosten oder bei Offizieren mit Bezug der ganzen Gage, müßen von letzterer Stelle der Ober=Militair=Sanitäts=Kommission zum Superarbitrium zugeschlossen werden.

Findet letztere, ohne das Individuum gesehen zu haben, Bedenken, ein entscheidendes Resultat zu liefern, so ist auf deren Aeußerung das betreffende Individuum auf dem geeigneten Dienstwege hiezu zu beordern.

§. 376.

Dami die von Militairärzten und von den untern sowohl, als obern Militair=Sanitäts=Kommissionen auszustellenden Zeugniße, sie mögen nun die Entlassung oder Pensionirung begründen, ebenfalls nach einer, so viel möglich gleichheitlichen Norm ausgestellt werden, so sind solche nach den zuletzt angehängten Vorschriften Lit. B. gegebene Formularien abzufassen, und da der Anspruch der Pension nach den Graden der Dienst= und Erwerbsfähigkeit u. s. w. verschieden ist, so wird es den sämmtlichen Militair=Aerzten und Sanitäts=Kommissionen zur strengsten Pflicht gemacht, in Beurtheilung der Dienstes= und Erwerbsfähigkeit, die möglichste Bestimmtheit und Deutlichkeit zu gebrauchen. Sie sind für die von ihnen ausgestellten Zeugniße persönlich verantwortlich.

Viertes Kapitel.

Von der monatlichen Untersuchung der gesammten Mannschaft, oder der sogenannten monatlichen Gesundheitsvisitation.

§. 377.

Alle 15 Tage wird die gesammte Mannschaft eines Regiments, Bataillons oder Korps vom Feldwebel oder 1ten Wachtmeister abwärts im Jourzimmer der Kaserne des Regiments untersucht.

Diese Untersuchung läßt der Regimentsarzt von seinen untergebenen Aerzten in seiner Gegenwart vornehmen, und die mit Krätze oder Syphilis behaftet Gefundenen sogleich in das Garnisons-Spital zur Heilung abgeben.

§. 378.

Derjenige, welcher bey einem als krätzig Gefundenen in einem Bette geschlafen hat, muß nach einigen Tagen noch einmal untersucht werden, damit man sich überzeuge, ob er nicht auch schon angesteckt gewesen ist, und die Krankheit jetzt erst ausbräche. Unter dieser Zeit muß er in einem Bette, besonders liegen.

§. 379.

Die Leintücher und Decken, unter welchen diejenigen geschlafen haben, welche mit der Krätze oder mit syphilitischen Geschwüren behaftet gefunden werden, müßen, und wenn sie auch nur eine Nacht gebraucht worden wären, sogleich hinweggenommen und besonders gewaschen werdeu.

§. 380.

Diejenigen, welche mit andern Krankheiten oder Gebrechen behaftet gefunden werden, sind ebenfalls in das Garnisons-Spital zu schicken.

§. 381.

Zu diesen Untersuchungen wird jedesmal ein Offizier des Regiments kommandirt, um die polizeiliche Ordnung aufrecht zu erhalten. Die Mannschaft selbst wird Kompagnien- oder Eskadronsweise von ihrem Feldwebel, Sergeanten, oder Wachtmeister vorgeführt, und von diesem die auf der Wache Befindlichen oder sonst Abwesenden angegeben, damit sie nachträglich untersucht werden können.

§. 382.

Werden bey der Untersuchung mehrere mit Krätze oder Syphilis Behaftete gefunden, bei welchen diese Krankheiten schon einen hohen Grad erreicht haben, ohne, daß eine Anzeige davon geschehen wäre, so hat der untersuchende Arzt den kommandirenden Officier darauf aufmerksam zu machen, damit die Unteroffiziere für die Zukunft besser angehalten werden, auf Reinlichkeit der Wäsche bey ihrer Mannschaft zu sehen, und, wenn sie vermuthen, daß ein Mann mit einem solchen Uebel behaftet seyn könnte, unter persönlicher Verantwortung, dem die Kaserne-Jour habenden Aerzte die Anzeige zu machen, und denselbigen sogleich untersuchen zu lassen.

§. 383.

Schmutz auf der Haut, in der Wäsche und in den Kleidungsstücken ist die Mutter des Krätzausschlages und so mancher anderer Hautkrankheiten; je sorgfältiger also die Reinlichkeit beobachtet wird, desto seltner werden dergleichen Krankheiten bey den Soldaten gefunden.

§. 384.

Zur Beförderung der Reinlichkeit ist es aber nothwendig, daß in jeder Garnison die Truppen öfters baden. Im Winter soll dies abtheilungsweise in dem Badhause des Garnisons-Spitals, im Sommer aber im fließenden Wasser an einem schicklichen und gefahrlosen Orte des nächsten Flusses geschehen. Im ersten Falle sind sie zur Verhütung aller Unordnung von einem Unterofficiere, im zweyten Falle aber von einem Officiere zu begleiten.

Fünftes Kapitel.

Von der Untersuchung der in Urlaube oder auf ein Kommando gehenden, und von da wieder zurückkehrenden Mannschaft.

§. 385.

Ehe ein Mann in Urlaub gelassen wird, soll er zuvor von dem Regiments = oder dem jourhabenden Arzte der Kaserne untersucht werden, ob er nicht mit der Krätze oder mit der Lustseuche behaftet sey, damit er diese Krankheiten nicht mit auf das Land bringe, und daselbst weiter verbreite. Wird er gesund befunden, so hat der visitirende Arzt den Urlaubspaß mit zu unterschreiben.

Wird er aber mit einem solchen ansteckenden Uebel entdeckt, so wird er sogleich in das Spital geschickt, und ihm der Urlaub erst nach seiner gänzlichen Heilung bewilligt.

§. 586.

Damit aber auch diejenigen, welche vom Urlaube oder von einem Kommando zurückkehren, dergleichen Krankheiten nicht unter ihren Kameraden verbreiten, so sind sie nicht eher bey der Kompagnie aufzunehmen, bis sie von dem die Kaserne = Jour habenden Arzte untersucht, und gesund gefunden worden sind, worüber dem Unteroffiziere, welcher sie zur Untersuchung vorgeführt hat, ein vom Arzte unterschriebenes Zeugniß nach folgendem Formulare ertheilt wird.

Der von Urlaub gekommene Gemeine des N. N. Regiments wurde heute ärztlich untersucht, und zur Aufnahme in der Kaserne gesund befunden.

N. . . . den 18

Dies verbürgt

(Unterschrift des Arztes der Jour.)

N. N.

Im entgegengesetzten Falle ist der Mann sogleich in's Spital aufzunehmen.

Sechstes Kapitel.

Von der Untersuchung der beim Regimente oder Bataillon als krank sich angebenden Leute.

§. 387.

Wenn ein Mann bey dem Regimente oder Bataillon erkrankt, oder verwundet wird, so hat der, die Kasern-Jour habende Arzt, im Falle der Erkrankte oder Verwundete außer Stand wäre, sich auf das Jour-Zimmer zu begeben, auf die erhaltene Anzeige oder Kunde zu demselben zu verfügen, ihn zu untersuchen, und, wenn Gefahr auf dem Verzug haftet, sogleich die erforderliche Hilfe zu leisten, außerdem aber ihn, mit einem Eintritts-Billete versehen, in das Spital bringen zu lassen. Schwere Kranke werden in einer Porte-Chaise oder Tragbahre dahin getragen, und von einem Unteroffiziere begleitet, welcher die Kleider des Kranken an die Verwaltung zu übergeben hat.

Siebentes Kapitel.

Von der Untersuchung und Begutachtung der zu einer Strafe Verurtheilten.

§. 388.

Wenn ein Soldat zu einer körperlichen Strafe verurtheilt werden soll, so muß über die Zulässigkeit derselbigen ein ärztliches Gutachten erholt werden. Ueber die durch einen Kommissions-Spruch bey einem Regimente oder Bataillon ausgesprochene Stra-

fe, so wie über jene, welche durch eine höhere Stelle zuerkannt werden, gibt die Sanitäts=Kommission ihr Gutachten ab.

In beyden, und in jedem andern Falle wird von der betreffenden Militair=Behörde die Requisition schriftlich der Sanitäts=Behörde zugeschloßen, in welchem Requisitions=Schreiben die Frage bestimmt gestellt seyn muß, ob und wie weit das zu strafende Individuum zu dieser oder jener gesetzlichen Strafe ohne Nachtheil für sein künftiges physisches Wohl geeignet sey.

§. 389.

Bey der Vollziehung einer Regiments=Strafe soll der Regiments= und ein Unterarzt, bey Vollziehung geringerer Strafen aber der die Kaserne=Jour habende Arzt gegenwärtig seyn. Bey einem einzelnen garnisonirenden Regimente oder Bataillon aber ist der die Spital Jour habende davon befreit, und in diesem Falle ein anderer dazu zu kommandiren.

§. 390.

Die Aerzte, welche einer solchen Exekution beywohnen, sind, wenn sie während derselbigen für das Leben des Sträflings mit Grund zu fürchten haben sollten, verpflichtet, dem die Exekution kommandirenden Offiziere davon geziemend die Anzeige zu machen, damit die Strafe, wenn sie nicht unabänderlich festgesetzt ist, nachgelassen oder gemindert werden könne.

§. 391.

Nach vollzogener Exekution wird der Mann entweder zur Heilung in das Spital gebracht, oder in ganz gelinden Fällen auf der Stockwache oder in seinem Arreste von dem die Kaserne=Jour habenden Arzte mit den erforderlichen Mitteln behandelt.

Achtes Kapitel.

Von der Behandlung der kranken Officiere.

§. 392.

Die beym Regimente erkrankenden Officiere mit Fleiß und Theilnahme zu behandeln, wie es überhaupt einem redlichen Arzte zusteht, liegt dem Regimentsarzte ob, wenn sie sich nämlich seiner ärztlichen Behandlung unterziehen wollen.

Es soll aber keinem Offizier erlaubt seyn, öftere Besuche vom Regimentsarzte zu verlangen, oder gar ertrotzen zu wollen, als die Natur seiner Krankheit erfodert, und als der Arzt für nothwendig erachtet. Auch dann, wenn der Officier sich einem bürgerlichen Arzte oder einem, von einem andern Regimente anvertraut hätte, soll es dem Regimentsarzte freystehen, ihn von Zeit zu Zeit zu besuchen, damit er theils dem Regiments-Kommandanten einen richtigen Rapport von seiner Krankheit, im Falle er verlangt würde, machen könne, theils aber auch ihm mit einem guten Rath an die Hand gehen könne, ohne sich gerade zum ordinirenden Arzte aufdringen zu wollen.

§. 393.

Der Officier erhält in Garnison keine Arzneyen auf Kosten des Aerars, und es ist überhaupt jedem Militairarzte verboten, Arzneyen auf Kosten des Staates an nicht gesetzlich verheirathete Soldaten, deren Weiber und Kinder, noch weniger aber an Personen vom Civilstande zu verordnen oder abgeben zu lassen.

§. 394.

Obgleich der Militairarzt überhaupt gehalten seyn soll, dem kranken und verwundeten Officier der Armee jederzeit ärztliche Hilfe zu leisten, so ist ersterer doch keineswegs verpflichtet, letzteren, besonders in langwierigen Krankheiten, bey schweren Verwundungen, am wenigsten in den sich selbst muthwilligerweise zugezogenen Uebeln, ohne alle Rücksicht auf irgend eine Belohnung, und ganz umsonst zu behandeln.

ann und wie
gegangen.

in ein Spital.	Summa.	Kinder	Weiber	Redtäge

Von welchem Regiment oder Bataillon.

l i ch e r R a p p o r t

ehandelten kranken Weiber und Kinder der bei demsel=
uratheten Unterofficiers und gemeinen Soldaten.

Bestimmungen lassen sich jedoch über solche spezielle Fälle nicht geben, ohne dem Gefühle der Dankbarkeit des Officiers gegen seinen Arzt und der Delikatesse des letzteren gegen den durch gleiche Verhältnisse ihm so verwandten Officier zu nahe zu treten.

Neuntes Kapitel.

Von der Behandlung der kranken Weiber und Kinder der Soldaten.

§. 395.

Die kranken Frauen und Kinder derjenigen Soldaten, welche sich mit Erfüllung der bestehenden Gesetze, verheirathet haben, erhalten aus der Militairapotheke die Arzneien unentgeldlich.

Die verordneten Arzneien werden in einem besondern Medikamenten-Extracte mit Angabe des Namens und Alters der Frau oder des Kindes eingetragen. Eben so geschieht die Behandlung von den Aerzten des Regiments ebenfalls unentgeldlich.

§. 396.

Ueber die kranken Weiber und Kinder wird monatlich ein Rapport nach anliegendem Formular eingesendet. Der Medikamenten-Extrakt wird nach jeder Ordination unterschrieben, und am Ende des Monats dem Apotheker als Beleg seiner Rechnung übergeben.

§. 397.

Bey schweren und gefährlichen Krankheiten wird der Regimentsarzt den Heilplan entwerfen, und denselbigen von einem seiner Ober- oder Unterärzte unter seiner Leitung ausführen lassen.

Unbedeutende Fälle bleiben dem Ober- oder Unterarzte überlassen.

§. 398.

Der Regimentsarzt hat dafür zu sorgen, daß die impffähigen Kinder beym Regimente nach den bestehenden Gesetzen über die Schutzpockenimpfung zur vorgeschriebenen Zeit geimpft werden. Ueber die Geimpften ist eine Tabelle nach anliegendem Formulare einzusenden.

Dasselbe geschieht auch bey den noch nicht geblatterten Soldaten.

Zehntes Kapitel.

Von der Behandlung der mit ganz leichten Verletzungen oder örtlichen Uebeln behafteten und sich deßhalb zur Aufnahme in das Garnisons-Spital nicht eignenden Leute.

§. 399.

Die Behandlung der leichtern Externisten liegt nach §. 221 dem die Kaserne-Jour habenden Arzte ob. Dieser hat daher das von ihm zur Heilung für nothwendig erkannte oder von dem Regimentsarzte angeordnete zu vollziehen.

§. 400.

Es wird daher zu diesem Ende Morgens und Nachmittags von dem Regimentsarzte oder dessen Stellvertretet eine Stunde festgesetzt, zu welcher sich alle, die die Hilfe des Arztes bedürfen, auf dem Jour-Zimmer einzufinden haben, wo dann die Ordinationen und die Verbände gemacht werden. Jene, welche wegen Verletzungen an den Füßen oder aus andern Ursachen nicht dahin gehen können, hat der Jourhabende auf ihren Zimmern zu besorgen.

Die Arzneien werden aus der für die Garnison bestimmten Apotheke verschrieben, die Verbandstücke aber von der Spitalver-

wal-

waltung gegen eine Interims=Quittung des Jourhabenden abgegeben.

Ueber diese Empfänge muß am Ende des Monats oder Quartals von dem ersten Arzte des Regiments oder Bataillons gegen Zurückgabe der Interims=Quittungen eine Hauptquittung ausgestellt werden.

§. 401.

Die verordneten Arzneyen werden, wie im Garnisonsspitale, in einem Medikamenten=Extrakte mit Angabe des Namens und der Kompagnie desjenigen, für welchen die Arzney verordnet worden ist, eingetragen, und derselbige nach jeder Ordination von dem Jourhabenden unterschrieben, worauf der Apotheker die Mittel verabreicht.

Der erste Arzt des Regiments wird diesen Extrakt nach Verlauf weniger Täge, oder, wenn es nothwendig ist, täglich revidiren, und am Ende des Monats denselbigen durch seine Unterschrift vidimiren, worauf er dem Apotheker zur Aufstellung und zum Belege seiner Rechnung eingehändigt wird.

§. 402.

Ueber alle diese beym Regimente oder Bataillon Behandelte leichten Externisten wird am Ende eines jeden Monats ein Nominativ=Rapport nach Formulare (S. 129.) eingesendet.

Eilftes Kapitel.

Von der Begleitung des Regiments zum Exerciren.

§. 403.

Wenn ein ganzes Regiment oder ein für sich bestehendes Bataillon zum Exerciren ausrückt, so haben es die, die Kaserne=Jour habenden Aerzte zu begleiten. Wird im Feuer exercirt, so

haben alle, den die Jour im Garnisons=Spitale habenden ausgenommen, sich auf dem Exercierplatze einzufinden.

§. 404.

Bey kleineren Abtheilungen ist bey der Infanterie ein Unter= oder Oberarzt hinreichend, bey der Kavallerie und Artillerie aber sind wenigstens zwey nöthig, indem bey diesen Waffengattungen Verrenkungen, Beinbrüche u. s. w. vorkommen können, wo ein Arzt oft nicht im Stande ist, die gleich nöthige Hilfe zu leisten. Stellt sich ein Regiment oder Bataillon en Parade auf, so haben alle ärztlichen Individuen desselbigen, welche nicht im Dienste sind, in der vorgeschriebenen Uniform dabei zu erscheinen.

§. 405.

Diejenigen Militair=Aerzte, welche eine Truppenabtheilung zum Exerciren begleiten, werden sich mit Binden, Kompressen, Charpie, Heftpflaster, Hofmännischen Tropfen, Zucker, Laudanum und flüchtigem Salmiakgeiste versehen. Diese Arzneimittel werden in dem für die leichten Externisten bestimmten Medikamenten=Extrakte eingetragen.

§. 406.

Bey der Kavallerie und Artillerie werden die Aerzte überdies noch mit einigen Schienen versehen seyn, damit bey Beinbrüchen wenigstens ein solcher Verband sogleich angelegt werden könne, welcher die Fortschaffung des Verunglückten ins Spital erleichtert. Ferner soll jeder ein Feld=Tourniquet für den auf dem Exercirplatze zwar höchst seltnen doch möglichen Fall einer Schlagaderverletzung, besonders bei der Kavallerie, bei sich haben.

Eine weiche Salbe, aus weisem Wachse und Baumöl bereitet, dient zum Verbande der Verbrennungen, welche beim Exerciren im Feuer vorkommen, und eine Flasche voll Weingeist und Wasser zum Verbande der Quetschungen ohne Wunden.

Letzteres Mittel, besonders mit ein wenig Zucker gegeben, ist zugleich sehr erquickend bey Ohnmachten nach Erhitzungen und daher den weingeistigen vorzuziehen.

§. 407.

In denjenigen Garnisonen, in welchen sich eine Abtheilung der Sanitäts=Kompagnie befindet, sind nach Verhältniß der Stärke der ausrückenden Truppenabtheilung einige Individuen zum Sanitätsdienste zu kommandiren, und an die ärztlichen Vorstände zum Dienste anzuweisen; außerdem werden einige Mann von dem Regimente oder Bataillon hiezu bestimmt werden.

Zwölftes Kapitel.

Vom Erscheinen bei der Parade.

§. 408.

Bey der täglichen Wachtparade hat der erste Arzt des Regiments oder Bataillons und der die Kaserne=Jour habende Arzt zu erscheinen. Alle übrigen Aerzte des Regiments oder Bataillons sind von den gewöhnlichen Paraden frei.

Während die Wachtparade aufgestellt und inspicirt wird, begibt sich der Regimentsarzt in das Jour=Zimmer der Kaserne, wo sich auch alle ärztliche Individuen, welche nicht im Dienste sind, zu dieser Zeit einzufinden haben. Der erste Arzt des Regiments nimmt von dem jourhabenden Arzte den Rapport über das im Sanitätsdienste Vorgefallene ein, bestimmt die außer dem Spitale zu behandelnde Mannschaft, und nachdem er die nöthigen Verordnungen gemacht hat, entläßt er die übrigen, und begibt sich nebst dem Jourhabenden auf die Parade, wo er dem Regiments= oder Bataillons=Kommandanten Rapport erstattet.

§. 409.

Würde die Wachtparade auf einem von der Kaserne entfernten Platze aufgestellt, so wird sich der Regimentsarzt früher in die Kaserne begeben, um zur bestimmten Zeit auf der Parade erscheinen zu können.

Diese Zeit würde auch die angemessenste für die §. 400 anbefohlne Verbandstunde für den Vormittag seyn.

Dreizehntes Kapitel.

Von der jährlichen Inspicirung.

§. 410.

Wenn ein Divisions- oder anderer kommandirender General die im Bereiche seines Commandos stehenden Truppenabtheilungen und Militairanstalten inspicirt, (welches gewöhnlich einmal im Jahre, und zwar nach dem Abexerciren geschieht) so wird er von seinem Stabsarzte und dessen Assistenten begleitet.

§. 411.

Die Obliegenheit des Stabsarztes bey dieser Inspectionsreise, welche schon theilweise in der für die Sanitäts-Administrations-Commission der Division gegebenen Instruktion ausgesprochen ist, besteht hauptsächlich darin, den Mängeln und Gebrechen im Sanitätswesen, sowohl in personeller, als auch in materieller und dienstlicher Beziehung genau nachzuforschen, und solche dem inspizirenden Generale schriftlich, und wo eine Abhülfe möglich oder unverzüglich nothwendig ist, sogleich gutachtlich in Anzeige zu bringen.

§. 412.

Die Gegenstände, welche in der zu inspicirenden Garnison zu berücksichtigen sind, sind

A. Die Spitäler,

B. Die Kasernen,

C. Die Wachthäuser, Gefängniße und Correktionsorte.

D. Das ärztliche Personale.

§. 413.

Bey Inspicirung der Spitäler ist im Vereine mit dem Administrationscommissair zu untersuchen:

1.) In wie weit das Spital seiner Lage, Größe und innern Einrichtung nach, dann dessen Bedürfniße an Bettfournituren und übrigen Geräthschaften den im 2ten Abschnitte dieses Werkes gegebenen Bestimmungen entsprechen.

2.) Ob die Krankensäle und die übrigen, zum Spitale gehörigen Einrichtungen, als: das Zimmer für den jourhabenden Arzt, das Operations- und Sanitäts-Commissions-Zimmer, die Küche, das Baad- und Leichenhaus, die Apotheke ꝛc. ꝛc. zweckmäßig angebracht und vorschriftsmäßig eingerichtet sind.

Von letzter wird der Stabsarzt vorzüglich eine detailirte Einsicht nehmen, die Arzneyen untersuchen, und die Prüfung der wichtigsten nach der im Staate eingeführten Pharmakopoe vornehmen.

3.) Wird er sich die chirurgischen Instrumente, Maschinen und Verbandgeräthschaften, anatomischen Präparate ꝛc. ꝛc. vorzeigen lassen.

4.) Hat er sich von der Verpflegung der Kranken durch Kost und Getränke zu überzeugen, ob solche hinsichtlich der Qualität und Quantität nach Vorschrift geschieht.

5.) Nimmt er Einsicht von den Ordinationsbögen, Medikamentenextracten, dem Conceptenbuche der Sanitätskommission ꝛc. um sich zu überzeugen, ob der formelle Dienst von dem gesammten Spitalpersonale pünktlich und nach Vorschrift geschieht.

6.) Hat sich der Stabsarzt von jedem Kranken und Verwundeten, welcher über ein Jahr im Spitale liegt, eine gedrängte Krankheitsgeschichte mit Angabe der angewandten Mitteln und allenfalls vorgenommenen Operationen von dem, dem Spitale vorstehenden Arzte vorlegen zu lassen, sie zu prüfen und mit den Ordinationsbögen und dem gegenwärtigen Zustande der betreffenden Individuen zu vergleichen, worauf er letztere nach den zwey Hauptabtheilungen, heilbar und unheilbar klassificiren wird.

Die noch Heilbaren haben unter fortwährender ärztlicher Behandlung im Spitale zu bleiben.

Die Klasse der Unheilbaren zerfällt wieder in zwey Unterabtheilungen:

a) In solche, welche nicht mehr transportabel sind, der ärztlichen Hilfe und Pflege höchst nothwendig bedürfen, und daher bis an ihr Ende im Spitale zu lassen sind.

b) In solche, welche sich vermöge ihrer Gebrechen zur Entlassung, Pensionirung, zur Aufnahme in die Veteranen- oder Invaliden-Anstalten eignen.

Für Letztere ist das Zeugniß von der Sanitätskommission der betreffenden Garnison über jedes Individuum besonders vorschriftsmäßig auszustellen, von dem inspicirenden Stabsarzte mit zu unterschreiben, und durch die einschlägige Militair-Behörde dem Inspektions-General zum weitern dienstlichen Gebrauche in Vorlage zu bringen.

Ein gleiches Verfahren ist auch bey derjenigen Mannschaft, welche sich bey den Truppenabtheilungen der Garnison, als dienstuntauglich angiebt, daher einer ärztlichen Untersuchung unterworfen und als untauglich erkannt wird, zu beobachten.

Endlich sind auch die, in dem Bezirke der Garnison befindlichen Pensionisten, deren Untauglichkeit nicht unbedingt und für immer, sondern nur bedingungsweise und auf einige Zeit ausgesprochen war, einer revisorischen Untersuchung mit Berücksichtigung der frühern, von der Sanitätskommission ausgestellten Zeugnisse zu unterwerfen, zu welchem Ende das Geeignete von dem betreffenden Militairkommandanten verfügt werden wird.

Ueber sämmtliche bisher genannte Individuen einer jeden Garnison hat der inspicirende Stabsarzt ein Verzeichniß nach anliegendem Formular zu verfertigen, und dem inspicirenden General nebst Bericht sogleich vorzulegen.

§. 414.

Bei Inspicirung der Kasernen, Wachthäuser und Gefängniße wird der Stabsarzt den inspicirenden General begleiten, und auf alles, was die Gesundheitspolizei betrifft, genau achten, z. B. auf die Reinlichkeit, Menageführung, ob die Zimmer nicht dem im 2ten Abschnitte aufgestelltem Gesetze zuwider, überlegt sind, ob das Zimmer für den jourhabenden Arzt in der Kaserne, dem Zwecke entsprechend, mit den nöthigen Fournituren, Utensilien, Bandagen ꝛc. ꝛc. versehen ist, ob die Rapporte, Medikamentenextrakte richtig geführt werden, ob die Militairgefängniße räumlich, trocken, und den gesetzlich gegebenen Bestimmungen gemäß gehörig dem Tageslicht zugänglich sind.

Die entdeckten Gebrechen wird er dem Inspekteur, gehörig entwickelt, gleich mündlich und in dem Berichte zur Anzeige bringen.

Zu Seite 198.

nz=Liste

ivision.

2

October 182

tabsarzt.

Commission, der betreffenden Garnison ärztlich

t	Bemerkung.
tet?	
t fernerer Be= pitale.	Ist unheilbar.
handlung.	Ist noch Heilung zu hoffen.
btheilung.	In seiner Erwerbsfähigkeit sehr beschränkt.
btheilung.	In seiner Erwerbsfähigkeit bedeutend be= schränkt.
2 Jahre.	Mit wenig Erwerbsfähigkeit.
Abtheilung.	Hat sich nicht gebessert.
im Spitale.	Ist unheilbar, intransportabel, und wünscht bis an sein Lebensende im Spital zu verbleiben.
r Abtheilung.	In seiner Erwerbsfähigkeit in etwas be= schränkt.
arnisonsdienste net.	

§. 415.

Bey Inspicirung des ärztlichen Personals hat der Stabsarzt von den Sackinstrumenten eines jeden Individuums, vom Regimentsarzte abwärts, von ihren Büchern ꝛc. ꝛc. Einsicht zu nehmen, und im Falle erstere bey einem oder dem andern vernachläßigt wären, oder gar fehlen sollten, zu veranlassen, daß solches zur Anschaffung angehalten werde.

§. 416.

Nach beendigter Inspectionsreise hat der Stabsarzt einen, über das Ganze sich verbreitenden Inspektions-Bericht in duplo zu verfertigen, worinn er alle Mängel und Gebrechen eines jeden Garnisonortes, sowohl hinsichtlich der Anstalten und Einrichtungen, als auch in dienstlicher und personeller Hinsicht der Ordnung nach vorträgt, ohne das Zweckmäßige, gut Befundene und Nachahmung verdienende zu verschweigen. Sowohl dem einen wie dem andern hat er ein Gutachten nebst Gründen beyzufügen.

Besonders aber, wird er dem ärztlichen und übrigen Sanitätspersonale nach ihren Verdiensten strenge Gerechtigkeit in Lob und Tadel widerfahren lassen.

Diesem Inspektions-Berichte wird ein General-Verzeichniß der untauglichen, zur Pension u. s. w. begutachteten Mannschaft nach Formular (Seite 198.) beygelegt, und dem Inspektions-General zur weitern Verfügung übergeben, das Duplikat aber wird durch die zunächst vorgesetzte wissenschaftliche Behörde zur obersten Militair-Sanitäts-Stelle einbefördert.

III. Abschnitt.

Von dem Dienste in den Garnisons-Spitälern insbesondere.

Erstes Kapitel.

Von der Aufnahme der Kranken ins Spital.

§. 417.

Jeder in das Spital aufzunehmende Kranke soll mit einem Eintrittsbillete, nach nebenstehendem Formular verfertigt, versehen seyn, oder doch dasselbige innerhalb 24 Stunden nachgetragen werden.

§. 418.

Ist der aufzunehmende Kranke auf der Reise begriffen, oder aus einer fremden Garnison, und daher mit keinem Eintrittsbillete versehen, so kann die Aufnahme nur auf eine Anweisung der Stadtkommandantschaft geschehen, in welchem Falle dann der jourhabende Arzt das Eintrittsbillet zu verfertigen, und ihm die von der Kommandantschaft erlassene Anweisung beyzufügen hat.

Sollte der Kranke aber keine Anweisung von der Kommandantschaft mitgebracht haben, und außer Stand seyn, sie selbst zu holen, so hat dies der jourhabende Arzt der Verwaltung anzuzeigen, worauf diese sie erholen wird.

Ist der Angekommene sehr krank, so ist ihm einstweilen ein Bett im Aufnahms- oder nach Umständen, in einem Krankenzimmer anzuweisen.

Eintritts-Billet

in das

Königlich baierische Hospital zu München.

Vom Königlich baier. $\left\{\begin{matrix}1\text{ten}\\ \\ \\ \\ 4\text{te}\end{matrix}\right.$ $\left\{\begin{matrix}\text{Infanterie}\\ \\ \\ \\ \text{Eskadron}\end{matrix}\right.$ $\left\{\begin{matrix}\text{Regimente}\\ \text{Bataillon}\end{matrix}\right.$ erhält obiges Hospital gegenwärtigen Gemeinen mit Namen Johann Markus, welcher von Dachau Landgerichts Dachau gebürtig, Sohn eines Schreiners 22 Jahre alt, reformirter Religion, Schloßers Profeßion kundig ist, bey genanntem Regimente bereits 3 Jahre dient, und welcher den 18ten Februar zu München mit Febre intermittente befallen worden, zur normalen Behandlung und Verpflegung.

Gegeben zu München den 4ten des Monats März im Jahre 1817

Unterschrift $\left\{\begin{matrix}\text{des Kompagnie Komandanten}\\ \text{Fleischmann.}\\ \text{des Fouriers}\\ \text{Broderl.}\end{matrix}\right.$ Unterschrift des Regiments oder 1ten Bataillons = oder Ober-Arztes.

Keil.

Vorstehender Mann ist in dem Hospital zu München angekommen, Vormittags am 5ten des Monats März 1817.

Unterschrift des Tourhabenden Arztes.

Lechner.

Hat in das Hospital gebracht.

Monturstücke.

Casquet samt Zugehör
Paar Epaulets
Ueberrock oder Chemise
Rock sammt Weste
Tuchene Hosen
Paar Kamaschen
Kittel
Ueberhosen oder Arbeitshosen.
Gatien.
Hemder
Paar Schuh
= Stiefeln
= Sporn
= Handschuh
Holzkappe
Halsbinde
Tornister
Mantelsack

Armaturstücke.

Feuergewehr samt Bajonet und Ladstock.
Karabiner samt Zugehör
Pistolen
Kugelzieher
Schraubenzieher
Patrontasche samt Riemen
Kartusch sammt Riemen
Säbel sammt Kuppel und Schnallen.
Scharfe Patronen.

An baarem Gelde.

fl. kr.

An sonstigen Effecten.

Monat Februar.

aal Nro. 6. Bett Nro. 21.

Monats-Täge.	Kost und Get		Tagebuch die täglichen Hauptver- erungen der Krankheit oder Verwundung.
	Kost.	wi	
	Portion	We Q	

s - Bogen

al zu N. . . . vom 20. des Monats
Saal, Nro. 6 Bett, Nro. 21.

onale des Mannes.

ier, Korporal des 2ten Lin. Infanterie Regiments, der
ing, Landgerichts München, 18 Jahre alt, katholischer
am 20. des Nachmittags mit Pneumonia nach dem 4ten
ien.

ttel.	Tagebuch über die täglichen Hauptveränderungen der Krankheit oder Verwundung.
ias novem uas. m. ne halbe Schale	Der Puls voll, hart, fieberhaft, das Athmen sehr beengt, Auswurf blutig, Gesicht roth, Haut und Zunge trocken, Durst stark, Stuhlgang hart, sparsam, Urin wenig, roth, feurig ꝛc ꝛc.
libram unam.	
edic.	Die Zufälle etwas gelinder.

§. 419.

Der im Spitale ankommende Kranke oder Verwundete wird in das Aufnahmszimmer gebracht, und dort von dem jourhabenden Arzte untersucht, ob er zur Aufnahme geeignet ist.

Ist dies der Fall, so trägt der Arzt den Tag des Eintritts (mit Buchstaben ausgeschrieben) in das Eintrittsbillet ein, und unterzeichnet es mit seinem Namen. Findet derselbe aber den Kranken nicht zur Aufnahme geeignet, so macht er auf der Stelle dem ersten oder zweyten Arzte des Spitals davon dienstliche Anzeige, welcher dann nach vorgenommener Untersuchung entscheidet.

Mit dem unterzeichneten Eintrittsbillete wird der Kranke in das Bureau der Verwaltung geschickt, und dort in dem Nominativ = Monats = Rapport eingetragen.

§. 420.

Hier werden dem Kranken auch die Waffen = und Kleidungsstücke abgenommen. Er wird gewaschen, gereiniget und mit reiner Wäsche und Spitalkleidungen versehen.

§. 421.

Zugleich erhält er hier einen Ordinations = Bogen nach anliegendem Formular in welchen der jourhabende Arzt das Nationale des Kranken, die Nummer des Bettes und den Namen der Krankheit einträgt. Eben so erhält er hier sogleich ein Austrittsbillet nach herüberstehenden Formular, welches unter seiner Kopftafel befestiget wird.

Hierauf wird ihm nach der Gattung seiner Krankheit sein Zimmer und Bett angewiesen.

§. 422.

Jeder neu zugehende Kranke soll in ein durchaus reines Bett gelegt werden. Dazu gehören ein frisch gewaschener und gestopfter Strohsack und Polster, rein gewaschene und trockene Leintücher, Decke und Handtuch.

§. 423.

Sollten der Kranken, wie dies im Felde oft der Fall ist, so viele auf einmal zugehen, daß sie in dem Aufnahmszimmer nicht alle zugleich Platz fänden, so sind sie in ein anderes leeres Zimmer oder in einen Saale so lange zusammen zu legen, bis sie nach §. 420. gereiniget, und in den ihrer Krankheitsgattung angemessenen Saal gebracht werden können.

Dieses Zimmer ist dann sogleich wieder durch Lüften, Räuchern und Putzen zu reinigen.

§. 424.

Die Externisten sollen in der Regel in die Säle zu ebener Erde, oder, wenn diese wegen Feuchtigkeit oder aus sonst einer Ursache der Gesundheit nachtheilig seyn sollten, in die des ersten Stockes gelegt werden. Fieberhafte und mit ansteckenden Krankheiten Behaftete sollen jedesmal in die obern Stockwerke untergebracht, und so viel als möglich nach den Krankheits-Formen von einander abgesondert werden.

§. 425.

Fieberhafte Kranke und Verwundete sind mehr als die einfach Krätzigen und Venerischen auf den engen Raum ihrer Zimmer und Betten beschränkt, auch können sie der Natur ihrer Krankheit nach keine so unruhige Nachbarschaft, wie doch die der Venerischen und Krätzigen ist, weder neben, noch weniger über sich, ohne Belästigung ertragen; nicht zu gedenken, daß sie durch die leichtere Verbreitung ansteckender Krankheitsstoffe andern leicht gefährlich werden können.

Es ergeben sich also hieraus folgende Regeln, welche bey Belegung eines Spitalgebäudes oder mehrerer abgesonderter kleinerer Lokalitäten zu befolgen sind.

§. 426.

In einem, das Ganze umfassenden Gebäude sind die fieberhaften Kranken in dem obersten, zunächst in die Luft hervorragenden Stocke, die Verwundeten in dem, unterhalb des erstern, dann zunächst diesen, die leicht Krätzigen und Venerischen unterzubringen.

Austritts-Billet

aus dem

Königlich baierischen Hospitale zu München.

Daß der Gemeine Johann Markus, vom 1ten Lin. Inf. } Regiment / Bataillon der 4ten } Kompagnie / Eskadron welcher im königl. baier. Hospital zu München Vormittags den 5ten des Monats März im Jahr 1817 aufgenommen, daselbst bis inclus. heutigen Dato verpflegt, von einem intermittirenden Fieber geheilt, und nunmehr gesund entlassen wurde, wird dadurch bestätiget.

Gegeben zu München den 18ten des Monats April im Jahre 1817.

Bemerkung. Derselbe ist wegen noch nicht völlig erlangten Kräften fünf Tage von Wachten und strengem Dienste frey zu lassen.

1ter Hospital-Arzt.
Graff

2ter Hospital-Arzt.
Gebhard.

Lazareth-Verwalter.
v. Xylander

Demselbigen wurden bey seinem Abgange eingehändigt:

Montur-Stücke.

Casquet sammt Zugehör
Paar Epaulets
Ueberrock oder Chemise
Rock sammt Weste
Tuchene Hosen
Paar Kamaschen
Kittel
Ueberhosen oder Arbeitshosen.
Gatien
Hemder
Paar Schuhe
" Stiefeln
" Sporn
" Handschuhe
Holzkappe
Halsbinde
Tornister
Mantelsack

Armatur-Stücke.

Feuergewehr sammt Bajonet und Ladstock
Karabiner sammt Zugehör
Pistolen
Kugelzieher
Schraubenzieher
Patrontasche sammt Riemen
Kartusche sammt Riemen
Säbel sammt Kuppel und Schnallen
Scharfe Patronen.

An baarem Gelde.

fl. kr.

An sonstigen Effecten.

Von mehreren abgesonderten, mehr oder weniger zweckmäßigen Lokalitäten gebührt den fieberhaften Kranken das beste oder erste, den Verwundeten das zweyte, und den zwey andern Abtheilungen das letztere oder weniger zweckmässigere Lokale.

Diese Regeln sind um so mehr zu beobachten, als das oben §. 168 gegebene Grundgesetz entweder nicht in seiner Ausdehnung befolgt werden kann, oder aus übel verstandener Sparsamkeit nicht befolgt werden will, was, leider! nicht nur in großen Feldspitälern, sondern auch in kleinern Garnisonsspitälern oft schon der Fall war, und was troz der daraus gemachten traurigen Erfahrungen doch so gerne widerholt versucht wird.

§. 427.

In jeder Hauptabtheilung des Spitals ist ein Zimmer für die Rekonvalescenten zu bestimmen.

§. 428.

Bey der Aufnahme ist jeder Kranke zu ermahnen, sein bei sich habendes Geld, Uhren, u. s. w. der Verwaltung zur Verwahrung zu übergeben; im Verweigerungsfalle ist ihm zu bedeuten, daß er, wenn es ihm verloren gehen sollte, keinen Ersatz dafür fordern könne.

Ueber dergleichen Gelder und Gegenstände hat die Verwaltung ein Depositenbuch zu führen, und in dasselbige die Summe mit dem Namen des Kranken einzutragen.

Lezterem wird darüber zu seiner Beruhigung ein Schein von der Verwaltung ausgestellt, gegen welchen derselbe bey seinem Austritte aus dem Spitale sein in Verwahrung gegebenes Geld oder sonstige Sachen wieder zurück erhält. Der Spital-Kommandant hat hierüber eine Kontrolle zu führen.

§. 429.

Den Waffen- und Kleidungsstücken der ins Spital gekommenen Leute ist ein Zettel mit dem Namen des Mannes, der Compagnie oder Eskadron und des Regiments anzuheften, damit sie nicht verwechselt werden können.

§. 430.

Ist der Mann mit einer ansteckenden Krankheit behaftet, und hat diese schon einen hohen Grad erreicht, so sind seine Kleidungsstücke zu lüften, auszuräuchern und von andern abgesondert aufzubewahren, oder auch nach dem Gutachten der Sanitäts-Administrations-Commission zu verbrennen.

§. 431.

Jedem mit einer akuten oder einer sonst gefährlichen Krankheit oder Verwundung ins Spital kommenden Kranken, soll endlich ohne Unterschied der Religion, wenn Gefahr droht, sogleich, außerdem aber an einem vom Geistlichen bestimmten Tage die heiligen Sakramente nach den Gebräuchen seiner Kirche gereicht werden.

Sollte indeß ein Kranker weder Beruf noch Neigung zu dem Empfang derselbigen fühlen, oder noch nicht gehörig dazu vorbereitet seyn, so darf dazu keineswegs ein Zwang statt finden.

Der Geistliche wird hier nach den Pflichten seines Amtes und nach der in der Folge zu gebenden Instruktion zu handeln wissen.

Zweites Kapitel.

Von der Verpflegung der Kranken mit Speisen und Getränken.

§. 432.

Die Regulirung der Nahrungsmittel bei Kranken und Verwundeten gehört als ein Theil der Diätetik zum Gebiete des Arztes. Ob nun gleich bei dem Arzte mit Recht vorausgesetzt werden kann, daß er Speisen und Getränke für seine Kranke nicht nur nach der Natur, dem Grade, und den Stadien der Krankheit, sondern auch nach deren verschiedenen Nüancen und Komplikationen, so wie nach den individuellen Konstitutionen und Idiosynkrasien zu verordnen wisse, so ist es doch in öffentlichen Anstal-

ten

ten und Spitälern nicht nur in ökonomischer, sondern auch in mehrfacher anderer Beziehung nothwendig, eine, den im Allgemeinen vorkommenden Krankheitsgattungen entsprechende Klassifikation der Kostportionen und der Getränke als Norm festzusetzen.

§. 433.

Eine solche Klassifikation ist die der

A.) Diät.
B.) Viertel=Portion.
C.) halben =
D.) ganzen =
E.) und die der Restauration.

A. Die Diät, welche in akuten schweren Krankheiten, wo die Verdauung ganz darnieder liegt, gereicht wird, besteht aus leerer Fleischbrühe. Sie wird täglich dreimal, oder, wenn es der Arzt für dienlich findet, öfter in kleinern Portionen gegeben. An ihrer Stelle kann auch ein beliebiger Thee mit dem Gelben von einem Ey und mit zwei Loth Zucker für den ganzen Tag verabreicht werden.

B.) Die Viertel=Portion, welche schweren Kranken und Verwundeten angemessen, deren Verdauung zwar auch sehr gering, doch besser als bei den ebengenannten ist, besteht Morgens aus einer Portion leerer Suppe, welche das hiezu gesetzlich bestimmte Neuwiedergeschirr füllt. Dieses Geschirr faßt 1 $\frac{1}{2}$ Quart Wasser oder Fleischbrühe, 25 Loth an Civil= und 1 Pfund 5 Loth 2 Quentchen an Medicinal=Gewicht. Mittags besteht sie aus der nämlichen Portion Suppe mit 3 Loth Zwetschgen oder einem weichgesottenen Eye, und Abends aus der erwähnten Portion Suppe, einem weichgesottenen Eye, oder einem Thee mit dem Gelben von einem Eye.

An Brod erhält diese Gattung Kranker innerhalb 24 Stunden sechs Loth von dem, welches unten beschriebene Qualität besitzt, oder nach dem Gutbefinden des Arztes, sechs Loth Weizenbrod. (Diese Quantität möchte ihnen genügen, da eine größere noch nicht zuträglich seyn würde.)

C. Die halbe Kostportion ist für leichtere Kranke und Verwundete, welche in der Rekonvaleszens vorgeschritten, mit einer bessern Verdauung und Assimilation versehen sind, und zur Wiedererlangung ihrer Kräfte einer konsistenteren Nahrung bedürfen. Sie besteht des Morgens aus der bereits vorgeschriebenen Portion Suppe; des Mittags aus der nämlichen Portion Suppe, in welcher gestoßener Reis oder Gerste wohl verkocht ist, 4 Loth beinlosem Rind- oder Kalbfleische, oder zwei Eyern, oder aus dem erwähnten Neuwiedergeschirr voll Gemüse, welches 26 Loth Civil- oder 1 Pfund 6 Loth $3\frac{7}{27}$ Quentchen Medicinal-Gewicht beträgt; des Abends aus der Portion Suppe, wie am Morgen, 3 Loth Reis in Fleischbrühe oder Milch gekocht, oder zwei Eyern, oder 3 Loth Zwetschgen.

Das Brod für die halbe Kostportion auf 24 Stunden beträgt 12 Loth Medicinalgewicht.

D. Die ganze Kost-Portion für vollkommene Rekonvaleszenten oder Verwundete, die durch Eiterung viele Säfte verloren haben, oder noch verlieren, dabei eine gute Verdauung und Assimilation besitzen, und daher vorzüglich mehr Nahrung bedürfen, besteht des Morgens aus einer Brennsuppe von oben bestimmter Quantität, dem Geschirre nach, Mittags aus der oben, der Quantität und Qualität nach bestimmten Reis- Gersten- oder Brodsuppe, aus 8 Loth Rindfleisch ohne Knochen oder Knorpel, und aus der bei der halben Kost festgesetzten Quantität Gemüse; Abends aus dem erwähnten Geschirre voll Suppe, 6 Loth Rind- oder Kalbfleische, oder 3 Loth Reis mit $\frac{3}{4}$ Maaß Milch gekocht, oder 6 Loth Zwetschgen, oder einem Brei von 3 Loth Mehl mit $\frac{3}{4}$ Maaß Milch gekocht.

Die Quantität des Brodes zu dieser Kostportion besteht innerhalb 24 Stunden, aus 16 Loth Medicinalgewicht, aus Gründen die hier, wie bei der halben Kost gelten.

E. Die Restaurations-Kost ist ungefähr für solche, die von ungewöhnlich großem Körperbaue sind, durch eine ausgestandene schwere Krankheit oder Verwundung, oder durch Blutverlust an Körpermasse und Kräften viel verloren haben, übrigens aber von so gutem Appetite sind, daß die ganze Kost für sie nicht hinreicht. Solche Fälle kommen jedoch selten vor.

Sie besteht Morgens aus einer Brennsuppe im bestimmten Maaße, Mittags aus der Quantität Suppe, wie bei der ganzen Kost, einer Portion Gemüse der Quantität und Qualität nach wie bei der ganzen Kost, 10 Loth beinlosem Rind- oder Kalbfleische, oder anstatt des Fleisches zur Abwechslung, wenn es dem Individuum dienlich ist, aus einer Portion Fleischknödel. Abends wird das nämliche wie bei der ganzen Kost verabreicht.

Das Brod bei der Restaurationskost, besteht binnen 24 Stunden, aus 24 Loth Civilgewicht.

§. 434.

Um eine Abwechslung der Speisen zu erzielen, werden für die einzelnen Wochentage folgende Suppen für Mittag bestimmt.

Sonntags eine Suppe mit Reis,
Mondtags = = = Brod,
Diensttags = = = Gerste,
Mitwochs = = = Gries,
Donnerstags = = = Brod,
Freitags = = = Habergrütze,
Samstags = = = Eyergerste.

Jede Suppe muß gut und schmackhaft gekocht seyn, und in der bestimmten Quantität abgegeben werden.

§. 435.

Die Gemüse werden in einem Spitale immer nach der Jahreszeit und ihrer Aufhaltbarkeit angeordnet, jederzeit aber gut und schmackhaft zubereitet, den Kranken abgereicht werden. Eine Portion Gemüs soll nie weniger betragen, als das vorgeschriebene Neuwiedergeschirr faßt, welches im Civilgewicht 26 Loth, im Medicinalgewicht 1 Pfund, 6 Loth, $3\frac{7}{27}$ Quentchen beträgt.

Mit den Gemüsen muß ebenfalls auf eine zweckmäßige Art abgewechselt werden. Am geeignetsten für ein Spital möchten folgende seyn: gelbe und weiße Rüben, Kartoffel, junge Kohlraben, die verschiedenen Kohlarten, Spinat, Sauerkraut, und im Winter Erbsen, Linsen und andere Hülsenfrüchte.

§. 436.

Damit die bestimmte Quantität Fleisch jedesmal richtig abgegeben werden könne, soll die Köchin mit einer guten Waage und mit Gewicht versehen seyn, womit die Portionen einzeln in der Küche genau abgewogen werden.

§. 437.

Das gewöhnliche Brod für die Kranken in Spitälern muß aus reinem Kornmehl bestehen, gut ausgebacken seyn, und nie früher als 48 Stunden nach dem Backen angeschnitten und vertheilt werden.

§. 438.

In Hauptgarnisonen kann dieses Brod von den Kommißbäckern gebacken werden, welche es wohlfeiler liefern können als die Bürgerlichen. Sollte aber ein anderer Bäcker sich verbindlich machen, das Brod von der nämlichen Güte und um denselben Preis zu liefern, so kann man es auch bei einem solchen nehmen, indem derselbe, im Falle er, dem geschlossenen Vertrage zuwider, schlechtes, unannehmbares Brod liefern sollte, ebenfalls unter polizeilichen Gesetzen steht, und deßfalls belangt und zur Strafe gezogen werden kann.

§. 439.

Schwachen Kranken, und solchen, für welche der Arzt das Roggenbrod für zu schwer verdaulich hält, kann auch ein aus der Hälfte Roggen und Weitzen, oder aus letzterem allein Gebackenes verordnet werden; von diesem soll also ebenfalls ein verhältnißmäßiger Vorrath vorhanden seyn.

§. 440.

Die Getränke in den Spitälern sind:

a, frisches reines Wasser,

b, Ptisane,

c, Braunes Bier,

d, weiser und rother Wein.

Das Wasser muß hell seyn, und nach keinen fremdartigen, beigemischten Theilen schmecken.

Wenn kein Quell= oder reines Brunnenwasser zu haben wäre, sondern unreines, aus Cisternen geschöpftes genommen werden müßte, so muß man es zuvor durch Kohlenpulver reinigen, um dadurch seine nützliche Brauchbarkeit mehr zu gewinnen.

Die Art, wie dieses geschieht, ist zwar den Aerzten bekannt, doch will man hier nur so viel erinnern, daß fauliges Wasser gereinigt werden kann, wenn man in $3\frac{1}{2}$ Pfund Wasser, 24 Tropfen Vitriolsäure, (acidum sulphuricum concentratum) gießt, (denn ohne Säure braucht man mehr Kohlenpulver) $1\frac{1}{2}$ Unzen Kohlenpulver hinzumischt, und es durch Leinwand seiht.

Riecht das Wasser schwefelleberartig, so filtrire man es durch einen zur Hälfte mit Kohlen=Pulver gefüllten Beutel. Die Säure ist hier nicht nothwendig.

§. 441.

Die Ptisane wird aus Graswurzeln und gereinigter Gerste mit Wasser bereitet, und nach dem Abkochen ein Aufguß von Süßholz zugesetzt. Sie wird täglich frisch, entweder in der Apotheke von den Laboranten, oder in der Theeküche von einem Krankenwärter, oder von dem Hausknechte unter Aufsicht des Oberkrankenwärters gekocht. In Ermanglung eines Oberkrankenwärters soll der jourhabende Arzt darauf sehen, daß sie nach Vorschrift des ordinirenden Arztes bereitet werde.

Dieses Getränke kann nach dem Gutbefinden des Arztes, mit Säuren, versüßten Säuren, und mit Sauerhonig vermischt, und so dem Geschmacke des Kranken angenehmer gemacht werden.

§. 442.

Das Bier darf nicht zu jung und auch nicht schal, oder sauer seyn. Es muß ferner aus Hopfen gebraut, rein von Hefe, hell und schmackhaft seyn. In der Regel wird braunes Bier in den Spitälern gegeben; doch darf auch weißes verordnet werden, wenn ein Kranker besonderes Verlangen darnach trüge, und der Arzt es für zuträglich fände.

§. 443.

Der Wein, welcher in Militair-Spitälern verordnet wird, soll guter Franken- oder Rheinwein, rother Elsasser oder Burgunder seyn. In der Regel wird weißer Wein verordnet; wenn jedoch der Arzt den rothen zweckdienlicher findet, so ist auch dieser nicht ausgeschlossen. Vor dem Ankaufe muß der Wein chemisch untersucht werden, ob der weiße nicht mit Bley, der rothe nicht mit Alaun, Heidelbeeren, Holunderbeeren, Kampechen- oder Blauholz, mit Runkelrüben, Fernambuk- oder Sandelholz verfälscht sey.

§. 444.

Das gewöhnliche durstlöschende Getränke in einem Spitale ist Wasser und Ptisane; Bier und Wein gehören mehr in das Gebiet der Arzneimittel; denn ersteres ist durch den Hopfen, letzterer aber in einem noch höhern Grade durch den Weingeist incitirend. Selbst in denjenigen Ländern, wo der Wein häufig wächst, kann er nicht als gewöhnliches Getränke gelten, da ihn der gemeine Mann in gesunden Tagen doch nicht für ordinair trinkt, und auch in Hinsicht seines doch immer hohen Preises, nicht trinken kann, folglich nie daran gewöhnt ist.

Diese Getränke sind daher zur Erhebung der Lebensthätigkeit des Kranken und zur Unterstützung der Arzneykräfte geeignet. Besonders gilt dies vom Weine, welcher die Stelle der Arzneyen oft vertritt.

§. 445.

In Bierländern wird als Regel festgesetzt, daß für die, mit der halben Kost Verpflegten täglich eine halbe Maaß Bier, für die mit der ganzen Kost dagegen täglich eine Maaß Bier, Mittags und Abends, zur Hälfte abgereicht werde.

Die halbe Maaß Bier ist jedoch nicht immer absolut mit der halben Kost, und die ganze Maaß mit der ganzen Kost verbunden. Oft ist dem mit der halben Kost eine Maaß Bier zuträglicher, als dem, der die Ganze erhält. In solchen besondern Fällen muß daher der Arzt das Zweckdienlichste bestimmen.

§. 446.

In Weinländern, wo kein gutes, oder gar kein Bier zu haben ist, wird der Wein für den Mann täglich zu einem halben oder ganzen Schoppen bis zu einer halben Maaß verabreicht, jedoch, wie so eben erst angegeben worden ist, nicht an jeden Kranken ohne Unterschied, sondern nur an jene, für welche ihn der Arzt nach dem Grade oder dem Stadium der Krankheit, in dieser oder jener Quantität und Qualität, angezeigt und nothwendig findet.

§. 447.

In schweren akuten Krankheiten, besonders vor eingetretener Krisis, ist der Wein höchst selten angezeigt. Hier sind Ptisane, Wasser mit mineralischen, vegetabilischen, oder versüßten Säuren, oder zweckmäßige Theeaufgüsse bei weitem vorzuziehen.

§. 448.

In denjenigen Garnisonen, wo gutes Bier zu haben ist, darf der Wein nur solchen Kranken gegeben werden, deren Zustand ihn absolut erfordert, und wo er sich als Arzneimittel zeigt.

§. 449.

Wer Bier erhält, kann keinen Wein bekommen, und so umgekehrt.

§. 450.

So wenig eine Regierung wollen kann, daß dem kranken und verwundeten Krieger etwas entzogen oder vorenthalten werde, was im Stande wäre, seine Gesundheit auf eine frühere, angenehmere, und sicherere Art herbeizuführen, so ist doch der große Mißbrauch, welcher, wie die Erfahrung gelehrt hat, in den Militair-Spitälern seit der Erscheinung des Brownschen Systems, besonders von den jungen Militair-Aerzten, bei Verordnung des Weins, und zwar selten ohne Nachtheil des Kranken, getrieben worden ist, nicht zu billigen.

Der Soldat, der oft nicht beurtheilen kann, was zu seinem eigenen Wohle dient, verlangt gerne nur das, was seinem Gau-

men mundet, ohne zu ahnden, wie sehr er sich dadurch, und zwar oft augenblicklich, schaden könne, bis es oft für seine Rettung zu spät ist.

Der erfahrne, kluge, menschenfreundliche, mit der Tendenz, den Sitten, der Lebensart ꝛc. des Soldaten vertraute Arzt, kann hier durch vernünftige Belehrung das Gemüth des Kranken oder Reconvaleszenten, beruhigen, und durch standhafte Verweigerung des Schädlichen, manche lebensgefährliche Recidive verhüten.

§. 451.

Von dieser bisher festgesetzten Verpflegung sind ausgeschlossen:

1.) Die leicht Krätzigen, deren Uebel mit keiner andern Krankheit komplicirt ist, und welche sich außer dem Jucken der Haut ganz wohl befinden.

2.) Jene Syphilitische, bey welchen die Ansteckung noch für primitiv oder örtlich zu halten, deren Uebel von einer, der Heilung ganz günstigen Beschaffenheit, und ohne Komplikation mit einer andern Krankheit ist.

3.) Jene Externisten, welche blos an örtlichen Verletzungen und Abnormitäten leiden, wodurch das allgemeine Wohlbefinden nicht gestört, und kein anderes System in Mitleidenschaft gezogen wird, dabey von guter Konstitution sind, und daher eine kräftige, die Heilung unterstützende Nahrung bedürfen.

Diese erhalten nachstehende, von der vorhergehenden verschiedene Verpflegung.

Morgens eine Brennsuppe.

Mittags Suppe und Gemüs von der Quantität und Qualität, wie bey der vorher angegebenen ganzen Kost-Portion, nebst 8 Loth beinlosem Rindfleisch.

Abends eine Suppe und 8 Loth beinloses Fleisch. Hiezu erhalten sie täglich 1 Pfund vom gewöhnlichen Kommißbrode und zum Getränke Wasser oder Ptisan.

§. 452.

Sollte einer oder der andere eine natürliche Abneigung gegen Fleischspeisen hegen, oder sie ihm durch zu langen Genuß zum Eckel geworden seyn, so ist einem solchen nach dem Gutbefinden des

Arztes eine Mehl- oder andere Speise, wie bei der Restaurations-Kost, zu reichen. Dabey muß aber das Verhältniß der Quantität in der Art beobachtet werden, daß der Mann hinreichend genährt, der Preis zum Nachtheile der Köchin aber nicht erhöht wird.

§. 453.

Diese gegebene Bestimmung kann nur im allgemeinen, keineswegs aber als allgemein gültige Regel angenommen werden, da die Individuen sowohl, als auch die Krankheits-Formen, so mannigfaltig verschieden und verändert erscheinen. Dem wissenschaftlichen Ermessen und der Pflicht des ordinirenden Spitalarztes, muß es daher immer überlassen bleiben, innerhalb der Grenzen, der als Regulativ aufgestellten Kostportionen, für jeden einzelnen Fall das Zweckmäßigste zu bestimmen.

Drittes Kapitel.

Von den Luftreinigungs-Anstalten in Spitälern.

§. 454.

Um den letzten Zweck eines Spitals, Heilung und Erleichterung der Kranken in einiger Vollkommenheit zu erreichen, ist es noch bey weitem nicht hinreichend, daß sie zweckmäßige Arzneyen und Nahrungsmittel gut und pünktlich erhalten.

Eine eben so nothwendige Bedingung ist reine Luft. Um diese zu erhalten, dienen die verschiedenen Vorrichtungen und Anstalten zur Erneuerung und Verbesserung derselbigen in den Krankenzimmern, und die Entfernung und Zerstörung der Ansteckungsstoffe, (miasma und contagium), welche sich durch die Ausdünstungen, Ausleerungen und durch das Beisammensein vieler Kranken erzeugen, und wodurch die zum Athmen taugliche Luft vermindert, die zum Athmen nicht fähige, dagegen vermehrt wird. Letztere ist schon dem Gesunden in kurzer Zeit lästig, den beständig in derselbigen sich befindlichen Kranken aber äusserst ge-

fährlich, ihre weitere Verbreitung außerhalb des Spitals nicht gerechnet.

§. 455.

Die Reinheit der Luft in einem Spitale (Salubrität) kann auf eine dreifache Weise erhalten werden.

1.) Durch Beobachtung der größtmöglichsten Reinlichkeit.
2.) Durch mechanische, und
3.) durch chemische Luftverbesserungsmittel.

§. 456.

Die Reinlichkeit in einem Spitale wird zum Theil schon durch die Befolgung der bey der Aufnahme der Kranken §. 420 gegebenen Vorschriften befördert, nach welchen jeder ankommende Kranke nach vorhergegangener Reinigung des Körpers, sogleich ein frisches, reines Bett, und dergleichen Kleider, erhält. Jede Woche bekömmt dann der Kranke ein rein gewaschenes Hemd, alle 14 Tag, reine Betttücher, alle 4 Wochen einen frisch gestopften reinen Strohsack und eine rein gewalkte Decke. Aber auch außer dieser Zeit werden diese Stücke so oft gewechselt, als es vom Arzte für nothwendig erachtet wird, und es das Gesetz der Reinlichkeit gebietet.

§. 457.

Zeigt sich Ungeziefer bey einem Kranken, so wird diesem durch sorgfältige Reinigung desselbigen abgeholfen; denn nur bei solchen, wo diese vernachläßigt wird, findet es sich ein. Als Arzneymittel dagegen dürfen übrigens keine Salben, sondern nur das Pulver vom Sabadill- oder Petersilien-Saamen angewendet werden.

§. 458.

Nach dem Tode eines Kranken sind seine Bett- und Kleidungsstücke sogleich zu entfernen, zu lüften, und zu reinigen.

Alle schmutzigen, riechendenden Gegenstände, als: mit Blut oder Eiter beschmutzte Verbandstücke, Spuckgefäße, Leibstühle, Uringläser u. s. w. müssen immer sobald als möglich aus dem Spita-

le entfernt werden. Eben so sollen die Speis = und Trinkgeschirren nach dem Gebrauche immer sogleich aus den Krankenzimmern geschafft, und gereinigt werden.

§. 459.

Der Boden der Krankenzimmer ist täglich zweymal zu reinigen, ohne dadurch zu viel Staub oder Nässe zu verursachen. Hiezu schicken sich Sägespäne, die mit Wasser angefeuchtet, in das Zimmer gestreut, und mit dem Besen durchgekehrt werden, am besten.

Die Krankenzimmer selbst müssen, wenn es möglich ist, öfters gewechselt, die leeren mit Kalk übertüncht, und ihre Fußböden aufgewaschen werden. Eben so sind die hölzernen Geräthschaften, die Fensterstöcke, Thüren, Bettstellen u. dgl. mit künstlicher Lauge zu reinigen.

§. 460.

Was über die Stellung der Betten, Leibstühle und Nachtlampen, im II. Abschnitte des I. Theils bestimmt worden ist, trägt zur Erhaltung der Reinlichkeit ungemein viel bei, und muß daher genau beobachtet werden.

Sollte die Vorrichtung zur Stellung der Nachtlampen, welche daselbst im §. 176 angegeben ist, dem Gebäude fehlen, so müssen sie mit einem Luftzuge durch ein Fenster oder in den Kamin geleitet, zur Entfernung des Rauches und Dampfes, versehen seyn.

§. 461.

Die Abtritte müssen alle Tage gereiniget werden.

§. 462.

Sämmtliche schmutzige Wäsche, ist an einem luftigen, von dem Hauptgebäude entlegenen Orte, bis zum Waschen aufzuhängen.

Bey herrschenden, ansteckenden Krankheiten aber ist sie sogleich 24 Stunden hindurch in frische Lauge oder Wasser einzuweichen.

§. 463.

Zu den mechanischen Luftreinigungsmitteln gehört eine gute, ohne Nachtheil für die Kranken angebrachte Ventilation. Ist die ursprüngliche Bestimmung eines Gebäudes nicht die eines Spitals gewesen, so muß die Ventilation von dem ersten Arzte des Spitals angegeben, und so gut als möglich nachträglich noch eingerichtet werden.

§. 464.

Die Ventilation muß eine andere im Sommer, und eine andere im Winter seyn.

Im Sommer sind die §. 173 angegebenen Oeffnungen, durch den, von den Kranken entfernten Theil der Mauer, welche am Boden des Krankenzimmers in's Freye führen, und dergleichen Oeffnungen in der Höhe an der Decke, in den Kamin, u. dgl. führend, oder die Holesischen Ventilatoren mit hölzernen Röhren, nach der bekannten Form und Einrichtung, zweckmäßig.

Oft ist auch schon die Oeffnung der Fenster und Thüren zu gleichem Zwecke hinreichend, wobei aber Sorge getragen werden muß, daß die Kranken keinem schädlichen Luftzuge ausgesetzt werden.

§. 465.

Im Winter wären offene Kamine die einfachsten Ventilatoren. Da diese aber in Deutschland nicht sehr gebräuchlich, auch größere Zimmer durch sie schwer zu heitzen sind, so kann man sie mit großem Vortheile durch Oefen mit etwas großen Ofen-Thüren, die nach Umständen mehr oder weniger geöffnet werden können, wobey aber der Rauch sorgfältig vermieden werden muß, ersetzen.

Auch im Winter können mit wenig Abänderung die Ventilations-Löcher an den Mauern und Wänden, und die Holesische Vorrichtung angewendet werden.

§. 466.

Die chemischen Luftverbesserungsmittel verdanken wir den von Guyton Morveau und Schmith gemachten Entdeckungen

und Versuchen mit den salz- und salpetersauren Räucherungen. Durch Erfahrung geleitet hat man in der Folge ihre Anwendbarkeit mit mehr oder weniger Vortheil genauer bestimmt.

Die Mischungen und Zubereitungen sind, je nachdem man die Räucherung in mit Kranken belegten Zimmern, oder in leer stehenden, in Gängen, Abtritten u. s. w. zur Luftverbesserung vornehmen will, verschieden.

§. 467.

Die salzsauren Räucherungen werden bereitet, wenn man zu gleichen Theilen von geriebenem Kochsalze und Braunsteine so viel Vitriolöl gießt, bis das Ganze eine vereinte Masse bildet.

Die Mischung geschieht in einer starken Glasschale, welche in einen eigends dazu verfertigten hölzernen Apparat gesetzt wird, und durch den Deckel desselbigen luftdicht bis zum Gebrauche verschlossen werden kann.

Will man nun räuchern, so dreht man die Schraube, welche den Deckel an das Glas drückt, und läßt die Dämpfe, während man durch das Zimmer geht, entweichen. Sobald derjenige, welcher räuchert, eine unangenehme Empfindung auf der Brust verspürt, schließt er den Deckel, und entfernt sich aus dem Zimmer.

§. 468.

Eine andere Art, die salzsauren Räucherungen zu bereiten, ist folgende. — Fünf Unzen Kochsalz, und eine Unze Braunstein werden gleichförmig zusammen gerieben, uud zum Gebrauche aufgehoben. Will man die Räucherung machen, so gießt man zu dieser angegebenen Quantität acht Loth Vitriolöl, jedoch nicht auf einmal, es wäre denn, daß man ein großes Zimmer von einem an den Wänden klebenden Miasma schnell reinigen wollte, in welchem Falle man das Pulver in einer großen Porzelan-Schale mit dem Vitriolöl übergießt, sich sogleich aus dem Zimmer entfernt, und es denselbigen Tag verschlossen läßt. Erst am andern Tage wird es durch Oeffnung der Fenster gelüftet.

Will man die Säure mit Wasser verdünnen, so muß man nur sehr wenig davon auf einmal ins Wasser thun, und erst warten, bis die Erhitzung vorüber ist, ehe man wieder hinzu-

gießt. Würde man zuviel von der Säure auf einmal ins Wasser bringen, so müßte man Gefahr laufen, das Gefäß zu zersprengen, und die kochende, nach allen Seiten spritzende Flüssigkeit könnte die Umstehenden verbrennen und sehr beschädigen.

Man kann die angegebene Quantität auch in mehrere Gefäße vertheilen, und diese an verschiedene Orten des Zimmers stellen. Stellt man eine solche Masse auf einen warmen Ofen; oder auf warmen Sand, so entbindet sich eine weit größere Menge der grünen salzsauren Dämpfe.

§. 469.

Bei dem Räuchern selbst, es geschehe durch Auftröpfeln oder durch schnelleres Aufgießen der Schwefelsäure auf das mit Braunstein zusammengeriebene Kochsalz, hat man mehrere Vorsichtsregeln zu beobachten, damit man sich nicht beschädige.

Vor allen Dingen muß man mit der Schwefelsäure vorsichtig umgehen, damit keine Tropfen auf den Fußboden, auf Meubeln oder Kleider fallen, und sie daher stets einschließen, damit sie nicht in die Hände von Unkundigen gerathe.

Man hüte sich besonders der aufbrausenden Mischung mit dem Gesichte zu nahe zu kommen, oder sie dicht an die Nase zu halten, und daran zu riechen.

Eine dritte Vorsichtsregel betrifft den Gebrauch der Räucherungen sowohl mit gewöhnlichen salzsauren, als auch mit übersauren (oxygenirten) Dämpfen. Sie sind in meublirten Zimmern nicht anwendbar, weil Metalle und die farbigen Meubeln durch sie angegriffen und verdorben werden. Auch in Zimmern, mit Kranken belegt, oder von Menschen bewohnt, sind sie nur höchst vorsichtig, wo sich aber Brustkranke befinden, gar nicht anzuwenden. Sie werden daher auch nur zur Reinigung leerer Räume, unbewohnter Krankensäle, Kirchen, Todenhäuser, so wie zur Reinigung ungefärbter Kleidungsstücke mit vorzüglichem Nutzen gebraucht.

In bewohnten Krankenzimmern dagegen werden nachstehende salpetersaure Räucherungen mit weniger Gefahr und gutem Erfolge gemacht:

§. 470.

Die salpetersauren Dämpfe werden erhalten, wenn man eine Unze gereinigten Salpeter und 1/2 Unze Braunstein zusammenreibt, dann 6 Drachmen reines Vitriolöhl mit 1/2 Unze Wasser unter der oben angegebenen Vorsicht mischt, uud diese Mischung nach und nach auf das Pulver gießt, während man es mit einem Glasstäbchen oder irdenem Pfeifenrohr umrührt. Diese angegebene Quantität, ist für ein mit Kranken belegtes Zimmer von 24 Kubikfuß, auf einen Tag hinreichend. Die Mischung kann in der angeführten Maschine oder in porzelanenen Schalen geschehen, und letztere können auf den Ofen oder auf warmen Sand gesetzt werden.

§. 471.

Eine zweite Art, sie zubereiten ist folgende:

Man mische 3 Unzen Kochsalzsäure und eben so viel Salpetersäure zusammen, und setze dieser Mischung 2 Unzen pulverisirten Braunstein zu. In der Glasschale des obengenannten Räucherungs-Apparates, deren Deckel wohl verschlossen ist, wird sie dann zum Gebrauche aufbewahrt. Für Aerzte, welche ansteckende Kranke zu behandeln haben, wird hier gelegenheitlich erinnert, daß man diese Ingredientien auch in Fläschchen bei sich tragen könne. Man thut nämlich 56 Gran fein gepulverten Braunstein in ein Gläschen, und gießt so viel Salz- und Salpetersäure zu gleichen Theilen hinzu, daß nur 1/3tel des Gläschens voll wird. Es wird hierauf mit einem guten Korkstopfel verstopft, und am gehörigen Orte geöffnet.

Diese hier angegebene zweite Art von salpetersauren Räucherungen, ist wirksamer als die erstere. Es kommt daher auf die Beurtheilung und Bestimmung des Arztes an, im welchem Falle die eine oder die andere dieser Räucherung gemacht werden soll.

§. 472.

Die Art und Weise, die Räucherungen anzuwenden, ist folgende:

Nach Verordnung des Arztes geht der Oberkrankenwärter, z. B. des Morgens vor der Visite, mit einem, oder nach der Größe des Zimmers und der Anzahl der Kranken, mit 2 Räucherungs-Maschinen in das Krankenzimmer, öffnet den Deckel, und läßt die Dämpfe etwa eine Viertelstunde lang aufsteigen. Sobald man aber bemerkt, daß die zunächst liegenden Kranken davon angegriffen werden, welches bei der im §. 470. angegebenen Mischung eher der Fall ist, als bei der §. 471. vorgeschriebenen, so muß das Gefäß durch den Deckel der Maschine geschlossen werden.

Eine Viertelstunde nach der Räucherung wird dann ein Fenster geöffnet.

Hier ist auch noch zu bemerken, daß die nach §. 471. angestellte Räucherung, eine größere Vorsicht in der Anwendung, besonders wo Brustkranke liegen, erfordere, als unter gleichen Umständen, die nach §. 470. gemachte.

Um daher nicht zu schaden, wo man nützen will, sind überhaupt in Zimmern, wo Kranke liegen, und die Luft nicht zu sehr verdorben ist, die salpetersauren Räucherungen nach §. 470. verrichtet, den im §. 471. angegebenen, vorzuziehen.

§. 473.

Außer diesen genannten chemisch wirkenden Luftverbesserungsmitteln, hat man noch einige in diese Klasse gehörende.

In einem Zimmer, wo keine Kranken liegen, wird die Luft dadurch gereinigt, wenn man 4 Loth Schwefel in einem schicklichen Gefäße darinn verbrennt, und es denselbigen Tag verschlossen hält. Den andern Tag lüftet man es, und dann kann es wieder mit Kranken belegt werden.

Gut ausgeglühte todte Holzkohlen, unter den Ofen gelegt, oder in weite Körbe auf den Boden der Zimmer gesetzt, dienen zur Verbesserung der untersten und schwersten Luftschichten, in den Krankenzimmern.

Im Sommer kann man belaubte Zweige von Buchen, Birken u. s. w. in Wasser, aber ja keine stark riechenden Blumen, in die Säle stellen.

In Ermanglung dieser bis jetzt genannten Luftreinigungsmitteln, läßt man Essig, in Phiolen auf den Ofen gestellt, verdampfen, oder spritzt ihn auf den Boden des Zimmees, aber nicht auf glühende Kohlen, Steine oder Eisen.

Viertes Kapitel.

Von den Pflichten und Verrichtungen des ersten Spitalarztes.

§. 474.

Der erste Arzt des Spitals ist, wenn er zugleich die obere Leitung des Dienstes führt, im engeren Sinne Physikus desselbigen. Als solchem liegt ihm ob, alles zur Herstellung der Gesundheit, oder zur Linderung der Leiden der Kranken in medicinischer, diätetischer und medicinisch-polizeilicher Beziehung aufzubieten, und in Anwendung zu bringen. Dahin gehören besonders: Abwendung schädlicher Einflüsse, Verhütung drohender Krankheiten durch zweckmäßige Vorschläge, Berücksichtigung der Lage des zum Aufenthalte der Kranken bestimmten Ortes, der Reinlichkeit u. s. w.

§. 475.

Das ganze Sanitätspersonale des Spitals steht als solches unter ihm. Er hat zu bestimmen, welche vom untern Personale in seiner Abtheilung oder bei den Internisten, und welche in der Abtheilung des zweiten Arztes oder bei den Externisten, die Dienste verrichten sollen.

Hiebei soll man aber darauf Bedacht nehmen, daß diejenigen Ober- und Unterärzte, welche mehr Medicimer als ausübende Chirurgen sind, zu den Dienstverrichtungen bei den Externisten angehalten werden, damit sie diejenige Fertigkeit erlangen, ohne welche sie bei einem Regimente im Felde wenig nützen würden.

§. 476.

Bei der Ordination, begleiten den ordinirenden Arzt, drei ärztliche Individuen. Der erste einer von denen der Jour, schreibt die Ordinations=Bögen, der zweite schreibt die Ordination auf die über dem Kopfe des Kranken hängende schwarze Tafel, der dritte verfertigt den Medicamenten=Extrakt.

§. 477.

Der Arzt hat sich also alle Tage zu der im §. 234 bestimmten Stunde in das Spital zu begeben, und die Ordination bei den Internisten selbst zu machen, und zwar in der Art, daß er jeden Kranken einzeln examinirt, und hierauf die nach seiner Ansicht, seinem besten Wissen und seiner Pflicht für die zweckmäßigsten erkannten Heilmittel, mit Rücksicht auf die bestimmte Norm der Speisen und Getränke, dem dienstmachenden Arzte laut in den Ordinations=Bogen diktirt.

§. 478.

Hier tritt der Arzt in einer dreifachen Rolle auf; als Arzt und Freund der ihm anvertrauten Kranken, als Lehrer der ihm untergebenen Militair=Aerzte, und endlich als Vorgesetzter derselbigen.

Die erste fordert von ihm, seine Kranken mit Liebe, Güte und Nachsicht, überhaupt so zu behandeln, wie es für sie am faßlichsten ist, um ihnen Trost gewähren, und ihr Zutrauen erwecken zu können. Besonders darf der Militairarzt die psychische Behandlung nicht vernachläßigen, um so weniger, als dieser Zweig der Heilkunde von so großer Bedeutung ist, und vom Arzte recht sehr beherzigt zu werden verdient. Bei denjenigen Kranken aber, welche die Tröstungen und Bemühungen des menschenfreundlichen Arztes trotzig verachten, und hartnäckig von sich weißen, wird eine, ihrer physischen und psychischen Organisation angemessene Zurechtweisung eintretten.

§. 479.

Die zweite Rolle als Lehrer nnd ein dem gebildeten Stande Angehörenden, verbietet ihm, am Krankenbette seine Untergebenen,

die hier als Schüler oder Zöglinge der praktischen Heilkunst mehr oder weniger betrachtet werden müssen, mit Strenge zu behandeln, oder sie einer abschreckenden, militairischen Disciplin zu unterwerfen. Er muß sie vielmehr zu belehren und zu überzeugen suchen und einem anders Denkenden, nicht gleich mit Machtsprüchen als Vorgesetzter Stillschweigen gebieten. Wenn aber Vernunft und Erfahrung nicht auf der Seite des Untergebenen sind, wenn derselbe in seiner beschränkten Ansicht alles besser wissen will, und sich hochtrabend über die ihm geziemende Bescheidenheit hinwegsetzt, wenn der vorgesetzte Arzt sieht, daß Heilmethoden und Mittel, die er nach seinem Wissen und Gewissen für nachtheilig oder für noch nicht hinlänglich geprüft, erkennen muß, von seinen Untergebenen angewendet werden, wenn er gewahr wird, daß seine reiflich überlegten Verordnungen und gegebenen Befehle, auf Kosten der Kranken nicht gehörig und mit Eifer befolgt werden, wenn er Unterschleife, Veruntreuungen entdeckt, dann trette er als Vorgesetzter mit militairischer Strenge auf, und beahnde die leichtsinnig Fehlenden; die in moralischer und wissenschaftlicher Hinsicht nicht zu Bessernden aber, zeige er den obersten Behörden an, damit sie als unnütze, ja als schädliche Glieder dieses Faches, entfernt werden.

§. 480.

Der erste Arzt muß daher die Behandlungsweise der Kranken seiner Untergebenen genau beobachten; theils um die begangenen Fehler zu verbessern, theils aber auch um ihre Fähigkeiten kennen zu lernen, um ihnen darnach ihre Geschäfte anzuweisen. Mißbräuche, die er entdeckt, sind sogleich abzuschaffen.

§. 481.

Er wird sich öfters mit den Aerzten des Spitals, besonders mit jenem, welcher den Externisten vorsteht, über wichtige Krankheitsfälle besprechen, und alles aufsuchen, was über diese oder jene Krankheit mehr Aufschluß geben kann. Besonders muß er die Meinung der Gelehrtern und Geschicktern hören, denn wer nicht von Unwissenheit, Stolz und Eigendünkel aufgeblasen ist, wird sich nie scheuen, die Meinung eines Untergebenen anzunehmen;

auch wird dies weder das Verhältniß der Subordination stören, noch bei Vernünftigen sein Ansehen schwächen.

§. 482.

Wird ein Internist mit einer äußerlichen Krankheit befallen, so hat der erste Arzt, der die Internisten behandelt, auch dieses äußere Uebel zu besorgen, und das um so mehr, als er auch ausübender Wundarzt ist, und beiden Forderungen entsprechen muß. Wäre aber die äußerliche Krankheit von der Art, daß zu ihrer Beseitigung eine wichtige Operation erfordert würde, oder daß durch sie zum Nachtheile der innerlichen Kranken, die Luft im Zimmer verdorben würde, wie dieß z. B. der Fall seyn könnte, wenn der kalte Brand ein beträchtliches Glied ergriffen hätte, so ist ein solcher Kranker, entweder in die Abtheilung der Externisten, oder in ein abgesondertes Zimmer, zu bringen; oder, wie man sagt, zu transferiren.

§. 483.

Sollte sich die Zahl der Internisten so sehr vermehren, daß es dem ersten Arzte nicht möglich wäre, sie bei seinen übrigen Dienstesgeschäften zu besorgen, so wird er einen Theil derselbigen dem zweiten Arzte, wenn dieser gerade keine wichtigen Externisten zu behandeln, oder einem Oberarzte, welcher die Medicin absolvirt hat, übergeben. In einem solchen Falle hat der erste Arzt wenigstens einen Theil der schwersten Kranken selbst zu behandeln, und seine Ordinations-Stunde so einzurichten, daß er bei seinen untergebenen Aerzten nachsehen, diese mit seinem Rathe unterstützen, und nöthigen Falls belehren kann.

§. 484.

Das Hauptsächlichste, worauf der Spitalarzt zu sehen hat, ist Reinlichkeit, denn der Einfluß derselbigen auf die Heilung einer jeden Krankheit, ist zu bedeutend. Er wird daher auf das über diesen Punkt bisher Gesagte strengstens halten, für Reinigung der Luft in den Krankenzimmern sorgen, und die mineralsauren Räucherungen nach den in den §. §. 467 — 472. gegebenen Vorschriften anordnen.

§. 485.

Eben so hat er darauf zu sehen, daß die verordneten Arzneien hinsichtlich ihrer Qualität und Quantität, in der Apotheke richtig verfertigt, und den Kranken zu rechter Zeit gereicht, wie die Speisen und Getränke gut und pünktlich abgegeben werden.

Die allenfalls entstehenden Klagen des Kranken darüber hat er geduldig und nachforschend anzuhören, und wenn er sie gegründet findet, zu beseitigen.

§. 486.

Seine Untergebenen hat er anzuhalten, von seltenen oder merkwürdigen Fällen, Krankheits-Geschichten zu verfertigen, und unter seiner Leitung ein Diarium zu führen. Dieß dient dem jungen Arzte zur Uebung im Beobachten und Auffassen der Krankheits-Erscheinungen und Zufälle, und macht ihn auf manches aufmerksam, was er außerdem übersehen würde. Ist die Krankheit und Heilmethode, durch welche die Gesundheit herbeigeführt wurde, von der Art, daß sie verdienet, dem ärztlichen Publikum bekannt gemacht zu werden, so wird sie der Arzt, nachdem er die Aechtheit durch seine Namensunterschrift verbürgt hat, an seine oberste Militair-Sanitäts-Behörde einsenden.

§. 487.

Stirbt ein Mann plötzlich, oder an einer Krankheit, deren Ursache nicht deutlich erhellt, so ist in solchen Fällen jedesmal die Leiche zu öffnen, um dieselbe zu entdecken.

§. 488.

Selt'ne pathologische Präparate sind nebst der Krankheits-Geschichte, an die oberste Militair-Sanitäts-Behörde einzusenden.

§. 489.

Nach beendigter Visite endlich, hat der Arzt den Medikamenten-Extrakt zu revidiren, zu unterschreiben, und in die Apotheke gelangen zu lassen. Daß die vorgeschriebenen Rapporte richtig verfertigt und zur bestimmten Zeit eingeschickt werden, ist ebenfalls seine Sorge.

§. 490.

Der erste Arzt hat die Apotheke öfters zu visitiren, ob keine Nachläßigkeit in Zubereitung der Arzneien oder gar Unterschleife und Betrügereien von Seite des Apothekers statt finden. Entdeckt er diese, so darf er sich nicht durch ein falsches, hier übel angebrachtes Mitleid verleiten lassen, sie mit dem Mantel der Liebe zu bedecken, indem dadurch ein Einziger gerettet, das Leben Vieler aber gefährdet würde. Die Strafe, die sich ein solcher Betrüger zuzieht, ist sein eigenes Werk, und alles Unglück, welches für ihn und seine Familie daraus erwächst, hat er nur seinen pflichtwidrigen Handlungen zuzuschreiben.

Es ist schwer, dem Apotheker den unumstößlichen Beweis zu liefern, daß er betrogen habe. Hat man ihn daher einmal auf der That ertappt, so gilt dieser einzelne Fall für zwanzig. Denn neunzehnmal kann man seinem Betruge ahnden, aber nicht beweisen.

§. 491.

Ueberhaupt ist jedes zum Sanitätsdienste gehörende Individuum verpflichtet, Unterschleife, die zum Nachtheil des Kranken oder zum Schaden des höchsten Aerars sind, und welche von ihm bemerkt werden, sogleich seinen Vorgesetzten anzuzeigen. Derjenige, welcher sie verschweigt, wird als der Thäter selbst angesehen und bestraft werden.

§. 492.

So wichtig eine genaue Aufsicht des Arztes auf die Apotheke und die Bereitung der Arzneien ist, eben so wichtig ist diese Aufsicht auf die Verpflegung der Kranken; er wird daher auch öfters in der Küche nachsehen, und sich von der Art der Zubereitung der Speisen überzeugen.

§. 493.

In denjenigen Fällen, wo Anschaffungen und Veränderungen ohne großen Nachtheil für die Kranken nicht aufgeschoben werden können, hat er die Sanitäts-Administrations-Kommission des Spitals zu versammeln, sich mit ihr gemeinschaftlich zu berathen, über

das Nothwendigste, die angemessenste Verfügung zu treffen, und über das was beschlossen und bereits verfügt worden ist, der Kommandantschaft, oder wenn es ein rein wissenschaftlicher Gegenstand ist, der obersten Militair-Sanitäts-Behörde Bericht zu erstatten.

§. 494.

Aber nicht allein für die Kranken hat der Arzt Sorge zu tragen. Auch über die Wiedergenesenen muß sich dieselbe verbreiten, damit ihnen die einmal erlangte Gesundheit erhalten werde.

§. 495.

Die Reconvalescenten werden in jeder Abtheilung in ein eigenes Zimmer gelegt, und von dem Arzte, welcher sie in ihrer Krankheit behandelt hat, auch jetzt noch bis zu ihrem Austritte aus dem Spitale besorgt. Sie sollen, da sie jetzt eine reichere Nahrung erhalten und kräftiger werden, anzuhalten seyn, selbst ihre Zimmer zu reinigen, ihr Bett zu machen, u. s. w. Bei schönem Wetter müssen sie ins Freie gehen, wo ihnen kleine Spiele, durch die sie einige körperliche Bewegungen bekommen, zu erlauben sind; ja sie sind sogar dazu anzuhalten, damit sie nach und nach zu ihren Dienstverrichtungen beim Regimente wieder geschickter werden.

§. 496.

Die Entlassung eines Mannes aus dem Spitale zum Regimente, darf nur dann geschehen, wenn er kräftig genug ist, seinen Dienst daselbst gehörig verrichten zu können; die zu frühe Entlassung, welche oft geschieht, um nur die Summe der Geheilten zu vergrößern, ist Ursache, daß so mancher sich einen Rückfall zuzieht, welcher lebensgefährlich werden kann.

§. 497.

Die Entlassung der Geheilten geschieht alle fünf Tage. Vor der Entlassung wird der ordinirende Arzt noch einmal eine Untersuchung anstellen, damit keiner das Spital verlasse, ohne seine Kräfte hinlänglich wieder erhalten zu haben.

§. 498.

Der ärztliche Vorstand eines Spitals hat sich nicht damit zu begnügen, wenn der Dienst in derjenigen Abtheilung, wo er ordinirt, ordentlich geschieht, er hat auch die Pflicht auf sich, darauf zu sehen, daß dieß im ganzen Spitale geschehe. Hier darf keine Vorliebe für die In- oder Externisten statt finden. Er ist daher auch für die Dienstvernachläßigungen verantwortlich, welche durch das, dem zweiten ordinirenden Arzte beigegebene Personale, oder durch diesen selbst, begangen werden.

Fünftes Kapitel.

Von den Pflichten und Verrichtungen des zweiten Spitalarztes oder des ersten Wundarztes.

§. 499.

Der die Externisten behandelnde Arzt hat in Beziehung auf die äußerlichen Kranken, die nämlichen Pflichten auf sich, wie der die innerlichen Kranken behandelnde Arzt, nur mit dem Unterschiede, daß er, wenn ihm nach der in §. 237. festgesetzten Bestimmung die obere Leitung des Spitaldienstes nicht zukömmt, dem ersten Arzte untergeordnet ist. Demungeachtet hat er alles das anzugeben und zu veranstalten, was zum Wohle seiner Kranken führen kann; besonders liegt ihm ob, dafür zu sorgen, daß die Externisten ein besonderes, von der Internisten entferntes, dabei trockenes und helles Lokale, bekommen.

§. 500.

Auf Reinlichkeit und Ordnung muß der Wundarzt strengstens sehen, damit durch die, an den gebrauchten Schwämmen und Instrumenten noch klebende Jauche, ansteckende Krankheiten nicht weiter verbreitet werden. Aus eben diesem Grunde muß er sein besonderes Augenmerk auf die Reinlichkeit der Bandagen und der Char-

pie richten. Daher sind letztere nie in Kranken-Sälen von Kranken, welche an einer ansteckenden Krankheit leiden, zu verfertigen. Die Verbandstücke von ansteckenden Kranken, sind ebenfalls abgesondert zu waschen, und dann zuerst wieder in Gebrauch zu ziehen. Sind sie aber zu sehr mit ansteckender Materie imprägnirt, so müssen sie entweder ganz hinweggeworfen, oder doch mit Lauge gewaschen werden, weil man hier die Vorsicht nicht zu weit treiben kann.

Die Verbandstücke der Krätzigen und Siphilitischen müssen ebenfalls gezeichnet, und von den andern getrennt, gewaschen werden.

§. 501.

Wichtige Operationen sind von dem ersten Wundarzte selbst oder doch in seiner Gegenwart und unter seiner Leitung von solchen zu machen, von deren Geschicklichkeit er überzeugt ist, damit das Leben eines Menschen nicht auf das Spiel gesetzt werde, und sich ein anderer im Operiren übe. Eben so hat er schwer Verwundete selbst zu verbinden, wenn er nicht Untergebene zum Dienste hat, welchen er sie sicher anvertrauen kann; aber auch in diesem Falle soll es wenigstens in seiner Gegenwart geschehen. Alle übrigen Externisten, welche Verbände, Ueberschläge u. s. w. bedürfen, wird er seinen Untergebenen nach ihren Kenntnissen und ihrer Geschicklichkeit zutheilen, die Unwissenden aber nur da verwenden, wo sie nicht schaden können.

§. 502.

Vor jeder wichtigen Operation, muß der dazu erforderliche Apparat vollständig hergerichtet werden, damit während der Operation kein Hinderniß entstehe. Die Instrumente müssen vor der Operation erwärmt, oder wo dies z. B. auf dem Schlachtfelde nicht möglich ist, mit Oel oder Fett bestrichen werden.

§. 503.

In wichtigen Fällen, und ehe er schwere Operationen unternimmt, wird er die Meinung des ersten Arztes und die seiner besten Ober- und Unterärzte hören. Keinem von diesen darf er weh-

ren, seine Meinung über die Behandlung eines Verwundeten zu sagen, und wenn er sie gleich irrig findet, so muß er sich doch hüten, sie durch Machtsprüche widerlegen zu wollen.

Findet er aber, daß die Ansicht eines andern die richtigere ist, oder daß man durch sie den nämlichen Zweck erreiche, so würde es unklug von ihm seyn, wenn er seine Untergebenen zwingen wollte, gegen ihre Ueberzeugung und auf einem andern Wege zu dem Ziele zu gelangen, welches sie nach ihrer Ueberzeugung und ohne Nachtheil für den Kranken eben so gut erreicht haben würden.

Diese Maxime soll jeden Arzt als Vorgesetzten leiten.

§. 504.

Sollten sich Kranke weigern, schmerzhafte und wichtige Operationen an sich vornehmen zu lassen, so darf der operirende Arzt den Kranken nur dann dazu zwingen, wenn das Leben des Kranken durchaus nicht durch sie gefährdet, und er ohne die Operation zum Dienste unfähig würde. Ist aber die Operation nur einigermaßen lebensgefährlich, oder wird der Kranke auf jedem Falle zum Dienste untauglich, so kann Niemand das Recht haben, ihn zur Operation zu zwingen; und in diesem Falle müßte sie, wenn sie den Tod des Kranken zur Folge hätte, als ein Mord betrachtet werden.

§. 505.

Nur durch Zureden ist es erlaubt, den Kranken zu einer gefährlichen Operation zu vermögen, keineswegs aber dadurch, daß man ihm dieselbe als schlechterdings nothwendig und gefahrlos vorstellt, wenn sie beides nicht ist; und dieß oft nur aus der lieblosen Absicht, um Versuche an dem Kranken zu machen, oder seine Operationslust und die Sucht, dadurch zu glänzen, zu befriedigen; eine Sucht, welche an den berühmtesten Wundärzten, und zwar mit Recht, getadelt worden ist.

§. 506.

Der erste Wundarzt hat sich ebenfalls täglich zu den im §. 234. bestimmten Stunden, außerdem aber so oft, als es nöthig

ist, in das Spital zu begeben. Drei seiner Untergebenen begleiten ihn bei der Visite, wie den ersten Arzt.

§. 507.

Für die Externisten wird ein eigener Medikamenten = Extrakt geführt, welchen der erste Wundarzt nach der Visite revidirt und unterschreibt.

Die leichtern und unbedeutenden Verbände werden vor, die schwerern aber, welche eine längere Zeit erfordern, nach der Visite vorgenommen, weil sonst, wenn die Ordination zu spät gemacht, die Zubereitung der Speisen und Arzneien zu sehr verzögert würde.

§. 508.

Beim Verbande werden die abgenommenen, beschmutzten Verbandstücke in einem, die Pflaster und Charpie aber in einem andern Gefäße, gesammelt, und nicht ins Zimmer geworfen. Erstere werden zum Waschen gegeben, letztere aber an einem abgelegenen Orte vergraben.

§. 509.

Da zur Heilung einer sogenannten chirurgischen Krankheit sehr oft die innere Anwendung von Arzneymitteln nothwendig, ja unentbehrlich ist, so liegt dem ersten Wundarzte, weil er auch Arzt seyn muß, die Verrichtung des Heilkünstlers im weitesten Sinne in seiner Abtheilung ob; gerade wie dem ersten Arzte die wundärztliche Verrichtungen bei den Internisten.

§. 510.

Nur dann, wenn die innere Krankheit prädominirt oder ansteckend ist, und daher den übrigen Externisten Gefahr drohte, indem Wunden uud Geschwüre die Ansteckung begünstigen, wird die Transferirung aus dem Saale der Externisten, in den der Internisten, statt finden.

§. 511.

Die Wundarzneikunst erfordert mehr mechanisches Talent, als die Ausübung der Arzneikunde, und nur durch fleißige Uebung kann

dasselbige erworben werden. Der Oberwundarzt wird daher seinen Untergebenen Anweisung im Operiren und Seciren an Kadavern geben, und sie sich selbst darinnen üben. Eben so wird er sie in Anlegung der verschiedenen Verbände unterweisen. Kurz er wird so gut als möglich ein chirurgisches Clinikum geben, zu dessen Besuch abwechselnd das gesammte ärztliche Personale der Garnison anzuhalten ist.

§. 512.

Nicht minder belehrend wird es für seine Untergebene seyn, wenn er gleich dem ersten Arzte Beobachtungen von ihnen machen, aufzeichnen, und bei vorkommenden Verletzungen, visa reperta, blos zur Uebung, verfertigen, und sich zur Einsicht vorlegen läßt, wobei er dann auf die Mängel und Fehler aufmerksam macht, und sie verbessert.

§. 513.

Unter seinem Personale wird er keine Zwistigkeiten dulden, und keinen Verläumdungen Gehör geben, denn ein freundschaftliches, harmonisches Zusammenwirken allein ist dem Dienste förderlich.

§. 514.

Er ist Mitglied der Sanitäts- und Sanitäts-Administrations-Kommission, und hat daher alles das zu befolgen, was für sie in dem betreffenden Kapitel vorgeschrieben ist.

Sechstes Kapitel.

Von den Dienstesverrichtungen und Pflichten des jourhabenden Oberarztes.

§. 515.

In jedes Hauptgarnisons-Spital wird gewöhnlich alle Monate ein Oberarzt, von den in der Garnison liegenden Regimentern, der Reihe nach kommandirt. Er hat sich, sobald er vom ersten Arzte

beordert ist, bei seinem Regiments- oder Bataillons-Kommandanten und bei seinem Regiments-Arzte zu melden, auch dem Adjutanten seines Regiments die Anzeige davon zu machen, damit er auf dem Rapporte als kommandirt im Spitale geführt wird.

§. 516.

Er begibt sich am letzten Tage des Monats Nachmittags ins Hauptspital, und übernimmt von dem Oberarzte, den er in der Jour ablöst, alle, diesem in Verwahrung gegebenen Instrumenten, Bandagen u. s. w. Beide, der Uebergebende so wie der Uebernehmende, bezeugen durch Eintragung ihrer Namen in das im Jour-Zimmer befindliche Tagebuch, daß alle, in dem vorliegenden Inventarium verzeichneten Gegenstände wirklich vorhanden sind, und sich im guten Zustande befinden. Sollten während der Jour des Uebergebenden einige Stücke unbrauchbar geworden oder gar verloren gegangen seyn, so muß bemerkt werden, wie und auf welche Art oder bei welcher Gelegenheit dieses geschehen sey: Denn, wenn entdeckt würde, daß es durch Veruntreuung oder durch Nachläßigkeit geschehen wäre, so müßte der Jourhabende Ersatz dafür leisten. Der die Jour übernehmende Arzt darf daher, diese Vorsicht nie vernachläßigen, um sich bei einer vom ersten oder zweiten Arzte vorgenommene Revision keinen Nachtheil zuzuziehen.

§. 517.

Der eintretende Oberarzt wird sich von allem, was in den Krankenzimmern bei diesem oder jenem Kranken oder Verwundeten zu besorgen ist, unterrichten lassen, damit er am ersten Tage des kommenden Monats, an welchem der Austretende auch noch der Visite beizuwohnen hat, seine Jour richtig übernehmen könne.

§. 518.

Vor der Morgenvisite melden sich die aus- und eintretenden Aerzte und Wundärzte, bei dem ersten und zweiten Arzte mit dem Zusatze, daß von ihnen alles richtig übergeben und übernommen worden sey. Nach der Visite melden sich die aus dem Spitaldienste

tretenden ärztlichen Individuen bei der Stadt = Kommandantschaft und ihren Behörden beim Regimente.

§. 519.

So lange der Oberarzt im Hauptspitale kommandirt ist, steht er unter der Kommandantschaft, und kann von seinem Regimente zu keinem andern Dienste eigenmächtig kommandirt, wohl aber, wenn ein Dieust beim Regimente dringender, als der im Spital wäre, requirirt werden.

§. 520.

Der jourhabende Oberarzt hat die Pflicht auf sich, alles dem Kranken nachtheilige zu entfernen; er muß daher darauf sehen, daß in jeder Hinsicht die größte Reinlichkeit im ganzen Spitale beobachtet, und daß besonders die Luft stets erneuert werde. Er hat ferner auf die richtige Vertheilung der Speisen und Getränke zu sehen, und darüber zu wachen, daß den Kranken keine unerlaubten Nahrungsmittel zugetragen werden. Vor der Austheilung der Kostportionen muß er die Speisen versuchen.

§. 521.

Er muß Sorge tragen, daß die Kranken ihre verordneten Arzneien richtig und zur bestimmten Zeit von den Krankenwärtern erhalten.

In den entscheidenden Perioden akuter Krankheiten, wo auf die pünktliche Gabe eines Mittels viel ankommt, und wo dessen Wirkung beobachtet werden muß; ferner in Fällen, wo bestimmt eingreifende und starkwirkende Arzneien, als: Opium, Campher, Sublimat ꝛc. verordnet werden, hat er sie lieber selbst zu geben, besonders, wenn man sich auf den Krankenwärter nicht verlassen könnte. Solche stark wirkende Mitteln dürfen auch den Kranken, besonders den deliritenden, nicht frei hingestellt, sondern sie müssen dem Wärter in Verwahrung gegeben werden. Eben so hat er oft nachzuforschen, ob die Arzneien von den Kranken nicht ausgeschüttet oder hinweggeworfen wurden.

§. 522.

Den Oberkrankenwärter und jeden unter ihm Stehenden hat er an seine Pflichten zu erinnern, und, wenn sie nicht erfüllt werden sollten, dem dirigirenden Arzte die Anzeige davon zu machen.

§. 523.

Bei zugehenden Kranken und Verwundeten hat er das zu besorgen, was in den §. §. 418 — 421 vorgeschrieben ist. Sollte der Kranke oder Verwundete aber schon so schwach im Spitale ankommen, daß er sich nicht so lange, bis die Aufnahme geschehen ist, außer dem Bette aufhalten könnte, so ist er ohne weiters sogleich in den Krankensaal und in das Bett zu bringen, welches nach seiner Krankheit für ihn geeignet ist, und der Aufnahmsakt dort vorzunehmen.

§. 524

Ist bei einem Zugehenden, Verwundeten oder sonst auf eine Art Verletzten, die Verletzung Folge einer Mißhandlung von einem Dritten, so hat der jourhabende Arzt vorläufig eine genaue Beschreibung (visum repertum) aufzunehmen, um es, wenn es von den Gerichten verlangt werden sollte, abgeben zu können. Das Weitere wird dann nach den Grundsätzen der gerichtlichen Arzneikunde, von dem ersten Spitalarzte in Vereinigung mit der Sanitätskommission, verfügt werden.

§. 525.

Sollte eine solche thätliche Mißhandlung den Tod zur Folge haben, so wird der Leichnam nach den Vorschriften der gerichtlichen Arzneikunde geöffnet.

§. 526.

Der jourhabende Oberarzt begibt sich jeden Morgen eine Stunde vor der Ordination in die Krankensäle, um sich von dem Befinden der Kranken zu unterrichten. Hierauf begleitet er denjenigen Arzt, welcher die Ordination bei den Internisten macht, und schreibt während der Visite die Ordinations-Bögen. Zugleich

macht er hiebei dem ordinirenden Arzte Rapport über diejenigen Kranken, bei welchen sich seit gestern merkwürdige Zufälle und Veränderungen ergeben haben. Die nöthigen chirurgischen Verrichtungen bei den Internisten, als Aderlässe, das Verbinden der Blasenpflaster, hat er nach Verordnung des ordinirenden Arztes entweder selbst zu vollziehen, oder durch den jourhabenden Unterarzt vollziehen zu lassen. Breiumschläge und Fomentationen läßt er unter seiner Anweisung von dem Krankenwärter auflegen und erneuern, und bleibt dafür verantwortlich, daß sie richtig und verordnungsmäßig gemacht werden.

Die Klystiere werden von dem Oberkrankenwärter, wenn er hinlängliche Geschicklichkeit dazu besitzt, oder von dem jourhabenden Unterarzte gegeben.

§. 527.

Nach geendigter Visite, wird der Medikamenten-Extrakt revidirt, und vom Oberarzte in die Apotheke geschickt. Sobald die Arzneien verfertigt sind, welches der Apotheker dem Jourhabenden anzeigen lassen wird, begibt sich der jourhabende Oberarzt mit dem Medikamenten-Extrakte der Internisten, und der jourhabende Unterarzt mit dem der Externisten in Begleitung eines Krankenwärters oder des Hausknechtes, in die Apotheke, um sie in Empfang zu nehmen; wobei wohl acht zu geben ist, daß keine Verwechslung geschehe.

Die jourhabenden Aerzte begeben sich hierauf in die Kranken-Zimmer ihrer Abtheilungen zurück, und theilen jedem Kranken seine verordneten Arzneien zu, wobei sie den Kranken und seinen Wärter unterrichten, wie sie genommen werden müssen.

Die leeren Medicingläser werden von dem Krankenwärter eines jeden Zimmers gesammelt; auf den Gange gestellt, und von dem Laboranten abgeholt.

§. 528.

Die Apparate zu den Verbänden der Externisten hat der Oberarzt jedesmal den Abend vorher unter seiner Aufsicht und Anweisung vom Unterarzte der Jour herrichten zu lassen, damit am

Mor-

Morgen alles in der größten Reinlichkeit und Ordnung, und in größerer Anzahl, als gerade für die gegenwärtige Fälle erforderlich ist, vorhanden sey. Von Apparaten für Knochenbrüche und von solchen, welche bei schnell eintretenden Unglücksfällen erforderlich sind, und eine geraume Zeit zur Herrichtung erheischen, werden immer einige im Jour=Zimmer unter dem Schlüssel des Jourhabenden vorhanden seyn.

§. 529.

Der Oberarzt hat nach §. 757. die Verfertigung der Rapporten zu besorgen, und alles das zu befolgen, was ihm von seinen Vorgesetzten befohlen wird.

§. 530.

Sollten sich außer den, dem Krankenbesuche gewidmeten Stunden, es sey bei Tage oder bei Nacht, bei einem Kranken oder Verwundeten gefährliche Zufälle äußern, welche schleunige Hilfe erfordern, als Konvulsionen, Blutflüsse, Einklemmung eines Bruches; so hat der Jourhabende den ersten Arzt oder Wundarzt sogleich holen zu lassen, bis zu seiner Ankunft aber die Anwendung der für den vorliegenden Fall geeigneten Mittel nicht zu vernachläßigen.

§. 531.

Der Jourhabende darf sich während seiner Jourzeit nach §. 235 weder bei Tage noch bei Nacht aus dem Spitale entfernen; thut er dies ohne Erlaubniß des ersten Arztes, so ist er gleich jenem Soldaten zu bestrafen, der seinen Posten verläßt.

§. 532.

Wenn sich die Kranken und also auch die Geschäfte zu sehr häufen, so hat er den dirigirenden Stabs= oder Spitalarzt darauf aufmerksam zu machen, damit Mehrere von der Garnison zum Dienste beordert werden.

§. 533.

Der jourhabende Oberarzt hat, wenn die Visite bei den Internisten geendigt ist, auch bei den Externisten nachzusehen, beim

Verbande der schwer Verwundeten selbst Hand mit anzulegen, und alles das zu befolgen, was ihm der bei den Externisten ordinirende Arzt befiehlt.

Ihm liegt es ob, ausser der Ordinationszeit sowohl bei den Ex= als Internisten, über alles Aufsicht zu halten, und da, wo seine Hilfe am nothwendigsten ist, zuerst zu handeln.

Siebentes Kapitel.

Von den Pflichten und Verrichtungen des jourhabenden Unterarztes.

§. 534.

Da wo keine eigenen Spital=Praktikanten bestehen, wird monatlich ein Unterarzt von den Regimentern der Garnison der Reihe nach zur Jour kommandirt. Derselbe hat sich, wie der Oberarzt zu melden, und ist für die Dauer seiner Jourzeit in der Regel vom Dienste beym Regimente frei.

§. 535.

Er ist dem Oberarzte untergeben; hat also dessen Anordnungen und Befehle, in so ferne sie jenen des ordinirenden Arztes nicht widersprechen, Folge zu leisten, und sich sowohl in wissenschaftlicher als dienstlicher Hinsicht von ihm unterrichten zu lassen.

§. 536.

Er hat den Dienst bei den Externisten zu übernehmen; auch dann, wenn er absolvirter Mediciner, aber mit dem Militairdienste noch nicht vertraut, und im chirurgischen Fache noch nicht geübt, genug wäre.

§. 537.

Dem Unterarzte; welcher den, bei den Externisten, Ordinirenden begleitet, liegen auch die chirurgischen Verrichtungen bei den Internisten welche ihm von dem Ordinirenden oder dem jourhaben=

den Oberarzte aufgetragen werden, ob. Der Oberarzt hat dann auf Ordnung im Ganzen zu sehen, und ist dem, dem Spitale vorstehenden Arzte, verantwortlich.

§. 538.

Der §. 531. findet auch auf den jourhabenden Unterarzt seine Anwendung.

Achtes Kapitel.

Von den Pflichten und Verrichtungen der Militair-Sanitäts-Kommissionen.

§. 539.

Die obern und untern Militair-Sanitäts-Kommissionen haben alle in ihrem Wirkungskreise vorkommenden, in die gerichtliche Arzneikunde und mediciniſche Polizei eingreifenden Gegenstände, ihrer Untersuchung und ihrem Gutachten zu unterwerfen, sobald sie von ihren Militair-Behörden dazu beauftragt werden.

§. 540.

Die Sanitäts-Kommissionen für die verschiedenen Militair-Behörden und deren Dienst und Jurisdiktions-Sphäre, als für die eines General- oder für sich bestehenden Divisionskommandos, die einer Stadt- und Filial-Garnisons-Kommandantschaft, die eines Regiments oder Bataillons, und die einer Invaliden-Station sind im Kapitel 15 des 1ten Abschnittes im 1ten Theile bestimmt.

§. 541.

Die von den Untersanitäts-Kommissionen der drei letzt genannten Militair-Behörden abgegebenen Gutachten, unterliegen, wenn sie dem Richter oder der betreffenden Militair-Stelle nicht genügen sollten; dem Superarbitrium der Obersanitäts-

Kommission, welche der erstgenannten Militairbehörde, dem General- oder Divisions-Kommando beigegeben ist.

§. 542.

Gutachten und Zeugnisse von untern Militair-Sanitäts-Kommissionen, welche ungenügend gefunden werden, sind an das General- oder Divisions-Kommando zur weitern Verfügung einzuschicken. Sollte sich dieser Fall mit Gutachten und Zeugnissen, welche von der Ober-Militair-Sanitäts-Kommission abgegeben worden sind, ereignen, so wird das General- oder Divisions-Kommando sämmtliche betreffende Aktenstücke der allerhöchsten Stelle unterlegen, von welcher dann der Obersten Militair-Sanitäts-Behörde die Entscheidung aufgetragen werden wird.

§. 543.

Alle, von Militairärzten oder Untersanitäts-Kommissionen ausgestellten Zeugnisse, in welchen die Entlassung oder Pensionirung eines Mannes begutachtet wird, hat das Divisions- oder General-Kommando, der Ober-Militairsanitäts-Kommission zum superarbitrium zuzuschließen.

Ist letztere mit dem Gutachten der ersteren ganz einverstanden; so bestättigt sie solches durch ihre Mitunterschrift und Beifügung ihres Kommissions-Siegels.

Ist dieß aber der Fall nicht, so hat sie ihr Gutachten in einem besondern Zeugnisse abzugeben, worauf das Divisions-Commando nach seiner Befugniß, entweder gleich zu verfügen, oder außerdem den Gegenstand der allerhöchsten Stelle in Vorlage zu bringen hat.

§. 544.

Sämmtliche Sanitäts-Kommissionen haben nur von ihrer Militair-Behörde Befehle anzunehmen; wenn jedoch eine Civilstelle über eine Sache Aufklärung bedarf, und deßhalb an die Obersanitäts-Kommission das Ansuchen stellt, so hat diese, wenn es dem militairischen Dienstgange nicht zuwider ist, demselben zu entsprechen, außer diesem Falle aber sich in keine eigne Korrespondenz mit einer solchen Stelle zu setzen.

§. 545.

Diejenige Stadt=Kommandantschaft, welche unmittelbar unter dem allerhöchsten Befehle steht, und dahin berichtet, ist befugt, die obere Sanitäts=Kommission unter Zuschließung der Akten zu einem Superarbitrium aufzufordern, sobald ihr das Gutachten der ihr zugegebenen Untersanitäts=Commission nicht genügt.

§. 546.

Es ist den Sanitäts=Kommissionen untersagt, Zeugnisse und Begutachtungen über Dienstuntauglichkeit, Pensionsfähigkeit u. s. w. auszustellen, wenn sie nicht dazu von ihren Behörden schriftlich aufgefordert, oder von einer befugten Stelle requirirt oder ersucht worden sind; denn Zeugnisse der Art geben häufig zu Unterschleifen und Mißbräuchen Anlaß, und können nur als informative, nie aber als amtlich betrachtet werden.

§. 547.

Die Sanitäts=Kommissionen haben sich bei ihren Beurtheilungen und auszustellenden Zeugnissen über Taug= oder Untauglichkeit der Konskribirten und über die zur Pensionirung sich Eignenden nach den im IIten Theile, II. Abschnitt, Kap. 1 und 3. gegebenen Vorschriften und Bestimmungen zu richten, und sie genau zu beobachten.

§. 548.

Das Verhältniß der einzelnen Glieder der Kommission ist, sobald sie als solche in Wirksamkeit tritt, das §. 161. c) angegebene. Der Vorstand erbricht alle Einläufe, und veranlaßt den Zusammentritt der Kommission.

§. 549.

Wenn der Gegenstand, über welchen ein kommissionelles Gutachten gegeben werden soll, den Mitgliedern durch den Vorstand bekannt gemacht und von der gesammten Kommission in Berathung gezogen worden ist; so hat dasjenige Mitglied, welches von dem Vorstande dazu beauftragt wird, das Gutachten schriftlich abzufas=

sen, und es der Kommission vorzutragen, worauf es der Vorstand, nach nochmaliger Erwägung des Gegenstandes und bei vollkommener Uebereinstimmung mit der Ansicht des Vortragenden durch den Aktuar ausfertigen und von sämmtlichen Mitgliedern unterschreiben läßt. Die Unterschrift des Vorstandes, wenn er den Gegenstand nicht selbst bearbeitet hat, geschieht zuletzt. Hierauf wird das Original der betreffenden Behörde übersendet, das Duplikat aber, von der gesammten Kommission unterschrieben, von dem Aktuar nebst dem Requisitions=Schreiben in der Registratur hinterlegt; der Akt der Verhandlung endlich in das Sessions=Protokoll eingetragen.

§. 550.

Jene Mitglieder, welche sich mit der Meinung des Vorstandes nicht vereinigen können, haben ihr Gutachten besonders abzugeben und dasselbe unverschlossen dem Vorstande zur gleichzeitigen Beförderung einzureichen. In solchen besondern Gutachten dürfen aber nur wissenschaftliche oder dienstliche Gründe zur Begründung der verschiedenen Ansicht entwickelt werden, keineswegs aber Persönlichkeiten daraus hervorleuchten, in welchem Falle der Vorstand befugt ist, dem Mitgliede seine Eingabe als ungeeignet zur Abänderung zurückzugeben.

§. 551.

Sollten die Mitglieder einer Untersanitäts=Kommission, in besondern Fällen zu entscheiden Bedenken tragen, oder so verschiedener Meinung seyn, daß kein Beschluß gefaßt werden könnte, so hat hier die Obersanitäts=Kommission, — würde dieser Fall bei der letztern eintreten, — die Oberste Militair=Sanitäts=Behörde zu entscheiden.

In allen diesen Fällen müssen die betreffenden Akten dem einschlägigen Militair=Kommando zugeschickt, und die Sache so schnell als möglich erledigt werden.

§. 552.

Zu dem Wirkungskreise der obern Sanitäts=Kommissionen gehört darüber zu wachen, daß von den, in dem §. 353. gegebenen Bestimmungen und von der vorgeschriebenen Form, so wie

von der pflichtmäßigen Ausstellung der Zeugnisse auch nicht im mindesten abgewichen werde, und daß hiebei durchaus keine Nachsicht eintrete. Sie sollen vielmehr alles das, was sie in den, ihr zum Superarbitrium zukommenden Verhandlungen der untern Sanitäts-Kommissionen Vorschriftswidriges oder sonst Strafbares entdecken, dem vorgesetzten Militair-Kommando gehörig anzeigen, damit dieses die angemessene Bestrafung dem Befunde der Umstände nach eintreten lasse. Sie selbst aber sollen sich in diesen Punkten ebenfalls keine Abweichungen erlauben. Die oberen Sanitäts-Kommissionen sind in ihrer Dienstes-Sphäre dem General- oder Divisions-Kommando, und die Oberste Militair-Sanitäts-Behörde welche über sie, so wie über das ganze Sanitätswesen zu wachen hat, dem Ministerium der Armee verantwortlich.

§. 553.

Die Verhandlungen der Sanitäts-Kommissionen werden Morgens nach der Ordination im Spitale vorgenommen. Fälle, welche Beschleunigung gebieten, müssen zu jeder Zeit verhandelt werden.

§. 554.

Alle Ausfertigungen, welche an Civilstellen gelangen, oder welche einem Individuum zur Beglaubigung bei den Obrigkeiten, z. B. bei Auswanderungsgesuchen, dienen, sollen mit dem Kommissions-Siegel versehen, von allen Mitgliedern unterschrieben, und von dem Aktuar kontrasignirt werden.

§. 555.

Jede Sanitäts-Kommission hat im Spital ein eigenes Zimmer und eine eigene Registratur.

Der Aktuar haftet für die Ordnung derselbigen, führt das Sessions-Protokoll, und ist dem Vorstande für seine Handlungen verantwortlich.

Neuntes Kapitel.

Von den Pflichten und Verrichtungen der Sanitäts-Administrations-Kommissionen der Garnisons-Spitäler.

A. Die der Garnisons-Spitäler.

§. 556.

Der Wirkungskreis dieser Kommission beschränkt sich vorzüglich auf das Lokale der Garnison, nämlich auf das Spital, die Gefängnisse und die Kaserne, in so ferne sie über die zwei letztern Gegenstände von der Kommandantschaft zu einem Gutachten aufgefordert wird. Vor ihr Forum gehören ferner alle Angelegenheiten in Betreff der Lokalität des Spitals, der medicinischen und diätetischen Verpflegung der Kranken, der polizeilichen Verfügungen ꝛc. weiters alle in einem Spitale vorkommenden und auf dasselbe Bezug habenden ökonomischen Gegenstände, als Ankäufe von Lebensmitteln, Arzneien, Fournituren und Utensilien, Reparationen, abzuschließende Akkorde u. s. w. Namentlich ist der Akkord mit der Köchin von dieser Kommission abzuschließen, und alle drei oder sechs Monate nach dem Stande der Preise der Lebensmittel zu erneuern.

§. 557.

Sie hat durch geeignete Maaßregeln, Mißbräuchen und Unordnungen vorzubeugen, schon entstandenen abzuhelfen, und im Ganzen das Wohl der Kranken und den Nutzen des allerhöchsten Aerars zu befördern:

§. 558.

Die zwischen dem Sanitäts-Administrations- und Hauspersonale sich ergebenden Differenzen auszugleichen, nach Umständen die betreffenden Individuen zurechtzuweisen, zu beahnden, oder der Kommandantschaft zur weitern Verfügung protokollarisch in Anzeige zu bringen, (besonders bei Differenzen, welche sich zwischen den ersten Spitalbeamten ergeben, und hier nicht dienstfreundlich ausgeglichen werden können,) ist ebenfalls ihre Sache.

§. 559.

Diese Kommission hat daher so oft zusammen zu treten, als es wichtige Vorfälle im Spitale erheischen, und als es von dem ordinirenden Arzte, dem Administrativ = Beamten oder dem die Polizei handhabenden Officier für nothwendig erachtet und verlangt wird.

Außerdem soll sie sich alle Wochen oder wenigstens alle 14 Tage einmal zu dem beabsichtigten Zwecke versammeln, und gemeinschaftlich Berathungen pflegen. Diese Zusammentritte sollen jedoch, wenn anders keine Gefahr oder Nachtheil auf dem Verzuge haftet, erst nach beendigter Ordination und verfertigtem Kostauszuge für die Köchin geschehen.

§. 560.

Bei diesen Kommissionen hat jedesmal dasjenige Mitglied die entscheidende Stimme, welches bei dem zu berathenden Gegenstande am meisten interessirt ist. So hat beim Ankauf von Lebensmitteln, Arzneien u. s. w. hinsichtlich ihrer Güte vorzüglich der Arzt und Pharmaceute, bei Anschaffung von Gegenständen, welche zum Sanitäts = Dienste erforderlich sind, der Arzt vorzüglich zu bestimmen. Wie aber alles dieses aufs beste und wohlfeilste zu bekommen sey, dieses ist hauptsächlich die Sorge des Oekonomie = Beamten.

§. 561.

Bei jeder Plenar = Versammlung und Berathung über einen Gegenstand von Wichtigkeit, welcher eine höhere Verfügung oder die allerhöchste Genehmigung erheischt, wird ein Protokoll abgefaßt, und in demselbigen die Gründe für und wider den Gegenstand entwickelt.

Nach gefaßtem Beschlusse und gestelltem Antrage wird dasselbe von den Mitgliedern unterschrieben, mit dem Siegel der Spitalverwaltung versehen, und der betreffenden Behörde zur weitern Verfügung in Vorlage gebracht.

§. 562.

Bei den kommissionellen Berathungen sind die Mitglieder in ihrer Meinung an keine Superiorität gebunden, sondern wie jene der Sanitäts=Kommissionen unter Beobachtung der geziemenden Bescheidenheit, frei.

Jedes Mitglied hat nach seinem besten Wissen und Gewissen den Nutzen des Kranken und des allerhöchsten Aerars in seinem speciellen Fache zu berücksichtigen, und bei entgegengesetzter oder abweichender Ansicht seine Meinung, besonders dem Protokolle beizufügen.

§. 563.

Das Protokoll diktirt, abgesehen, von allem Vorsitze oder persönlichen Range, entweder der Sanitäts=Vorstand, oder der Administrativ=Beamte, oder der den Vorsitz führende Officier, je nachdem der Gegenstand entweder das Sanitätswesen betrifft, oder mehr ökonomischer und administrativer Natur ist, oder, als rein personell, in die Militairpolizei und deren Verfügungen eingreift.

Zum Niederschreiben desselbigen wird der Aktuar der Spitalverwaltung verwendet, welcher es auch zu kontrasigniren hat.

§. 564.

Ueber kleine Differenzen, Tagesgebrechen ꝛc. ꝛc. wird kein Protokoll abgefaßt. In solchen Fällen haben sich die Sanitäts= und Administrativ=Beamten des Spitals dienstfreundschaftlich zu benehmen, und durch wechselseitige Rücksprache und Verständigung solche Differenzen, welche noch kein Gegenstand von Konferenzen geworden sind, zu heben.

§. 565.

Die Sanitäts=Administrations=Kommission eines Hauptgarnisons=Spitales, hat nebst der Verwaltung, die Aufsicht über das zur Aufbewahrung der unter §. 201. 202. angegebenen Feld= und andern Requisiten bestimmte Magazin. Namentlich aber hat der Spital=Verwalter alle Einlieferungen, welche die Regimenter oder Bataillons, nach einem beendigten Feldzuge z. B., zu machen an=

gewiesen werden, gegen gegebene Quittungen in Empfang zu nehmen, ferner alle Spitalbedürfnisse, welche von den Filial = Garnisons = Spitälern im Frieden von der Kommission verlangt werden, gegen empfangene Scheine abzugeben.

§. 566.

Alle halbe Jahr wird von dem Oekonomiebeamte eine Ausweistabelle nach Formular (S. 128.) über die im Magazin vorhandenen Gegenstände in duplo verfertigt, von der ganzen Commission unterschrieben, und davon ein Exemplar an die Oberadministrations = das andere aber an die Oberste Militair = Sanitäts=Behörde eingeschickt.

§. 567.

Eine ähnliche Ausweis=Tabelle hat jeder Verwalter eines Filial=Garnisons=Spitals alle halbe Jahre an den Verwalter des Hauptspitals einzureichen, welche ersterer beigelegt wird.

§. 568.

Die für Anschaffungen in das Magazin, für Reparaturen, u. s. w. nöthigen Geldausgaben werden auf specielle Anweisungen der Oberadministrations=Behörde vom Verwalter verrechnet.

Bei Uebernahme von Instrumenten, Apparaten, Medicinkisten und der dazu gehörigen Utensilien, ist darauf zu sehen, daß nichts ruinirt oder mangelhaft ist. Ist dieß der Fall, so muß es in dem, dem Einsender darüber auszustellenden Gegenscheine bemerkt werden.

§. 569.

Bei Abgaben der Binden, Kompressen, Charpie u. s. w. muß man darauf Bedacht nehmen, daß dasjenige, was am längsten im Magazine gelegen ist, zuerst zum Gebrauche abgegeben werde.

§. 570.

Die Charpie muß nicht in Fässern oder Kisten, sondern in Säcken, welche auf ausgespannten Sailen liegen, aufbewahrt seyn.

§. 571.

Die Verbandstücke werden nach den Regeln der Kunst oder nach der von höherer Stelle ertheilten Anweisung verfertigt. Die Zirkelbinden sind an ihrem Rande nicht umzunähen.

§. 572.

Für die Erhaltung der chirurgischen Instrumente und Maschinen muß Sorge getragen, damit besonders erstere nicht vom Roste ergriffen und dadurch unbrauchbar werden. Diese Sorge liegt vorzüglich dem ärztlichen Mitgliede der Commission auf, welches zu diesem Zwecke den Assistenten vom Stabarzte verwenden wird.

§. 573.

Der Vorstand hat sich von allem, was im Magazin vorgeht, persönlich zu überzeugen. Bei Hauptanschaffungen und Reparationen wird er in Beziehung auf das Wissenschaftliche das Beste und Zweckmäßigste angeben.

§. 574.

Solche Hauptanschaffungen und Reparationen werden auf Antrag der obersten Militair = Sanitäts = Behörde von der allerhöchsten Stelle anbefohlen werden. Kleine Anschaffungen und Reparationen bleiben dem Ermessen der Kommission überlassen; jedoch muß sie diese jeden Monat nachweisen.

§. 575.

Die gewöhnlichen Bedürfnisse der Filial = Garnisons = Spitäler und der Regimenter an Binden, Charpie, alten Leintüchern und Bruchbändern, werden von der Kommission ohne Anfrage bei einer höhern Stelle gegen Quittung abgegeben; größere Bedürfnisse aber, z. B. Feldspital = Requisiten, oder Gegenstände für Ambulancen bei ausbrechendem Kriege oder während desselbigen, werden nur auf Anweisung der Oberadministrations = Behörde der Armee, oder nach vorherigem Benehmen mit derselbigen, von der obersten Militair = Sanitäts = Behörde verabreicht.

§. 576.

B. Die der Divisions-Commando.

Die Gegenstände dieser Kommission sind im Ganzen die nämlichen, wie die der vorigen, mit dem Unterschiede, daß sie alle Garnisons = Spitäler innerhalb des Bereiches des Divisions = Commandos umfaßt.

§. 577.

Zu ihrem Wirkungskreise gehören ferner alle Gegenstände, über welche ein Gutachten oder Vorschlag in IIter Instanz erforderlich ist. Vorliegende Differenzen der Lokal = Spital = Kommissionen, epidemische oder sonst gefährliche und herrschend gewordene Krankheiten, drohende, oder wirklich eingetretene Viehseuchen, überhaupt alle Fälle, in welchen Sicherheitsmaßregeln und medizinisch-polizeiliche oder militairische Verfügungen von Seite des Divisions-Kommandos nothwendig, oder welche der allerhöchsten Stelle unterlegt zu werden geeignet sind, und worüber die Kommission zum Gutachten aufgefordert wird.

§. 578.

Diese Kommission tritt nur dann zusammen, wenn sie von dem Divisions = Kommando dazu beordert, und ihr der zu berathende und zu begutachtende Gegenstand mitgetheilt wird. Im Uebrigen gelten für sie dieselben Bestimmungen, welche für die Sanitäts = Administrations = Kommissionen der Garnisons = Spitäler (Lit. A.) gegeben wurden.

§. 579.

Sie wird das feldärztliche Requisiten = Magazin, wenigstens alle Vierteljahre einmal zu inspiciren vom Divisions = Kommando beauftragt werden, bei welcher Gelegenheit sie dem Divisions = Kommando alles Erforderliche anzeigen und gutachtlich in Antrag bringen wird.

Zehntes Kapitel.

Von den Pflichten und Verrichtungen der Apotheker und Laboranten.

§. 580.

Der Oberapotheker.

Der Oberapotheker führt die spezielle Aufsicht über die ihm untergeordneten Unterapotheker, Offizianten und Laboranten. Er hat nicht nur darauf zu sehen, daß seine Untergebenen ihre Pflichten auf das Genaueste erfüllen, sondern er selbst soll ihnen durch die strengste und gewissenhafteste Erfüllung der seinigen als Muster dienen.

§. 581.

Er ist dem Stabsarzte oder dem, dessen Stelle vertretenden ersten Spitalarzte nach §. 475, 490. subordinirt, und ihm für alles, was auf seine Funktion Bezug hat, eben so auch für die Fehler, welche die ihm untergebenen und unter seiner Leitung stehenden Unterapotheker, Offizianten u. s. w. in ihren dienstlichen Verrichtungen begehen, allein verantwortlich; daher er diese hinsichtlich ihrer Kenntnisse, ihres Fleißes, ihrer Geschicklichkeit und Redlichkeit stets prüfend beobachten, und ihnen nur diejenigen Verrichtungen übertragen wird, zu welchen er sie fähig findet.

§. 582.

Sollte er bei einem von seinem Personale Verdacht schöpfen, daß er sich einer Nachläßigkeit, Widersetzlichkeit oder gar Veruntreuung, oder Verfälschung von Arzneyen schuldig mache, so wird er dies bei Zeiten dem ordinirenden Arzte anzeigen, und überhaupt nichts dulden, was den Verordnungen des Arztes zuwider liefe, oder zum Nachtheile des Kranken und des Aerars gereichen könnte.

§. 583.

Alles, was von den ordinirenden Aerzten, und in Abwesenheit derselbigen von dem jourhabenden Oberarzte verordnet wird,

ist er in vorgeschriebener Quantität und Qualität abzugeben verpflichtet, und er darf sich nicht erlauben, einem verordneten Arzneymittel ein anderes eigenmächtig zu substituiren.

§. 584.

In der Regel werden die Arzneyen nach dem hiernachstehenden Elenchus medicamentorum dispensirt. Wenn aber der erste Arzt oder Wundarzt ein Arzneymittel oder eine Zusammensetzung aus mehreren verlangt, welche nicht in demselbigen enthalten wäre, so kann die Abgabe von Seite des Apothekers nicht verweigert werden.

Elenchus medicamentorum.

Pharmacopoea

in usum

Nosocomii Militaris.

Nro.	Medicamenta simplicia:
1.	Absinthium vulgare. Herba.
2.	Acetum vini.
3.	Aconitum Napellus. Herba recens et siccata.
4.	Adeps suilla recens. S. Axungia porci.
5.	Aerugo.
6.	Agaricus chirurgorum. S. Boletus igniarius.
7.	Aloe Socotrina.
8.	Althea. Herba et radix.
9.	Alumen crudum.
10.	Ammoniacum. Gummi resina.
11.	Ammonium muriaticum crudum (Sal ammon. crud.)
12.	Amygdalae dulces et amarae.
13.	Amylum.
14.	Angelica.
15.	Anisum vulgare. Semen.
16.	Antimonium crudum. S. Stibium.
17.	Argentum purum.
18.	Arsenicum album.
19.	Arnica, Flores et Radix.
20.	Arum, Radix.
21.	Asa foetida. Gummi resina.
22.	Aurantium. Cortex et folia.
23.	Balsamus Copaivae.

Nro.	
24.	Belladonna. Radix et folia.
25.	Bardana. Radix.
26.	Bismuthum.
27.	Borax.
28.	Butyrum recens.
29.	Calamus aromaticus (Acorus calamus). Radix.
30.	Calcaria usta. (Calx viva.)
31.	Camphora.
32.	Cantharides.
33.	Carduus benedictus. Herba.
34.	Carex arenaria. Radix.
35.	Caricae. Fructus.
36.	Caryophyllata s. Geum urbanum. Radix.
37.	Caryophylli aromatici.
38.	Cascarilla. Cortex.
39.	Cassia cinamomea. Cortex.
40.	Castoreum.
41.	Cera alba et flava.
42.	Cerussa alba (Plumbum carbonicum.)
43.	Chamomilla vulgaris. Flores.
44.	China electa.
45.	Cichorium. Radix.
46.	Cicuta s. Conium maculatum. Herba recens et siccata.
47.	Cina s. Santonicum. Semen.
48.	Citrus. Fructus.
49.	Cochlearia. Herba recens.
50.	Colophonium.
51.	Columbo. Radix.
52.	Creta alba (calx carbonica.)
53.	Cuprum Sulphuricum (Vitriolum de cupro).
54.	Cydonia. Semen.
55.	Digitalis purpurea. Herba.
56.	Dulcamara. Stipites.
57.	Elemi. Resina.

Nro	
58.	Enula. Radix.
59.	Farina secalis.
60.	Fel tauri.
61.	Ferrum.
62.	„ sulphuricum (Vitriolum viride.)
63.	Filix. mas. Radix.
64.	Foeniculum. Semen.
65.	Galbanum. Gummi resina.
66.	Gallae turcicae.
67.	Gentiana rubra. Radix.
68.	Gramen. Radix.
69.	Guajacum. Lignum et resina nativa.
70.	Guttae Gummi. Gummi resina.
71.	Hordeum mundatum.
72.	Hydrargyrum s. Mercurius vivus.
73.	Hyosciamus niger. Herba et Semen.
74.	Jacea (Viola tricolor). Herba.
75.	Jalappa. Radix.
76.	Ipecacuanha. Radix.
77.	Iris florentina. Radix.
78.	Juglans. Cortex immaturus.
79.	Juniperus. Baccae, Lignum.
80.	Kali crudum (cineres clavellati.)
81.	Kali nitricum crudum (Nitrum crudum.)
82.	Lavendula. Flores.
83.	Laurus. Baccae.
84.	Lichen islandicus.
85.	Linum. Semen. Oleum expressum.
86.	Liquiritia. Radix et Succus inspissatus.
87.	Lithargyrum purum.
88.	Lycopodium. Pollen.
89.	Magnesia sulphurica (Sal amarum.)
90.	Magnesium oxidatum nativum.
91.	Malva minor. Herba.
92.	Manna calabrina.

Nro.	
93.	Marcasita (Bismuthum.)
94.	Marubium album. Herba.
95.	Mastiche.
96.	Mel crudum.
97.	Melissa. Herba.
98.	Mentha piperita.
99.	Mezereum. Cortex.
100.	Millefolium. Herba, Flores.
101.	Mimosa, Gummi arabicum.
102.	Minium.
103.	Moschus.
104.	Myrrha. Gummi resina.
105.	Natrum carbonicum crudum (alcali minerale crudum.)
106.	Natrum muriaticum (Sal culinaris.)
107.	Natrum sulphuricum crystall. (sal mirab. Glauberi.)
108.	Olibanum.
109.	Oliva. Oleum.
110.	Opium.
111.	Papaver album. Capsulae seminales.
112.	Phellandrium aquaticum. Semen.
113.	Plumbum aceticum (Sacchar. Saturni.)
114.	Prunus. Fructus.
115.	Quassia. Lignum.
116.	Quercus. Cortex tenerior.
117.	Resina pini flava.
118.	Rheum. Radix.
119.	Rubia tinctorum. Radix.
120.	Ruta. Herba.
121.	Sabadilla. Semen.
122.	Sabina. Herba.
123.	Saccharum album.
124.	Salep. Radix.
125.	Salvia. Herba.
126.	Sambuccus. Flores.

Nro.	
127.	Sapo communis.
128.	„ venet.
129.	Saponaria. Herba et Radix.
130.	Scilla. Radix recens et siccata.
131.	Senega. Radix.
132.	Senna. Folia.
133.	Serpentaria virginiana. Radix.
134.	Serpillum. Herba.
135.	Simaruba. Cortex.
136.	Spathum ponderosum.
137.	Sinapis nigra. Semen.
138.	Spongia marina.
139.	Storax liquida.
140.	Succinum.
141.	Succus liquiritiae.
142.	Sulphur citrinum.
143.	„ sublimatum (Flores sulphuris.)
144.	Tanacetum. Herba et Flores.
145.	Taraxacum. Radix.
146.	Tartarus depuratus (Cremor tartari.)
147.	Terebinthina communis.
148.	„ „ venet.
149.	Thymus vulgaris. Herba.
150.	Tormontilla. Radix.
151.	Trifolium fibrinum. Herba.
152.	Valeriana minor. Radix.
153.	Verbascum. Flores.
154.	Vitriolum album (Zincum sulphuricum.)
155.	Vomica nux. Semen.
156.	Zincum.
157.	Zingiber. Radix.

Nro.	Medicamenta praeparata et composita.
1.	Acetum concentratum.
2.	„ saturninum (Extractum Saturni.)
3.	Acidum muriaticum (Spiritus salis acidus.)
4.	„ nitricum (Spiritus nitri acidus.)
5.	„ phosphoricum.
6.	„ sulphuricum concentratum (Oleum vitrioli.)
7.	„ „ dilutum (Spiritus vitrioli.)
8.	„ tartaricum (Sal essent. tartari.)
9.	Aether Sulphuricus (Naphtha vitrioli.)
10.	„ acetic.
11.	Alcohol (Spiritus vini rectificatissimus.)
12.	Alumen ustum.
13.	Ammonium carbonicum (Sal volatile salis ammoniaci.)
14.	„ muriaticum depuratum (Sal ammoniacum depur.)
15.	Ammoniacum muriaticum martiatum (Flores sal. ammon. martial.)
16.	Aqua calcariae ustae (Aqua calcis.)
17.	„ Chamomillae vulgaris.
18.	„ Cinamomi Simplex.
19.	„ destillata Simplex.
20.	Aqua foeniculi.
21.	„ Melissae.
22.	„ Menth. piperit.
23.	„ Rosarum.
24.	„ Saturnina (Aqua vegeto-mineral. Goulardi.)
25.	Argentum nitricum fusum (Lapis infernalis.)
26.	Balsamus Vitae Hofmanni.
27.	Baryta muriatica (Terra ponterosa salita.)
28.	Bismuthum nitrico-oxidatum album (Magisterium Bismuthi vel Marcasitae.)

Nro.	
29.	Calcaria Sulphurato - Stibiata (Calx antimonii cum Sulphure.)
30.	Carbo spongiae (Spongia usta.)
31.	Cuprum.
32.	Electuarium theriaca.
33.	Emplastrum cantharidum (Vesicatorium.)
34.	„ Conii (Cicutae.)
35.	„ Flavum (emolliens.)
	Rec. Cerae flavae
	Colophonii, singulorum Libram unam.
	Terebinthinae communis Libram dimidiam.
	Olei Lini uncias quatuor.
	colliquatis, colatis, ac paulo refrigeratis admisce.
	Pulveris radicis altheae.
	Seminum foenu graeci, singularum Libram dimidiam.
	Radicis curcumae uncias tres
	Fiat Emplastrum.
36.	Emplastrum Hydrargyri (mercuriale.)
37.	„ Lithargyri compositum (Diachyl. c. Gummi.)
38.	„ „ Simplex (Diachil Simplex.)
39.	Emplastrum Matris, Pharmacop. Trommsdorf.
40.	Extractum aconiti.
41.	„ amarum.
42.	„ Conii (cicutae.)
43.	„ Ferri pomatum.
44.	„ Hyosciami.
45.	„ Myrrhae Aquosum.
46.	„ Opii aquosum.
47.	„ Taraxaci.
48.	„ Valerianae.
49.	Fel tauri inspissatum.

Nro.	
50.	Ferrum muriaticum oxydatum.
51.	Ferrum oxidatum rubrum (Crocus martis aperitivus.)
52.	„ oxidatum nigrum (Aethiops martialis.)
53.	Ferrum pulveratum (Limatura martis praeparata
54.	„ Sulphuricum purum (Vitriolum martis artefactum.)
55.	Hydrargyrum muriaticum corrosivum (Mercur. Sublimat. corros.)
56.	„ muriaticum mite (Mercur. dulcis. Calomelas.
57.	„ muriatico-ammoniatum praecipitatum (Mercur praecip. alb.)
58.	„ oxydatum rubrum (Mercur. praecipit. rub.)
59.	„ oxydulatum nigrum (Mercur. Solubil. Hahnemanni.)
60.	„ Stibiato-Sulphuratum (Aethiops-antimonialis.)
61.	Kali aceticum (Terra foliata tartari.)
62.	„ causticum fusum (Lapis causticus.)
63.	„ nitricum purum (nitrum depuratum.)
64.	„ sub-carbonicum (Sal tartari.)
65.	„ Sulphuratum (Hepar Sulphuris.)
66.	„ Sulphuricum (Tartarus vitriolatus, Arcan. duplicat.
67.	Linimentum Saponato camphoratum (Opodeldoc.)
68.	Liquor ammonii acetici (Spiritus Mindereri.)
69.	„ amonii anisati (Spirit. Sal. ammon. anisat.)
70.	„ amonii caustici. (Spirit. Sal. ammon. caustici.)
71.	Liquor ammonii pyro oleosi. (Spirit. cornu cervi.)
72.	„ „ Succinici (Liquor cornu cervi Succinat.)
73.	„ Stibii muriatici (Butyrum antimonii.)
74.	Magnesia carbonica (Magnesia salis amari.)

Nro.	
75.	Magnesia usta.
76.	Mel despumatum.
77.	Mixtura oleosa balsamica (Balsam. vitae Hoffmanni.)
78.	„ Sulphurico-acida (Elixirium acid. Halleri.) Rec. Spiritus vini rectificatissimi unciias tres successive instilletur. Acidi sulphurici concentrati puri unc. un.
79.	Mixt. vulneraria acida (Aqua vulnerar. Thedenii.)
80.	Natrum aceticum (Terra foliata tartari.)
81.	„ carbonicum siccum (Sal. Sodae.)
82.	Oleum amygdalarum.
83.	„ caryophyllorum.
84.	„ Citri.
85.	„ Foeniculi.
86.	„ Juniperi.
87.	„ Lauri unguinosum.
88.	„ menthae piperitae.
89.	„ Rorismarini.
90.	„ Terebinthinae.
91.	„ ricini.
92.	Oxymel scilliticum.
93.	„ simplex.
94.	Pulpa prunorum.
95.	Resina Jalappae.
96.	Sapo medicatus.
97.	Species resolventes externe (Species cephalicae.)
98.	Spiritus camphoratus.
99.	„ Cochleariae.
100.	„ muriatico-aethereus (Spiritus salis dulcis.)
101.	„ nitrico-aethereus.
102.	„ Saponatus.
103.	„ Serpilli.

Nro.	
104.	Spiritus Sulphurico aethereus (Liquor anod. miner. Hofmanni.)
105.	„ „ „ martialis.
106.	„ Vini rectificatus.
107.	Spongia praeparata. S. compressa.
108.	Stibium oxydulatum vitrifactum (Vitrum antimonii.)
109.	Stibium Sulphuratum nigrum laevigatum (Antimon. crudum praeparat.)
110.	Succus inspisatus Juniperi. (Roob Juniperi.)
111.	„ „ Sambuci (Roob Sambuci.)
112.	Sulphur sublimatum depuratum (flores sulphuris loti.)
113.	„ stibiatum aurantiacum (Sulphur. aurat. antim. 3tiae praecip.)
114.	„ „ rubrum (Kermes minerale.)
115.	Syrupus rhei.
116.	„ Sacchari (simplex.)
117.	Tartarus Stibiatus (Tartarus emeticus.)
118.	Tinctura absinthii simplex.
119.	„ asae foetidae.
120.	„ corticum aurantiorum.
121.	„ cantharidum.
122.	„ castorei.
123.	„ cinamomi.
124.	„ chinae composita (Elixir roborans.)
125.	„ ferri muriatica.
126.	„ „ pomata.
127.	„ Guajaci volatilis.
128.	„ Myrrhae.
129.	„ opii simplex. (Tinctura Thebaica.)
130.	„ valerianae aetherea Pharm. Trommsdorf.

Rec. Radicis valerianae minor pulverati unciam unam.

Nro	
	Spiritus vini rectificatissimi uncias sex,
	Digere leni calore in vase clauso.
	Colaturae filtratae,
	admisce.
	Aetheris Sulphurici uncias duas
	Serva.
131.	Unguentum basilicum flavum. (Ungt. altheae.)
132.	„ cereum seu Simplex.
	Rec. Cerae flavae uncias tres.
	Adipis Suillae Libram unam,
	Lique-fiant leni igne.
133.	Unguentum flavum (altheae.)
134.	„ hydrargyri cinereum. (Ungt neapolitanum mercuriale.)
235.	„ citrinum (Ungt Mercur. citrinum.)
136.	„ Oxigenatum,
137.	„ Saturninum (Ceratum Saturni)
	Rec. Unguentum cerei. Libram unam.
	Aceti Saturnini uncias tres,
	optime misce terendo.
138.	Unguentum terebinthinatum (Ungt. digestivum Simpl.)
139.	Zincum oxidatum album (Flores Zinci.)
140.	„ Salphuricum depuratum (Vitriolum album v. Zinci)

Nota. Die Composita werden nach der im Staate bestehenden Pharmacopea bereitet.

§. 585.

Sollte sich der Fall ereignen, daß in einer Verordnung heftig wirkende Arzneyen in ungewöhnlich großer Gabe vorkämen, und daher die Vermuthung entstehen, daß sich der Arzt hinsichtlich des Gewichtes geirrt haben könnte, so ist der Apotheker verpflichtet, den Arzt, der die Verordnung gemacht hat, darauf aufmerksam zu machen. Besteht der Arzt demungeachtet auf die Abgabe in der vorgeschriebenen Quantität, so hat der Apotheker das Mittel zu dispensiren. Sollte aber ein Arzneymittel, welches nach seinen Eigenschaften in die Reihe der Gifte gestellt werden muß, von einem subordinirten Arzte oder Wundarzte in einer solchen ungewöhnlich großen Gabe verordnet werden, oder sollte ein von diesen verordnetes Mittel im grellem Mißverhältniße zu seinem Verbindungs = oder Auflösungs = Mittel stehen, so hat es der Apotheker in keinem Falle abzugeben, bevor er nicht dem ersten Spitalarzte davon die Anzeige gemacht, und die Verordnung, dessen Billigung, erhalten hat.

Zu seiner Legitimation wird der Apotheker ein eigenes Buch führen, in welches er die, in so ungewöhnlich großen Gaben verordneten, und von ihm abgegebenen heftig wirkenden Arzneyen, nebst dem Datum, dem Namen des Kranken, für welchen es bestimmt worden ist, und dem Namen des Arztes, welcher es verschrieben hat, einträgt.

§. 586.

Der Oberapotheker hat Sorge zu tragen, daß Maaß, Waage und Gewicht stets nach Vorschrift vorhanden sey, daß in der Apotheke, so wie im Laboratorium, die größte Ordnung und Reinlichkeit beobachtet, daß alle Gefäße, Flaschen, Büchsen, Schubläden mit dem Namen des Arzneymittels, welches sie enthalten, überschrieben sind, und die Gefäße, in welchen Aufgüße und Dekokte bereitet, nach jedesmaligem Gebrauch gereinigt, und mit einem Deckel, versehen werden.

§. 587.

Die Aufgüße und Dekokte sind genau nach Vorschrift zu bereiten. Was am Morgen von ihnen übrig bleibt, kann

oft am Abend nach der Visite noch verwendet werden. Nie aber soll sich ein Apotheker erlauben, sie über Nacht stehen zu lassen, um sie am andern Morgen für frisch bereitete abzugeben, es wäre denn, daß es dem ordinirenden Arzte angezeigt worden wäre, und dieser es ausnahmsweise gebilligt hätte.

Wurzeln, Kräuter, Blumen u. s. w., welche zu Aufgüßen oder Dekokten gedient haben, dürfen nicht zum zweiten Male verwendet und verrechnet werden.

§. 588.

Da der Apotheker nach dem Krankenstande und nach der Ordinationsweise der Aerzte beiläufig bemessen kann, wie viel er von Aufgüßen und Dekokten brauchen wird, so kann er schon in der Frühe einen Theil der gebräuchlichsten bereiten lassen.

Die Zusammensetzungen und Mischungen dürfen aber erst dann geschehen, wenn der Medikamenten = Extrakt nach der Morgenvisite in die Apotheke gebracht worden ist.

§. 589.

Obgleich von dem Oberapotheker nicht verlangt werden kann, daß er selbst an den mechanischen Verrichtungen in der Apotheke Theil nehme, so hat er doch, wenn der Krankenstand groß ist, und daher die Bereitung der Arzneyen zu sehr verzögert würde, so viel als möglich mitzuwirken, indem es seine erste Pflicht ist, alles zu thun, was durch ihn zum Wohle der Kranken geschehen kann.

§. 590.

Der Oberapotheker hat dafür zu sorgen, daß die abgehenden Arzneyen bei Zeiten durch neue Ankäufe ersetzt werden. Bei diesen Ankäufen von rohen, einfachen oder zusammengesetzten Arzneymitteln muß er vorsichtig zu Werke gehen, und durchaus keine schlechten und verfälschten annehmen. Zusammengesetzte Arzneymittel, welche der Verfälschung unterliegen, sind vor der Annahme durch die Reagentien zu prüfen. Auch dürfen jene, welche dem Verderben leicht ausgesetzt sind, nicht in zu großer Menge angekauft werden.

Jeder Ankauf von Arzneyen geschieht übrigens nach §. 556 — 560. von der Sanitäts=Administrations=Kommission, von welcher der Oberapotheker selbst Mitglied ist, und in diesem Falle eine entscheidende Stimme führt.

§. 591.

Außer der China und einigen andern, vom Arzte als Norm angegebenen Pulvern, dürfen keine andern dem Verderben unterliegenden Mischungen im Vorrathe gemacht werden.

Die Composita, welche in der Militär=Apotheke gemacht werden können, als eingedickte Säfte, destillirte Wässer, die Verbindungen der Säuren mit Alkohol, die Spießglanz= und Queckfilber=Präparate ꝛc. werden mit Vorwissen des ersten Arztes vom Oberapotheker oder von seinen Untergebenen in seiner Gegenwart, damit keine Verfälschung oder Unterschleif geschehe, bereitet.

Bei der täglichen Bereitung und Dispensirung der Arzneyen muß er ebenfalls zugegen seyn, und er darf die Apotheke nicht eher verlassen, bis alle Arzneyen abgegeben sind, damit alles der Vorschrift des Arztes gemäß geschehe.

Er hat ferner dafür zu sorgen, daß die Arzneyen nach Vorschrift des Arztes mit dem Namen des Kranken, der Nummer des Saals und des Bettes, und mit der Signatur pünktlich versehen werden, damit keine Verwechslung geschehen kann.

§. 592.

Verlangt der Arzt während der Visite ein Arzneymittel, um dringenden Fällen zu begegnen, so muß dieses ohne Widerrede sogleich bereitet werden.

Eben so hat der Apotheker, wenn außer den gewöhnlichen Visiten=Stunden ein Kranker sich so verschlimmerte, daß schnelle Hülfe nothwendig würde, oder wenn einem nach der Visite zugehenden Kranken vom ordinirenden oder jourhabenden Arzte etwas verordnet würde, das Verordnete, und wäre es auch in der Nacht, ohne Weigerung zu bereiten und abzugeben.

§. 593.

Wenn der ordinirende Arzt den Zweifel hegt, daß ein oder das andere verordnete Mittel nicht nach Vorschrift bereitet sey,

oder wenn ein zu wiederholten Malen abgegebenes, von den frühern, hinsichtlich der Farbe, des Geschmackes, der Konsistenz u. s. w. abweicht, so darf sich der Apotheker, wenn ihm der Arzt mit Bescheidenheit seinen Zweifel mittheilet, nicht dadurch beleidigt fühlen, und sich nicht weigern, über den fraglichen Anstand gehörige Aufklärung zu ertheilen.

§. 594.

Der Apotheker darf, außer in den bis jetzt bestimmten Fällen, durchaus keine Arzneyen ohne Rezept abgeben, an bürgerliche Kranke aber auch auf dieses nicht, und nur in dem besondern Falle, wenn er einen schriftlichen Befehl dazu vom Militär-Commandanten erhält, und die Verordnung vom ersten Arzte ist. Beide, den schriftlichen Befehl und das Original-Recept hat er zu seiner Legitimation der Rechnung beizulegen. Eben so verhält es sich mit den Offizieren, welche in Garnison keine Arzneyen aus der Militär-Apotheke zu beziehen haben.

§. 595.

Wenn der Oberapotheker noch Unterapotheker zur Seite hat, so muß stets einer zu Hause bleiben. Da, wo nur ein Oberapotheker besteht, darf dieser sich ohne Erlaubniß des Arztes nicht aus der Stadt entfernen, noch weniger über Nacht ausbleiben. Hat er in der Stadt Besuche zu machen oder Geschäfte zu verrichten, so muß er dem jourhabenden Arzte hinterlassen, wo er, im Falle seine Gegenwart schnell erfodert würde, anzutreffen sey.

§. 596.

Urlaub auf einen oder mehrere Tage kann da, wo nur ein pharmaceutisches Individuum ist, gar nicht, wo mehrere Individuen sind, nur mit Bewilligung des ersten Arztes gegeben werden.

§. 597.

Der erste Apotheker hat die Rechnung über die Medikamenten nach anliegendem Formular zu führen, und sich für die Richtigkeit derselbigen zu verbürgen.

Zu Seite 270.

, laut beiliegenden Ordinationen

na.	Laut ultimo vorgenommenen Umsturz verblieben.			Mithin wurden verwendet.		
	D.	Pf.	L.	D.	Pf.	L.	D.
	.	2	.	.	92	.	.
	.	1	.	.	5	12	.
	.	1	10	.	4	14	.
	.	1	.	.	2	4	.

aß vorstehende Rechnung sich richtig

eichniß

aten vom Monate April 1822.

	p. m.	Erhalten.	p. m.	Pf.	L.
2					
5					
3		Acid. acetic. concent.		4	

N. Oberapotheker.

Die Ordinations = Extrakte und andere Recepte sind der Rechnung beizulegen; die abgegebenen Pferdsarzneyen nur summarisch anzugeben, weil diese Recepte wieder an die Regimenter zur Zahlung zurückgegeben werden.

Für die Aufbewahrung der Arzney = Körper wird er nach den Regeln der Naturgeschichte, Physik und Chemie Sorge tragen, damit jeder derselben seinen Eigenschaften gemäß, bestmöglichst erhalten werde.

Endlich hat er alles, was in diesem Reglement auf seine Funktion Bezug hat, getreu zu befolgen.

§. 598.

Ferner hat der Apotheker ein Buch zu führen, in welches alle angekauften Artikel monatweise gleich bei dem Empfang der Waaren, nebst Angabe des Gewichtes, des Tages des Ankaufes, und des Namens des Verkäufers einzutragen sind.

Ein zweites Buch dient, um die in demselbigen Monat gemachten Präparate und die hiezu verwendeten Artikel nebst Datum aufzuführen.

Diese Bücher sind bei einer Inspection dem inspicirenden ärztlichen oder pharmaceutischen Inspektions = Kommissär vorzulegen.

§. 599.

Der Unterapotheker.

Dieser ist dem Oberapotheker subordinirt, und ihm für alle seine Dienstesverrichtungen verantwortlich.

Alles, was in diesem Kapitel von den Pflichten eines Oberapothekers gesagt worden ist, gilt auch für den Unterapotheker, und da, wo kein Oberapotheker besteht, kommt dem ältesten Unterapotheker die spezielle Leitung des pharmaceutischen Dienstes zu, und er hat dann auch die nämlichen Pflichten und dieselbe Verantwortung, wie der Oberapotheker.

§. 600.

Für einen Apotheker, welcher sich allein an einem Orte befindet, gilt ebenfalls alles, was in diesem Kapitel bestimmt wor=

den ist. Er ist in diesem Falle auch allein für alles verantwortlich.

§. 601.

Der Laborant.

Den Laboranten wählt sich der Apotheker selbst. Er wird bei dessen Annahme auf Ehrlichkeit, Fleiß und einen unbescholtenen Ruf sehen, und ihn, wenn er diese Eigenschaften nicht besitzen sollte, auch selbst wieder entlassen. Vor der Annahme jedoch, so wie vor der Entlassung, soll dem ersten Arzte und dem Verwalter, die Anzeige davon gemacht werden.

§. 602.

Der Laborant ist dem Apotheker zunächst untergeordnet, und ihm für seine Handlungen verantwortlich. Er ist verpflichtet, alle Arbeiten, welche ihm aufgetragen werden, als Stoßen, Wurzeln schneiden, Holz spalten ꝛc. zu verrichten; mit Mischungen von Arzneyen und mit dem Dispensiren darf er sich jedoch durchaus nicht befassen.

§. 603.

Während, oder gleich nach der Morgenvisite der Aerzte hat er die leeren Arzneygläser und Gefäße, welche von dem Krankenwärter eines jeden Zimmers auf die Fenstergesimse des Ganges gestellt worden sind, abzuholen und zu reinigen.

Eilftes Kapitel.

Von den Pflichten und Verrichtungen der Ober- und Unterkrankenwärter.

§. 604.

Der Oberkrankenwärter.

Der Oberkrankenwärter soll ein moralisch guter Mann, von unbescholtenem Rufe und von gesetztem Alter, dabei im Lesen

und

und Schreiben geübt seyn. Alle Krankenwärter des Spitals sind ihm zunächst untergeordnet.

§. 605.

Er hat den Visiten und Ordinationen der Aerzte beizuwohnen, und alles was hinsichtlich seiner Funktion oder jener der Krankenwärter verordnet wird, in Vollzug zu setzen. Werden die Visiten bei den Inn= und Externisten zu einer und derselben Stunde gemacht, so hat er, bei der Ordination der Internisten, werden sie aber zu verschiedenen Stunden gemacht, so hat er auch bei der Ordination der Externisten, wenn ihn nicht nothwendigere Geschäfte bei den erstern daran hindern, gegenwärtig zu seyn. In diesem Falle muß er sich nachher von dem was bei den Externisten verordnet worden ist, und ihn, oder seine Krankenwärter angeht; unterrichten. Er wird sich daher täglich bei der Visite dasjenige notiren, was ihm oder seinen Untergebenen in jedem Zimmer zu thun befohlen worden ist.

§. 606.

Er muß bei der Aufnahme und Reinigung der zugehenden Kranken gegenwärtig seyn, auf Reinlichkeit der Fournituren, der Krankensäle, der Gänge u. s. w. sehen, und dafür sorgen, daß die Betten nebst der Wäsche der Kranken stets rein sind, und so oft als es nöthig ist, gewechselt werden, besonders daß letztere gut gewaschen und getrocknet sey. Die Krankenzimmer muß er zweimal täglich, früh vor der Visite, und Nachmittags auslüften lassen. Wenn aber das Gebäude nicht mit dem §. 173. angegebenen Luftzuge versehen ist, so muß stets wenigstens ein Flügel der obern Fenster halb offen stehen. Alles, was nach Kapitel 3. dieses Abschnittes — die Salubrität erzwecken kann, wird er beizutragen sich bemühen, und die mineralsauren Räucherungen nach Vorschrift und Anleitung des ordinirenden Arztes besorgen.

§. 607.

Die Krankenwärter hat er in ihren Dienstgeschäften zu unterrichten, und sie zu ermahnen, daß sie mit den Kranken Ge=

duld haben, sie nicht lieblos behandeln oder mit rauhen Worten anreden, in welchen Punkten er ihnen selbst mit einem guten Beispiele vorangehen wird. Er ist für die Handlungen der Krankenwärter verantwortlich.

§. 608.

Findet er bei der Anstellung eines Krankenwärters, daß er sich zu diesem Geschäfte nicht eignet, so macht er die Anzeige, damit er zurückgeschickt, und ein anderer angestellt werde.

§. 609.

Die Instruktion für die Krankenwärter wird er jedem einzeln beim Eintritt in seinen Dienst, und allen versammelten Krankenwärtern wenigstens einmal monatlich vorlesen.

§. 610.

Wenn ihm ein Krankenwärter nicht Folge leisten sollte, so hat er dem jourhabenden Arzte oder dem Verwalter die Anzeige zu machen, damit der Ungehorsame nach Befund zurechtgewiesen oder dem inspicirenden Offiziere angezeigt und bestraft, oder aus dem Spital entlassen werde. Sollte sich aber ein Krankenwärter in Worten oder Thaten gegen ihn vergehen, so kann er den Schuldigen sogleich in Arrest setzen, und darauf dem ordinirenden Arzte, oder dem die polizeiliche Aufsicht führenden Officiere, die Anzeige davon machen. In einem solchen Falle darf aber der Krankendienst nicht beeinträchtigt werden, und es müssen daher die Verrichtungen des in Arrest Gesetzten, einem andern Krankenwärter übertragen werden.

§. 611.

Diejenigen Krankenwärter hingegen, welche sich durch sorgfältige Pflege der Kranken, durch Fleiß, Ordnung und Reinlichkeit auszeichnen, zeigt er dem Arzte an, welcher auf Belohnung derselbigen antragen wird.

§. 612.

Sollte sich ein Kranker gegen seinen Wärter oder gegen sonst Jemand vergehen, so ist dies dem ersten Arzte zu melden, welcher dann die nöthigen Maaßregeln ergreifen wird.

§. 613.

Der Oberkrankenwärter soll bei der Austheilung der Speisen und Getränke, in der Küche, gegenwärtig seyn, und darauf sehen, daß die für jedes Zimmer bestimmten Portionen den Krankenwärtern richtig abgegeben werden. Sollte ein Krankenwärter mehr verlangen, als in dem von der Verwaltung verfertigten Verzeichnisse der Kostportionen angemerkt ist, so ist sogleich dem jourhabenden Arzte die Anzeige davon zu machen, damit dieser in den Ordinationsbögen nachsehe. Findet sich nun, daß in der Verwaltung, bei Verfertigung des Auszugs der Kost aus den Ordinations-Bögen, etwas übersehen worden ist, so ist das Fehlende nach dem Ordinations-Bogen gleich nachzutragen, damit der Kranke nicht verkürzt werde.

§. 614.

Der Oberkrankenwärter hat auch die Aufsicht über die Fournituren und Requisiten in den Krankenzimmern, so wie auch auf jene, welche den Krankenwärtern zum Gebrauche oder zur Verwahrung anvertraut worden sind. Er ist der Verwaltung dafür verantwortlich, daß nichts entwendet werde, oder durch Nachlässigkeit zu Grunde gehe.

Er muß daher ein eigenes Verzeichniß über alles führen; was jeder Krankenwärter zum Gebrauche hat, und in demselbigen jeden Empfang und Abgang bemerken.

§. 615.

In jeder Krankenabtheilung sollen einige frischgefüllte Strohsäcke in Bereitschaft liegen, damit ankommende schwere Kranke oder Verwundete sogleich zu Bette gebracht werden können. Wird das Bett schnell und ordentlich hergerichtet, so wirkt dieß wohlthätig auf den Kranken, erfüllt ihn mit neuer Hoffnung, und flößt ihm Zutrauen zu der ihn erwartenden Behandlung ein. Zu gleichem Zwecke soll der Oberkrankenwärter auch einige vollständige Bettfournituren in seinem Zimmer stets vorräthig haben.

§. 616.

Daß die Kranken gleich mit warmen Getränken versehen werden, bis das Erforderliche für sie verordnet ist, ist ebenfalls seine Sorge.

§. 617.

Eben so hat er dafür Sorge zu tragen, daß von den Krankenwärtern dem jourhabenden Arzte sogleich die Anzeige gemacht, und der Spitalpfarrer gerufen werde, wenn ein schwer Kranker zugeht; oder sich ein solcher, es sei bei Tag oder bei Nacht, plötzlich so verschlimmerte, daß seinem Leben Gefahr droht.

§. 618.

Die Verstorbenen läßt er, in ihre Leintücher gehüllt, vorsichtig in das Todtenhaus bringen, daselbst auf Stroh legen und öfters nachsehen, damit im Falle eines Scheintodes sogleich die Mittel zur Wiederbelebung angewendet werden können. Die zur Wiederbelebung nöthigen Geräthschaften und Mittel, müssen sich daher in Todtenhause selbst in einem verschlossenen Kasten befinden, und der Schlüssel dazu muß im Jourzimmer so verwahrt werden, daß man ihn jederzeit haben kann.

Welche Mittel, und wie sie zur Wiederbelebung angewendet werden, lehrt die Arzneikunde. Der Spitalarzt wird daher den Oberkrankenwärter hierüber belehren. Uebrigens ist ihm noch May's Unterricht für Krankenwärter, vom Staate anzuschaffen.

§. 619.

Der Oberkrankenwärter hat streng darauf zu sehen, daß die Kleidungsstücke, Geld, Uhren u. s. w. der Verstorbenen von den Unterkrankenwärtern sogleich in Verwahrung genommen, und ihm eingehändigt werden, damit er sie dem Verwalter übergeben könne.

§. 620.

Die sämmtlichen Fournituren und Kleider eines Verstorbenen werden gewaschen, gereinigt, und, wie es die Krankheits-Form, mit welcher der Verstorbene behaftet war, verlangt, entweder mit

Schwefel- oder mit salzsauren Dämpfen durchräuchert und ausgelüftet. Die Strohsäcke werden in einiger Entfernung vom Spitale ausgeleert, und das Stroh entweder vergraben oder verbrannt. Mit den Fournituren derjenigen, welche als gesund entlassen werden, wird die Reinigung auf dieselbe Art vorgenommen.

§. 621.

Der Oberkrankenwärter muß bei Füllung der Strohsäcke gegenwärtig seyn. Das schicklichste Stroh zur Füllung derselbigen, ist Gersten- oder Haberstroh. Es darf aber nicht seiner ganzen Länge nach in den Strohsack gestopft, sondern es muß vorher gewirrt werden. Von diesem gewirrten Stroh steckt man nun jedesmal nur eine Handvoll durch den Spalt des Strohsackes in die Ecken des einen Endes, drückt das folgende gegen das erste fest an, und fährt damit solange fort, bis die eine Hälfte des Strohsackes gefüllt ist. Mit der Füllung des andern Endes verfährt man auf dieselbe Weise, bis sich das Stroh im mittlern Raume des Sackes berührt. Dieser wird nun ebenfalls voll gestopft, bis der ganze Strohsack einer fest ausgestopften Matraze gleicht. An dem Spalte des Strohsacks werden einige Bänder oder Schnüre angenäht, womit derselbe zugebunden, und das Herausfallen des Strohes verhindert werden kann. Dreißig bis vierzig Pfund Stroh sind zur Füllung erforderlich.

Auf einem solchen, auf die angegebene Art ausgestopften Strohsacke und Kopfpolster, liegt der Kranke bei weitem bequemer und weicher, als auf einem, in welchem das Stroh seiner ganzen Länge nach, und nachläßig gestopft wird. Die Strohsäcke dürfen übrigens nie im Krankenzimmer oder Hausgange gefüllt werden, sondern die Füllung muß im Hofe oder in einem Schoppen geschehen.

§. 622.

Der Oberkrankenwärter darf sich endlich nie ohne Erlaubniß des ersten Arztes aus dem Spitale entfernen. Nachläßigkeit im Dienste, Ungehorsam, rohe Behandlung der Unterkrankenwärter und Kranken, so wie Betrunkenheit, werden schärfstens geahndet. Der, einer Veruntreuung oder Entwendung Beschuldigte, wird sogleich aus dem Spitaldienste entlassen, und den Militairgerichten überliefert.

§. 623.

Der Unterkrankenwärter.

Die Eigenschaften, welche ein Krankenwärter besitzen muß, sind theils physische, theils moralische. Zu den physischen Eigenschaften desselbigen, gehört vor allem ein gesunder kraftvoller Körperbau und ein mittleres Alter. Schwache und kränkliche, zu junge und zu alte Personen sind zu diesem Dienste nicht brauchbar; denn bei jungen ist Leichtsinn und Unachtsamkeit, bei alten aber Trägheit und Gleichgültigkeit zu fürchten. Solche Personen können daher das so nöthige Zutrauen des Kranken nie erwerben. Auch schicken sich Individuen, welche mit übel riechenden Ausdünstungen oder mit einem stinkenden Athem behaftet sind, nicht zu Krankenwärtern; denn alles dieses ist den Kranken unerträglich und nachtheilig.

§. 624.

In moralischer Hinsicht darf der Krankenwärter weder dem Spiele noch dem Trunke ergeben seyn. Er soll reinlich, geduldig und aufmerksam auf den Kranken, gewissenhaft, treu und menschenfreundlich sich zeigen. Ein dem Trunke ergebener, so wie einer, der sich schon einer Veruntreuung verdächtig gemacht hat, ist nicht zum Krankendienste anzustellen.

§. 625.

Die Menschenliebe ist eine der vorzüglichsten moralischen Eigenschaften eines Krankenwärters. Durch diese wird er gefällig ohne Zudringlichkeit, dienstfertig ohne Ungestümm, mitleidig, unverdrossen, wachsam auf seine Kranken und zu jeder Hilfeleistung stets bereitwillig. Derjenige, der sie besitzt, läßt es sich angelegen seyn, seine Kranken durch liebreiches Betragen und durch Zureden zu beruhigen, und sie, so viel als möglich, zu trösten. Er darf sich aber durch sie nicht verleiten lassen, einem Kranken aus unzeitigem Mitleid die Arzneyen nicht zu reichen, weil er gegen dieselbigen Widerwillen äußert, der Fall ausgenommen, wo sich ein Kranker mit Heftigkeit dagegen empörte. Hier erheischt es seine Pflicht, dem ordinirenden oder jourhabenden Arzte sogleich die An-

zeige zu machen, welcher dann nach der Lage der Dinge eine Abänderung treffen wird.

§. 626.

Der Krankenwärter muß auch acht geben, daß der Kranke seine Arzney nicht versteckt, hinwegwirft oder ausschüttet, um den Arzt nachher glauben machen zu wollen, er habe sie eingenommen. So darf er auch nicht leiden, daß ein Kranker eine andere Arzney als die ihm vom Arzte verordnete, einnimmt, oder daß ihm Speisen und Getränke, von seinem Kameraden im Spitale oder von außen ohne Erlaubniß des Arztes, mitgetheilt werden; alles dieses muß er sogleich dem jourhabenden Arzte oder dem Oberkrankenwärter anzeigen.

§. 627.

Erlaubt sich ein Kranker Drohungen oder gar Mißhandlungen gegen seinen Wärter, so hat es dieser sogleich dem jourhabenden Arzte oder dem Oberkrankenwärter anzuzeigen, welcher die Sache untersuchen, und ihn, wenn er nicht selbst Veranlassung dazu gegeben hat, hinlängliche Genugthuung verschaffen wird.

§. 628.

Der Krankenwärter soll immer genau nach den Vorschriften des Arztes und nie nach seinem eigenen Gutdünken handeln; die Folgen davon sind oft für den Kranken gefährlich. Würde er aber dem Kranken, außer dem Verordneten etwas zutragen, oder gar demselbigen von den ihm verordneten Speisen und Getränken etwas entziehen, und ihn roh und nachläßig behandeln, so soll er seinem Vergehen gemäß bestraft werden.

§. 629.

Die Krankenwärter müssen im Sommer um 5 Uhr, im Winter um 6 Uhr aufstehen, den schwachen Kranken die Betten machen, ihnen Waschwasser reichen, die Zimmer und Vorplätze kehren, die Fenster öffnen, die Nachtgeschirre ausleeren und reinigen, und im Winter den Ofen ihres Krankenzimmers heitzen.

§. 630.

Eine halbe Stunde vor der Ordination holen sie den Kranken die Morgensuppe, und tragen dann die leeren Schüsseln wieder in die Küche; hierauf erwarten sie auf ihren Zimmern die Aerzte.

§. 631.

Die Krankenwärter bei den Externisten haben die sauber gewaschenen und getrockneten Binden und Kompressen, warmes Wasser, Schwämme, und die beim Verbande gebräuchlichen Geschirre in Bereitschaft zu halten.

§. 632.

Während der Ordination hat der Krankenwärter auf Befragen anzugeben, was er seit der letzten Visite an den Kranken bemerkt hat. Er muß genau Acht geben, was jedem Kranken verordnet wird, und was ihm der Arzt zu thun befiehlt, besonders muß er sich die verordneten Speisen und Getränke merken.

§. 633.

Sobald die Ordination in seinem Zimmer gemacht ist, trägt er die Ordinations-Bögen in die Verwaltung. Dann sammelt er die leeren Arzneigläser, und stellt sie auf ein Fenstergesimse im Gange. Hierauf reinigt er die Trinkgeschirre, Spucknäpfe, Blut- und Eiterschaalen, und legt die beschmutzten, aber noch brauchbaren Binden und Kompressen in ein Gefäß mit Wasser, um sie wieder zu reinigen.

§. 634.

Alle Morgen holt er aus der Theeküche frisch gekochte Ptisane für die Kranken. Dieß thut er auch im Tage so oft als es nöthig ist, damit sie nie daran Mangel leiden.

§. 635.

Sobald die Arzneien in der Apotheke fertig sind, geht er mit seinem hölzernen Träger dahin, um sich die für sein Zimmer bestimmten, von dem jourhabenden Arzte, übergeben zu lassen.

Den schwer Kranken hat der Krankenwärter die Arzneien selbst zu geben, und er darf sich in diesem Punkte nichts zur Last legen lassen.

§. 636.

Mittags um 11 Uhr, wenn das Zeichen zum Anrichten gegeben wird, holt er die Speisen aus der Küche, und gibt jedem Kranken die seinige; dem Schwachen muß er beim Essen helfen. Hierauf holt er frisches Trinkwasser herbei.

§. 637.

Schöpft er bei der Austheilung der Speisen Verdacht, daß sich ein Kranker der List bedient hätte, seine auf der Kopftafel aufgezeichnete Portion von Speisen und Getränken abzuändern, und mehr anzuschreiben, als ihm verordnet worden ist, so hat er dieß sogleich dem jourhabenden Arzte oder dem Oberkrankenwärter anzuzeigen.

§. 638.

Nach dem Essen trägt er die leeren Geschirre in die Küche zurück, reiniget und lüftet das Zimmer.

Erst zwei Stunden nach dem Essen gibt er den Kranken wieder Arzneien, oder erinnert sie daran, sie zu nehmen. Getränke, Ueberschläge u. s. w. besorgt er übrigens zu jeder Zeit nach der gegebenen Vorschrift.

§. 639.

Bei der Abendvisite muß der Krankenwärter wieder gewärtig seyn. Bei Vertheilung des Abendessens, welche im Winter um 5, im Sommer um 6 Uhr, geschieht, hat er wieder das nämliche, wie am Mittage zu besorgen. Nach dem Abendessen müßen den schwachen Kranken die Betten wieder gemacht werden. Die Rekonvaleszenten und die mit geringen Uebeln Behafteten machen die ihrigen selbst.

§. 640.

Bei gefährlichen Kranken müßen die Krankenwärter Nachts wachen, und die verordneten Arzneien, Getränke, Ueberschläge u. s. w. in Anwendung bringen.

Der Oberkrankenwärter hat hier die Einrichtung zu treffen, daß zwei Krankenwärter, deren Zimmer an einander stoßen, in solchen Fällen mit einander abwechseln.

Ereignen sich bei einem Kranken gefährliche Zufälle, so hat er sie sogleich dem jourhabenden Arzte zu melden.

§. 641.

Die Krankenzimmer müssen wenigstens des Tages zweimal ausgekehrt, eben so der Fußboden unter den Bettstellen gereiniget werden. Zum Reinigen der Zimmer werden sie sich des angefeuchteten Sägemehls bedienen, damit sie den Fußboden nicht zu naß machen.

Wird Wasser oder sonst eine Flüssigkeit im Zimmer verschüttet, so müssen sie es sogleich auftrocknen, übrigens den Staub von den Oefen öfters wegnehmen, die Fenster reinigen, und zweimal in der Woche die Tische und Bänke, mit Lauge waschen und abreiben.

§. 642.

Der Krankenwärter hat den Schlüssel zu dem Holze für seinen Ofen, welchen er keinem Kranken geben darf. Er muß das Feuer im Ofen unterhalten und darauf sehen, daß nach der herrschenden Witterung, immer eine gleichmäßige Wärme im Zimmer unterhalten werde.

§. 643.

Er muß ferner dem schwachen Kranken zum Waschen und Reinigen behülflich seyn, die beschmutzten Better und Leintücher sogleich hinwegnehmen, und reine dafür geben, ihnen die Leibschüsseln, Uringläser, Nachtstühle ꝛc. reichen, und diese stets rein halten.

§. 644.

Bei schweren Kranken muß er oft nachsehen, ob sie sich nicht wund liegen; bemerkt er am Rücken, an den Lenden ꝛc. einige Röthe; so muß er dieß gleich dem jourhabenden Arzte oder dem Oberkrankenwärter anzeigen.

§. 645.

Kleider, Wäsche und Verbandstücke dürfen nicht am Ofen getrocknet werden; auch dürfen keine Ueberschläge auf dem selben erwärmt werden, sondern dieß muß auf Kohlpfannen außerhalb des Zimmers oder in der Theeküche geschehen.

§. 646.

Kein Krankenwärter darf sich ohne Erlaubniß des Oberkrankenwärters aus dem Spitale entfernen; nach seiner Zurückkunft hat er sich bei letzterem zu melden.

§. 647.

Derjenige Krankenwärter, welcher betrunken nach Hause kommt, oder sich im Dienste betrinkt, soll sogleich in Arrest gesetzt und dem Offizier des Spitals angezeigt werden.

§. 648.

Wird ein Krankenwärter des Betrugs, des Diebstahls oder der Beraubung eines Sterbenden beschuldigt, so soll er sogleich arretirt, einer gerichtlichen Untersuchung unterworfen, und nach den Gesetzen bestraft werden.

Zwölftes Kapitel.

Von den Pflichten und Obliegenheiten des Verwalters.

§. 649.

Der Verwalter soll ein im Rechnungsfache und in der Haushaltungskunde erfahrner Mann, dabei unbestechlich, verträglich und durchaus redlich seyn. Alles, was das Rechnungswesen und das Oekonomische betrifft, ist ihm ins besondere anvertraut, und, er ist verpflichtet, den Nutzen des höchsten Aerars in seinem Fache bestmöglichst zu befördern; jedoch darf er nicht auf Kosten der Kranken und Verwundeten sparsam seyn wollen, sondern er muß viel-

mehr alles, was zum Wohle der Kranken gereicht, und von den ordinirenden Aerzten für nöthig erachtet und verlangt wird, verabreichen.

§. 650.

Er ist in seinem Fache der Königl. Ober-Administrations-Behörde, im Felde dem General-Kriegs-Kommissär zunächst untergeordnet. In polizeilicher Hinsicht steht er unter der Stadt-Kommandantschaft, in Beziehung auf die Krankenpflege aber ist er dem ersten Arzte des Spitals nach §. 163. koordinirt.

§. 651.

Er ist Mitglied der §. 150 bestimmten Sanitäts-Administrations-Kommission, und hat als solches alles das zu befolgen, was in der Instruktion für dieselbige in Beziehung auf seine Funktion festgesetzt ist.

§. 652.

Kontrakte und Akkorde über Ankäufe, Lieferungen ꝛc. schließt er nach gepflogener Berathung mit den übrigen Mitgliedern dieser Kommission ab, und er hat bei diesem Geschäfte vorzüglich darauf zu sehen, daß die Preise möglichst niedrig bedungen, und die Waaren dafür vollkommen gut geliefert werden.

§. 653.

Bei Abschließung des Akkordes über die Verpflegung der Kranken, welche ebenfalls nach §. 556 von der Sanitäts-Administrations-Kommission geschieht; sind vorzüglich die kurrenten Preise der Lebensmittel zu berücksichtigen, damit die Köchin zwar das Bedungene leisten könne, aber auch nicht leichtsinnigerweise oder aus besonderen Rücksichten begünstigt, und dabei der Kranke oder das höchste Aerar beeinträchtigt werde. Wegen des Steigens und Fallens der Preise ist dieser Akkord alle drei Monate zu erneuern.

§. 654.

Ferner muß bei Abschließung des Akkordes mit der Köchin das als Norm angenommene Regulativ für die Krankenverpflegung,

und kein anderes zu Grunde gelegt, und darauf gesehen, daß die in demselbigen bestimmten Kostportionen hinsichtlich ihrer Quantität und Qualität richtig abgegeben werden. Der Oekonomiebeamte hat über diesen Punkt vorzüglich zu wachen, und sich darin nichts zu Schulden kommen zu lassen. Der Köchin ist zu diesem Zwecke, das Verzeichniß der verordneten Kostportionen morgens bald zuzustellen.

§. 655.

Bei der Kommission wird er endlich alles, was zum Vortheile des Aerars ohne Nachtheil für die Kranken einzuleiten oder abzustellen ist, pflichtmäßig angeben, übrigens aber den Foderungen des ersten Arztes und Wundarztes in allem, was auf Verpflegung, Heilung und Linderung der Leiden der Kranken Bezug hat, Genüge leisten.

Sollten ihm jedoch die Foderungen der Aerzte oder die verordneten Portionen von Speisen, Wein, oder Bier übertrieben scheinen, und gegen die bestehenden höchsten Verordnungen laufen, so hat er geziemende Vorstellungen dagegen zu machen.

Sollte nun der erste Arzt, ungeachtet der Vorstellung des Verwalters, doch auf denselbigen bestehen, so hat sich der Verwalter zu seiner Legitimation die Foderung schriftlich vom Aerzte geben zu lassen, (worauf dann der Arzt allein für die Sache verantwortlich ist) oder deßfalls den Zusammentritt der Kommission zu veranlassen, und derselbigen den Gegenstand zur Berathung und Beschlußnahme vorzutragen, wobei die Gründe für und wider zu entwickeln sind.

§. 656.

Nebst der Verpflegung der Kranken hat der Verwalter auch dafür zu sorgen, daß die zum Spitale gehörigen Fournituren, Utensilien, Verbandgeräthschaften ꝛc. stets vorräthig sind, gut verwahrt und im guten Stande erhalten werden. Auch das Füllen der Strohsäcke, die Reinigung und Ausbesserung der Leintücher, Decken, Spitalkleidungen, und der Wäsche der Kranken, ist seine Sorge.

§. 657.

Die schmutzige Wäsche wird, wie §. 462 angegeben worden ist, abgesondert aufbewahrt, und wenn ansteckende Krankheiten herrschen, mit mineralsauren Dämpfen durchräuchert, damit durch sie das miasma und contagium nicht weiter verbreitet wird, oder diejenigen, welche die Wäsche besorgen, der Ansteckung ausgesetzt werden.

§. 658.

Ueber alle zum Kochen, Essen ic. nöthige Geräthschaften muß er die Oberaufsicht führen, auch die nothwendig werdenden Reparaturen des Spitalgebäudes nach dem Beschluße der Sanitäts-Administrations-Kommission besorgen.

§. 659.

Er hat alle Ausgaben des Spitals zu bestreiten, die Gagen für das Personal desselbigen auszuzahlen, und darüber die Rechnung zu führen. Alles dies muß von ihm selbst geschehen.

§. 660.

Ueber fremde Truppen, welche im Spitale aufgenommen und verpflegt werden, hat er besondere genaue Rechnungen zu führen, damit diese, bei Abrechnung mit der betreffenden Macht, vorgelegt werden können.

§. 661.

Die Richtigkeit der Rechnungen und Konti, muß, je nachdem sie Auslagen für die Apotheke oder für ärztlich-chirurgische Bedürfnisse enthalten, von dem Apotheker und von dem ersten Arzte oder Wundarzte bezeugt werden. Auch muß sich der Verwalter über alle Abgaben an die Apotheke, das Jourzimmer, an Filial-Spitäler, oder Regimenter, Quittungen ausstellen lassen.

§. 662.

Die Richtigkeit einer Rechnung über Auslagen für andere Bedürfnisse muß derjenige, welcher den Ankauf besorgte, und das Gekaufte in Empfang genommen hat, bezeugen.

§. 663.

Der Verwalter hat die, für die Apotheke erfoderlichen Kohlen, Holz, Seife, Fett, Essig, Arzneigläser und Stöpsel nach Bedarf anzuschaffen und in Rechnung zu bringen.

§. 664.

Der, für das Spital angekaufte Wein, soll in eigenen Schoppen-Bouteillen abgezogen, mit dem Siegel der Sanitäts-Kommission versiegelt, und im Keller, auf Bretter oder Latten liegend, unter Verschluß des Verwalters aufbewahrt werden.

§. 665.

Der Verwalter hat die Monats-Rapporte, Ein- und Austritts-Register, Ein- und Austritts-Billete, Todtenscheine nach der im 18ten Kapitel gegebenen Vorschrift, mit Genauigkeit zu führen, und zu verfertigen.

§. 666.

Bei zugehenden Kranken, hat er für die richtige Uebernahme und Aufbewahrung der mitgebrachten Waffen und Kleidungsstücke, Sorge zu tragen. Dieselbigen werden zu diesem Zwecke mit einem Zettel versehen, auf welchem der Vor- und Zuname, das Regiment und die Kompagnie des Mannes angegeben ist. Diejenigen Kleidungsstücke, welche gewaschen werden können, läßt er sogleich reinigen, die übrigen aber öfters auslüften, und mit Schwefeldampf durchräuchern.

§. 667.

Wenn das Büreau des Verwalters zu weit von dem Aufnahmszimmer der Kranken entfernt wäre, und mehrere Kranke auf einmal zugiengen, so hat derselbe den Aufnahms-Akt in dem Aufnahms- und Reinigungs-Zimmer selbst vorzunehmen, oder durch seinen Aktuar vornehmen zu lassen.

§. 668.

Das Geld, welches der Kranke mit ins Spital bringt, muß der Verwalter, wenn es derselbe anders abgeben will, bis zu seiner Genesung

in Verwahrung nehmen, und dagegen dem Manne einen Schein zu seiner Beruhigung ausstellen. Stirbt der Kranke, so gehört es als Verlassenschaft seinen nächsten Anverwandten, wenn er nicht schon früher bei vollkommener Geistesgegenwart weiter darüber disponirt hat.

Will ein Kranker testiren, so ist dabei nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verfahren.

§. 669.

Der Verwalter führt auch nach §. 565 die spezielle Aufsicht über das Magazin für die Feldrequisiten.

§. 670.

Dem Verwalter eines Hauptgarnisons-Spitals kommt ein ständiger Aktuar und ein Bureau-Diener zu; bei einem zu großen Krankenstande aber wird dieses Personal vermehrt. Diese Individuen stehen unter seinem besondern Befehle, die Krankenwärter und der Hausknecht aber nur in soweit, als ihre Geschäfte in das Oekonomische eingreifen, und auf Verwahrung von Fournituren, Utensilien u. s. w. Bezug haben.

§. 671.

Werden die Krankenwärter von den Regimentern gegeben, so hat der Verwalter dieselbigen auf Verlangen der Aerzte von der Kommandantschaft, — gibt sie aber die Sanitäts-Kompagnie, von dem Kommandanten derselbigen zu requiriren, ohne Zustimmung des Arztes aber keine eigenmächtig zu entlassen.

§. 672.

Der Verwalter darf zu seinem Geschäfte keine Krankenwärter verwenden, sondern der Kanzleidiener muß die Ausgänge, das Herbeiholen u. d. g. besorgen. Letzterem liegt auch ob, den Hofraum rein zu halten, im Winter aufzueisen, und bei Glatteis die Gänge im Spitalhofe mit Sägespänne oder Asche zu bestreuen.

§. 673.

Ueber alle Utensilien, welche in den verschiedenen Abtheilungen des Spitals, z. B. im Jour=Zimmer der Aerzte, im Operations=Zimmer, in der Apotheke, Küche, Theeküche, Wasch= und Badehaus, den Krankenzimmern, dem Leichenhause u. s. w. zum Gebrauche dienen, wird er ein für jede Abtheilung besonderes Inventarium, oder eine Ausweistabelle führen, und alle halbe Jahre ein Abgangs=Verzeichniß vom Ganzen verfertigen, welches von den Filialspitälern, an die Sanitäts=Administrations=Kommission der Hauptspitäler, eingesendet wird.

Dreizehntes Kapitel.

Von den Eigenschaften und Pflichten des Spitals= oder Garnisons=Pfarrers.

§. 674.

Die moralischen Eigenschaften und Tugenden, welche der Diener der Kirche, er gehöre nun einer Konfession an, welcher er wolle, vorzüglich besitzen muß, als Menschenliebe, Duldung, Wohlthätigkeit, Mitleid, Sanftmuth, Mäßigkeit, Uneigennützigkeit, u. s. w. werden auch von einem Spital=Pfarrer oder Feldkaplan verlangt, und schon sein Aeußeres, soll ankündigen, daß er im Besitze dieser Tugenden sey.

Außerdem muß aber der Spital=Pfarrer, besonders der Feldkaplan thätig und ohne Furcht vor die ihn umgebenden Gefahren seyn. Furchtlosigkeit, Thätigkeit und Mäßigkeit schützen am sichersten gegen Ansteckungen.

§. 675.

Mit der psychischen Seite des Menschen muß er besonders vertraut seyn. Im Innern der Menschen, selbst derjenigen, welche den Glauben nicht zu besitzen scheinen, den die geoffenbarte Religion erheischt, regt sich zuweilen, besonders in den Tagen des Unglücks und der Leiden, ein unüberwindlich heftiger Drang, Trost in den Lehren der Religion und im Schoße der Kirche zu suchen. Naht sich nun

solchen Unglücklichen ein würdiger Priester, welcher ihnen diesen Trost zu gewähren vermag, so beruhigt dies den Gemüthszustand derselbigen ungemein, hilft ihnen ihre Leiden mit Geduld ertragen, und wirkt dadurch zur Heilung mit. Zugleich kann hier der Geistliche, welcher diese Momente der Rührung zu benützen versteht, sehr viel zur moralischen Besserung beitragen.

Auch können in den Spitälern Fälle vorkommen, in welchen wie z. B. im religiösen Wahnsinn, in der Dämonomanie u. s. w. die Heilung ohne Mitwirkung des Geistlichen gar nie gelingen möchte.

§. 676.

Die Pflichten und Verrichtungen des Spitals- oder Garnisons-Pfarrers sind übrigens die eines Pfarrers überhaupt. Er hat daher als solcher, wenn keine besondere Ausnahmen vorliegen, alle Tauf- Trauungs- und Beerdigungs-Akte der Garnison zu verrichten, die darüber gesetzlich vorgeschriebenen Register zu führen, und den kranken Soldaten, so wie deren Weibern und Kindern auf Verlangen Beistand zu leisten.

§. 677.

Wenn sich auch keine Kranke im Spitale befinden, die ihn besonders verlangen, so soll er sich doch täglich dahin begeben, um Denjenigen Trost zuzusprechen, die dessen bedürfen. Gefährliche Kranke soll er vorzüglich öfters, und wenn es von denselben verlangt wird, auch in der Nacht besuchen.

§. 678.

Diejenigen Kranken, welche sich der von den Aerzten vorgeschriebenen Behandlung nicht unterwerfen wollen, wird er zur Folgsamkeit ermahnen, und ihnen die Pflicheen der Selbsterhaltung ans Herz legen. Dieser Fall tritt besonders da ein, wo es die Menschlichkeit gebietet, keine Zwangsmittel anzuwenden, um z. B. einen Kranken zu einer großen lebensgefährlichen Operation zu bewegen.

§. 679.

Der Geistliche selbst aber, von welcher Religion er auch seyn mag, darf sich durchaus keiner Zwangsmittel bedienen. Nur durch sanftes, freundliches Zureden, soll er seinen Lehren Eingang zu verschaffen suchen.

§. 680.

Jeder zugehende Kranke, der entweder schon gefährlich ist, oder es zu werden droht, soll nach §. 431, wenn er katholisch ist, gleich, wenn er evangelisch ist, erst auf sein Verlangen kommuniziren.

§. 681.

Bei Verrichtung kirchlicher Handlungen in den Krankenzimmern, wird sich der Pfarrer sowohl im Ceremoniellen als auch im Gebete kurz fassen, und sich so viel wie möglich der Stille befleißigen, damit die übrigen Kranken dadurch nicht gestört werden, oder schauerliche Eindrücke empfangen. Wenige, aber ergreifende Worte, zur rechten Zeit gesprochen, reichen hin, das Gemüth des Kranken zu religiösen Betrachtungen zu stimmen.

§. 682.

Das Singen und Beten sowohl, als die sonn- und feiertäglichen Religionsübungen in den Krankensälen sind den Geistlichen jeder Konfession untersagt. Eine kurze, leise Ermahnungs- oder Erbauungs-Rede hingegen, ist jederzeit erlaubt.

§. 683.

Unter keinem Vorwande und durch keinerlei Versprechungen, darf der Priester, die Religionsänderung eines Kranken zu bewirken oder, zu veranlassen suchen.

§. 684.

Der Spital-Pfarrer unterschreibt auch die Todenscheine. Mit der innern Einrichtung des Spitals, der Administration ꝛc. hat er sich aber durchaus nicht zu befassen. Sollte er Fehler oder Mißbräuche entdecken, welche den Kranken oder dem höchsten Aerar zum

Nachtheile gereichten, so wird er es dem ersten Spitalarzte ohne Nebenabsichten eröffnen, keineswegs aber sich gegen Untergebene, oder gar gegen Kranke, wenn es diese nicht selbst betrifft, darüber äußern, indem eine solche zwar wohlgemeinte, aber am unrechten Orte angebrachte Sorgfalt, mehr schadet als nützt.

§. 685.

Der Spital = Pfarrer hat die vom Staate angeschafften, und zur Kapelle oder zu kirchlichen Verrichtungen dienenden Gegenstände, der Sanitäts = Administrations = Kommission, stets nachzuweisen.

§. 686.

Er steht endlich lediglich unter der Kommandantschaft, an welche er sich daher auch, wenn er Beschwerde über etwas führen oder sonst etwas für seine Person nachsuchen will, zu wenden hat.

§. 687.

Der dem Spital = Pfarrer beigegebene Kapellendiener, hat alle zur Kapelle und zu kirchlichen Verrichtungen gehörigen Gegenstände, aufzubewahren, für ihre Erhaltung zu sorgen, und seine Dienste nach Anordnung des Pfarrers treu und verständig zu verrichten.

§. 688.

Sind bei einem Garnisons = Spitale zu gleicher Zeit zwei Pfarrer, ein katholischer und ein protestantischer, angestellt, so hat jeder von ihnen seinen eigenen Diener. Das Nämliche ist auch im Felde der Fall.

Vierzehntes Kapitel.

Von den Pflichten und Verrichtungen der Köchin und Wäscherin des Spitals.

§. 689.

Die Köchin.

Die Köchin muß vor allem dasjenige getreulich halten und erfüllen, wozu sie sich in dem, mit ihr abgeschlossenen Vertrage

verbindlich gemacht hat. Sie wird immer nur gute Viktualien ankaufen, die Speisen reinlich und schmackhaft bereiten, und die Portionen, in der vorgeschriebenen Quantität und Qualität, und zu den bestimmten Stunden, abgeben.

§. 690.

Sie darf nur gutes, ausgeblutetes Rindfleisch, nie aber Kuhfleisch annehmen und abgeben, und muß die Fleischportionen jedesmal genau abwiegen.

§. 691.

Für die schwere Kranken muß stets Fleischbrühe in Vorrath seyn; sie wird daher schon am frühen Morgen Fleisch zu diesem Zwecke zum Feuer setzen. Fleischbrühe von einem Tag zum andern aufzuheben, ist ihr, vorzüglich im Sommer, wo sie sehr leicht verdirbt, nicht erlaubt.

§. 692.

Sie darf die Speisen nicht zu stark salzen, sondern soll lieber jedem Krankenwärter etwas Salz mit auf sein Zimmer geben, damit diejenigen, welche sie stärker gesalzen wünschen, ihren Wunsch befriedigen können.

§. 693.

Sobald das Essen fertig ist, wird das Zeichen mit der Glocke gegeben. Ihre Sorge ist es, daß dieß zu den festgesetzten Stunden geschehen könne.

§. 694.

Sie muß ferner Sorge tragen, daß nach jeder Mahlzeit sogleich die Koch = und Eßgeschirre gereinigt werden, daß überall in der Küche und Speisekammer die größte Reinlichkeit herrsche, und daß stets warmes Wasser vorräthig sey.

§. 695.

Saure Speisen dürfen in kupfernen Gefäßen, wenn sie auch verzinnt sind, nicht erkalten; auch keine Speisen in solchen über Nacht stehen bleiben.

§. 696.

Die Köchin darf, ohne Vorwissen und Erlaubniß des ordinirenden Arztes, unter keinem Vorwande an einen Kranken etwas zu essen oder zu trinken, außer der ihm vorgeschriebenen Portion, abgeben.

Eben so wenig darf sie Jemand andern, als dem jourhabenden Arzte, den Krankenwärtern und dem Hausknechte Kost ertheilen.

§. 697.

Ihre Dienstmägde hat sie vertragsmäßig selbst anzunehmen und zu bezahlen, bei deren Annahme aber darauf zu sehen, daß sie keine unmoralische und ausschweifende Personen ins Spital bringe. Diese sollen durchaus nicht geduldet werden, und sollte sich die Köchin in diesem Punkte etwas zu Schulden kommen lassen, so soll sie von ihrer Stelle entfernt, und nach Umständen bestraft werden.

§. 698.

Von dem mit der Sanitäts-Administrations-Kommission abgeschlossenen Kostakkorde wird sie sich zu ihrer Legitimation eine, von sämmtlichen Gliedern unterzeichnete Abschrift, geben lassen.

§. 699.

Sie wird nie zu Bestechungen ihre Zuflucht nehmen, um entweder einen vortheilhafteren Vertrag zu erzwecken, oder um nachher die Kranken desto sicherer an ihren Portionen verkürzen zu können. Gegen die bei solchen Unterschleifen Betheiligten, soll kriminell verfahren werden.

§. 700.

Es gehört auch zu ihren Pflichten, darauf zu sehen, daß von dem, vom Staate angeschaften Kochgeschirre nichts aus Nachläßigkeit ruinirt oder veruntreuet wird.

§. 701.

Die Köchin selbst darf sich nicht mit Waschen für das Spital befassen, noch weniger aber für Bürgerliche im Spitale waschen lassen. So darf auch in der Kochküche durchaus keine Wäsche gehalten werden.

§. 702.

Ihre Bezahlung endlich erhält sie monatlich von der Verwaltung.

§. 703.

Die Wäscherin.

Es ist räthlicher, die Wäsche für das Spital zu verdingen, als eine eigene Wäscherin dafür anzustellen und zu besolden.

Befindet sich eine eigene Waschküche bei dem Spitalgebäude, so kann die Verwaltung Holz, Asche, Waschkessel u. s. w. anschaffen, und der Vertrag auf diese Art am vortheilhaftesten abgeschlossen werden.

§. 704.

Die Wäscherin ist verbunden die Wäsche der Krätzigen und Syphilitischen von der übrigen abgesondert zu reinigen, und sie gut und rein auszulaugen, widrigenfalls nicht nur der Vertrag mit ihr gebrochen wird, sondern sie auch die schlecht gewaschenen Stücke noch einmal, ohne weitere Vergütung, waschen muß.

§. 705.

Sie übernimmt die Wäsche nach dem von der Verwaltung verfertigten Verzeichnisse, und liefert sie eben so an dieselbe wieder zurück, worauf sie von dieser Stelle ihre Bezahlung erhält.

§. 706.

Es ist durchaus verboten, in der Waschküche des Spitals für Bürgerliche zu waschen.

§. 707.

Die nasse Wäsche darf nicht im Spitalhofe, sondern muß im Sommer an einem entlegenen Orte, und im Winter auf dem Speicher aufgehangen und getrocknet werden.

Fünfzehntes Kapitel.

Von den Obliegenheiten und Verrichtungen des Hausknechtes und Pförtners.

§. 708.

Hausknecht.

Der Hausknecht eines Hauptspitals, welcher von der Sanitäts-Kompagnie genommen werden kann, muß noch körperliche Kräfte besitzen, und dabei treu, ehrlich, und von einer guten moralischen Aufführung seyn.

§. 709.

Er hat diejenigen Hausarbeiten zu verrichten, welche den Krankenwärtern, als solchen, wenn sie ihre Kranken nicht vernachläßigen sollen, nicht zugemuthet werde können, z. B. die Gänge und Stiegen des Gebäudes, in welchem die Kranken und Rekonvalescenten liegen, täglich zu reinigen, und rein zu erhalten, die Laternen in den Gängen und Abtritten mit Oel zu versehen, und am Abend anzuzünden (wozu er das Oel von der Verwaltung erhält,) das Zimmer der jourhabenden Aerzte so wie jenes der Sanitäts-Kommission zu reinigen, und im Winter zu heitzen, sie mit Wasser zu versehen und die nöthigen Ausgänge und Bestellungen ꝛc. für die Sanitäts-Kommission, und den jourhabenden Arzt, zu machen.

§. 710.

Eben so hat er das Operations-Zimmer und Leichenhaus rein zu halten, und das dahin Erforderliche beizutragen, ferner die Heitzung des Badhauses zu besorgen, und wenn es nothwendig ist, den Badenden nach Anordnung der Aerzte Hilfe zu leisten.

§. 711.

Er steht in seinen Dienstverrichtungen zunächst unter dem jourhabenden Oberarzte und dem Oberkrankenwärter, und hat alles das-

jenige zu befolgen, was ihm von diesen in Beziehung auf die Reinlichkeit des Hauses, und auf das Wohl der Kranken aufgetragen wird.

§. 712.

Seine Löhnung erhält er von der Verwaltung, und die Kost von der Spitalköchin, um den, von der Sanitäts-Administrations-Commission mit ihr festgesetzten Preis.

§. 713.

Pförtner.

Zu diesem Geschäfte kann ein zum Felddienste untauglicher Unteroffizier oder Gemeiner der Sanitäts-Kompagnie angestellt werden; er muß eine gute Aufführung besitzen und des Lesens und Schreibens kundig seyn. Er steht unterm ersten Arzte und dem Offiziere des Spitals.

§. 714.

Er darf Niemand, der nicht zum Personale des Spitals gehört, einlassen, ohne sich nach dem Namen und dem Geschäfte des Eintritt-Verlangenden im Spitale zu erkundigen. Wollen Soldaten, oder Leute aus dem Bürgerstande, z. B. Verwandte, Bekannte u. s. w. Kranke besuchen, so hat er sie an den jourhabenden Arzt, oder Oberkrankenwärter zu weisen, und gibt daher Ersterem ein Zeichen mit der Glocke, welche aus seinem Zimmer in das Jourzimmer führt.

§. 715.

Er hat alle diejenigen, welche Kranke besuchen wollen, zu warnen, daß sie ihnen keine Eßwaaren oder sonst etwas Verbotenes zutragen; jene, welche in ihm diesfalls Verdacht erregen, muß er ankündigen, daß sie das Mitgebrachte bis zu ihrer Zurückkunft bei ihm ablegen müßen, oder sonst nicht eintreten dürfen. Soldaten, welche Kameraden besuchen wollen, müßen untersucht, und im Betretungsfalle das erstemal gewarnt und zurückgeschickt, das zweitemal aber der Wache übergeben werden, bis der inspizirende Offizier kommt, welcher sie entweder ihres Arrestes wieder ent-

läßt, oder sie dem betreffenden Regimente oder der Kommandantschaft übergibt.

§. 716.

Personen, welche keinen hinreichenden Grund angeben können, besonders aber ausschweifenden Weibspersonen, ist der Eingang unter persönlicher Verantwortung des Pförtners, durchaus verboten.

§. 717.

Kommen Kranke und Verwundete an, so hat er sogleich die Pforte zu öffnen, sie einzulassen, und dem jourhabenden Arzte, durch ein dreimaliges Anziehen der Glocke, das Zeichen zu geben.

§. 718.

Der Pförtner hat darauf zu sehen, daß weder Speisen noch sonst etwas auf eine unerlaubte oder sträfliche Art, sey es von wem es wolle, aus dem Spitale getragen werde. Schöpft er auf Jemand Verdacht, so hat er sich davon zu überzeugen, und im Betretungsfalle sich mit Hilfe der Wache der Person so lange zu versichern, bis ihre Unschuld erwiesen ist, oder bis der Offizier herbeikommt. Bei diesem Geschäfte muß er jedoch, besonders gegen Fremde, in Worten und Handlungen bescheiden seyn, und sich keine beleidigende Ausdrücke, Scheltworte, oder Thätlichkeiten erlauben, wodurch er sich selbst strafbar machen würde. Um seine Person aber gegen Beleidigungen und Gewaltthätigkeiten zu schützen, kann er die Wache zu Hilfe rufen.

§. 719.

Er darf keinen Krankenwärter aus dem Spitale lassen, welcher nicht ein von dem Spital-Arzte eingeführtes Zeichen oder eine Erlaubniß-Karte von dem jourhabenden Arzte oder dem Oberkrankenwärter, vorzeigen kann. Beides muß der Krankenwärter bis zu seiner Zurückkunft beim Pförtner ablegen.

Bleibt ein Krankenwärter lange über die ihm ertheilte Erlaubniß aus, oder kommt er gar betrunken zurück; so ist er der Wache zu übergeben, und dem jourhabenden Arzte zu melden.

Dieser kann ihn, je nachdem er sein Vergehen entweder unbedeutend findet, oder ihn für nöthig zu seinem Geschafte hält,

aus dem Arreste wieder entlassen. Von einem solchen Vorfalle soll jedoch der inspizirende Offizier, auch wenn der Mann vom jourhabenden Arzte entlassen worden ist, in Kenntniß gesetzt werden.

§. 720.

Ein Kranker darf unter keinem Vorwand aus dem Spital gelassen werden, es wäre denn, daß er eine Erlaubniß-Karte oder ein Zeichen vom jourhabenden Arzte vorzeigen, nnd bis zu seiner Zurückkunft beim Pförtner hinterlegen könne.

§. 721.

Diejenigen, welche als geheilt aus dem Spitale entlassen, oder in ein anderes transferirt werden, haben im ersten Falle das Austritts-Billet, im zweiten, ein vom jourhabenden Arzte ertheiltes Billet, auf welchem der Name des Mannes und des Spitals steht, vorzuzeigen.

§. 722.

Löhnung und Kost erhält der Pförtner eben so, wie der Hausknecht. (§. 712.)

Sechzehntes Kapitel.

Von den Pflichten und Verrichtungen der Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen der Sanitäts-Kompagnie, in Beziehung auf die Handhabung der polizeilichen Ordnung im Spitale.

§. 723.

In dem Garnisons-Spitale wird nach §. 136 eine Abtheilung der Sanitäts-Kompagnie zugetheilt. In den Hauptspitälern und jenen mittlerer Größe, wird diese Abtheilung von einem Offizier der Sanitäts-Kompagnie kommandirt. Dieser steht hinsicht-

lich seines Dienstes, welcher die Spital=Polizei in sich begreift, unter den Befehlen der Stadt= oder Lokal=Kommandantschaft, in Angelegenheiten aber, welche die Kompagnie betreffen, unter dem die Sanitäts=Kompagnie kommandirenden Offizier.

Alles, was daher in dienstlicher und ökonomischer Hinsicht die Kompagnie betrifft, hat der die Abtheilung kommandirende Offizier seinem Chef zu melden, und bleibt diesem in benannter Hinsicht verantwortlich.

§. 724.

Da nun diesem Offizier die Handhabung der Polizei im Spitale nur unter dem Oberbefehle der Lokal=Kommandantschaft zukommt, so hat er sich aller eigenmächtigen Verfügungen und Anmaßungen über das ärztliche, administrative, und das im wirklichen Dienste stehende Personale zu enthalten. Er hat dagegen den ersten Spitalarzt und den ersten Administrativbeamten zur Aufrechthaltung der nöthigen Disziplin bei dem untern Personale zu unterstützen.

§. 725.

Er hat den Vorsitz bei der Sanitäts=Administrations=Kommission, und bei den Berathungen derselbigen alles anzugeben, was er in Beziehung auf die Sicherheit des Spitals, Aufrechthaltung der Ordnung, Beschützung der Unterdrückten ꝛc. zum Wohle des Ganzen, und zum Nutzen des höchsten Aerars für nöthig erachtet. Wenn die von der Kommission gefaßten Beschlüße militairische Unterstützung erheischen, so hat er diese, wenn sie nicht höhere Verfügungen erfodern, zu gewähren.

§. 726.

Er unterschreibt die über die Verhandlungen der Kommission abgefaßten Protokolle. Sollte er jedoch aus Gründen dem von der Mehrheit der Kommissions=Glieder gefaßten Beschluße seine Zustimmung versagen zu müssen glauben, so hat er desfalls seine Meldung an die Kommandantschaft zu machen.

Der Kommission steht es in diesem Falle frei, ihren durch Stimmen=Mehrheit gefaßten Beschluß zu gleicher Zeit an die betreffende Kommandantschaft einzuschicken, oder die höhere Entschliessung auf die Meldung des Offiziers abzuwarten. In Fällen aber,

wo es militairischer Maaßregeln bedarf, um den durch Stimmen-Mehrheit gefaßten Kommissions-Beschluß zu realisiren, und wo zugleich Nachtheil für die Kranken, oder für das Aerar aus der Verzögerung entstehen würde, hat sich der Offizier blos auf die Anzeige bei der Militair-Oberbehörde zu beschränken, und die militairischen Einschreitungen ohne weiters zu verfügen, in welchem Falle die gesammte Kommission für den Erfolg verantwortlich ist.

§. 727.

Der die Abtheilung der Sanitäts-Kompagnie kommandirende Offizier, gibt auf eine schriftliche Requisition des Spital-Verwalters, die zum Krankendienste nöthige Mannschaft erster Klasse ab, und führt sie in den Listen als kommandirt, jene hingegen, welche aus dem Krankendienste wieder in die Abtheilung zurücktreten, als präsent.

§. 728.

In den Filial-Garnisonsspitälern einzelner Regimenter und Bataillons, wo die Abtheilung der Sanitäts-Kompagnie nur von einem Unteroffiziere kommandirt wird, wird ein Offizier des Regiments zum Spitaldienste befehligt. Dieser hat die nämlichen Verbindlichkeiten auf sich, wie ein Offizier der Sanitäts-Kompagnie in einer größern Garnison. In Angelegenheiten der Kompagnie ist aber der Unteroffizier blos seinem Kompagnie-Kommandanten verantwortlich.

§. 729.

Der die Polizei handhabende Offizier hat Morgens bei der Ordination, und Mittags und Abends bei Austheilung der Speisen gegenwärtig zu seyn, und sich durch Kosten der letztern von ihrer Güte zu überzeugen. Findet sich, daß die Speisen an sich schlecht und nicht gut zubereitet sind, so, daß sie der Kranke ohne Nachtheil nicht genießen könnte; so ist der jourhabende Arzt und der Verwalter beizuziehen. Fällt der gemeinschaftliche Ausspruch dahin aus, daß die Speisen nicht genießbar sind, so ist die Köchin anzuhalten, sie zurückzunehmen, um die Kranken durch etwas anderes, was gleich zubereitet werden kann, schadlos zu halten. Sollte aber der Ausspruch des Arztes und Verwalters den Offizier nicht befriedigen, so werden die für schlecht erkannten Speisen in Verwah-

tung genommen, und sogleich die Anzeige an die Kommandantschaft gemacht, damit alsbald eine kommissionelle Untersuchung derselbigen durch den ersten oder zweiten Arzt des Spitals und den Offizier vorgenommen, und die Betheiligten nach Befund bestraft werden können.

Bis zu dieser Ausgleichung ist die Köchin anzuhalten, dem Kranken eine andere, jedoch seinem Zustande angemessene Nahrung, bereiten und abgeben zu lassen.

§. 730.

Täglich macht der Offizier einen schriftlichen Rapport an die Stadt-Kommandantschaft, in welchem die im Spitale herrschende Ordnung und Reinlichkeit zu bemerken ist, und in welchem alle erhobenen Klagen und Meldungen der Kranken umständlich anzuführen sind.

Uebrigens hat er selbst noch alles beizusetzen, was er als nachtheilig für die Kranken, oder den gegebenen Vorschriften zuwider laufend, bemerkt zu haben glaubt.

§. 731.

Der Offizier hat die Kranken zu ermahnen, sich den Vorschriften und Verordnungen der Aerzte gemäß zu betragen und sie zu befolgen, die Aerzte aber gegen die Unfolgsamen und Ungehorsamen zu unterstützen.

§. 732.

Sollte er gesetz- und polizeiwidrige Handlungen, oder ein pflichtwidriges Benehmen der ersten Sanitätsbeamten entdecken; so hat er sich jeder anmassenden Zurechtweisung zu enthalten, und sich blos auf die Meldung an die Kommandantschaft zu beschränken. Bemerkt er etwas Aehnliches bei dem untern Personale; so wird er, wenn es nicht bedeutende Vergehen, oder gar Verbrechen sind, freundschaftliche Erinnerungen vorhergehen lassen, oder die Sache der Sanitäts-Administrations-Kommission zur Kenntniß und zur Erledigung bringen, ehe er die höhere Stelle mit Kleinigkeiten belästigt. Veruntreuungen aber, Verkürzungen des Kranken an Speisen, Getränken ꝛc. dürfen der höhern Militair-Behörde nicht unbekannt bleiben.

§. 733.

Kleine Vergehungen des Hausperſonals können von ihm mit Arreſte beſtraft werden, doch ſoll er weder dieſe, noch Kranke, oder Wiedergeneſene mit Arreſt oder körperlichen Strafen, ohne Zuſtimmung des ärztlichen Vorſtandes zu belegen berechtigt ſeyn.

§. 734.

Der Offizier hat auch darauf zu ſehen, daß ſich keine ausſchweifende Weibsperſonen im Spitale aufhalten. Sollte ſich das Spitalperſonal ſelbſt unerlaubte Zuſammenkünfte mit dem andern Geſchlechte erlauben; ſo hat er es das erſtemal zu warnen, im Wiederholungsfalle aber der Kommandantſchaft die Anzeige davon zu machen. Verläumdungen und Ohrenbläſereien darf er nicht dulden, noch weniger aber ihnen ſelbſt Gehör geben.

§. 735.

Um der polizeilichen Aufſicht noch mehreren Nachdruck zu ertheilen, wird ſich auch der die Garniſon-Jour habende Stabsoffizier täglich zu einer beſtimmten Stunde in das Spital verfügen, und ſich durch eingezogene Erkundigungen und durch eigenes Nachſehen überzeugen, ob nichts Geſetzwidriges ſtatt finde, und ob keine Klagen laut werden.

§. 736.

Bei der Ablöſung muß der Offizier ſeinem Nachfolger alles genau übergeben, und ihn mit ſeinen Verrichtungen bekannt machen. Den von den Aerzten unterſchriebenen Tagsrapport über den Krankenſtand des Spitals, erhält der Offizier täglich nach der Morgenviſite auf dem Jour-Zimmer, vom jourhabenden Unterarzte.

§. 737.

Die Spitalwache, welche zur polizeilichen Sicherheit des Spitals aufgeſtellt iſt, erhält ihre Inſtruktion über das, was der Poſten und der Wachtkommandant zu beobachten hat, von dem jourhabenden Offiziere. Ihre Stärke wird durch die Lage, Größe und beſondere Verhältniſſe des Spitals bedingt. Sie wird von der Sanitäts-Kompagnie gegeben.

§. 738.

In einem geschlossenen Spitale wird der Schildwache ihr Posten bei Tag außerhalb, nach 9 Uhr Abends aber innerhalb des Eingangs angewiesen. Sie hat außer den Aerzten, Niemanden, der nicht vom Thorwart gesehen und befragt worden ist, ein- und auszulassen. Sie darf ferner nicht leiden, daß in der Nähe der Krankenzimmer unnöthiger, oder muthwilligerweise Lärm gemacht werde, und hat deshalb den Pförtner, wenn es nothwendig ist, oder von diesem verlangt wird, gehörig zu unterstützen, wenn sie aber allein dazu nicht hinreichen sollte, die Wache in's Gewehr zu rufen, oder den Wacht-Kommandanten herbeiholen zu lassen.

§. 739.

Der Wacht-Kommandant muß, wenn ihn ein Arzt des Spitals, der Verwalter oder Oberkrankenwärter um Beistand angeht, oder von ihm Arretirungen verlangt, Folge leisten, und nachher dem Offizier die Meldung darüber machen.

Hiebei ist zu erinnern, daß der Wacht-Kommandant selbst sowohl, als seine unterhabende Mannschaft sich stets geziemend und bescheiden betragen, sich keine Ausgelassenheit oder rohe Behandlung gegen Jemanden ohne die höchste Noth erlauben, und selbst die als Arrestanten ihm Untergebenen, sey es, wer es wolle, auf das schonendste behandeln soll, ohne jedoch ein, dem Ansehen einer Wache zuwider laufendes Benehmen von Jemanden zu dulden.

§. 740.

Der Wacht-Kommandant hat dem inspizirenden Offiziere, so oft derselbe das Spital besucht, über alles, was sich seit seines letzten Daseyns zugetragen hat, mündlichen Rapport zu machen.

§. 741.

Dem ablösenden Wacht-Kommandanten sowohl, als jedem aufgeführten Posten, ist jedesmal alles, was er zu beobachten hat, genau zu übergeben.

Siebenzehntes Kapitel.

Verhaltungs-Regeln für die Kranken in den Militair-Spitälern.

§. 742.

Nachdem nun bisher die Pflichten aller, bei einem Spitale angestellten Individuen festgesetzt worden sind, und so genau als möglich bestimmt worden ist, wie jedes von ihnen zum Wohle und zur Beförderung der Wiedergenesung der Kranken mitzuwirken habe; so bleibt noch übrig, auch den Kranken bestimmte Verhaltungs-Regeln zu ertheilen, damit sie theils den Bemühungen der Aerzte, durch ein verkehrtes Benehmen nicht entgegenwirken, theils auch durch ihr Betragen, die Ordnung und Ruhe im Hause nicht stören.

§. 743.

Vor allen müssen sie den Aerzten und den übrigen aufgestellten Individuen Folge leisten, und ihnen diejenige Achtung erweisen, welche sie ihnen, vermöge deren Charge und für die auf sie verwendete Sorgfalt, schuldig sind. Sollten sie Ursache zu irgend einer Klage haben, so werden sie diese bei ihrem Arzte, oder bei dem jourhaben Offiziere anbringen, sich selbst aber keine unanständige Ausdrücke, oder gar Thätlichkeiten gegen die Krankenwärter, erlauben.

§. 744.

Das Kartenspiel, besonders jedes Spiel um Geld ist im Spitale, verboten. Auch das Tabakrauchen ist in den Krankenzimmern nicht erlaubt. Eben so ist ihnen untersagt, sich mit Stiefeln oder Schuhen auf die Betten zu legen.

§. 745.

Es ist ihnen ferner verboten, in die Küche, Speisekammer, Keller oder in die Apotheke, zu gehen, denn die Krankenwärter müßen ihnen die von den Aerzten verordneten Speisen, Getränke, Arzneyen ꝛc. zutragen.

§. 746.

Sie werden sich selbst, so viel als möglich, der Reinlichkeit befleißigen, und den Krankenwärter nicht unnöthig plagen.

§. 747.

Derjenige Kranke, der das Zimmer ohne Nachtheil verlassen kann, soll sich nicht in demselben, sondern auf dem Gange waschen.

§. 748.

Diejenigen Kranken, welche ihre Schüsseln, Trinkgeschirre, Medizingläser ꝛc. boshafterweise verbrechen, oder die Arzneyen geflissentlich ausschütten, verstecken, werden mit Arreste, oder sonst einer angemessenen Strafe belegt, und der Betrag des verursachten Schadens, wird ihnen an ihrem Solde abgezogen.

§. 749.

Sie werden die Arzneyen und alles von den Aerzten ihnen Vorgeschriebene, mit Bereitwilligkeit annehmen.

§. 750.

Sie dürfen nicht ohne Erlaubniß oder ohne gehörige Austritts-Billete, den Umfang des Spitals überschreiten.

§. 751.

Sie sollen im Spitale keinen Lärm machen, noch durch Geschrei die Ruhe der Andern stören.

§. 752.

Wenn sie die ihnen verordneten Kostportionen nicht ganz genießen können, so dürfen sie nichts davon an einen ihrer Kameraden abgeben oder verkaufen, sondern müßen es dem Krankenwärter zurückgeben. Sie sollen nichts genießen, als was ihnen vom Arzte verordnet oder erlaubt wird.

§. 753.

Sie werden beim Eintritte in das Spital ihr Geld oder Geldeswerth an die Spitalverwaltung, welche dafür haftet, einliefern,

Nr.	Regiment, Bataillon oder Dienst.	Kompagnie oder Eskadron.	Vor- und Zuna
1.	3tes Linien-Infanterie Regiment.	1te Komp.	Johann Beck
2.	1tes Linien-Infanterie Regiment.	3te Komp.	Xaver Hill.
3.	Garde du Corps.	4te Escad.	Ferdinand Lau
4.	Großherzog Ferdinand.	2te Komp.	Joseph Willmos
5.			
6.			

Summa.	3	1	.	4	2	1	.	.	3	1	

Gegeben N. den 1. Febru

I. Hospitalarzt.

I. Hospital Wundarzt.

widrigen Falls ihnen, wenn etwas verloren gehen sollte, kein Ersatz geleistet wird.

§. 754.

Diejenigen, welches sich durch ungestümmes Betragen, Unsittlichkeit, oder Widerspenstigkeit gegen die Spitalordnung verfehlen, werden nach dem Ermessen der Aerzte durch Arrest, oder auf sonst eine von dem die Polizei handhabenden Offizier zu bestimmende, und vom Arzte gebilligte Art, bestraft werden. (§. 734.)

§. 755.

Diese Verhaltungs-Regeln sind in jedem Krankenzimmer anzuheften.

Achtzehntes Kapitel.

Vorschriften zur Führung der Rapporte ꝛc. ꝛc. in Spitälern.

§. 756.

Von den monatlichen Rapporten.

Der Verwalter verfertigt nach dem Hauptregister, in welches der Ein- und Austritt eines jeden Individuums eingetragen ist, einen monatlichen Nominativ-Rapport nach anliegenden Formulare. — Dieser monatliche Rapport, welcher in den ersten drei Tagen nach dem Schluße eines jeden Monats fertig seyn muß, wird, nachdem er von dem ersten Arzte und Wundarzte des Spitals, mit dem in der Verwaltungskanzlei geführten Hauptregister, den dazu gehörenden Eintritts-Billeten, verglichen, und richtig befunden worden ist, von diesen und dem Verwalter, gemeinschaftlich unterschrieben.

Der jourhabende Arzt verfertigt hierauf ein Duplikat, welches ebenfalls von den genannten Individuen, nach vorhergegangener Collationirung, unterzeichnet wird.

Das eine Exemplar wird spätestens den 5ten jeden Monats durch den Verwalter an die Königl. Ober-Administrations-Behörde, das andere Exemplar hingegen durch den, dem Spitale vor-

stehenden Arzt auf dem §. 263. vorgeschriebenen Dienstwege, an die oberste Militair=Sanitäts=Behörde eingesendet.

§. 757.

Bei Verfertigung dieser Rapporte, wird besonders anempfohlen, daß in die Rubriken des Ein= und Austritts, der Tag und das Monat, so wie das Schema angibt, pünklich eingetragen werden.

Ferner muß in der Rubrike „aus einem andern Spi=„tale zugegangen, in ein anderes Spital abgegeben", das Spital, aus welchem der Mann kommt, oder wohin er ge=bracht wird, jedesmal genannt werden. Dies ist besonders im Felde von Wichtigkeit. Bei Eintragung der Namen der Krankheiten, welches von dem jourhabenden Arzte geschieht, ist zu beobachten, daß die Hauptkrankheit, oder der hervorstechendste Krankheits=Cha=rakter zuerst, und dann erst die Komplikationen oder die nachfol=genden Krankheiten genannt werden.

Wenn also der Mann zu gleicher Zeit mit einer innern und äußerlichen Krankheit, oder mit einer Verwundung behaftet wäre; so wird jenes Uebel, welches von beiden das Wichtigste ist, zuerst, und nach diesem das andere gesetzt. Hiernach wird auch der Kranke ent=weder zu den Internisten, oder zu den Externisten gezählt, und als solcher im Rapporte geführt. In der darauffolgenden Rubrike wer=den die Krankheits=Gattungen mit dem Anfangsbuchstaben, also die Internisten mit J., die Externisten mit E., die Venerischen mit V., die Krätzigen mit K. angedeutet.

Dies dient dazu, um die Verfertigung der Rekapitulation zu erleichtern, und bei der Revision der Rapporte allen Irrungen und Zweifeln vorzubeugen.

§. 758.

Ein im Spitale aufgenommener Kranker, welcher mit einer der genannten 4 Hauptkrankheits=Gattungen einmal im Rapporte und in der Rekapitulation vorgetragen worden ist, muß auch bis zu seinem Austritte, oder bis zu seinem Tode, ohne Rücksicht auf diejenigen Krankheits=Formen, welche sich der erstern noch zuge=sellen, oder nachfolgen können, mit derselbigen unverändert fort=geführt werden. Ohne Befolgung dieser Vorschrift, ist keine richti=

ge Zusammenstellung mehrerer Rapporte, in der Trimesterial=Tabelle, möglich.

§. 759.

Von den Eintritts-Billeten.

Jeder in das Spital aufzunehmende Kranke muß nach §. 417, mit einem durch alle Rubriken gehörig ausgefüllten und unterschriebenen Eintritts=Billet (S. 201.) versehen seyn. Auf der Rückseite der Eintritts=Billeten ist das Verzeichniß der Armaturstücke nur deshalb beigefügt, damit sie auch im Felde zu gebrauchen sind.

§. 760.

Nach Vorzeigung des, von dem jourhabenden Arzte unterschriebenen Eintritts=Billets, wird der Kranke von dem Verwalter in den monatlichen Nominativ=Rapport eingetragen. Die Eintritts=Billete werden, wenn die Aerzte den §. 757. angegebenen Gebrauch davon gemacht haben, von der Verwaltung aufbewahrt, um bei entstehenden Zweifeln über die Dauer der Anwesenheit des Kranken im Spitale, und über die von ihm mitgebrachten Montur= (und im Felde) Armaturstücke der Kompagnie, Aufschluß geben zu können.

§. 761.

Von den Austritts-Billeten.

Nachdem der Kranke von dem Verwalter in den monatlichen Nominativ=Rapport eingetragen worden ist, erhält er von demselben auf der Stelle ein durch alle Rubriken ausgefülltes, jedoch nicht unterzeichnetes Austritts=Billet nach Formular (Seite 205.)

Dies berechtigt ihn, einen Platz im Spitale zu verlangen, und dient zugleich als Beweis, daß der Kranke wirklich aufgenommen, und in den monatlichen Nominativ=Rapport eingetragen worden sey. Dieses Austritts=Billet, wird unter der Kopftafel des Kranken bis zu seinem Austritte, oder Tode, angeheftet.

§. 762.

Ist der Kranke genesen, und zur Entlassung geeignet; so unterzeichnet der erste Arzt oder Wundarzt des Spitals, welcher eben den Kranken behandelt hat, bei der Morgenvisite das Austritts=

Billet, und trägt den Tag des Austritts, mit Buchstaben ausgeschrieben, ein. Hierauf wird es in die Verwaltung gebracht, der Genesene in dem monatlichen Nominativ-Rapporte abgeschrieben, das Austritts-Billet von dem Verwalter unterzeichnet, und dem Manne noch vor der Austheilung der Abendsuppe desselbigen Tags, nebst seinen aufbewahrten Montur- und Armaturstücken zugestellt.

Der Genesene verläßt nun das Spital nach dem Abendessen, oder (auf besondere Verwendung des Arztes) am nächsten Morgen nach dem Frühstücke.

§. 763.

Von den Todtenscheinen.

Nach dem Ableben eines Kranken wird der Tag und die Stunde des Todes von dem ersten Spitalarzte, oder Wundarzte auf dem Austritts-Billete bemerkt, und dasselbige, von ihm unterzeichnet, dem Verwalter zugestellt. Der Verwalter verfertigt hierauf in den ersten 24 Stunden 2 Todtenscheine nach nebenstehendem Formular. Diese Todtenscheine müßen von dem ersten Arzte, dem ersten Wundarzte, dem Verwalter und dem Geistlichen des Spitals, im Frieden jederzeit, im Kriege da, wo es möglich ist, unterzeichnet werden.

Der Spital-Pfarrer trägt überdies noch den Todesfall in sein Register ein.

Auszug

aus dem Register der im königl. baier. Hospitale zu München Verstorbenen.

Daß der Gemeine des K. { 1ten Chevauxlegers / 2ten } { Regiments / Bataillon. } der { 1ten / 2ten } { Eskadron / Kompagnie } mit Namen Caspar Werner 30 Jahre alt, gebürtig von Eichach Landgerichts Schrobenhausen, in das Militair-Hospital zu München, Nachmittags am 8ten des Monats April im Jahre 1817 zugegangen, am 20ten des Monats May im Jahre 1817 an einem Nervenfieber verstorben, und vorstehendes aus den Tagbüchern des besagten Hospitals unter heutigem Dato legal ausgehoben worden sey, bekräftigen Wir mit eigener Unterschrift.

Gegeben zu München den 20ten des Monats May 1817.

1ter Hospital Arzt.
Graff.

Lazareth Verwalter.
v. Xylander

1ter Hospital Wundarzt.
Gebhard.

Spital Geistlicher.
Roth.

§. 764.

Beide Exemplare des Todtenscheins werden dem Regimente oder Bataillon des Verstorbenen von der Verwaltung entweder sogleich, oder, wenn es entfernt ist, monatlich, mit der demselben zuzusendenden Krankenanzeige übermacht.

Das Regiment schickt hierauf ein Exemplar an das Gericht, aus welchem der Verstorbene gebürtig war, das andere dient ihm als Urkunde über die Abführung des Verstorbenen aus den Listen.

Das den Tod bezeugende, von dem ersten Arzte oder Wundarzte des Spitals unterzeichnete Austritts-Billet, wird von der Verwaltung dem monatlichen Rapporte, beigelegt.

§. 765.

Von den in einem Haupt- und Filial-Garnisons-Spitale zuführenden Tagsrapporten.

Die Tags-Rapporten nach anliegendem Formular gewähren den obern Behörden sowohl als den ärztlichen Vorständen des Spitals, eine Uebersicht von dem wirklichen Krankenstande, und von den generellen Krankheits-Gattungen. Sie werden von dem jourhabenden Arzte verfertigt.

§. 766.

Es ist dabei zu bemerken, daß die tägliche Zeitrechnung in einem Spitale, nach Vertheilung des Mittagessens, anfängt, und daß folglich ein, nach demselbigen zugehender Kranker, erst am folgenden Tage, d. h. von dem Tage, an welchem er die volle Verpflegung erhält, im Tagsrapporte aufgeführt wird.

Sie dienen zwar blos zur Notiz für den ordinirenden Arzt und für die Lokal-Kommandantschaft, welche täglich einen, durch den im Spitale kommandirten Offizier erhält, werden aber doch von der Verwaltung für den Fall, daß eine Einsicht davon nöthig wäre, in der Registratur aufbewahrt. Im Felde werden sie nur von 5 zu 5 Tagen verfertigt, und eingeschickt.

§. 767.

Am Schluße eines jeden Monats, muß eine Rekapitulation der Tagsrapporte nach anliegenden Formular in duplo verfertiget, von

B. Hospital zu Augsburg.

t

deren Anzahl am Abende.

18

Ertrunkenen.	Venerische.	Krätzige.	Summa der Verbliebenen.	Bemerkung.
5.	.	.	12.	
7.	.	.	10.	
1.	.	.	1.	
.	.	.	2.	

dem ordinirende und jourhabenden Arzte unterschrieben, und den an die Ober=Administrativ=Stelle der Armee, und an die oberste Militair=Sanitäts=Behörde einzuschickenden monatlichen Nominativ=Rapporten beigelegt werden.

Diese Rekapitulation ist als eine Kontrolle der monatlichen Hauptrapporte zu betrachten. Es ergeht daraus hervor, wie wichtig es sey, daß die Tagsrapporte, und die Rekapitulation derselbigen richtig zusammengestellt werden.

Werden nämlich, wie das Formulare zeigt, am Schluße die vom letzten Tage des vorigen Monats Verbliebenen zu den, während des Monats Zugegangenen, und eben so die, während des Monats Entlassenen und Gestorbenen, zu den, am letzten Tage Verbleibenden addirt, so müßen nicht nur beide Summen unter sich gleich seyn, sondern auch mit jenen des Hauptrapportes übereinstimmen, wenn sämmtliche Rapporte richtig geführt worden sind.

§. 768.

Von den Ordinations=Bögen.

Jeder Kranke erhält bei seiner Aufnahme im Spitale einen eigenen Ordinations=Bogen nach anliegenden Formulare.

Die Ordinations=Bögen sollen das Tagebuch über die Verpflegung, den eingeschlagenen und verfolgten Heilplan, die verordneten Mittel, und den Verlauf der Krankheit enthalten; deswegen müßen folgende Vorschriften, besonders im Frieden, genau befolgt werden, indem es oft noch nach langer Zeit nothwendig wird, von diesen Bögen Einsicht zu nehmen. Derjenige ordinirende Arzt, welcher sich in diesem Punkte nachläßig zeigt, ladet den Verdacht auf sich, am Krankenbette nicht scientifisch und pünktlich gehandelt zu haben. In Feldspitälern sind diese Vorschriften nur bei den wichtigsten Krankheiten zu beobachten.

§. 769.

Gleich bei der Aufnahme des Kranken und Verwundeten wird in seinen Ordinations=Bogen eingetragen:

1) Das Nationale, Regiment, Bataillon, Kompagnie, der Tag des Erkrankens nebst der Nummer des Saals und des Bettes;
2) die Krankheit oder das Gebrechen. Hat sich das Leiden noch nicht in einer bestimmten Krankheitsform ausgesprochen, so ist we=

nigstens das Uebelbefinden, seiner Tendenz nach, in der geeigneten Rubrike anzumerken. Während des Verlaufes der Krankheit und ihrer Behandlung, werden täglich nachgetragen, und im Zusammenhange bis zum Austritte des Mannes fortgeführt:

3) alle Hauptveränderungen, Zufälle, Stadien ꝛc. des Uebelbefindens, oder der Krankheit. Bei genauer Befolgung dieser Vorschrift, wird nicht nur der Verlauf der Krankheit vom Eintritte des Kranken in's Spital an, bis zur Genesung oder zum Tode geschichtlich dargestellt, sondern es läßt sich auch darnach in wissenschaftlicher Hinsicht beurtheilen, ob die verordneten Arzneyen, die gemachten Operationen der jedesmaligen Indikation mehr oder weniger entsprochen haben. In diesem Betrachte können die Bögen dem ordinirenden Arzte auch zur Rechtfertigung seines Verfahrens dienen.

4) Das in den Bogen einzutragende Rezept, muß von dem Arzte laut in die Feder diktirt, und deutlich, Maaß und Gewicht, mit Buchstaben, geschrieben werden.

5) Jeden Morgen vor der Verordnung wird unter die Ordination des vorigen Tages ein Querstrich gemacht, so daß dieselbe von jedem Tage besonders erscheint.

6) Verordnete Aderlässe, Klystiere, Blasenpflaster ꝛc. werden an dem Tage, an welchem sie ordinirt werden, in dem Bogen angemerkt. Das nämliche geschieht mit allen Manual- und Instrumental-Operationen.

7) Wird ein Kranker aus einer Abtheilung in eine andere, z. B. von den Externisten zu den Internisten transferirt, so muß ihm der Ordinations-Bogen mitgegeben werden. In diesem Falle wird blos die Nummer des Saals und des Bettes abgeändert.

8) Die Ordinations-Bögen eines jedes Saals, werden in einen Umschlagbogen gelegt, auf welchen die Nummer des Saals geschrieben wird. Wenn die Ordination in einem Saale beendigt ist, werden sie sogleich vom Krankenwärter in die Verwaltung getragen.

9) Beim Austritte oder Tode eines Kranken, wird der Tag und die Stunde des Abgangs in dem Bogen bemerkt, letzterer von dem ordinirenden Arzte unterschrieben, und sogleich an die Verwaltung eingeliefert.

§. 770.

Von den Medikamenten-Extrakten.

Jeder Arzt, welcher eine Abtheilung Kranker oder Verwundeter zu behandeln hat, führt seinen eigenen Medikamenten-Extrakt nach hierunten stehenden Formular, welchen er nach jeder Visite unterschreibt.

Es ist hiebei zu beobachten, daß die vom Arzte verordneten Arzneyen, deren Maaß und Gewicht deutlich geschrieben, und die Nummer des Bettes, in welchem der Kranke, für den die Arzney verordnet worden ist, liegt, in der dazu bestimmten Rubrik richtig beigesetzt werde, damit bei Vertheilung der Arzneyen keine Verwechslung geschehe.

Hauptspital N. Jahr 18—

Medikamenten-Extrakt

vom Monat —

Nro. des Bettes.	Recepte.	Nro. des Bettes.	Recepte.
	den 1ten — Saal Nro. 1.		Saal Nro. 3.
1.	Rp. Aq. laxativ. viennen Uncias tres D. S.		
2.	Abends die Hälfte, und den folgenden Morgen die andere Hälfte zu nehmen.		
	Rp. Decoct. Althaeae libram semis.		Saal Nro. 4.
4.	Nitri depurat. drachmam unam et sem.		
9.	Oxymel. simplic. unciam unam M. D. S. Alle zwei Stunden zwei Eßlöffel voll zu nehmen.		
	Saal Nro. 2.		

Medikamenten-Extrakt.

Nro. des Bettes.	Recepte.	Nro. des Bettes.	Recepte.

= T

der in de|er Be

. . .

Commando.	Regiment, Bataillon und Garnisons=Station.	V vor|mma . .es verb|langs.		
		Weiber.	Kinder.	

Ueb

…handelte

. . . . .

Commando.	Ort des Spitals.	Am letzten des . . . verblieben.		Summa der …ntlassenen.	
		Weiber.	Kinder.	Weiber.	Kinder.

Morbi differ

Hernia.	.	.	.	.	.	.	.
Contusiones.	13	8	5	.	.	.	.
Luxationes.	2	.	2	.	.	.	.
Fracturae ossium.	3	.	3	.	.	.	.
Abscessus.	20	7	2	.	.	10	.
Ulcera.	6	.	6	.	.	.	.
Caries.	.	.	.	.	.	.	.
ad observantum.	1	.	.	.	1	.	.
Omnes caetere morbi, sub anterioribus non descripti.	5	.	.	.	.	5	.
Summa.	220	127	50	.	9	28	3

Summa. 4

Divisions -				fremd				
Summa.						53	150	11

Die Richtigkeit dieser Angabe nac

1ter Hospitalarzt.

2ter —

§. 771.

Von den Visiten-Tabellen.

Jeder Monat hat der einem Spital vorstehende Arzt eine Tabelle nach Formulare (S. 132.) über das ärztliche Personal der Garnison zu führen, in welcher jeden Tag bemerkt wird, welche Aerzte bei der Morgenvisite im Spitale zugegen waren, oder wodurch dieselbigen zu erscheinen abgehalten wurden. Diese Tabelle wird am Ende des Monats von beiden ordinirenden Aerzten unterschrieben, und dem monatlichen Spital=Rapporte beigelegt.

§. 772.

Von dem Trimesterial-Tabellen und Sanitäts-Berichten.

Um eine schnelle Uebersicht der in einer bestimmten Zeit, z. B. in einem Trimester, bei einer Armee behandelten Kranken und Verwundeten, sowohl nach der Zahl der kranken Individuen, als auch nach den Krankheits=Gattungen und Formen zu erhalten, werden folgende Tabellen nothwendig:

a) Eine für einzelne Spitäler nach anliegenden Formulare;

b) Eine für die Zusammenstellung der Kranken mehrerer Spitäler, z. B. einer Armee=Division, eines General=Kommandos nach Formular (S. 149.)

c) eine für die Zusammenstellung der Spitäler einer ganzen Armee. Diese ist der vorhergehenden ganz gleich, nur müßen hier Lit. a und b besonders aufgestellt, und die Größe der Tabellen nach der Stärke der Armee, oder besser nach der Anzahl der Spitäler bemessen werden.

d) Eine für die Zusammenstellung der bei den Regimentern und Bataillons Behandelten nach beigelegten Formulare. Endlich

e) die in Spitälern behandelten Kranken, Weiber und Kinder, so wie jene in der Kaserne Behandelten, werden in Tabellen, nach beiliegenden Formularen zusammengestellt.

§. 773.

Die Größe und Konstruktion der Tabelle a) ist für Haupt= und Filialspitäler unabänderlich und allgemein gültig.

Der Sanitätsbericht wird Lit. B. zur Seite beigesetzt.

Bei der Tabelle b.

wird der Sanitäts = Bericht besonders aufgestellt, und der Tabelle beigelegt.

Die Tabelle d)

leidet hinsichtlich ihrer Größe, je nachdem mehrere Divisionen in einer Tabelle aufgenommen werden sollen, wie z. B. bei der Generalzusammenstellung der ganzen Armee, eine Abänderung.

Alle diese Rapporte und Tabellen sollen gedruckt oder lithographirt, vertheilt werden.

§. 774.

Erläuterungen zur Verfertigung dieser Tabellen.

Jede Trimesterial = Tabelle wird aus drei auf einander folgenden Monats = Rapporten zusammenfassend auf folgende Art aufgestellt.

Bei Verfertigung der Uebersichtstabelle Lit. a. werden die kranken Individuen nach ihrem effectiven Zu = und Abgang vorgetragen. Es werden demnach nur die am letzten des 3ten Monats des vorigen Trimesters in der Behandlung verbliebenen Kranken in der Rubrik der Tabelle „verblieben" aufgenommen, mit den in den drei Monaten des gegenwärtigen Trimesters zugegangenen Individuen, zusammen addirt, und jene von einem andern Spitale zugegangenen, von der Hauptsumme abgezogen, woraus sich dann der effektive Krankenstand der in Behandlung gewesener Individuen während des Trimesters ergibt.

Hierauf werden diejenigen, welche während der drei Monate entlassen worden oder gestorben sind, zusammengestellt. Diese Summe der Entlassenen und Gestorbenen, mit den am letzten des 3ten Monats gegenwärtigen Trimesters verbleibenden zusammen addirt, worauf die Summe des in Behandlung gewesenen effektiven Standes übereinkommen wird.

Zu Seite 318.

belle

eriſchen I. Infanterie-Diviſion

undeten.

18

mit den mona

Total-Summe.

Hier können noch Rubriken, z. B. Diviſion ꝛc. gezogen werden

§. 77

München den ten 18

ultimo März, ärztlich Behandelten und

Total-Summe.	Bemerkungen.
166	
207	
20	
30	
64	
27	† Hat sich selbst erschossen.
21	
25	
31	
.	
.	
.	
..	
..	
591	

NB. Die 4 Rubriken: Internisten, Exter-
nisten, Venerische und Krätzige

§. 775.

Anderst ist das Verhältniß bei Aufstellung der Ausweistabelle b. nach den Gattungen und Formen der Krankheiten.

Hier ist die Zählung doppelt:

1. nach der Anzahl der behandelten Krankheiten: denn ein Individuum kann, wenn es kaum von seiner ersten Krankheit in die Rekonvalescenz getreten ist, von einer andern, der ersten sowohl der Natur als Form nach ganz entgegengesetzter Krankheit befallen werden; folglich wird die Zahl der Objekte hier immer größer seyn, als die Zahl der Subjekte.

2. Subjectiv nach der Anzahl der entlassenen, gestorbenen und verbleibenden Individuen. Diese subjective Zahl der Tabelle b. muß mit dem Totalkrankenstand Lit. a. gleich seyn.

Die objective Anzahl der Krankheits-Formen hingegen, hat auf den subjectiven Stand keinen andern, als nur vergleichenden Bezug.

§. 776.

Bei Verfertigung der Tabelle b. müssen die, in den drei monatlichen Rapporten vorkommenden Krankheits-Formen ausgezogen, und in die geeigneten Rubriken eingetragen werden. Die übrigen Rubriken, unter deren Benennung keine Krankheit in Behandlung war, werden durchgedupft. Alle übrigen Krankheiten, Gebrechen ꝛc. welche unter die in der Tabelle aufgestellten Benennungen weder ihrem Geschlechte noch ihrer Gattung nach nicht subsummirt werden können, und auch nicht dürfen, werden in der allgemeinen Rubrike nur der Zahl nach vorgetragen.

§. 777.

Dieß Geschäft wird erleichtert, wenn am Schlusse eines jeden der drei Monate die Krankheitsformen aus dem monatlichen Rapporte ausgezogen und in ein Rappular eingetragen werden, nach welchem dann am Ende des Trimesters, die Tabelle nach den gegebenen Vorschriften verfertigt wird.

§. 778.

§. 778.

Die Gründe, warum die Krankheiten und Verletzungen in dieser Tabelle nicht nach einem nosologischen Systeme geordnet sind, sind folgende:

Keines dieser Systeme ist befriedigend, und läßt sich strenge durchführen. Ueberdies hat jedes System nur einen wissenschaftlichen Zweck. Ein solcher wird aber hier keineswegs, sondern nur ein in militair-medizinal-polizeilicher Beziehung dienstlicher Gebrauch beabsichtiget. Man hat daher mehrere Gattungen und Arten unter ihrem Geschlechtsnamen in eine Rubrik, auf der andern Seite aber wieder Arten und Gattungen getrennt, und unter ihren speciellen Namen in besondere Rubriken gestellt, wie aus dem Heere der menschlichen Krankheiten und Gebrechen meistens nur die akuten, und solche zur Norm dieser Tabelle ausgehoben, welchen der Soldat überhaupt, vorzüglich aber im Felde am häufigsten unterworfen ist, und welche theils ihrer Natur nach, theils durch den Zusammenfluß mehrerer Gelegenheitsursachen in einer Garnison oder in einem Spitale epidemisch werden können. Diese Krankheitsformen verdienen in dieser Beziehung besonders beachtet zu werden, indem zu ihrer Verhütung oder Vertilgung das Einschreiten der Militairbehörden nothwendig wird, und geeignete Verfügungen, z. B. Abänderungen eines zu strengen Dienstes, Verbesserung einer unzweckmäßigen Begleitung, Entfernung schädlicher Nahrungsmittel, Dislocirung der Truppen u. s. m. von diesen Behörden getroffen werden müssen.

Eine solche Tabelle nach einem nosologischen Systeme aufgestellt, würde daher nicht nur wenig Nutzen gewähren, und zu dem beabsichtigten dienstlichen Zwecke keineswegs dienen, sondern sie dürfte auch sowohl bei der Aufstellung einzelner als auch bei der Zusammenstellung derjenigen einer ganzen Armee, besonders im Felde, und bei dem häufig wechselnden Personale, einer reinen Unmöglichkeit unterliegen.

§. 779.

Sämmtliche bisher gegebenen Themas und Formularien sind, um von Ungeübtern leichter verstanden zu werden, mit einer will-

kührlich angenommenen Anzahl kranker Individuen und Krankheits-Formen ausgefüllt, und als verfertigte Tabellen dargestellt. Es darf also hier nur bemerkt werden, daß Zeit, Ort, Anzahl der Spitäler und Krankheitsformen u. s. w. der Veränderung unterliegen, und nach den jedesmaligen Umständen abgeändert werden müssen.

Werden die Tabellen vorräthig gedruckt oder lithographirt, so bleiben die bemerkten Gegenstände weg.

§. 780.

Von den Sanitäts-Berichten.

Jeder Arzt, welcher als Vorstand den Sanitäts-Dienst in einem Spitale leitet, hat alle Trimester nebst der Tabelle (S. 317.) einen Sanitäts-Bericht vom ganzen Spitale zu verfertigen, und der erstern beizufügen. Dieser soll über folgende Gegenstände Aufschluß geben:

1. Bei Internisten:

a) über die herrschendsten und bedeutendsten Krankheits-Formen und deren Genius, nebst dem im Allgemeinen dagegen eingeschlagenen Heilplane, und die vorzüglichst angewandten Mitteln;

b) über besondere Krankheiten, Zufälle oder Erscheinungen, die dagegen angewandte Methode und deren Erfolg;

c) über Leichenöffnungen und deren Resultate, wenn sie Aufschluß über vorhergegangene Krankheiten oder Zufälle ertheilen, oder interessante Präparate liefern.

2. Bei Externisten:

a) über wichtige chirurgische Fälle, besonders Fraktüren und andere Verletzungen, über deren Art, Dauer und Behandlung mit genauer Angabe der Resultaten.

b) Ueber Operationen, und die Methode, nach welcher sie verrichtet wurden.

c) Ueber die Anwendung und Brauchbarkeit verschiedener Bandagen, Maschinen, Instrumente ꝛc.

Beobachtungen von seltenen und merkwürdigen Krankheiten und Curmethoden werden besonders abgefaßt, und dem Sanitäts-Berichte beigelegt.

§. 781.

In der Ausarbeitung dieser und anderer wissenschaftlichen Gegenstände, so wie in der freien Darlegung der ausgemachten Beobachtungen hervorgehenden Ansichten, werden die Berichtsteller nicht beschränkt, und an keine Vorschriften gebunden, sondern dies wird gänzlich ihrem eigenen wissenschaftlichen Ermessen überlassen. Nur wird Wahrheit, Kürze und Gediegenheit des Styls gefodert.

§. 782.

Die Tabelle, mit dem Sanitäts-Berichte des Spital-Vorstandes, machen zusammen ein Ganzes aus. Da nun diese Sanitäts-Berichte und verfertigten Krankheitsgeschichten, als wichtige Momente zur Beurtheilung der wissenschaftlichen Kenntnisse und Ausbildung der Militairärzte angesehen, und bei Beförderungen und sonstigen Verwendungen vorzüglich berücksichtiget werden sollen, so haben nicht nur die vorstehenden Spitalärzte, sondern auch alle militairärztlichen Individuen, welche als Aerzte oder Wundärzte eine Abtheilung Kranker oder Verwundeter in einem Spitale zu behandeln haben, alle Trimester einen Sanitäts-Bericht von ihrer Abtheilung abzufassen, und dem 1ten Arzte des Spitals zur Einsicht und weitern Beförderung zu übergeben, welcher ihn seiner Tabelle und seinem Berichte beilegt, und unabgeändert einsendet. Dem ersten Arzte bleibt es jedoch unbenommen, in seinem Begleitungsberichte diejenigen Bemerkungen dazu zu machen, die er als vorstehender Arzt für geeignet und nothwendig erachtet.

§. 783.

Es wird nun um so mehr erwartet, daß die ärztlichen Spital-Vorstände eine genaue Aufsicht auf die richtige Führung dieser Rapporte, Tabellen, Ordinations-Bögen ꝛc. halten, und daß das untergeordnete Personal hierin die größte Pünktlichkeit beobachte, als jeder an sich geringscheinender Umstand im Ganzen von Bedeutung ist, und daher jede Nachläßigkeit nicht ungeahndet bleiben wird.

§. 784.

Von den Tabellen und Sanitäts-Berichten werden am Ende eines jeden Trimesters ein Exemplar an die Stadt- oder Lokal-

Kommandantschaft, und eines an den Stabsarzt von dem ärztlichen Spital=Vorstande eingesendet.

Der Stabsarzt der Armee=Division revidirt dieselbigen, trägt, nachdem er sie richtig befunden hat, die Krankheits=Formen der einzelnen Spitäler in die Tabelle, (S. 149.) und sendet solche an den Oberstabsarzt; das Duplikat davon aber an den Divisions=General. Der Oberstabsarzt beim General=Kommando verfertigt nun eben so, wie der Divisions=Stabsarzt, von den Spitälern und Regimentern eine Zusammenstellung von allen unter dem General=Kommando stehenden Truppenabtheilungen, nach den von den Divisions=Stabsärzten erhaltenen Tabellen, nach Formulare (S. 149.) in duplo, von welchen die eine längstens bis zum 20ten der obersten Militair=Sanitäts=Behörde, die andere aber dem General=Kommando, eingereicht wird.

Die oberste Militair=Sanitäts=Behörde verfertigt aus diesen eine General=Zusammenstellung von der ganzen Armee, und unterlegt solche Seiner Königlichen Majestät.

Anhang.

Diätetisch-ökonomische Vorschriften.

Bereitung der Fleischbrühtafeln.

Man nimmt den dritten Theil von einem Rind und ein ganzes Kalb, zerschneidet das Fleisch davon, nachdem es zuvor gereinigt, und mit warmem Wasser gewaschen worden ist, in Stücken, und setzt diese in einem Topfe mit 4 Eimer Wasser an's Feuer. Vorher wird noch eine Abkochung von 20 Pfund geraspelten Hirschhorn hinzugethan, der Topf mit seiner Stürze bedeckt, und am Rande mit starkem Papier rund herum verkleistert. Man läßt das Fleisch bei gelindem Feuer so lange kochen, bis es sich von den Knochen ablöst; hierauf werden letztere weggenommen, das Fleisch aber wird zerhackt, und vermittelst einer Presse zwischen zwei heißen Platten ausgepreßt. Der ausgepreßte Saft wird, nachdem man das oben schwimmende Fett abgeschöpft hat, durch ein Haarsieb getrieben, und mit einer hinlänglichen Quantität von Salz und Pfeffer wieder in den Topf gethan. Man läßt nun diese Brühe unter beständigem Umrühren noch so lange kochen, bis sie die Konsistenz einer festen, dicken und braunen Gallerte hat. Dies erkennt man daraus, wenn man von Zeit zu Zeit ein wenig davon auf einen Teller schüttet, und kalt werden läßt. Man nimmt hierauf den Topf vom Feuer, und gießt die Gallerte, wenn sie halb erkaltet ist, in die dazu bereiteten Formen. Wenn sie ganz erkaltet ist, wird sie entweder in einen mäßig erwärmten Backofen, oder auf heißen Platten getrocknet, bis sie die Härte und Sprödigkeit des Leimes bekömmt. Hierauf wird sie in Tafeln von

1 bis 2 Unzen abgetheilt, und in kleinen Fäßchen, die gut verschlossen sind, zum Gebrauche aufbewahrt.

Die Tafeln von einer Unze an Gewicht dienen zu Suppen für Kranke in ambulirenden Lazarethen, in belagerten Städten ꝛc. jene von 2 Unzen aber für gesunde Soldaten auf forcirten Märschen, in Blockhäusern, überhaupt in allen Fällen, wo der Soldat die Bequemlichkeit oder Gelegenheit nicht hat, sich eine ordentliche Suppe bereiten zu können.

Eine Tafel ist für die Suppe eines Mannes hinreichend. Zum Gebrauche läßt man diese Tafeln im heißen Wasser zerfließen; will man in dieser Brühe Gemüse sieden, so müssen diese zuvor mit Wasser abgekocht werden.

Brod und Zwieback.

In der Regel erhält der Soldat Brod, zur Zeit des Mangels aber Zwieback.

Zwei Dritttheile Weizen und ein Dritttheil Roggen, die Kleien dazu gerechnet, geben das beste Mehl zum Soldatenbrod. (Colombier.)

Man nimmt von dieser Mischung 200 Pfund, setzt 115 Pfund Wasser hinzu, und thut, nachdem Alles gut zusammengeknetet worden ist, die gehörige Menge Sauerteig daran, um den Teig gähren zu lassen. Hierauf werden die Laiber zu 2 Rationen abgewogen. Dieser Teig, welcher vor dem Backen 315 Pfund wiegt, liefert bei der Abwägung 90 Laiber, jeden zu 56 Unzen, indem eine Ration Brod 28 Unzen schwer ist. Nach dem Backen aber wiegt der Laib nur 48 Unzen, indem durch das Backen 45 Pfund Wasser von der ganzen Masse verdünsten.

Der Zwieback war schon vor mehreren Jahrhunderten und zu den Zeiten des Kaisers Julian im Gebrauche. Jener mag aber wohl von dem heut zu Tage gebräuchlichen, in mehrerem Betrachte verschieden gewesen seyn.

Der Zwieback wird aus gutem Weizenmehl, ohne Zusatz von Kleien oder Krütze, bereitet. Zweihundert Pfund Weizen geben nicht mehr als 160 Pfund Mehl. Setzt man zu diesen 160 Pfun-

den Mehl 40 Pfund lauwarmes Wasser, so erhält man 200 Pfund Taig, aus welchem ungefähr 133 Rationen, eine zu 24 Unzen, formirt werden können. Nach dem Backen aber wiegt die Ration nur 18 Unzen, da die 40 Pfund Wasser nebst der natürlichen Feuchtigkeit des Mehls ganz verdünsten.

Dieses nach dem Backen viel leichtere Gewicht ist eigentlich die Probe, daß der Zwieback gut ausgebacken sey. Außer dieser hat man aber noch eine andere. Man nimmt nämlich einen Zwieback aus dem Ofen, und schlägt ihn auf einer Schaufel entzwei; theilt sich derselbe in zwei gleiche Kruften, welche innen und außen gleich trocken und hart sind, so ist er gut ausgebacken. Gelingt aber diese Theilung nicht leicht, so ist er es nicht. (Chenevieres.)

Um den Zwieback gut zu bereiten, muß der Sauertaig, der dazu verwendet werden soll, wenigstens 6 Stunden vorher verfertigt seyn. Der Taig selbst muß so fest als nur immer möglich, das erstemal mit den Händen, und das zweitemal mit den Füßen im Backtroge geknetet, und darauf in runde Formen geballt werden. Diese Formen muß man eine halbe Viertelstunde zuvor, ehe sie in den Backofen kommen, hie und da durchstechen, um die vielen Blasen, die sich sonst bilden, zu verhüten. Die Backöfen müssen viel heißer, als zu dem gewöhnlichen Brodbacken gemacht werden. Auch muß er eine Stunde länger im Backofen bleiben, als das andere Brod. Er wird auf diese Art gleichsam zweimal, oder nach dem altdeutschen Worte, zwiegebacken, woher auch sein Name rührt.

Der Zwieback wird gewöhnlich gleich im Anfange eines Feldzuges verfertigt, und bis zum Nothfalle aufbewahrt. Er läßt sich an trocknen Orten in Fäßern oder Kisten Jahre lang, ohne daß er verdirbt, aufbewahren. Vorzüglich nützlich ist er den Seefahrern, weil das andere Brod zu leicht verdirbt und schimmlicht wird. Auch für die kranken Soldaten in den Spitälern ist er sehr gut, besonders aber für die Genesenden, da er sehr leicht verdaulich ist. Für Gesunde hingegen, welche einer stärkern Nahrung bedürfen, und auch an eine solche gewöhnt sind, würde er für immer nicht nährend genug seyn.

Den Rost an den aus Stahl und Eisen verfertigten Instrumenten am sichersten zu verhüten.

Bekanntlich ist es der Sauerstoff, welcher Stahl und Eisen erydirt, und dadurch auf der Oberfläche der Instrumenten, welche aus den genannten Metallen verfertigt sind, den Rost verursacht. Je poröser die Körper sind, je geringer ihr Zusammenhang ist, desto inniger kommen sie mit dem in der atmosphärischen Luft enthaltenen Sauerstoffe in Berührung. Da nun selbst der härteste Stahl durch die möglichst feinste Polirung keine durchaus glatte Oberfläche erhält, sondern mit bewaffnetem Auge immer noch eine Menge Vertiefungen und Zwischenräume an ihm wahrgenommen werden, so müssen natürlich Körper, welche noch poröser als der Stahl sind, durch das Eingreifen des Sauerstoffes, um so geschwinder und häufiger dem Roste unterliegen. Hierin liegt auch die Ursache, warum Eisen leichter rostet, als Stahl. Um nun den Rost zu verhüten, hat man sich von jeher der Oele, Fette, selbst der Firnisse bedient. Firnisse sind aber bei schneidenden Instrumenten nicht anwendbar, und da jedes Oel und Fett, selbst das reinste, eine Säure, nämlich die Fettsäure, enthält, so ruft es gerade dasjenige herbei, was es abhalten soll, und kann daher ohne vorausgegangene Zubereitung diesem Zwecke ebenfalls nicht entsprechen.

Da nun aber das Oel doch noch das tauglichste unter den zur Verhütung des Rostes bis jetzt bekannten Mitteln ist, so muß man es von seiner Fettsäure zu befreien suchen. Dies geschieht am besten vermittelst des Bleies, welches eine große Verwandtschaft zur Säure besitzt.

Setzt man nämlich das Oel mit Blei in Berührung, so verbindet sich die Säure, welche in den schleimigen Theilen des Oels enthalten ist, mit dem Blei, orydirt es, und der schleimige Theil des Oels fällt als eine dicke, weißliche Schleimwolke zu Boden. Das über dem Blei stehende Oel ist nun reiner, heller, sehr fett, und frei von Säure, und entspricht daher den Foderungen auf eine doppelte Art, indem es nicht nur den Rost am sichersten verhindert, sondern auch das Operiren mit Instrumenten, welche damit bestrichen sind, ohne Nachtheil zuläßt.

Dieses Bleiöl wird auf folgende Art bereitet: Man schüttet z. B. 6 Loth Baumol in eine Schale von Steingut, und gießt 3

bis 4 Loth geschmolzenes Blei ganz heiß dazu. Man deckt die Schale zu, und läßt das Oel kalt werden; dann gießt man es in ein Glas, wirft 2 bis 3 Loth gehacktes Blei hinein, und läßt es stehen.

Eine noch einfachere Art, es zu bereiten, ist folgende: Man erwärmt z. B. 6 Loth Baumöl in einem Glase, setzt hierauf 2 bis 3 Loth gehacktes Blei hinzu, verstopft das Glas, und stellt es an einen warmen Ort, im Sommer an die Sonne. Nach einigen Tagen scheiden sich die Schleimtheile aus dem Oele, und fallen zu Boden. Nun gießt man das obenstehenden Oel in ein anderes Glas ab, setzt abermals gehacktes Blei hinzu, und wiederholt dieß so oft, als sich noch Schleim auf dem Boden des Gefäßes absetzt.

Das Oel kann schon einige Tage nach dem ersten Abscheiden des Schleimes gebraucht werden; je älter es aber ist, und je länger es mit dem Blei in Berührung war, desto besser ist es.

Mit diesem Bleiöle werden nun die Instrumente vermittelst eines zarten leinenen Läppchens bestrichen, und gleichsam damit eingerieben. Zu dick darf es nicht aufgetragen werden. Je reiner, entsäuerter das Oel ist, desto länger kann man das Instrument, welches damit bestrichen ist, liegen lassen; doch ist es besser, wenn man im ersten halben Jahre das Bestreichen alle 5 bis 6 Wochen wiederholt.

In der Folge bedarf es dessen kaum alle Jahre, wenn das Instrument nicht gebraucht wird. Ehe man frisches Oel aufträgt, nimmt man das alte von dem Instrumente zuvor weg; hiezu bedient man sich gut ausgeglühter, fein durchgesiebter und gebeutelter Holzasche, mit welcher man vermittelst eines leinenen Läppchens das Oel von dem Instrumente abreibt.

Durch dieses Verfahren gibt man nicht nur dem Instrumente seine Politur wieder, sondern man schützt es auch dadurch noch mehr gegen den Rost, indem der feinste Staub der Asche zugleich mit dem Oele in die Zwischenräume dringt, und sie wie ein Firniß ausfüllt und verstopft.

Es bedarf übrigens kaum der Erinnerung, daß die Instrumente nach jedesmaligem Gebrauche vom Blute, Eiter u. s. w. gereiniget (was durch rektificirten Weingeist besser, als durch Was-

ser geschieht) und mit dem Dele wieder bestrichen, oder mit der Holzasche trocken abgerieben werden müssen.

Ueber die Beheitzung und die Mitteln, den ungemessenen Holzverbrauch in den Militair-Spitälern, auf den wahren zweckmäßigen Bedarf möglichst zu beschränken.

Bei Beheitzung der Krankenzimmer sind zwei Hauptrücksichten beständig im Auge zu behalten; nämlich, daß die Beheitzung in dem Grade geschehe, und unterhalten werde, welcher dem Heilzwecke am besten zusagt, und daß die Beheitzung selbst mit dem möglichst geringen Aufwande von Brennmaterialien geschehe.

Die Realisirung dieser Zwecke erfordert:

A. daß nur solche Oefen in Anwendung gebracht werden, welche zufolge ihrer Konstruction leicht zu heitzen, den Wärmestoff am längsten in sich erhalten, und hinsichtlich ihrer Größe dem Raume des Zimmers angemessen sind;

B. daß ein, so viel wie möglich sicherer Maaßstab zur Berechnung des, hinsichtlich der Temperatur der Lokalitäten, absoluten Bedarfs gefunden werde. Die Auffindung eines solchen Maaßstabes ist zwar Anfangs mühsam, aber bei einem guten Sanitäts-Verwaltungs- und Haus-Personale nicht nur nicht unmöglich, sondern selbst in einer unvollkommenen Art erreicht, schon von bedeutendem Gewinne, wie aus dem folgenden deutlicher hervorgehen wird.

C. Daß das Beheitzungsgeschäft nur unterrichteten, ordnungsliebenden und haushälterischen Krankenwärtern, anvertraut werde.

---

ad A. Die aus gebrannten Ziegelsteinen, mit Cirkulir-Kanälen versehenen russischen Oefen, oder nach Demmrich erbauten, sind als die zweckmäßigsten bekannt.

Ein, diesen ähnlicher wurde im Jahre 1821. nach dem Gutachten der damals bestandenen General-Lazareth-Inspektion in dem

hiesigen Militair = Hauptspitale versuchsweise erbaut, und nach Versicherung der ordinirenden Aerzte und des Oberkrankenwärters war das Resultat folgendes:

1. Ein Drittheil Holz weniger, als früherhin, war zur Beheitzung des Zimmers hinreichend,

2. zur ersten Erwärmung dieses Ofens war eine geringere Quantität Holz als bei den übrigen Oefen zureichend;

3. Der Ofen hielt die Wärme viel länger in sich, und daher war auch das Holznachlegen des Tages über, um das Zimmer in einer mäßigen Wärme zu erhalten, seltner als bei den übrigen nothwendig;

4. das Zimmer wurde viel gleichmäßiger geheitzt gefunden.

Beschreibung des Ofens nach seiner Größe und Construktion.

Der Ofenfuß ist gemauert, und

5 Schuh 8 Zoll lang,
1 = 3 = hoch,
3 = 4 = breit.

Der darauf stehende untere Theil des Ofens ist

5 Schuh 4 Zoll lang,
5 = 4 = breit,
2 = — = hoch.

Der obere, die Cirkulirkanäle enthaltende, Theil, ist

4 Schuh 11 Zoll lang,
2 = 10 = breit, und
4 = — = hoch.

Das Ableitungsrohr geht schief nach aussen in den Kaminheerd, wo es mit einer Kappe versehen ist. Der Kaminheerd wird verschlossen, damit Niemand, als der Krankenwärter Holz nachlegen kann.

Das Zimmer, welches durch diesen Ofen geheitzt wird, liegt gegen Morgen, und ist

40 Schuh lang,
24 = breit und
15 = hoch.

ad B. Um nun den wahren Holzbedarf, nach physischen Grundsätzen zuverläßiger, als bisher bemessen zu können, ist erforderlich, daß in jedem Krankenzimmer, dann ausserhalb desselbigen, der äussern Luft ganz ausgesetzt, ein Thermometer aufgehangen werde.

Ersterer dient, um den Wärmegrad, welchen der Arzt für seine Kranken am zuträglichsten hält, und daher unterhalten haben will, bestimmen, und im Zimmer beobachten zu können, letzterer um täglich den Grad der athmosphärischen Temperatur zu erspähen.

Ueber beide muß eine Tabelle geführt, und an dem äußern die Grade der Kälte, an den in den Krankenzimmern aufgehangenen, aber die der Wärme aufgezeichnet werden. Auch muß man anmerken die herrschenden Winde, Witterung ꝛc. kurz eine Witterungs-Beobachtungstabelle führen.

Der Versuch würde, um das Mittelmaaß zu finden, einmal an einem gegen Norden gelegenen, und daher am schwersten zu heitzenden Zimmer, dann an einem, diesem entgegengesetzten zu machen seyn.

Die Witterungsbeobachtungen müßten dem jourhabenden Oberarzte, dem Oberkrankenwärter und dem Verwalter aufgetragen werden, und die ordinirenden Aerzte hätten die obere Aufsicht darüber zu führen.

Das Holz welches den Tag hindurch in dem Ofen verbrennt wird, muß gewogen, das täglich verbrauchte Quantum ebenfalls aufgezeichnet, und der Witterungs-Beobachtungstabelle zur Seite gesetzt werden, wornach das Verhältniß des verbrauchten Holzes im Vergleiche zur Kälte bemessen, und so endlich im Durchschnitte, zuerst im Allgemeinen, dann für jede Garnison und jedes Zimmer in Specie, ein sicherer Calcul als Voranschlag des wahren Bedarfs, und zur Beurtheilung einer zu großen Verschwendung gezogen werden kann.

Daß die Holzgattung, welche zu der Ausmittlung gebraucht wurde, angegeben, und durchaus eine und dieselbe seyn müsse, bedarf kaum erinnert zu werden.

ad C. Hat man einmal auf diesem Wege den Bedarf bei diesem und jenem Thermometerstande ausgemittelt; dann dürfte die möglichste Holzersparung noch dadurch gesteigert werden, wenn demjenigen Krankenwärter, welcher unter gleichen Umständen das

wenigste Holz verbraucht hat, eine der Größe des Ersparnisses angemessene Belohnung zugesichert würde.

Wer den Zweck erreichen will, darf auch die Mittel nicht scheuen. In jedem Falle dürften die Oefen mit Zirkulirkanälen nicht nur in den Spitälern, sondern auch in den Kasernen, so wie auch zur Beheitzung anderer Zimmer an sich schon von großem Nutzen seyn, und allgemein eingeführt zu werden verdienen.

Die übrigen Holz verbrauchenden Abtheilungen im Spitale, z. B. die Küche, die Apotheke, das Badehaus ꝛc. sollten ihr Holz eigens nach Klaftern zugemessen bekommen, damit der Holzverbrauch in Specie nach plus und minus beurtheilt werden könnte, welche Einrichtung schon an sich jedem ordnungsliebenden und haushälterischen Manne erwünscht seyn müßte, um nicht als Verschwender vor Andern des Hauses zu erscheinen, wo im Gegentheile, wenn das Holz von jeder Abtheilung aus einem gemeinschaftlichen Holzmagazine nach Gefallen abgeholt werden kann und darf, der Verschwender sich hinter dem Ersparer versteckt, und beide unerkannt in der Allgemeinheit untergehen.

Dieß sind die Grundregeln zur Holzersparung, welche in der Ausübung noch näher auseinandergesetzt werden können, wenn der Administrativbeamte des Spitals nicht nur im Rechnen, sondern das ist, was er seyn soll, ein guter und fleißiger Haushalter.

Vorschriften
über
die abzufassenden ärztlichen Zeugnisse.

Jedes von einem einzelnen Militair-Arzte oder einer Sanitäts-Commission auszustellende Zeugniß muß in sich begreifen:

a. Das Subject.

1. Familie- und Taufname.
2. Geburtsort, Landgericht und Kreis.
3. Alter dessen, worüber es ausgestellt wird.
4. Profession.
5. Allgemeine Bestimmung der Größe und der Körperkonstitution.

b. Das Object.

Hier muß eine kurze, jedoch deutliche Darstellung und Aufzählung der bei dem Subjekte vorhandenen Krankheiten und Gebrechen folgen.

c. Das Resultat (Gutachten).

Dieses wird aus dem Befunde des Sub- und -Objects mit Hinsicht auf die in §. 353. bezeichneten Classificationen und Bestimmungen der Krankheiten und Gebrechlichkeiten abgeleitet. Endlich muß in jedem ärztlichen Zeugnisse die Stelle oder Behörde genannt werden, von welcher der Befehl, die Requisition, oder der Auftrag zur Untersuchung und Ausfertigung des Zeugnisses ergieng.

In Beziehung auf die Untauglichkeit der erst einzureihenden Konskribirten, und der schon wirklich bei der Armee gedient habenden Mannschaft, gibt es zwei Hauptformen von Zeugnissen, nämlich:

A. Zeugnisse für diejenigen Konscribirten, welche einem Regimente oder einer andern Waffengattung vom Konscriptionsrathe zugetheilt, und bei der besondern, durch den Regiments- oder dessen

stellvertretenden Arzt, oder einer Sanitäts = Commission vor der Assentirung vorgenommenen Visitation als untauglich befunden worden sind.

B. Zeugnisse für diejenigen Soldaten, welche während ihres Dienstes untauglich wurden, und als solche von dem Regiments = Arzte oder einer Sanitäts = Commission untersucht und begutachtet werden.

Bei dem Zeugnisse (A) ist zu bestimmen, ob er zu allen Waffengattungen gänzlich und auf immer oder nur temporair und beiläufig auf wie lange Zeit — untauglich sey, oder ob derselbe nur zum Fuhrwesen, Feldbäckerei, Sanitäts = Kompagnie gebraucht werden kann.

Bei keinem dieser Zeugnisse ist die Erwerbsfähigkeit beizusetzen nothwendig, indem diese noch keinen Anspruch auf Pension machen können.

Ad B. Hiebei muß der Grad der Dienstfähigkeit genau bestimmt werden, ob nämlich der Mann Halbinvalid erster oder zweiter Abtheilung, oder Realinvalid ist, und wie sich in jedem dieser Verhältnisse der Grad der Erwerbsfähigkeit verhält, worauf bei der Pensionirung Rücksicht genommen wird.

A.

Formular 1, der Zeugnisse für die Konscribirten.

Aerztliches Zeugniß
für
den Conscribirten Georg Kaiser.

Georg Kaiser aus Straubing, Landgericht daselbst, im Unterdonaukreise gebürtig, 24 Jahre alt, ohne Profession, als konscribirt dem ersten Linien = Infanterie = Regimente zugetheilt, hat sich blos mit Bauernarbeit beschäftiget, von großer Statur und robuster Körperskonstitution; wurde auf Befehl des N. Kommando unter dem heutigen ärztlich untersucht. Derselbe gibt an, daß er mit Blutspeien und Schwerathmigkeit behaftet sey, so daß er sich keiner anstrengenden Arbeit unterziehen dürfe. Die veranlassende Ursache sey ein vor mehreren Jahren etlittener Schlag von einem Pferde auf die Brust. — Bei der Untersuchung desselben fanden

sich auch einige Spuren von abnormer Form der zum Brustbeine reichenden Rippenknorpeln. Ueberdies ist derselbe an dem linken Unterschenkel mit bedeutenden Blutader = Knoten behaftet. Da nun die Schwerathmigkeit durch die abnorme Brustbildung schon bedingt, und durch die Krampfader = Knoten am Unterschenkel, das Marschiren erschwert wird: so ist derselbe zufolge §. 353 Lit. A. S. 168 — 169 und 171. zu allen Militair = Diensten als untauglich zu erklären.

Welches bezeugt.

N. am ten N. 18

Die betreffende Militair = Sanitäts = Commission.

N. N. N.

N. qua Actuar.

A.

Zeugnißformular Nro. 2.

Aerztliches Zeugniß

für

den Conscribirten Peter Langhans.

Peter Langhans aus N., Landgerichts N., im N. Kreise gebürtig, 19 Jahre alt, von Profession ein Kleidermacher, mittler Statur und schwächlicher Körpers = Konstitution, wurde unter dem heutigen als ein dem Regimente N. N. zugetheilter Konscribirter ärztlich untersucht.

Derselbe wurde bei der Untersuchung ohne sichtbare Leibesgebrechen, auch mit sonst keiner Krankheit behaftet befunden, jedoch spricht sich eine noch zu weit zurückgebliebene Entwicklung des physischen Körperbaues im Ganzen seiner Theile aus, weswegen derselbe zur Ausdauer der Fatiguen noch nicht tauglich, sondern auf zwei Jahre hinter die Reserve gestellt zu werden geeignet ist.

Solches wird pflichtgemäß bezeugt.

M . . . . den ten N. 18

Von der betreffenden Militair = Sanitäts = Commission.

N. N. N.

N. qua Actuar.

A.

Formular Nro. 3.

Aerztliches Zeugniß

für den Konscribirten Thomas Sauer.

Thomas Sauer, aus N. Landgerichts N., im N. Kreise gebürtig, 20 Jahre alt, ohne Profession, beschäftigt sich mit Bauernarbeit, von mittler Statur und Körpers-Konstitution; wurde als ein dem N. Jäger-Bataillon zugetheilter Konscribirter unter dem heutigen untersucht, und ohne sichtbare Leibesgebrechen und mit keiner innerlichen Krankheit noch besonderer Anlage behaftet befunden; jedoch gibt Sauer an, daß er von Natur aus keine Fleischspeisen vertrüge; seine Eltern hätten ihn zwar mehrmalen dazu gezwungen, wornach er sich jedesmal erbrochen, und tödtlich krank geworden wäre. In wie weit dieses gegründet sey, wird das Regiments- oder Bataillons-Kommando nach Bestimmung des §. 352. auszumitteln haben, und im Falle es sich bestättiget, gedachter Sauer zufolge der Bestimmung des §. 353 Lit. A. Ziffer 1. zu allen Militair-Diensten und Waffengattungen untauglich zu erklären seyn.

St. . . . den ten N. 18

Welches bezeugt

Die betreffende Militair-Sanitäts Commission.

N. N. N.

N. qua Actuar.

B.

Zeugniß, Formular Nro. 1.

für den Soldaten Joseph Mauter.

Joseph Maurer, Soldat in dem 4. Chevauxlegers-Regimente, 4ter Escadron, 44 Jahre alt, seiner Profession ein Zimmermann, mittlerer Größe und Körpers-Konstitution, welcher auf Befehl oder Requisition des Regiments-Kommandos unter dem heutigen ärztlich untersucht wurde, ist seiner Angabe gemäß am 19. April in der Affaire zu N. mit seinem Pferde gestürzt, und von demselben

eine Strecke, im Steigbügel hängen bleibend, geschleift worden, wodurch er sich einen Leibschaden zugezogen habe, und hierauf in das Spital N. gebracht, wo er acht Tage ärztlich behandelt und mit einer Bandage zum Depot entlassen worden sey. In wie weit diese Angabe in Beziehung der Veranlassung begründet, bleibt der Bestimmung des Regiments- oder Bataillons-Kommandos überlassen.

Der Leibschaden befindet sich in der linken Leistengegend, und ist ein Netzdarmbruch, der Bauchring ist ziemlich erweitert, wodurch das Herabsteigen des Bruches in den Hodensack sehr leicht erfolgt, wenn derselbe nicht durch ein zweckmäßiges Bruchband zurückgehalten wird.

Diesem Gebrechen zufolge ist Joseph Maurer zum Felddienst untauglich, und nur zum Halbinvaliden 1ter Abtheilung gemäß §. 369. zu begutachten.

Als Zimmerman ist derselbe auch in seiner Erwerbsfähigkeit sehr beschränkt. Welches nach aufhabenden Pflichten bezeugt.

M. . . . den ten N. 18

Die betreffende Militair-Sanitäts-Commission.

N. N. N.

N. qua Actuar.

B.

Formular Nro. 2.

für den Soldaten Johann Bauer.

Johann Bauer, Soldat im R. Regimente, 1ter Compagnie, 60 Jahre alt, seiner Profession ein Schuhmacher, von schlankem Körperbaue aber schwächlicher Konstitution, wurde auf Befehl des N., unter dem heutigen ärztlich untersucht, und gefunden, daß derselbe mit einem doppelten Leistenbruche behaftet sey. — Es ergibt sich also aus dem bereits vorgerückten Alter und dem doppelten Leibschaden, daß derselbe zufolge Bestimmung §. 370. zum Liniendienste untauglich, daher zum Halbinvaliden 2ter Abtheilung zu erklären, in der Erwerbsfähigkeit wohl sehr beschränkt, jedoch als Schuhmacher noch etwas zu verdienen im Stande sey.

Welches nach aufhabenden Pflichten bezeugt

N. . . . den ten N. 18

Die betreffende Militair-Sanitäts-Commission.

N. N. R.

N. qua Actuar.

B.

Formular Nro. 3.

für den Soldaten Johann Amann.

Johann Amann, Soldat im 1. Linien=Infanterie=Regimente, der 4. Compagnie, 36 Jahre alt, seiner Profession ein Schreiner, mittlerer Größe und Körpers=Konstitution, welcher auf Befehl oder Requisition der K. Stadt = Kommandantschaft vom 13. Dezember d. J. unter dem heutigen ärztlich untersucht wurde. Derselbe erhielt seiner Angabe gemäß, am 20. April 1809 in der Schlacht bey N., durch eine Flintenkugel an den Augen und dem Nasenbeine dergestalt eine Verwundung, daß beide Augen als Folge hievon, und der nicht zu verhütenden Entzündung und Eiterung, gänzlich verloren giengen.

Der Kommandantschaft N., bleibt es überlassen, die Aechtheit der Angabe in Beziehung auf die Veranlassung dieser Verwundung, zu bestimmen.

Ueberdieß ist derselbe noch mit Arthritis, besonders der untern Extremitäten behaftet, weßwegen er bereits drey Monate in dem Spitale N. gelegen, und ungeachtet der angewandten zweckdienlichen Mitteln, als: . . . . ., wohl in etwas erleichtert, jedoch nicht vollkommen geheilt werden konnte.

Es ergibt sich also aus der durch die Verwundung verursachten gänzlichen Blindheit, und der der Heilung hartnäckig widerstandenen arthritischen Krankheit, daß der Soldat Johann Amann nicht nur als Realinvalid zu erklären, sondern auch nicht im Stande sey, sich auf irgend eine Art etwas zu erwerben, und seinen Unterhalt verschaffen zu können, vielmehr Jemand zu seiner Wartung und Pflege bedürfe.

Dieses wird nach aufhabenden Pflichten bezeugt.

N. . . . . den ten N. 18

Von der betreffenden Militair = Sanitäts = Commission.

N. N. N.

N. qua Actuar.

Ende des ersten Bandes.

Sinnstörende Druckfehler.

Seite 5, Zeile 9, statt: dieser Truppenabtheilung, lies: diesen Truppenabtheilungen.
= 7, Zeile 10, vor: A., setze: von.
= 7, = 14, statt: den, lies: der.
= 16, = 3, statt: Regimentern, lies: Regimenter.
= 16, = 13, statt: Pflichten-, lies: Pflichten,
§. 2. u. 5., Zeile 3 u. 4, statt: begleiten, lies: bekleiden.
§. 47., Zeile 1, statt: Einreichungen, lies: Einreihungen.
§. 48., Zeile 2, statt: oder die das Indignat erlangt, lies: oder solche, die das Indigenat erlangt haben.
§. 56., Zeile 5, nach: so, setze: wie.
§. 58., = 3, statt: sich, lies: sie.
§. 83., = 1, statt: von, lies: an.
§. 91, = 2, statt: dergleichen, lies: der gleichen.
§. 92., = 1, statt: Keiner, lies: Keinen.
§. 99., = 1, statt: Farbe, lies: Aufschläge.
§. 104., = 6, nach: Verweise, streiche: keine Belehrungen.
§. 139., = 1, statt: er, lies: einer.
§. 146., = 2, statt: oder, lies: der.
Seite 64, Zeile 6, statt: bey, lies: vor.
§. 157., Zeile 15, statt: Grundsätze, lies: Gründe.
Seite 66, Zeile 9, nach: verändert, setze: gegeben.
= 73, = 2, statt: mehr, lies: nahe.
= 83, = 10, statt: Schlüßeln, lies: Schlüßel.
= 83, = 15. statt: Arterienzange, lies: Bicornis.
= 83, = 17, statt: Bicornis, lies: Arterienzange.
= 85, = 7, statt: aufzubrechen, lies: abzubrechen.
§. 189., Zeile 9, statt: Zacken, lies: Hacken.
Seite 96, Zeile 17, statt: nur, lies: nun.
= 99, = 7 v unten, streiche: vidit.
= 105, = 17, statt: Krankendiener, lies: Kranken dienen.
= 112, = 20, statt: blechenem Dampfleuchter, lies: blechernem Dampfleiter.
= 113, = 3, statt: Prisan-, lies: Ptisan-
= 119, = 17, statt: Vorschuß, lies: Verschluß.
§. 326, Zeile 3, statt: was ein redlicher und fleißiger Hausarzt einer Familie ist, lies: was er als Arzt seiner Familie ist.
Seite 170, Zeile 7 v. unten, statt: Hüftknochenkopfes, lies: Schenkelbeinkopfes.
= 173, = 8 v. unten, statt: Blutaderknoten, lies: Blutadern.
= 174, = 1, nach: vorstehenden, setze: §§.
§. 357., Zeile 13, nach: es, setze: an.
§ 406., = 10, statt: Weingeist, lies: Eßig.
Seite 213, Zeile 5, streiche: um dadurch seine nützliche Brauchbarkeit mehr zu gewinnen.
= 229, = 3, statt: wie, lies: auch.
§. 687., = 4, statt: verständig, lies: anständig.
§. 723., = 1, statt: In dem, lies: Indem.
§. 778., = 11, ver: wie, setze: so.
§. 778., = 22, statt: Begleitung, lies: Bekleidung.
§ 781., = 2, statt: ausgemachten, lies: aus gemachten.
Seite 332, = 3 v. unten, statt: im Rechnen, lies: ein Rechner.

NB. Dergleichen Druckfehler, so wie auch Verstöße gegen die Interpunktion, beliebe der aufmerksame Leser selbst zu verbessern.

Die P. Tit. Herren Subscribenten ersuchen wir hiemit höflichst, Ihre Namen und Charakter deutlich in frankirten Briefen an uns einzuschicken, damit wir dadurch in Stand gesetzt werden, das Subscriptions-Verzeichniß im zweiten Bande richtig geordnet aufführen zu können.

Ergebenste

J. Wolffische Buchhandlung.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Fa

Tab. III.

Fig. A.

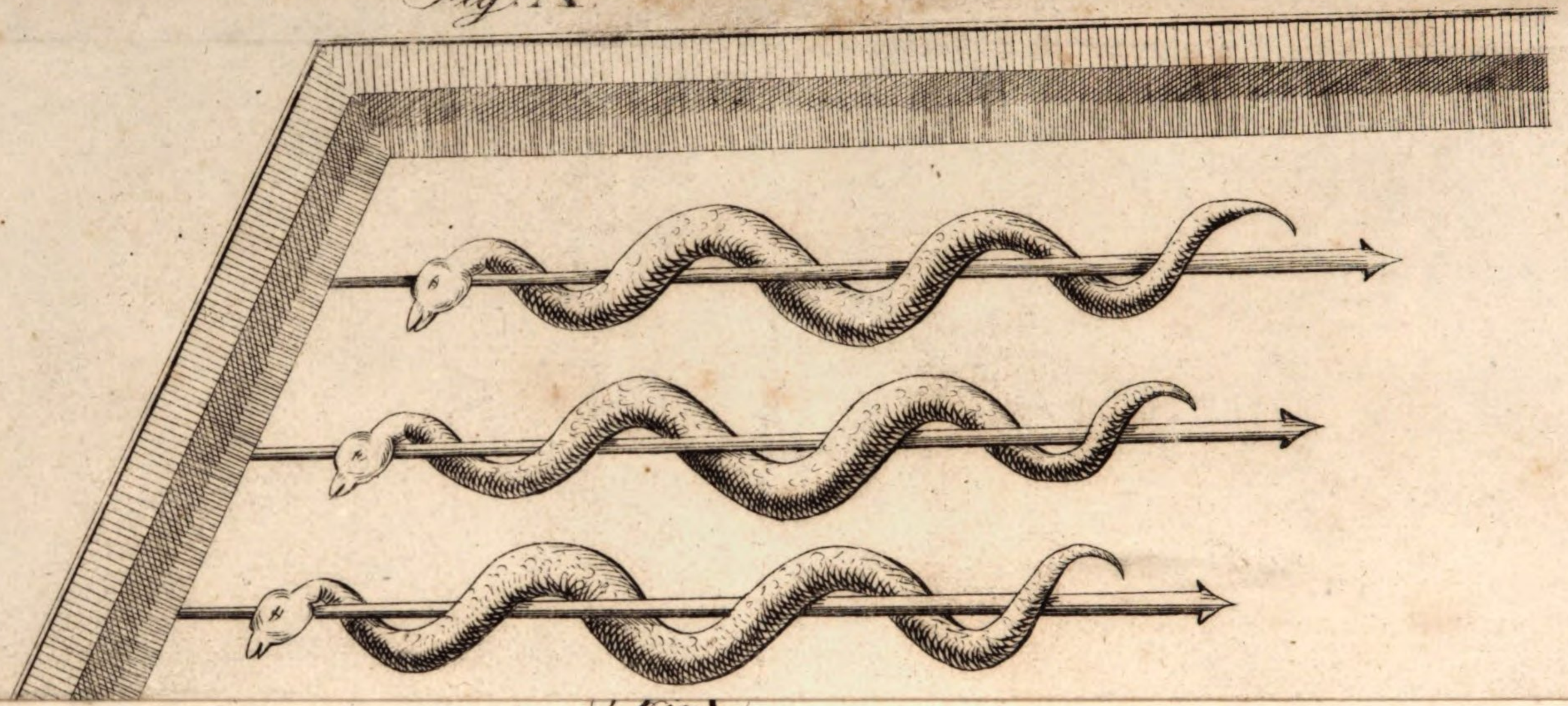
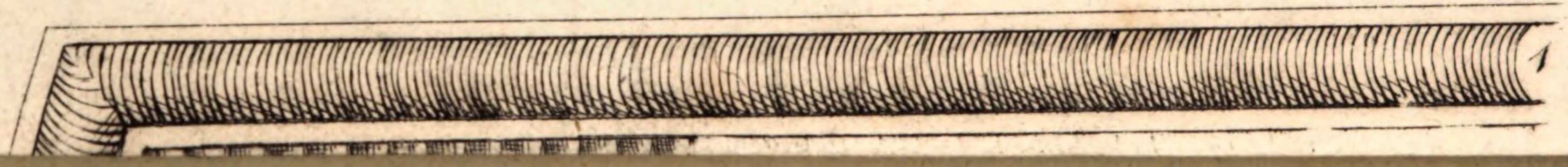
Fig. C.